

## Kapitel 3: Vereinbarkeit der UEFA-Genehmigungsbestimmungen mit dem EU-Kartellrecht

### I. Anwendbarkeit des EU-Kartellrechts

#### 1. Internationaler Anwendungsbereich

Die Genehmigungsbestimmungen der UEFA sowie darauf gestützte Disziplinarmaßnahmen könnten eine unzulässige Verhaltenskoordination (Art. 101 AEUV) und einen Missbrauch von Marktmacht (Art. 102 AEUV) darstellen. Jedoch handelt es sich bei der UEFA um einen Verein nach schweizerischem Recht (Art. 1 UEFA-Statuten). Damit stellt sich die Frage der internationalen Anwendbarkeit des EU-Kartellrechts.<sup>784</sup> Eine gesetzliche Regelung hierzu gibt es nicht.<sup>785</sup> Bei der Abgrenzung des internationalen Anwendungsbereichs ist das völkerrechtlich anerkannte Territorialprinzip zu beachten; Interventionen in fremde Rechtsordnungen sind zu vermeiden.<sup>786</sup> Lange Zeit war umstritten, unter welchen Voraussetzungen Unternehmen und Unternehmensvereinigungen mit Sitz in Drittstaaten belangt werden können. So urteilte der EuGH bereits im Jahr 1988, dass für die Anwendbarkeit der Wettbewerbsvorschriften nicht der Ort der Bildung des Kartells maßgeblich sein soll, sondern der Ort der Durchführung (sog. Durchführungsprinzip)<sup>787</sup>, da sonst eine zu große Umgehungsgefahr bestehe.<sup>788</sup> Hingegen vermied es der EuGH lange, das Auswirkungsprinzip – welches den meisten Kartellrechtsordnungen der Welt zugrunde liegt (sog.

---

784 Ausführlich dazu *Kling* RIW 2020, 245 ff.

785 Zwar enthält Art. 23 des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft aus dem Jahr 1972 mit Art. 101 f. AEUV vergleichbare Regelungen. Diese finden jedoch nur Anwendung, soweit der Warenverkehr zwischen der EU und der Schweiz beeinträchtigt ist. Die Genehmigungsbestimmungen der UEFA betreffen allerdings primär den europäischen Wettbewerb.

786 *Dreher/Kulka* Rn. 834.

787 *Immenga/Mestmäcker – WettbewerbsR/Rehbinder*, II. A. Rn. 10.

788 *EuGH*, Slg. 1988, 5193 – *Zellstoff*, Rn. 16.

„effects doctrine“) –<sup>789</sup> anzuerkennen.<sup>790</sup> Das änderte sich jedoch im Jahr 2017, als der EuGH in der Rechtssache *Intel* feststellte, dass die Anwendung des Wettbewerbsrechts völkerrechtlich gerechtfertigt sei, wenn vorhersehbar sei, dass das fragliche Verhalten innerhalb der Europäischen Union unmittelbare und wesentliche Auswirkungen haben werde (Kriterium der qualifizierten Auswirkung).<sup>791</sup> Für die Anknüpfung an das Auswirkungsprinzip spricht auch der Wortlaut des Art. 101 AEUV, der lediglich auf eine bezweckte oder bewirkte Wettbewerbsbeschränkung innerhalb des Binnenmarkts abstellt, unabhängig davon, ob daran Unternehmen aus Drittstaaten beteiligt sind.<sup>792</sup> Somit gilt es mittlerweile als anerkannt, dass die Anwendung des EU-Kartellrechts sowohl auf das Durchführungsprinzip als auch auf das qualifizierte Auswirkungsprinzip gestützt werden kann.<sup>793</sup>

Die Genehmigungsbestimmungen der UEFA binden eine Vielzahl von Nationalverbänden, Klubs und Spielern, die innerhalb der Europäischen Union lokalisiert sind.<sup>794</sup> Sie eröffnen die Möglichkeit zu verhindern, dass diese Klubs und Spieler eigene Wettbewerbe gründen oder sich einem Konkurrenzwettbewerb anschließen. Es ist nicht nur vorhersehbar, sondern bereits nachweisbar, dass die Genehmigungsbestimmungen sowie die bei Verstößen möglichen Disziplinarmaßnahmen unmittelbare und wesentliche Auswirkungen innerhalb der Europäischen Union haben.<sup>795</sup> Denn sicherlich waren die von der UEFA angedrohten Sanktionen, wie der Ausschluss der Klubs aus den nationalen Ligen und der Ausschluss der Spieler von Nationalmannschaftswettbewerben, ein Grund, weswegen die an der Gründung der European Super League beteiligten Klubs aus Spanien und Italien

---

789 *Dreher/Kulka* Rn. 835; s. bspw. § 185 Abs. 2 GWB.

790 Allgemein wird vermutet, dass der EuGH nicht die über lange Zeit lebhaft geführte Kontroverse über die völkerrechtliche Zulässigkeit des Auswirkungsprinzips entscheiden wollte, s. *Wurmnest/Lund* NZKart 2015, 73, 75 mwN.

791 *EuGH*, Rs. C-413/14 P = NZKart 2017, 525 ff – *Intel*, Rn. 49; das EuG hatte bereits früher auf das Auswirkungsprinzip abgestellt, *EuG*, Rs. T-286/09 = NZKart 2014, 267 ff. (teilweise abgedruckt) – *Intel*, Rn. 233, 258; *EuG*, Slg. 1999, II-753 – *Gencor*, Rn. 90; auch die hL erkennt das Auswirkungsprinzip an, *GHN EU-Recht/Schuhmacher*, Art. 101 AEUV Rn. 33 f. mwN.

792 *GHN EU-Recht/Schuhmacher*, Art. 101 AEUV Rn. 33.

793 *EuG*, Rs. T-93/18 = *SpuRt* 2021, 156 ff. – *ISU*, Rn. 125; *Immenga/Mestmäcker – WettbewerbsR/Rehbinder*, II. A. Rn. 10; *Dreher/Kulka* Rn. 835 f.

794 Zur internationalen Anwendbarkeit bereits *Haug* *SpoPrax* 2021, 138, 140.

795 Auf Grundlage der möglichen Disziplinarmaßnahmen bejahte auch das EuG im *ISU*-Fall, dass die Zulassungsbestimmungen der *ISU* im Gebiet der Union unmittelbare, wesentliche und vorhersehbare Wirkungen entfalten, *EuG*, Rs. T-93/18 = *SpuRt* 2021, 156 ff. – *ISU*, Rn. 129.

(vorerst) von diesem Projekt Abstand genommen haben. Der internationale Anwendungsbereich des EU-Kartellrechts ist folglich eröffnet.

## 2. Räumlicher Anwendungsbereich

Die Genehmigungsbestimmungen der UEFA wirken nicht nur innerhalb der Gebiete der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR),<sup>796</sup> sondern insbesondere auch in Großbritannien, da viele populäre Klubs – und damit auch deren Spieler – dort ansässig sind.<sup>797</sup> Es stellt sich folglich die Frage, welche Auswirkungen der Brexit auf den räumlichen Anwendungsbereich des EU-Kartellrechts hat.<sup>798</sup> Die Regelungen, welche das maßgebliche Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits (EU-UK-Abkommen) zum Wettbewerbsrecht trifft, sind knappgehalten.<sup>799</sup> So verpflichten sich die Vertragsparteien jeweils, ein Wettbewerbsrecht mit den drei Säulen des Kartellverbots, des Missbrauchsverbots und der Zusammenschlusskontrolle aufrechtzuerhalten (Art. 2.2 I). Allerdings können beide Vertragsparteien aus Gründen berechtigter Gemeinwohlziele Ausnahmen vorsehen, sofern diese transparent und gemessen an ihren Zielen verhältnismäßig sind (Art. 2.2 III). Die Durchsetzung des jeweiligen Wettbewerbsrechts erfolgt weitgehend getrennt (Art. 2.3.); eine Zusammenarbeit ist nur in begrenztem Maße vorgesehen, wobei der Informationsaustausch durch ein weiteres Abkommen möglicherweise intensiviert wird (Art. 2.4.). Die Zusammenarbeit zwischen der EU-Kommission und den Kartellbehörden der Mitgliedstaaten im Rahmen des European Competition Network (ECN) ist signifikant umfangreicher (Art. 11 ff. VO Nr. 1/2003).<sup>800</sup> Insbesondere hat die EU-Kommission hier die Möglichkeit, die Zuständigkeit für die Anwendung des EU-Kartellrechts für einen konkreten Fall an sich zu ziehen (Art. 11 Abs. 6 VO Nr. 1/2003). Zudem gibt es innerhalb der Europäischen Union klare

796 Art. 53, 54 EWR-Abkommen sehen eine vollständige Übernahme der Art. 101 f. AEUV durch die EFTA-Staaten vor. Das EU-Kartellrecht gilt somit auch in diesen Staaten und nicht nur in den Mitgliedstaaten der EU.

797 Sechs der zwölf Gründungsmitglieder der European Super League kommen aus England.

798 Zu den Auswirkungen des Brexit auf die Tätigkeit von professionellen Sportlern s. *Klaus/Müller* SpuRt 2021, 129 ff.

799 S. Teil 2, Teilbereich 1, Titel XI, Kap. 2, Art. 2 EU-UK-Abkommen.

800 Hierzu ausführlich *Dreher/Kulka* Rn. 846, 1720 ff.

Regelungen für Normenkonflikte zwischen dem Unionskartellrecht und den nationalen Kartellrechten, sollten diese parallel anwendbar sein (Art. 3 VO Nr. 1/2003). Hierzu findet sich im EU-UK-Abkommen keine Regelung.

Der Brexit hat somit zur Folge, dass der räumliche Anwendungsbereich des EU-Kartellrechts nicht länger Großbritannien und Nordirland umfasst. Aufgrund der Auswirkungen der Genehmigungsbestimmungen in der Europäischen Union und in Großbritannien sind damit parallele Verfahren der EU-Kommission und der britischen Kartellbehörden zu erwarten, wobei divergierende Ergebnisse nicht ausgeschlossen sein dürften.<sup>801</sup>

## II. Art. 101 AEUV und/oder Art. 102 AEUV als Prüfungsmaßstab?

### 1. Grundlagen

Das europäische Kartellrecht besteht aus drei Säulen: Dem Kartellverbot (Art. 101 AEUV), dem Verbot des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung (Art. 102 AEUV) und der Fusionskontrolle nach Maßgabe der FKVO.<sup>802</sup> Das Kartellverbot soll bestimmte Verhaltenskoordinierungen zwischen Unternehmen unterbinden; Zweck des Missbrauchstatbestand ist es hingegen, dem einseitigen Marktverhalten eines oder mehrerer marktbeherrschender Unternehmen Grenzen zu setzen.<sup>803</sup> Die Art. 101 AEUV und Art. 102 AEUV stellen somit zwei voneinander unabhängige Rechtsinstrumente für unterschiedliche Verhaltensweisen dar, die sich insoweit ergänzen, als sie gemeinsam ein grundlegendes Ziel verfolgen,<sup>804</sup> welches in Art. 3 Abs. 3 EUV iVm. dem Protokoll Nr. 27 über den Binnenmarkt und

---

801 Nicht zuletzt, weil die Möglichkeit besteht, dass die geregelten Ausnahmen der Kartellrechtsordnungen Unterschiede aufweisen. So drohte die britische Regierung im April 2021 mit legislativen Maßnahmen („a legislative bomb“), sollten die Big6-Klubs nicht Abstand von der Gründung der European Super League nehmen, s. The Guardian, European Super League amounts to a ‘cartel’, says Boris Johnson, <https://www.theguardian.com/football/2021/apr/20/european-super-league-amounts-to-a-cartel-says-boris-johnson>.

802 Die Regelungen zur Fusionskontrolle sind mangels Relevanz im Folgenden zu vernachlässigen.

803 Calliess/Ruffert (Hg.) – EUV/AEUV/Weiß, Art. 102 AEUV Rn. 2.

804 *EuG*, Slg. 1990, II-309 – *Tetra Pak*, Rn. 22.

den Wettbewerb<sup>805</sup> normiert ist: Die Verhinderung von Wettbewerbsverfälschungen durch ein vertragswidriges Ausnutzen wirtschaftlicher Handlungsfreiheiten.<sup>806</sup> Im Hinblick auf die zu überprüfenden Genehmigungsbestimmungen stellt sich nun die Frage, ob diese an Art. 101 AEUV, Art. 102 AEUV oder beiden Vorschriften zu überprüfen sind.

## 2. Meinungsstand

Welche wettbewerbsrechtlichen Vorschriften auf die Kontrolle von Genehmigungsbestimmungen Anwendung finden, ist bisher nicht geklärt.<sup>807</sup> Teilweise wird nur Art. 101 AEUV angewendet.<sup>808</sup> Andere ziehen sowohl Art. 101 AEUV als auch Art. 102 AEUV als Prüfungsmaßstab heran, ohne deren Verhältnis zu problematisieren.<sup>809</sup> Zudem wird vertreten, dass das Verbot des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung primär Anwendung finden müsse, da es um die Behinderung des Marktzutritts durch den Marktbeherrscher gehe.<sup>810</sup>

Für die alleinige Anwendung des Art. 102 AEUV spricht vermeintlich auch die Entscheidung des EuGH in der Rechtssache *MOTOE*,<sup>811</sup> in der sich der Gerichtshof bereits im Jahre 2008 mit der Rechtmäßigkeit von Genehmigungsbestimmungen im Sport auseinandersetzte.<sup>812</sup> In diesem Fall wurde dem EuGH mit Art. 49 des griechischen Straßenverkehrsgesetzes eine Vorschrift des griechischen Rechts zur Kontrolle vorgelegt. Diese regelte, dass Rennen von Motorrädern und Fahrrädern mit Hilfsmotor auf öffentlichen

805 Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union - Protokoll (Nr. 27) über den Binnenmarkt und den Wettbewerb, ABl EU Nr. 115 v. 9.5.2008, S. 309.

806 GHN EU-Recht/*Jung*, Art. 102 AEUV Rn. 22.

807 Diese Problematik ebenfalls benennend, aber ohne Stellungnahme, *Heermann* WuW 2018, 241, 243; zu einer Stellungnahme s. *Heermann* Kap. XIII. Rn. 84.

808 *EuG*, Rs. T-93/18 = *SpuRt* 2021, 156 ff. – *ISU*; *Europäische Kommission*, Entscheidung v. 8.12.2017, Az. C(2017) 8240 – *ISU*; *Houben/Blockx/Nuyts* Int Sports Law J 2022, 205, 207; *Hannamann* 378 ff.

809 *Jickeli* FS Reuter 2010 S. 1027 ff.; *Hellenthal* 59 ff.

810 *Schroeder* WRP 2006, 1327, 1330; *LG Nürnberg-Fürth*, Az. 19 O 1079/18 = *NZKart* 2019, 288 ff., Rn. 32 ff.; *Grätz* 329 ff., wobei zu beachten ist, dass diese Dissertation thematisch auf das Missbrauchsverbot beschränkt ist; *Streinz* *SpuRt* 2018, 45 sieht die Anwendung des Art. 102 AEUV im *ISU*-Fall als naheliegend an, wobei die Anwendung von Art. 101 AEUV nicht kritisiert wird.

811 *EuGH*, Slg. 2008, I-4863 – *MOTOE*; zu einer ausführlichen Besprechung des Urteils s. *Weatherill* Int Sports Law J 2009, 3 ff.

812 S. hierzu auch *Heermann* WRP 2016, 147, 150.

und privaten Plätzen nur nach Erteilung einer entsprechenden Genehmigung durchgeführt werden dürfen. Zuständig für die Erteilung der Genehmigung war nach Abs. 2 lit. c des Artikels der „Minister für öffentliche Ordnung [...] im Einvernehmen mit der juristischen Person, die die *Fédération internationale de motocyclisme* (FIM) ... in Griechenland offiziell vertritt.“<sup>813</sup> Der EuGH überprüfte diese Vorschrift – entsprechend der Vorlagefrage – lediglich auf ihre Vereinbarkeit mit den Art. 82, 86 EGV (heute Art. 102, 106 AEUV);<sup>814</sup> eine Prüfung des Art. 81 EGV (heute Art. 101 AEUV) erfolgte nicht. Daraus kann jedoch nicht abgeleitet werden, dass der EuGH Genehmigungsbestimmungen generell (nur) am Maßstab des Art. 102 AEUV messen will. Vielmehr gab es im Fall MOTOE keine Grundlage für die Anwendung des Art. 81 EGV (heute Art. 101 AEUV), da der maßgeblichen Bestimmung keine potenzielle Verhaltenskoordination von Unternehmen iSd. Art. 101 AEUV zugrunde lag. Denn das Genehmigungserfordernis ergab sich in dieser Rechtssache aus einer staatlichen Vorschrift und nicht etwa – wie bei den Genehmigungsbestimmungen der UEFA oder der ISU – aus privatautonom gesetztem Recht eines Sportverbandes.<sup>815</sup> Folgerichtig wendete der EuGH die Art. 82, 86 EGV (heute Art. 102, 106 AEUV) an und stützte sich dabei darauf, dass durch eine einem Mitgliedstaat zurechenbare Maßnahme die Gefahr des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung durch den nationalen Sportverband geschaffen wurde.<sup>816</sup> Er traf keine Aussage zum Verhältnis von Art. 101 AEUV und Art. 102 AEUV für den Fall, dass eine Verhaltenskoordination iSd. Art. 101 AEUV – wie etwa ein Beschluss eines Sportverbandes – diese Gefahr begründet.

### 3. Stellungnahme

Um der Problematik Herr zu werden, ist bezüglich des Kontrollmaßstabes zunächst zwischen der (abstrakten) Kontrolle der Genehmigungsbestimmungen und der (konkreten) Kontrolle von auf den Genehmigungsbestimmungen basierenden Disziplinarmaßnahmen zu differenzieren.<sup>817</sup> Außer-

813 *EuGH*, Slg. 2008, I-4863 – *MOTOE*, Rn. 1 ff.

814 *EuGH*, Slg. 2008, I-4863 – *MOTOE*, Rn. 18 ff.

815 Auf diesen Unterschied weist auch *Wimmer ZWeR* 2022, 156, 165 hin.

816 *EuGH*, Slg. 2008, I-4863 – *MOTOE*, Rn. 50; ausführlich zur Bindung der nationalen Gesetzgeber an die Art. 101 ff. AEUV s. *Dreher/Kulka* Rn. 736.

817 Eine solche Differenzierung ist nur sinnvoll, wenn die Disziplinarmaßnahmen nicht zwingend durch das Verbandsrecht vorgegeben werden (s. sogleich); mit dieser Dif-

dem ist das grundsätzliche Verhältnis zwischen Art. 101 AEUV und Art. 102 AEUV zu beachten. Aufgrund der unterschiedlichen Zielrichtungen der Normen und des weiten Wortlauts des Art. 102 AEUV besteht Einigkeit darüber, dass sie unabhängig voneinander zu prüfen sind und parallel auf denselben Sachverhalt angewendet werden können, sofern ihre jeweiligen Voraussetzungen erfüllt sind.<sup>818</sup> Keinesfalls darf aus einem Verstoß gegen das Kartellverbot ohne Weiteres auf den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung geschlossen werden; die Tatbestände sind vielmehr eigenständig zu prüfen.<sup>819</sup>

Es ist kein Grund ersichtlich, warum hinsichtlich der Überprüfung von Genehmigungsbestimmungen von diesen Grundsätzen abgewichen werden sollte. Vielmehr überzeugt es, sowohl Art. 101 AEUV als auch Art. 102 AEUV zu prüfen, wenn die Genehmigungsvoraussetzung in einer Verbandsvorschrift geregelt wird. Denn einerseits werden solche Verbandsvorschriften regelmäßig als Satzungsbestandteil von der Mitgliederversammlung eines Sportverbandes erlassen und stellen daher eine Verhaltenskoordination der Verbandsmitglieder sowie der sonstigen Regelungsunterworfenen dar. Andererseits kommt internationalen Sportverbänden und deren Mitgliedern eine erhebliche Marktmacht zu, die sie durch das Aufstellen der Genehmigungsbestimmungen als solche sowie die Unterwerfung der Klubs und Spieler unter diese möglicherweise missbrauchen. Hierbei handelt es sich um verschiedene Verhaltensweisen im Zusammenhang mit Genehmigungsbestimmungen, die rechtlich unterschiedlich eingeordnet werden können.<sup>820</sup> Die parallele Anwendbarkeit von Art. 101 AEUV und Art. 102 AEUV ist aber auch dann nicht ausgeschlossen, wenn der potenzielle Marktmachtmissbrauch (unter anderem) in der wettbewerbsbeschrän-

---

ferenzierung auch *LG München*, Beschluss v. 2.6.2016 – Az. 1 HK O 8126/16 (juris), Rn. 17 f., wobei offengelassen wird, ob die Ausschließlichkeitsklauseln der FIBA gegen Art. 101 AEUV verstoßen, jedoch ein Verstoß der konkreten Maßnahmen der FIBA gegen Art. 102 AEUV angenommen wird.

818 *EuGH*, Slg. 2000, I-1365 – *Compagnie Maritime Belge Transports u.a.*, Rn. 33; Calliess/Ruffert (Hg.) – *EUV/AEUV/Weiß*, Art. 102 AEUV Rn. 2; *Emmerich/Lange* § 9 Rn. 4; *GHN EU-Recht/Jung*, Art. 102 AEUV Rn. 22; *LMRKM KartellR/Huttenlauch*, Art. 102 AEUV Rn. 12; *Immenga/Mestmäcker – WettbewerbsR/Fuchs*, Art. 102 AEUV Rn. 26; *Bechtold/Bosch/Brinker* (Hg.) – *AEUV/Bechtold/Bosch/Brinker*, Art. 102 AEUV Rn. 2.

819 *GHN EU-Recht/Jung*, Art. 102 AEUV Rn. 22.

820 S. Kap. 3, IV. 3. und Kap. 3, V. 2.



kenden Verhaltenskoordination selbst liegt.<sup>821</sup> Dass dem potenziell missbräuchlichen Verhalten eines Sportverbandes eine Verhaltenskoordination der Mitglieder zugrunde liegt, muss vielmehr irrelevant sein, wenn der Verband auf dem relevanten Markt unternehmerisch tätig ist, insoweit als Unternehmen zu qualifizieren ist und eine marktbeherrschende Stellung hat.

Die grundsätzlich parallele Anwendbarkeit darf aber nicht dazu führen, dass in beiden Tatbeständen vorschnell eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vorgenommen wird; vielmehr sind die Tatbestandsvoraussetzungen genau zu prüfen.<sup>822</sup> Insbesondere im Rahmen des Art. 102 AEUV ist zu untersuchen, ob bereits das Genehmigungserfordernis als solches einen Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung darstellt. Sollte dies zu bejahen sein, ist die Anwendung des Art. 102 AEUV sachgerecht. Denn das Erfordernis der Genehmigung ergibt sich unmittelbar aus der Verbandsvorschrift.

Bei der Überprüfung von Sanktionen ist es hingegen eher abwegig, Art. 101 AEUV heranzuziehen, sofern das Verbandsrecht die Disziplinarmaßnahmen nicht zwingend vorgibt.<sup>823</sup> Zwar beruhen die Sanktionen auf Verbandsvorschriften und somit auf einer unmittelbaren Verhaltenskoordination der Mitglieder. Aufgrund des Spielraums der Disziplinarorgane bei der Verhängung von Disziplinarmaßnahmen<sup>824</sup> ist die Sanktionierung jedoch primär als eine einseitige Maßnahme des Verbandes zu qualifizieren.<sup>825</sup> Dafür spricht auch, dass die Sanktionen gegen unmittelbare und

---

821 Dausen/Ludwigs (Hg.) – EU-WirtschaftsR-HdB/*Emmerich*, H. I. Art. 102 AEUV Rn. 10; Immenga/Mestmäcker – WettbewerbsR/*Fuchs*, Art. 102 AEUV Rn. 27.

822 *Mestmäcker/Schweitzer* § 16 Rn. 28.

823 Lässt das Verbandsrecht den Disziplinarorganen keinen Spielraum bezüglich der Verhängung von Disziplinarmaßnahmen bei Verstößen gegen die Genehmigungsbestimmungen, unterscheidet sich die rechtliche Überprüfung der Disziplinarmaßnahmen nicht von der rechtlichen Überprüfung der Genehmigungsbestimmungen, vgl. *EuG*, Rs. T-93/18 = *SpuRt* 2021, 156 ff. – *ISU*, Rn. 92 f.

824 S. Kap. 3, VII. 1.

825 Eine vergleichbare Zweistufigkeit wird angenommen von *Stopper/Lentze* (Hg.) – HB FußballR/*Holzhäuser/Wilkens*, Kap. 20 Rn. 59, die bezüglich der Lizenzierung zwischen den Lizenzierungsvorschriften (§ 1 GWB, Art. 101 AEUV) und einzelnen Lizenzierungsmaßnahmen (Marktmachtmissbrauchsverbote) unterscheiden; auch dem klassischen Wirtschaftskartellrecht ist die Zweistufigkeit nicht fremd: So kann einem marktbeherrschenden Kartell, das missbräuchliche Preise erzwingen will, nur die Kartellvereinbarung auf der Grundlage des Art. 101 AEUV untersagt werden; für Folgeverträge mit Dritten ist regelmäßig auf Art. 102 AEUV abzustellen, Immenga/Mestmäcker – WettbewerbsR/*Fuchs*, Art. 102 AEUV Rn. 26.



mittelbare Mitglieder verhängt werden können. Disziplinarmaßnahmen von Sportverbänden sind daher regelmäßig am Maßstab des Art. 102 AEUV zu messen.<sup>826</sup>

### III. Relevanter Markt

#### 1. Grundlagen der Marktabgrenzung

Um beurteilen zu können, ob die Genehmigungsbestimmungen der UEFA eine unzulässige Verhaltenskoordination (Art. 101 AEUV) oder einen Missbrauch von Marktmacht (Art. 102 AEUV) darstellen, ist zunächst der relevante Markt zu ermitteln. Denn dieser ist unter anderem der entscheidende Bezugspunkt für die Spürbarkeit der Wettbewerbsbeschränkung sowie die Analyse, ob eine marktbeherrschende Stellung gegeben ist.<sup>827</sup> Nach klassischer kartellrechtlicher Lehre entsteht ein Markt durch das Zusammenreffen von Angebot und Nachfrage, was regelmäßig zu einem Leistungsaustausch<sup>828</sup> zwischen Anbietern und Nachfragern führt.<sup>829</sup> Der relevante Markt lässt sich insbesondere in sachlicher und räumlicher Hinsicht abgrenzen.<sup>830</sup> Die Marktabgrenzung dient der genauen Bestimmung des – sachlichen und räumlichen – Gebiets, auf dem Unternehmen miteinander in Wettbewerb stehen.<sup>831</sup> Dafür sind diejenigen Produkte bzw. Dienstleistungen und Unternehmen zu identifizieren, die in einem maßgeblichen Umfang Wettbewerbsdruck aufeinander ausüben, also in der Lage sind,

826 Das ändert nichts daran, dass für die Rechtmäßigkeit der Disziplinarmaßnahme die Rechtmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorschrift eine zwingende Voraussetzung ist, s. Kap. 3, VII. 1.

827 *Dreher/Kulka* Rn. 779 ff. ausführlich dazu, wann eine Marktabgrenzung erforderlich ist.

828 Zur Problematik unentgeltlicher Leistungsbeziehungen s. *Volmar* WRP 2019, 582 ff.; *Podszun/Franz* NZKart 2015, 121 ff.

829 *Podszun/Franz* NZKart 2015, 121; BT Drucksache 18/10207, S. 47; jedoch wird der Begriff „Markt“ in verschiedenen Zusammenhängen verwendet und dabei nicht immer einheitlich verstanden, *Dreher/Kulka* Rn. 777.

830 *EuGH*, Slg. 1979, 461 – *Hoffmann-La Roche*, Rn. 21; *EuGH*, Slg. 1991, I-977 – *Delimitis*, Rn. 16 ff.; zudem ist eine Marktabgrenzung in zeitlicher Hinsicht möglich, s. dazu *GHN EU-Recht/Jung*, Art. 102 AEUV Rn. 54 f.

831 *Europäische Kommission*, 1997, Bekanntmachung über die Definition des relevanten Marktes (97/C 372 /03), Rn. 2.

den Handlungsspielraum der anderen zu beschränken.<sup>832</sup> Es gibt im Wesentlichen drei Quellen von Wettbewerbskräften, denen Unternehmen unterliegen: Nachfragesubstituierbarkeit, Angebotsumstellungsflexibilität und potenzieller Wettbewerb.<sup>833</sup>

## 2. Sachlich relevanter Markt

### a) Abgrenzungskriterien

Die Nachfragesubstituierbarkeit, also die funktionelle Austauschbarkeit der Produkte oder Dienstleistungen des Bezugsunternehmens, ist die Wettbewerbskraft, welche die Handlungsfreiheit von Unternehmen am stärksten einschränkt.<sup>834</sup> Deswegen ist sie das primäre Kriterium für die sachliche Marktabgrenzung.<sup>835</sup> Nach der allgemein anerkannten<sup>836</sup> Definition der EU-Kommission umfasst der sachliche Markt sämtliche Erzeugnisse und/oder Dienstleistungen, die von der Marktgegenseite hinsichtlich ihrer Eigenschaften, Preise und ihres vorgesehenen Verwendungszwecks als austauschbar und substituierbar angesehen werden,<sup>837</sup> sog. „Bedarfsmarkt-konzept“.<sup>838</sup> Ergänzend gilt es, die Angebotsumstellungsflexibilität zu berücksichtigen, um zu engen Marktgrenzen vorzubeugen.<sup>839</sup> Bei der Abgrenzung des relevanten Marktes sind folglich „auch Produkte einzubeziehen, die

---

832 Wiedemann (Hg.) – HB des Kartellrechts/Ewald, § 7 Rn. 73; Dauses/Ludwigs (Hg.) – EU-WirtschaftsR-HdB/Emmerich, H. I. Art. 102 AEUV Rn. 15; *Europäische Kommission*, 1997, Bekanntmachung über die Definition des relevanten Marktes (97/C 372 /03), Rn. 2.

833 *Europäische Kommission*, 1997, Bekanntmachung über die Definition des relevanten Marktes (97/C 372 /03), Rn. 13; *Europäische Kommission*, Entscheidung v. 8.12.2017, Az. C(2017) 8240 – ISU, Rn. 82; zum Begriff der Angebotsumstellungsflexibilität s. Dreher/Kulka Rn. 788 f.

834 Kling/Thomas 1. Teil § 6 Rn. 20; *Europäische Kommission*, 1997, Bekanntmachung über die Definition des relevanten Marktes (97/C 372 /03), Rn. 13.

835 Dreher/Kulka Rn. 785; Emmerich/Lange § 4 Rn. 57.

836 EuGH, Rs. C-1/12 (digitale Slg.) – *Ordem dos Técnicos Oficiais de Contas*, Rn. 77; GHN EU-Recht/Jung, Art. 102 AEUV Rn. 37; LMRKM KartellR/Bergmann/Fiedler, Art. 102 AEUV Rn. 38; Kling/Thomas 1. Teil § 6 Rn. 20.

837 *Europäische Kommission*, 1997, Bekanntmachung über die Definition des relevanten Marktes (97/C 372 /03), Rn. 7.

838 GHN EU-Recht/Jung, Art. 102 AEUV Rn. 37; Dauses/Ludwigs (Hg.) – EU-WirtschaftsR-HdB/Emmerich, H. I. Art. 102 AEUV Rn. 16.

839 Der potenzielle Wettbewerb ist hingegen kein Kriterium der Marktabgrenzung, Dreher/Kulka Rn. 788.

zwar mit anderen auf dem ins Auge gefassten Markt angebotenen Produkten nicht funktionell austauschbar sind, die aber die Grundlage dafür bieten, dass ihr Hersteller bei Vorliegen günstiger Wettbewerbsbedingungen jederzeit sein Sortiment umstellen und ein Konkurrenzprodukt anbieten könnte<sup>840</sup>. Erforderlich ist, dass die Umstellung kurzfristig und ohne spürbare Zusatzkosten oder Risiken möglich ist.<sup>841</sup>

Die Genehmigungsbestimmungen der UEFA betreffen die Durchführung internationaler Fußballwettbewerbe in Europa sowie die Bildung von Vereinigungen oder Gruppierungen durch Verbände, Ligen und Klubs, die (mittelbar) der UEFA angehören (Art. 49 Abs. 3, 51 Abs. 1 UEFA-Statuten). Fragen der Marktabgrenzung stellen sich in zwei Richtungen. Zum einen ist die betroffene Marktstufe zu bestimmen und eine Unterscheidung zu den vor- und nachgelagerten Märkten zu treffen. Zum anderen sind parallele Märkte zu identifizieren und die Grenzen hierzu festzulegen. Aufgrund der besonderen Marktstrukturen im Sport können die soeben dargestellten allgemeinen Abgrenzungskriterien hierbei nicht immer ohne Modifikation angewendet werden.

## b) Bestimmung der Marktstufe

Hinsichtlich der Veranstaltung und Vermarktung von Wettbewerben im europäischen Fußball kann insbesondere<sup>842</sup> zwischen drei Marktstufen unterschieden werden.<sup>843</sup> Gegenstand der obersten Marktstufe, auf der sich Wettbewerbsveranstalter und an einer Wettbewerbsteilnahme interessierte Mannschaften begegnen, ist die Organisation und Veranstaltung von Fußballwettbewerben. Darauf folgt die nachgelagerte Marktstufe für den Verkauf und den Erwerb von kommerziellen Rechten an Fußballwettbe-

840 BGH, NJW 2007, 1823 ff., Ls. 2; ausführlich zur Angebotsumstellungsflexibilität *Europäische Kommission*, 1997, Bekanntmachung über die Definition des relevanten Marktes (97/C 372 /03), Rn. 20 ff.

841 *Europäische Kommission*, 1997, Bekanntmachung über die Definition des relevanten Marktes (97/C 372 /03), Rn. 20; BGH, NJW 2007, 1823 ff., Ls. 2 spricht von einem „wirtschaftlich vertretbaren Aufwand“.

842 Denkbar sind weitere (vorgelagerte) Marktstufen, etwa der Wettbewerb der Mannschaften um Spieler, s. dazu *Pijetlovic* 241 f.; *Gack Vieweg* (Hg.) 2012 – Akzente des Sportrechts S. 143, 150.

843 Eine ähnliche Abstufung wird vorgenommen von *Pijetlovic* 240 ff.; *Europäische Kommission*, Entscheidung v. 23.7.2003, COMP/C.2-37.398 – *Zentralvermarktung UEFA Champions League*, Rn. 56 (erste Stufe fehlt); *Gack Vieweg* (Hg.) 2012 – Akzente des Sportrechts S. 143, 150 (letzte Stufe fehlt).

werben, wozu vor allem Marketing- und Medienrechte gehören. Auf der Anbieterseite dieser Marktstufe stehen im Falle einer Zentralvermarktung – welche im europäischen Fußball üblich ist –<sup>844</sup> die Wettbewerbsveranstalter. Die Nachfragerseite wird durch potenzielle Erwerber gebildet, auf den Märkten für den Erwerb audiovisueller Rechte beispielsweise durch Pay-TV-Sender, Rundfunkanstalten und Streaming-Dienste. Der untersten Marktstufe sind die Märkte für die Verwertung der kommerziellen Rechte zuzuordnen, die auf der vorgelagerten Stufe veräußert wurden. Hier konkurrieren etwa die Erwerber der audiovisuellen Rechte um Einschaltquoten und Abonnenten.<sup>845</sup>

Die Art. 49 Abs. 3, 51 Abs. 1 UEFA-Statuten setzen auf der obersten der dargestellten Marktstufen an. So bedürfen nicht von der UEFA durchgeführte Spiele, Wettbewerbe und Turniere einer vorgängigen Bewilligung der UEFA. Es ist somit bereits die Organisation und Veranstaltung eines Wettbewerbs genehmigungspflichtig. Ebenso ist für die Bildung einer Vereinigung zwischen Klubs, die unmittelbar oder mittelbar UEFA-Mitgliedsverbänden angehören, eine Vorabgenehmigung erforderlich. Bei Verstößen können die beteiligten Klubs und Spieler sanktioniert werden.

Bei näherer Betrachtung der unmittelbar betroffenen obersten Marktstufe ist – jedenfalls bei präziser Anwendung der Marktdefinition – zwischen zwei Märkten zu differenzieren: einerseits dem Markt für die Erbringung von Organisations- und ggfs. Verwertungsleistungen sowie dem Recht zur Wettbewerbsteilnahme mit Wettbewerbsveranstaltern auf der Anbieter- und Klubs auf der Nachfragerseite und andererseits dem Markt für die Teilnahme der Klubs mit Klubs auf der Anbieter- und Wettbewerbsveranstalter

---

844 Bspw. werden die UEFA-Klubwettbewerbe (Art. 47 f. UEFA-Statuten, Art. 64 ff. UEFA-CL-Reglement) und die Bundesliga (§ 16a Abs. 1 Nr. 2 DFB-Satzung, § 6 Abs. 2 lit. a Satzung DFL e.V.) zentral vermarktet. Die EU-Kommission hat sich bereits mehrmals mit der Zentralvermarktung verschiedener Wettbewerbe auseinandergesetzt, *Europäische Kommission*, Entscheidung v. 22.3.2006, COMP/38.173 – *Zentralvermarktung FA Premier League*; *Europäische Kommission*, Entscheidung v. 19.1.2005, COMP/C-2/37.214 – *Zentralvermarktung Bundesliga*; *Europäische Kommission*, Entscheidung v. 23.7.2003, COMP/C.2-37.398 – *Zentralvermarktung UEFA Champions League*.

845 *Europäische Kommission*, Entscheidung v. 23.7.2003, COMP/C.2-37.398 – *Zentralvermarktung UEFA Champions League*, Rn. 56.

auf der Nachfragerseite.<sup>846</sup> Diese Märkte sind spiegelbildlich zueinander.<sup>847</sup> Gibt es auf dem Markt für die Organisations- und Verwertungsleistungen sowie für die Teilnahmerechte nur einen Anbieter, gibt es auf dem Markt für die Teilnahme von Klubs nur einen Nachfrager. Ebenso sind dieselben Klubs an beiden Märkten beteiligt, unabhängig davon, ob sie auf der Anbieterseite des einen oder der Nachfragerseite des anderen Markts stehen. Außerdem weisen die beiden Märkte die Gemeinsamkeit auf, dass nicht primär ein Leistungsaustausch zwischen den beiden Marktseiten erfolgt, was eigentlich kennzeichnend für den Marktbegriff ist. Vielmehr bezwecken beide Marktseiten in erster Linie ein Zusammenwirken, um gemeinsam das Produkt eines sportlichen Wettbewerbs zu schaffen. Denn für einen kommerziell verwertbaren sportlichen Wettbewerb sind sowohl die Organisationsleistungen des Wettbewerbsveranstalters als auch die Teilnahme der Klubs unentbehrlich. Von der auf einer nachgeordneten Marktstufe erfolgenden Vermarktung des Wettbewerbs profitieren der Veranstalter und die Klubs. Der Veranstalter kann dadurch seine Organisations- und Veranstaltungskosten decken, die Klubs bekommen Prämien ausgezahlt.<sup>848</sup> Bei den soeben dargestellten Märkten handelt es sich somit lediglich um verschiedene Blickwinkel auf die Beziehung zwischen Wettbewerbsveranstaltern und Klubs, weswegen sie als Einheit einzustufen sind. Eine Unterscheidung zum Zwecke der Marktabgrenzung ist überflüssig, da die Abgrenzung von Nachfragemärkten ebenso wie bei Angebotsmärkten aus Sicht der Marktgegenseite erfolgt.<sup>849</sup> Es bleibt damit festzuhalten, dass die relevante Marktstufe die Organisation und Veranstaltung von Fußballwettbewerben ist, und dass weitere Differenzierungen auf dieser Marktstufe nicht erforderlich sind. Gehandelt werden auf dieser Marktstufe Organisations- und ggfs. Verwertungsleistungen der Wettbewerbsveranstalter sowie die Teilnahme(berechtigung) von Klubs.

846 Diese Differenzierung wird vorgenommen von *Pijetlovic* 240 ff., wobei sie den Markt für die Teilnahme von Klubs als vorgelagerten Markt einstuft, was nicht überzeugt.

847 Auch *Pijetlovic* bezeichnet den Markt für die Teilnahme von Klubs als „mirror image“ des Veranstaltungsmarktes, *Pijetlovic* 246.

848 S. bspw. Art. 62.04 UEFA-CL-Reglement.

849 LMRKM KartellR/*Bergmann/Fiedler*, Art. 102 AEUV Rn. 112.

c) Einheitlicher Markt für die Organisation und die kommerzielle Verwertung von Fußballwettbewerben in Europa?

Die soeben dargestellten Marktstufen sind eng miteinander verbunden. So ist die Veranstaltung eines Fußballwettbewerbs eine notwendige Voraussetzung für den Verkauf kommerzieller Rechte an diesem Wettbewerb. Denn der sportliche Wettbewerb stellt gerade das Produkt dar, das vermarktet werden soll. Der EuGH vertrat bereits in der Rechtssache MOTOE die Ansicht, dass die Veranstaltung und die kommerzielle Verwertung eines sportlichen Wettkampfes nicht austauschbar seien, sondern sich hinsichtlich ihrer Funktion eher ergänzten, weswegen ein einheitlicher Markt vorliege.<sup>850</sup> Dieser Ansicht hat sich die EU-Kommission im ISU-Fall angeschlossen. Als Begründung führte die EU-Kommission an, dass sich die Organisation einer Sportveranstaltung auf den Erfolg ihrer kommerziellen Verwertung auswirke.<sup>851</sup> Dieses Argument ist nicht von der Hand zu weisen. So sind für die erfolgreiche Vermarktung eines Wettbewerbs ein ansprechendes Teilnehmerfeld und ein attraktiver Wettbewerbsmodus von zentraler Bedeutung. Fraglich ist jedoch, ob auch die Schlussfolgerung des EuGH und der EU-Kommission, aus der engen Verknüpfung zwischen dem Markt für die Veranstaltung und dem Markt für die kommerzielle Verwertung ein Bedürfnis für einen gemeinsamen Markt abzuleiten, Zustimmung verdient. Die Alternative besteht darin, zwischen einem Markt für die Organisation und Veranstaltung von Sportwettbewerben einerseits und einem Markt – oder gegebenenfalls mehreren Märkten – für die kommerzielle Verwertung von Sportwettbewerben andererseits zu differenzieren.<sup>852</sup> Warum aber sollte zwischen diesen Märkten unterschieden werden, wenn die Veranstaltung eine notwendige Voraussetzung für die kommerzielle Verwertung ist und der Erfolg der Verwertung maßgeblich durch die Organisation der Veranstaltung beeinflusst wird?<sup>853</sup>

Dieser Suggestivfrage kann zunächst entgegengehalten werden, dass eine Marktabgrenzung im Grundsatz immer nur für eine konkrete Marktstufe

850 *EuGH*, Slg. 2008, I-4863 – *MOTOE*, Rn. 33 ff.; so ebenfalls *GA Rantos Schlussanträge*, Rs. C-333/21 – *European Superleague Company*, Rn. 129.

851 *Europäische Kommission*, Entscheidung v. 8.12.2017, Az. C(2017) 8240 – *ISU*, Rn. 99 ff.

852 Zu einer entsprechenden Forderung der ISU im ISU-Fall, *Europäische Kommission*, Entscheidung v. 8.12.2017, Az. C(2017) 8240 – *ISU*, Rn. 100.

853 *Cukurov* 214 f. lässt offen, ob die Veranstaltung und Vermarktung verschiedenen Märkten zuzuordnen sind.

vorzunehmen ist, auf der sich Angebot und Nachfrage begegnen.<sup>854</sup> Die Veranstaltung und die kommerzielle Verwertung eines Wettbewerbs sind jedoch unterschiedlichen Marktstufen zuzuordnen, auch die jeweiligen Marktteilnehmer sind nicht identisch.<sup>855</sup> Für die Differenzierung zwischen verschiedenen Marktstufen bei der Marktabgrenzung gibt es gute Gründe. So können auf diese Weise unterschiedliche Bedingungen auf den verschiedenen Marktstufen sowie die jeweiligen Interessen der Marktteilnehmer besser berücksichtigt werden. Beispielsweise ist der unmittelbar durch die Art. 49 Abs. 3, 51 Abs. 1 UEFA-Statuten betroffene Markt für die Organisation und Veranstaltung von Fußballwettbewerben auf Europa beschränkt, da erhebliche Unterschiede zwischen Europa und anderen Kontinenten hinsichtlich der Organisation und Veranstaltung von Fußballwettbewerben bestehen. Das gilt hingegen nicht für die Märkte, auf denen kommerzielle Rechte an europäischen Fußballwettbewerben verkauft werden. Hierfür gibt es weltweit Märkte, die regional Unterschiede aufweisen.<sup>856</sup> Die im April 2021 gegründete European Super League verfolgte insbesondere das Ziel, durch eine höhere Anzahl von Begegnungen zwischen Top-Klubs ein verstärktes Interesse von Konsumenten in Nordamerika und Asien zu generieren.<sup>857</sup> Wie die Reaktionen auf die European Super League gezeigt haben, ist die Interessenlage in Europa, wo häufiger noch eine starke Verbundenheit der Konsumenten mit einem Klub besteht, eine andere. Hinzu kommt, dass auf den verschiedenen Marktstufen eine Abgrenzung zu unterschiedlichen parallelen Märkten zu leisten ist. Auf der Marktstufe für den Verkauf von kommerziellen Rechten an Fußballwettbewerben ist zum Beispiel die Austauschbarkeit mit kommerziellen Rechten an anderen Sportveranstaltungen oder gar mit anderen Unterhaltungsmedien wie Filmen zu

854 *Dreher/Kulka* Rn. 796.

855 So auch *Heermann* Kap. VI. Rn. 93, der auf erhebliche strukturelle Unterschiede zwischen den Marktstufen hinweist und einen einheitlichen Markt ebenfalls ablehnt.

856 Die regionalen Unterschiede bezüglich der kommerziellen Verwertung von Fußballwettbewerben haben in der Vergangenheit dazu geführt, dass die EU-Kommission nationale Märkte annahm, s. *Europäische Kommission*, Entscheidung v. 19.1.2005, COMP/C-2/37.214 – *Zentralvermarktung Bundesliga*, Rn. 19. Ob diese Entscheidungslinie in Zukunft trotz der zunehmenden Globalisierung von Fußballwettbewerben und der damit verbundenen Homogenisierung von Wettbewerbsbedingungen aufrechterhalten wird, bleibt abzuwarten.

857 Das kann bereits dadurch belegt werden, dass die Bekanntgabe der Gründung mitten in der europäischen Nacht erfolgte.



prüfen.<sup>858</sup> Bei der Bestimmung der parallelen Märkte auf der Marktstufe, auf der sich die Wettbewerbsveranstalter und Klubs begegnen, käme hingegen niemand auf die Idee, dass Klubs ihre Dienste auch Veranstaltern anderer Sportarten oder Filmstudios zur Verfügung stellen könnten. Aus diesen Gründen ist ein einheitlicher Markt für die Veranstaltung und die kommerzielle Verwertung von Fußballwettbewerben abzulehnen.<sup>859</sup>

Dennoch darf nicht außer Acht gelassen werden, dass der Kern der Argumentation des EuGH und der EU-Kommission zutreffend ist. Die Veranstaltung eines Fußballwettbewerbs ist eine notwendige Voraussetzung für dessen kommerzielle Verwertung und hat maßgeblichen Einfluss auf deren Erfolg. Zwar ist es nicht zwingend, dass die kommerzielle Verwertung durch den Wettbewerbsorganisator erfolgt.<sup>860</sup> Im europäischen Fußball ist dies jedoch üblich,<sup>861</sup> was zu einer engen Verknüpfung zwischen den verschiedenen Marktstufen führt: Über den Zugang zu dem vorgelagerten Markt für die Organisation und Veranstaltung von Fußballwettbewerben kann der Zugang zu den nachgelagerten Märkten für die kommerzielle Verwertung von Fußballwettbewerben gesteuert werden.<sup>862</sup> Zwischen diesen beiden Märkten besteht also eine Spiegelbildlichkeit, die allerdings auf eine Marktseite beschränkt ist. Die Anbieter auf dem Markt für die Organisation und die Veranstaltung von Fußballwettbewerben entsprechen den Anbietern auf den Verwertungsmärkten. Es ist jedoch möglich, der engen Verknüpfung zwischen diesen Marktstufen bei der Rechtsanwendung Rechnung zu tragen, ohne dass die Annahme eines einheitlichen Marktes erforderlich wäre. So kann bei der Prüfung des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung beispielsweise berücksichtigt werden, dass über die Kontrolle des Marktzugangs auch der Zugang zu den Vermarktungsmärkten kontrolliert wird. Auch bei der Beurteilung der Spürbarkeit einer Wettbewerbsbeschränkung können die Auswirkungen auf die nachgelagerte Marktstufe beachtet werden.

---

858 *Europäische Kommission*, Entscheidung v. 8.12.2017, Az. C(2017) 8240 – ISU, Rn. 90, wobei die Austauschbarkeit bejaht wird, allerdings nur im Hinblick auf Eisschnelllauf-Wettkämpfe; *Europäische Kommission*, Entscheidung v. 23.7.2003, COMP/C.2-37.398 – *Zentralvermarktung UEFA Champions League*, Rn. 57 ff., wobei die Austauschbarkeit verneint wird.

859 So im Ergebnis auch *Pijetlovic* 240 f.

860 Darauf weist auch hin *Europäische Kommission*, Entscheidung v. 8.12.2017, Az. C(2017) 8240 – ISU, Rn. 99.

861 S. vorstehend b); Kap. 4, IV. 2. d).

862 *Pijetlovic* 240.

Es bleibt damit festzuhalten, dass die relevante Marktstufe die Veranstaltung und Organisation von Fußballwettbewerben ist. Diese Marktstufe ist im Grundsatz von der ihr nachgelagerten Marktstufe für den Verkauf von kommerziellen Rechten an Fußballwettbewerben zu unterscheiden. Ist bei der Rechtsanwendung der relevante Markt von Bedeutung, müssen jedoch die Wechselwirkungen der beiden Marktstufen berücksichtigt werden.

#### d) Abgrenzung zu parallelen Märkten

Die Marktabgrenzung ist aus der Perspektive der Marktgegenseite vorzunehmen, wobei die funktionelle Austauschbarkeit der Leistungen des Bezugsunternehmens – hier der UEFA – entscheidend ist. Auf der Marktgegenseite der UEFA auf dem Markt für die Organisation und Veranstaltung von Fußballwettbewerben stehen die teilnahmeinteressierten Klubs. Die Austauschbarkeit hängt nicht nur davon ab, welche anderen Anbieter es gibt und inwieweit die Klubs ihre eigenen Leistungen umstellen können. Vielmehr ist zudem von Bedeutung, wie erfolgsversprechend die kommerzielle Verwertung eines alternativen Wettbewerbs ist, was maßgeblich von der Nachfrage auf den Verwertungsmärkten und damit von den Präferenzen der Endkonsumenten<sup>863</sup> abhängt.<sup>864</sup> Auch im Rahmen der Marktabgrenzung auf der Marktstufe für die Veranstaltung und Organisation von Fußballwettbewerben ist somit die enge Verbindung zu den nachgelagerten Marktstufen zu beachten.

Zudem hat die nach nur 48 Stunden gescheiterte Gründung der European Super League im April 2021 gezeigt, welchen entscheidenden Einfluss die Reaktionen der Anhänger der Klubs und der jeweiligen nationalen Regierung auf die Austauschbarkeit haben. Aus diesen Gründen ist der von der EU-Kommission regelmäßig zur Marktabgrenzung verwendete SSNIP-Test<sup>865</sup> nicht für die Beurteilung der Austauschbarkeit geeignet. Würde die

863 Zur Bedeutung der Präferenzen der Endkonsumenten für die Entscheidungen der Nachfrager auf den Verwertungsmärkten s. *Europäische Kommission*, Entscheidung v. 23.7.2003, COMP/C.2-37.398 – *Zentralvermarktung UEFA Champions League*, Rn. 57.

864 Die EU-Kommission berücksichtigte bei ihrer Marktabgrenzung im ISU-Fall die Austauschbarkeit aus Sicht von teilnahmeinteressierten Sportlern, kommerziellen Nachfragern auf dem Verwertungsmarkt und Endkonsumenten, *Europäische Kommission*, Entscheidung v. 8.12.2017, Az. C(2017) 8240 – *ISU*, Rn. 87 ff. Das ist dem Umstand geschuldet, dass die EU-Kommission einen einheitlichen Markt für die Veranstaltung und die Verwertung annimmt.

865 Hierzu ausführlich *Dreher/Kulka* Rn. 785 f.

UEFA ihre Organisationskosten um 5-10 % erhöhen, wäre nicht zu erwarten, dass sich Klubs aus diesem Grund von ihr abwenden würden,<sup>866</sup> selbst wenn es konkurrierende Veranstalter gäbe. Denn die Austauschbarkeit aus Sicht der Klubs hängt maßgeblich von der Popularität des Wettbewerbs, den ausgezahlten Prämien sowie den Reaktionen der Fans und Konsumenten ab; die Organisationskosten spielen hingegen nur eine untergeordnete Rolle.

Für die Bestimmung des relevanten Marktes auf der betroffenen Marktstufe sind mehrere Abgrenzungsfragen zu klären. Zunächst ist festzuhalten, dass ein relevanter Markt für die Veranstaltung und Organisation (sowie ggfs. die kommerzielle Verwertung) von Sportveranstaltungen auf die jeweilige Sportdisziplin beschränkt ist.<sup>867</sup> So können die Spieler und Klubs im europäischen Fußball ihre Höchstleistungen nur im Fußball erbringen. Auch aus Sicht der Nachfrager auf den nachgelagerten Verwertungsmärkten sind Fußballwettbewerbe nicht mit Wettbewerben anderer Sportarten austauschbar,<sup>868</sup> da der Fußball – jedenfalls in Europa – eine Popularität aufweist, mit der keine andere Sportart mithalten kann. Die kommerzielle Verwertung von Wettbewerben anderer Sportarten ist folglich deutlich weniger ertragreich, weswegen aus der Perspektive der Klubs keine Austauschbarkeit gegeben ist. Diese Ausführungen gelten auch für eng mit dem Fußball verwandte Sportarten wie Futsal. Umgekehrt können auch Wettbewerbsveranstalter anderer Sportarten ihr Angebot nicht kurzfristig und ohne erhebliche Kosten und Risiken auf den Fußball umstellen, weswegen eine solche Angebotsumstellungsflexibilität zu verneinen ist.<sup>869</sup> Der relevante Markt umfasst somit lediglich die Organisation und Veranstaltung von Fußballwettbewerben.<sup>870</sup>

In einem nächsten Schritt gilt es zu analysieren, ob Klub- und Nationalmannschaftswettbewerbe einem einheitlichen Markt angehören. Dagegen spricht bereits, dass Klubs und Nationalmannschaften nicht an denselben Wettbewerben teilnehmen. Aus Sicht der Nachfragerseite auf dem Markt

---

866 Mit dieser Einschätzung auch *Pjjetlovic* 243.

867 *Europäische Kommission*, Entscheidung v. 8.12.2017, Az. C(2017) 8240 – *ISU*, Rn. 87 mwN.

868 *Europäische Kommission*, Entscheidung v. 23.7.2003, COMP/C.2-37.398 – *Zentralvermarktung UEFA Champions League*, Rn. 62, 77; *Jickeli FS Reuter* 2010 S. 1027, 1040.

869 So auch *Europäische Kommission*, Entscheidung v. 8.12.2017, Az. C(2017) 8240 – *ISU*, Rn. 91 im Hinblick auf die Umstellung von Eishockey auf Eisschnelllauf.

870 So ebenfalls *Cukurov* 212 f.

für die Veranstaltung und Organisation von Fußballwettbewerben sind diese damit nicht austauschbar. Auch für die Nachfrager auf den nachgelagerten Märkten ist keine Austauschbarkeit gegeben, vielmehr ergänzen sich die Klub- und Nationalmannschaftswettbewerbe, zumal sie zu unterschiedlichen Zeitpunkten stattfinden.<sup>871</sup> Hinzu kommt, dass die großen Nationalmannschaftswettbewerbe – namentlich die FIFA-Weltmeisterschaft und die UEFA-Europameisterschaft – nur alle vier Jahre stattfinden, weswegen sie keine signifikante Auswirkung auf die Nachfrage nach Klubwettbewerben haben.<sup>872</sup> Die Organisation und Veranstaltung von Klubwettbewerben einerseits und von Nationalmannschaftswettbewerben andererseits sind daher unterschiedlichen Märkten zuzuordnen.

Offen ist noch das Verhältnis zwischen nationalen und internationalen Klubwettbewerben. In ihrer Entscheidung zur Zentralvermarktung der UEFA Champions League ist die EU-Kommission von einem gemeinsamen Markt für den Verkauf von Fernsehübertragungsrechten an Liga- und Pokalwettbewerben auf nationaler Ebene und an den UEFA-Klubwettbewerben ausgegangen.<sup>873</sup> Bei der Bewertung der Austauschbarkeit aus Sicht der Klubs zeigt sich jedoch ein anderes Bild. Für sie ergänzen sich nationale und internationale Wettbewerbe bislang, da auch sie zeitlich aufeinander abgestimmt sind. Auf internationale Wettbewerbe werden die Klubs bereits deswegen nicht verzichten wollen, da durch diese – in einem deutlich größeren Umfang als durch nationale Wettbewerbe – die kontinentale oder globale Markenstärke der Klubs gesteigert werden kann, was zu einer Erhöhung der strukturellen Einnahmen führt.<sup>874</sup> Aber auch nationale Wettbewerbe stellen eine wichtige Einkommensquelle für die Klubs dar. Die Kombination aus nationalen und internationalen Wettbewerben ermöglicht es, die regionale Anbindung eines Klubs zu erhalten und gleichzeitig Kon-

871 So auch *Cukurov* 214.

872 *Pijetlovic* 245 f.; *Europäische Kommission*, Entscheidung v. 23.7.2003, COMP/C.2-37.398 – *Zentralvermarktung UEFA Champions League*, Rn. 61.

873 *Europäische Kommission*, Entscheidung v. 23.7.2003, COMP/C.2-37.398 – *Zentralvermarktung UEFA Champions League*, Rn. 61, 79; kritisch hierzu *Monopolkommission*, 2018, XXII. Hauptgutachten, Rn. 861 und *Heermann Ahrens, Büscher et al.* (Hg.) 2020 – *Praxis des Geistigen Eigentums FS Henning Harte-Bavendamm* S. 303, 307 f.

874 Zu der Bedeutung von internationalen Auftritten von Klubs für deren Einnahmen s. *Partosch* Diskussionspapier des Instituts für Organisationsökonomik 3/2014 1, 17; *Europäische Kommission*, Entscheidung v. 8.12.2017, Az. C(2017) 8240 – *ISU*, Rn. 109 mit ähnlichen Ausführungen zum Eisschnelllauf, die nur teilweise auf den Fußball übertragbar sind.

sumenteninteressen auf der ganzen Welt zu bedienen. Sicherlich wird auch in einigen nationalen Ligen Europas – insbesondere in den Big5-Ligen – Fußball auf Top-Niveau gespielt, der Konsumenten auf der ganzen Welt begeistert. Dabei sticht insbesondere die Premier League heraus.<sup>875</sup> Eine Austauschbarkeit in dem Sinne, dass Klubs auf internationale Wettbewerbe verzichten würden, um nur noch national zu spielen, ist dennoch nicht gegeben. Denn nur bei internationalen Wettbewerben messen sich die Top-Klubs verschiedener Nationen miteinander, was in einer besonderen globalen Popularität des Wettbewerbs resultiert.

Fraglich ist, ob eine Angebotsumstellungsflexibilität der nationalen Ligen zu bejahen ist. Im Grundsatz besteht die Möglichkeit, dass nationale Ligen ihre Aktivitäten über ihre Ländergrenzen hinweg ausweiten. Allerdings wäre mit massivem Widerstand der UEFA und anderer nationaler Verbände zu rechnen.<sup>876</sup> Aufgrund der damit verbundenen Risiken (z.B. Sanktionen gegen die beteiligten Klubs und Spieler) ist eine solche Angebotsumstellungsflexibilität zu verneinen. Dasselbe gilt für Klubs, die sich von der UEFA loslösen und selbst einen internationalen Wettbewerb ausrichten wollen. In beiden Fällen liegt allerdings potenzieller Wettbewerb vor, der bei der Analyse der marktbeherrschenden Stellung der UEFA zu berücksichtigen ist.

Aus den bisherigen Ausführungen lässt sich bereits folgern, dass der relevante Markt auf die Veranstaltung von internationalen Klubwettbewerben im Spitzensfußball beschränkt ist.<sup>877</sup>

---

875 2021 sicherte sich der amerikanische Sender NBC für weitere sechs Jahre die Rechte an der Premier League. Dafür zahlt er laut Medienberichten ca. 2,37 Mrd. €, s. SID, NBC schließt neuen Milliarden-Deal mit Premier League ab, <https://www.spo.com/de/sport/fussball/international/england/2111/News/nbc-schliesst-neuen-milliarden-deal-mit-premier-league-ab.html>; die DFL plante für die Saison 2021/22 mit internationalen Erlösen in Höhe von ca. 180 Mio. €, DFL, Mitteilung v. 7.12.2020, <https://www.dfl.de/de/aktuelles/dfl-praesidium-fasst-beschluss-ur-verteilung-der-medienerloese-fuer-die-spielzeiten-2021-22-bis-2024-25/>.

876 Entsprechenden Widerstand gab es bspw., als die Premier League plante, einen 39. Spieltag („Game 39“) in verschiedenen ausländischen Städten abzuhalten, dazu ausführlich Grätz 344 f.

877 Vgl. GA Rantos Schlussanträge, Rs. C-333/21 – *European Superleague Company*, Rn. 129; Cukurov 212 ff.; Hellenthal 79 ff.

## 3. Räumlich relevanter Markt

Es ist anerkannt, dass die in Art. 9 Abs. 7 FKVO enthaltene Definition des räumlich relevanten Marktes für das gesamte europäische Kartellrecht gilt – und nicht nur für die Fusionskontrolle.<sup>878</sup> Nach dieser Regelung besteht der räumlich relevante Markt aus einem Gebiet, auf dem die beteiligten Unternehmen als Anbieter oder Nachfrager auftreten, in dem die Wettbewerbsbedingungen hinreichend homogen sind und das sich von den benachbarten Gebieten unterscheidet. Die räumliche Marktabgrenzung wird – ebenso wie die sachliche – nach dem Kriterium der Austauschbarkeit aus Sicht der Marktgegenseite vorgenommen.<sup>879</sup> Die Nationalverbände nahezu aller Länder auf dem europäischen Kontinent sind Mitglied der UEFA.<sup>880</sup> Da im europäischen Fußball das Ein-Platz-Prinzip fest verankert ist, gehören fast alle Klubs, die es in Europa gibt, zumindest mittelbar einem UEFA-Mitgliedsverband an. Daraus folgt, dass in ganz Europa für die Veranstaltung internationaler Wettbewerbe im Fußball einheitliche Vorschriften gelten, nämlich die der FIFA und die der UEFA. Außerdem gibt es derzeit mit der UEFA nur einen Anbieter für die Organisation und Veranstaltung europäischer Fußballwettbewerbe. Zwar ist davon auszugehen, dass die Reaktionen von nationalen Verbänden, Regierungen und Konsumenten auf internationale Konkurrenzwettbewerbe zu den UEFA-Klubwettbewerben in den verschiedenen Ländern Europas unterschiedlich ausfallen. Das belegen beispielsweise die besonders heftigen Fanproteste gegen die European Super League in England.<sup>881</sup> Jedoch ist in Europa allgemein eine ablehnende Haltung zu erwarten; auch in Deutschland wäre mit einer starken Gegenbewegung zu rechnen gewesen, sofern Klubs der Bundesliga beteiligt gewesen wären. Innerhalb eines räumlichen Marktes müssen die Wettbewerbsbedingungen nicht identisch sein; eine hinreichende Homogenität ist ausreichend.<sup>882</sup> Allein eine variierende Härte des Widerstandes

878 MüKo-WettbewerbsR/Füller, Art. 102 AEUV Rn. 105.

879 Kling/Thomas 1. Teil § 6 Rn. 34.

880 Lediglich Monaco und der Vatikan haben keinen Fußballverband, der Mitglied der UEFA ist, zu einer Übersicht der UEFA-Mitgliedsverbände s. <https://de.uefa.com/insideuefa/member-associations/>.

881 Am 2.5.2021 drangen sogar Fans des Manchester United FC wenige Stunden vor einem wichtigen Spiel (Manchester United FC gg. Liverpool FC) in das Stadion „ihres“ Klubs ein, um gegen die (bereits gescheiterte) European Super League und die Klubführung zu protestieren. Das Spiel wurde daraufhin verschoben.

882 Immenga/Mestmäcker – WettbewerbsR/Fuchs, Art. 102 AEUV Rn. 65.

von Verbänden, Politik und Fans ist nicht ausreichend, eine räumliche Markttrennung zu begründen. Der räumliche relevante Markt für die Organisation und Veranstaltung von Fußballwettbewerben<sup>883</sup> ist folglich der europäische Kontinent.<sup>884</sup>

#### 4. Ergebnis der Marktabgrenzung

Der relevante Markt ist somit der Markt für die Organisation und Veranstaltung von internationalen Klubwettbewerben im Spitzenfußball in Europa.<sup>885</sup>

#### IV. Art. 101 AEUV

Gemäß Art. 101 Abs. 1 AEUV sind alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen verboten, welche den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Binnenmarktes bezwecken oder bewirken.

#### 1. Die UEFA als Unternehmen und Unternehmensvereinigung

Nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH umfasst der Begriff des Unternehmens im Wettbewerbsrecht „jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung“.<sup>886</sup> Zu den Adressaten des Art. 101 AEUV gehören neben

---

883 Auf den nachgelagerten Marktstufen kann eine andere räumliche Marktabgrenzung erfolgen. So ist der Markt für den Verkauf von audiovisuellen Rechten an Fußballwettbewerben nach bisheriger Handhabe regelmäßig ein nationaler, vgl. *Europäische Kommission*, Entscheidung v. 19.1.2005, COMP/C-2/37.214 – *Zentralvermarktung Bundesliga*, Rn. 19.

884 So auch *Pijetlovic* 247.

885 So bereits *Haug* *SpoPrax* 2021, 138, 140; *Cukurov* 212 ff.; eine ähnliche Marktabgrenzung wird vorgenommen von *Pijetlovic* 240; *Hellenthal* 79 ff.

886 *EuGH*, Rs. C-516/15 P (digitale Slg.) – *Akzo Nobel u.a.*, Rn. 47; *EuGH*, Slg. 2008, I-4863 – *MOTOE*, Rn. 21; *EuGH*, Slg. 1993, I-664 – *Poucet und Pistre*, Rn. 17; *EuGH*, Slg. 1991, I-2010 – *Höfner und Elser*, Rn. 21.



Unternehmen auch Unternehmensvereinigungen sowie Vereinigungen von Unternehmensvereinigungen.<sup>887</sup> Damit soll verhindert werden, dass sich Unternehmen allein durch die Form, in der sie ihr Marktverhalten abstimmen, den Wettbewerbsregeln entziehen können.<sup>888</sup> Der Begriff der Unternehmensvereinigung umfasst sämtliche Zusammenschlüsse von Unternehmen und Unternehmensvereinigungen unabhängig von ihrer Rechtsform<sup>889</sup> und der Art ihrer Gründung.<sup>890</sup> Erforderlich ist ein gewisses Maß an gemeinschaftlicher Organisation.<sup>891</sup> Die Einstufung als Unternehmensvereinigung wird nicht dadurch in Frage gestellt, dass neben Unternehmen noch andere Personen oder Einheiten aufgenommen werden.<sup>892</sup>

Aus dem tätigkeitsbezogenen, funktionalen Ansatz der Unternehmensdefinition folgt die Relativität des Unternehmensbegriffs:<sup>893</sup> Die Art. 101 f. AEUV beziehen sich nicht auf eine bestimmte Einheit im Ganzen, sondern nur auf deren als „wirtschaftlich“ zu qualifizierende Tätigkeiten.<sup>894</sup> Es soll dem Ziel der Art. 101 ff. AEUV Rechnung getragen werden, jedes Marktverhalten zu erfassen, das geeignet ist, Wettbewerbsverhältnisse zwischen konkurrierenden Anbietern zu beeinflussen.<sup>895</sup> Dabei ist eine wirtschaftliche Tätigkeit „jede Tätigkeit, die darin besteht, Güter oder Dienstleistungen auf einem Markt anzubieten.“<sup>896</sup> Ist diese Voraussetzung erfüllt, steht der Umstand, dass die Tätigkeit eine Verbindung zum Sport aufweist, der Anwendung des EU-Kartellrechts nicht entgegen.<sup>897</sup>

Die FIFA und die UEFA stellen Zusammenschlüsse der nationalen Fußballverbände dar. Diese werden zum einen selbst wirtschaftlich tätig, wie beispielsweise der DFB durch die Veranstaltung und Vermarktung

887 Während der Begriff der Unternehmensvereinigung in Art. 101 Abs. 1 AEUV enthalten ist, wurden Vereinigungen von Unternehmensvereinigungen diesen durch die Praxis gleichgestellt, *EuG*, Slg. 2000, II-508 – *Cimenteries CBR*, Rn. 1324 ff.; *OLG Düsseldorf*, BeckRS 2015, 13307, Rn. 89.

888 *EuG*, Rs. T-III/08 (digitale Slg.) – *MasterCard u.a.*, Rn. 243.

889 *EuGH*, Slg. 2000, I-6497 – *Pavlov u.a.*, Rn. 85.

890 *Dreher/Kulka* Rn. 759.

891 *Immenga/Mestmäcker* – WettbewerbsR/*Zimmer*, Art. 101 Abs. 1 AEUV Rn. 61.

892 *EuG*, Slg. 2006, II-5000 – *FNCBV u.a.*, Rn. 55

893 Hierzu ausführlich *Horn Vieweg* (Hg.) 2016 – *Inspirationen des Sportrechts* S. 275, 280 f.

894 *Mestmäcker/Schweitzer* § 9 Rn. 10.

895 *MüKo-WettbewerbsR/Säcker/Steffens*, Art. 101 AEUV Rn. 6.

896 *EuGH*, Slg. 2006, I-325 – *Cassa di Risparmio di Firenze u.a.*, Rn. 108 mwN. zu dieser ständigen Rspr. des Gerichtshofs.

897 *EuGH*, Slg. 2008, I-4863 – *MOTOE*, Rn. 22; grundlegend zur Anwendbarkeit des EU-Kartellrechts im Bereich des Sports s. Kap. 2, I.

des DFB-Pokals. Insoweit sind sie als Unternehmen zu qualifizieren.<sup>898</sup> Gleichzeitig gehören ihnen (mittelbar) einige Klubs an, für die das Fußballspiel eine wirtschaftliche Tätigkeit darstellt, weswegen auch diese als Unternehmen eingestuft werden können.<sup>899</sup> Da die Nationalverbände somit als Unternehmensvereinigungen und Unternehmen agieren, stellt die UEFA eine Unternehmensvereinigung dar.<sup>900</sup> Hinzu kommt, dass auch die UEFA die Unternehmensdefinition erfüllt, soweit sie sich selbst wirtschaftlich betätigt, wie etwa durch die Veranstaltung und Vermarktung der UEFA-Klubwettbewerbe.<sup>901</sup>

Der Erlass der Genehmigungsbestimmungen lässt sich allerdings nicht unmittelbar diesen wirtschaftlichen Tätigkeiten der UEFA und denen ihrer Mitglieder zuordnen. Dennoch besteht ein enger Zusammenhang. Denn die Art. 49 Abs. 3, 51 Abs. 1 UEFA Statuten schützen das Veranstaltungsmopol der UEFA – und damit mittelbar auch das Anbieten von Gütern und Dienstleistungen, wie Übertragungsrechten, Sponsoringleistungen und Merchandise-Artikeln, im Zusammenhang mit diesen Wettbewerben.<sup>902</sup> Doch reicht diese Verbindung aus, um die Regelung und Durchsetzung von Genehmigungsbestimmungen als wirtschaftlich zu qualifizieren? Inwieweit Sportverbände und ihre Mitglieder bei der Aufstellung ihrer Statuten und Reglements zur Organisation des Sports als Unternehmen im Sinne des Kartellrechts handeln, ist umstritten.<sup>903</sup> Nach überzeugender Auffassung muss es ausreichen, wenn sich die Verhaltenskoordination erheblich auf die wirtschaftliche Tätigkeit des Sportverbandes und seiner Mitglieder auswirkt oder auswirken kann.<sup>904</sup> Denn eine solche Koordination kann, selbst

---

898 So für den Handball *OLG Düsseldorf*, BeckRS 2015, 13307, Rn. 84.

899 Diese Einordnung wird nicht dadurch in Frage gestellt, dass unter dem Dach der Nationalverbände auch Amateurvereine organisiert sind, *EuG*, Slg. 2005, II-217 – *Piau*, Rn. 69 f.; *OLG Frankfurt a.M.*, BeckRS 2016, 3310, Rn. 2; *LG Frankfurt a.M.*, BeckRS 2019, 40640, Rn. 70.

900 So auch *EuG*, Slg. 2005, II-217 – *Piau*, Rn. 72 im Hinblick auf die FIFA; *GA Rantos Schlussanträge*, Rs. C-333/21 – *European Superleague Company*, Rn. 59 im Hinblick auf die FIFA und die UEFA, wobei er ausführt, es handle sich sogar ebenfalls um „Vereinigungen von Unternehmensvereinigungen“.

901 *Europäische Kommission*, Entscheidung v. 27.6.2002, Case COMP/37 806 – *ENIC/UEFA*, Rn. 25.

902 Vgl. *Cukurov* 150 f.

903 Grundlegend zur Anwendung des EU-Kartellrechts im Bereich des Sports s. Kap. 2 I.; ausführlich zu der hier aufgeworfenen Frage *Heermann* WRP 2016, 1053 ff.; deutlich restriktiver *Adolphsen* SpuRt 2016, 46, 49 f.

904 *Heermann* WRP 2016, 1053, 1055, 1059; zu einem allgemeinen Ansatz zur „derivativen“ Begründung der Unternehmenseigenschaft eines Sportverbandes s. *Reiter* 135 ff.

wenn sie streng genommen dem „rein sportlichen Vorfeld“ der kommerziellen Veranstaltungstätigkeit zuzuordnen ist, wirtschaftliche Folgen für (mittelbare) Verbandsmitglieder und verbandsexterne Dritte haben, weswegen es einer kartellrechtlichen Kontrolle zwingend bedarf, um einen effektiven Wettbewerbsschutz zu gewährleisten.<sup>905</sup> Eine entsprechende Auswirkung kann den UEFA-Genehmigungsbestimmungen kaum abgesprochen werden. Denn durch die Art. 49 Abs. 3, 51 Abs. 1 UEFA-Statuten erfolgt eine Kontrolle des Zugangs zu dem Markt für die Organisation und Veranstaltung internationaler Fußballwettbewerbe in Europa und damit auch zu den Märkten für deren kommerzielle Verwertung. Auf letzteren werden die Rechte an den Fußballwettbewerben zum Verkauf angeboten, was per Definition eine wirtschaftliche Tätigkeit darstellt. Auch auf dem Markt für die Organisation und Veranstaltung von Fußballwettbewerben betätigt sich die UEFA wirtschaftlich, da die Leistungen der Klubs, die von der UEFA auf dieser Marktstufe nachgefragt werden, notwendig sind, um das Produkt der UEFA-Klubwettbewerbe zu schaffen, welches auf der nachgelagerten Marktstufe vermarktet wird.<sup>906</sup>

In Bezug auf den Erlass und das Durchsetzen der UEFA-Genehmigungsbestimmungen kann die UEFA daher als Unternehmen und als Unternehmensvereinigung qualifiziert werden.<sup>907</sup>

## 2. Form der Verhaltenskoordination

Die UEFA kann – ebenso wie die nationalen Fußballverbände – als Unternehmensvereinigung und als Unternehmen agieren. Damit stellt sich die Frage, ob es sich bei den Genehmigungsbestimmungen der UEFA um eine Vereinbarung zwischen Unternehmen, einen Beschluss einer Unternehmensvereinigung oder gar ein nicht Art. 101 AEUV unterfallendes, einseitiges Verhalten handelt. Maßgeblich für die Beantwortung dieser Frage sind die Zusammensetzung der UEFA sowie der Zweck der Regelungen. Mitglieder der UEFA sind die nationalen Fußballverbände, welchen wiederum –

---

Danach „sind auch all jene Tätigkeiten als wirtschaftliche Tätigkeiten zu qualifizieren, die mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit einer Einheit untrennbar verbunden sind.“

905 Ausführlich *Cukurov* 151.

906 *Pijetlovic* 248.

907 So auch *Cukurov* 149 ff.; *Pijetlovic* 251 ff.; *Hellenthal* 65 ff., 70 ff.

teilweise mittelbar – Klubs angehören.<sup>908</sup> Die entscheidende Erkenntnis für die Einstufung der Genehmigungsbestimmungen als Verhaltenskoordination besteht darin, dass alle Nationalverbände sowie die unter ihren Dächern organisierten Klubs potenzielle Wettbewerber bezüglich der Ausrichtung internationaler Fußballwettbewerbe sind.<sup>909</sup> Gäbe es zwischen ihnen keine Koordination in Form einer durch die Genehmigungsbestimmungen abgesicherten zentralen Wettbewerbsveranstaltung durch die UEFA, könnten sich die Nationalverbände und Klubs beliebig zusammenschließen, um internationale Wettbewerbe zu organisieren.<sup>910</sup> Es wäre mit einer Vielzahl von Wettbewerben zu rechnen.

An einem solchen Wettbewerb der sportlichen Wettbewerbe auf europäischer Ebene haben nahezu alle Nationalverbände und Klubs kein Interesse und das nicht nur aus sportlichen, sondern auch aus wirtschaftlichen Gründen. Einigen würden bereits die finanziellen Ressourcen fehlen, um einen internationalen Wettbewerb zu veranstalten. Doch selbst im Falle einer Ausrichtung wären die Chancen der meisten Klubs und Verbände gering, in einer Konkurrenzsituation einen sportlichen Wettbewerb am Markt zu etablieren, der ähnlich ertragreich wäre, wie die UEFA-Klubwettbewerbe.<sup>911</sup> Denn die Auswahlmöglichkeiten der Konsumenten und der Erwerber von kommerziellen Rechten an internationalen Fußballwettbewerben würden steigen; gleichzeitig bestünde aller Voraussicht nach an internationalen Wettbewerben von Klubs ohne hohe kumulierte Markenstärke nur ein geringes Interesse, insbesondere wenn zugleich Wettbewerbe stattfänden, an denen Klubs mit höherer Markenstärke beteiligt sind.<sup>912</sup> Das kann durch die massiven Unterschiede belegt werden, die bereits derzeit bezüglich der Einnahmen aus der UEFA Champions League und der Einnahmen aus der UEFA Europa League bestehen – trotz einer zentralen Wettbewerbsveranstaltung durch die UEFA und einer aufeinander abgestimmten Terminierung der Spiele dieser beiden Wettbewerbe. In der

---

908 Ausführlich s. Kap. 1, I.

909 Zu einer parallelen Argumentation für den Eisschnelllauf s. *Europäische Kommission*, Entscheidung v. 8.12.2017, Az. C(2017) 8240 – ISU, Rn. 150.

910 *Haug SpoPrax* 2021, 138, 141.

911 So bereits *Haug SpoPrax* 2021, 138, 141.

912 Vgl. *Cukurov* 74, der deswegen von hohen Marktzutrittsschranken für Konkurrenz-wettbewerbe ausgeht. Lediglich Mannschaften, die zumindest das sportliche Niveau der Mannschaften des Verbandswettbewerbs aufwiesen, könnten einen Konkurrenz-wettbewerb veranstalten. Ansonsten sei der Marktzugang wegen der Qualitätsnachteile schwierig bis unmöglich.

Spielzeit 2018/19 betragen die Einnahmen der UEFA abzüglich der Wettbewerbskosten aus der UEFA Champions League (einschließlich UEFA Superpokal) ca. 2,66 Mrd. €, aus der UEFA Europa League hingegen nur ca. 290 Mio. €. <sup>913</sup> Damit wird deutlich, dass die Nachfrage nach dem höchsten internationalen Wettbewerb mit den besten Klubs sehr groß ist, danach aber stark abfällt.

Folglich schützen die Genehmigungsbestimmungen die Interessen nahezu aller Verbände und Klubs in Europa. Sie stellen keine einseitige Handlung der UEFA dar, sondern vielmehr eine Verhaltenskoordination ihrer unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder. <sup>914</sup> Zwar sind die Klubs mangels Mitgliedschaft in der UEFA nicht unmittelbar an der Verhaltenskoordination beteiligt. Sofern sie den Verbandsstrukturen angehören, wurden sie bei der Regelungssetzung aber (mittelbar) durch ihre Nationalverbände vertreten. <sup>915</sup> Zudem haben sie sich den Genehmigungsbestimmungen sowie der Disziplinargewalt der UEFA unterworfen. Daher sind die Klubs – sowie auch die regelungsunterworfenen Spieler – an der Schnittstelle zwischen an der Verhaltenskoordination Beteiligten und betroffenen Dritten einzuordnen. <sup>916</sup>

Es gilt allerdings zu beachten, dass es in Europa (vereinzelt) Klubs gibt, deren wirtschaftliche Interessen durch die Genehmigungsbestimmungen auch bei einer Gesamtbetrachtung der Vor- und Nachteile beeinträchtigt werden. So wäre es Klubs mit besonders großer Markenstärke bei einem Zusammenschluss möglich, einen internationalen Wettbewerb auszurichten, der für sie finanziell äußerst lukrativ wäre, weil der Wettbewerb aufgrund der hohen kumulierten Markenstärke den Markt voraussichtlich

913 UEFA-Finanzbericht 2018/2019, S. 28.

914 Zu einer ähnlichen Argumentation s. *Pijetlovic* 251 ff.

915 So auch *Budzinski/Szymanski* *Journal of Competition Law and Economics* 2015, 409, 417.

916 Ausführlich zu der Frage, ob das Verhältnis zwischen der UEFA und den Klubs hinsichtlich des Erlassens von Regelungen horizontaler oder vertikaler Natur ist, s. *Budzinski/Szymanski* *Journal of Competition Law and Economics* 2015, 409 ff. Die Autoren verzichten auf eine Stellungnahme dazu, welcher Ansatz überzeugender ist und ob Art. 101 AEUV oder Art. 102 AEUV vorrangig in solchen Konstellationen Anwendung finden sollte. Das ist auch sachgerecht, da sich die Ansätze nicht gegenseitig ausschließen, sondern ergänzen, was durch die parallele Anwendung von Art. 101 AEUV und Art. 102 AEUV auf die UEFA-Genehmigungsbestimmungen belegt werden kann.

dominieren würde.<sup>917</sup> Diese Klubs unterwerfen sich den UEFA-Genehmigungsbestimmungen nur, weil dies notwendig ist, wenn ein Klub (mittelbar) den nationalen Fußballverbänden, der FIFA und der UEFA angehören und an deren Wettbewerben teilnehmen will, und nicht etwa, weil die Genehmigungsbestimmungen für sich genommen für sie von Nutzen sind.<sup>918</sup> Sie befinden sich damit in einer Zwitterstellung. Zwar sind sie aufgrund ihrer Unterwerfung mittelbar an der Verhaltenskoordination durch die Genehmigungsbestimmungen beteiligt,<sup>919</sup> jedoch ist diese – jedenfalls isoliert betrachtet – überhaupt nicht in ihrem Interesse. Gäbe es einen Weg, sich nicht an die UEFA-Genehmigungsbestimmungen zu binden und gleichzeitig weiterhin den Verbandsstrukturen anzugehören, würden sie diesen wählen. Durch die UEFA-Genehmigungsbestimmungen werden ihre Möglichkeiten beeinträchtigt, als Wettbewerber in den Markt einzutreten.

Bezüglich der Form der Verhaltenskoordination kommt sowohl eine Einordnung als Vereinbarung zwischen Unternehmen als auch die Qualifikation als Beschluss einer Unternehmensvereinigung in Betracht. Eine Vereinbarung ist gegeben, wenn verschiedene Unternehmen den gemeinsamen Willen zum Ausdruck bringen, sich auf einem Markt in einer bestimmten Weise zu verhalten, wobei eine rechtliche Verbindlichkeit der Vereinbarung nicht erforderlich ist.<sup>920</sup> Unter einem Beschluss einer Unternehmensvereinigung ist das Ergebnis einer Willensbildung der Vereinigung auf Grundlage ihrer verbandsmäßigen Organisation zu verstehen, wobei irrelevant ist, welche Organe tätig werden.<sup>921</sup> Die Unternehmensvereinigung muss ihren

---

917 Zu dem wirtschaftlichen Potenzial einer europäischen Super-Liga s. Kap. 3, IV. 5. d) ii) (2).

918 Die Machtverhältnisse in den europäischen Fußballverbänden sind komplex. Es kommt auch vor, dass bei der Regelungssetzung die Bedürfnisse der kleinen und mittleren Klubs, auf die insgesamt mehr Stimmen entfallen, mehr berücksichtigt werden als die der großen Klubs, die eine deutlich stärkere Lobby haben (z.B. Abstellungspflicht Nationalspieler), vgl. *Budzinski/Szymanski* Journal of Competition Law and Economics 2015, 409, 419 ff.; s. ausführlich Kap. 1, III. 2.

919 So auch *Cukurov* 156, der die Entscheidungsautonomie der Klubs damit begründet, dass die Klubs „rechtlich und tatsächlich in der Lage waren, aus den Verbänden auszutreten, als die Bewilligungsklausel verabschiedet wurde“. Zudem habe die Möglichkeit einer Beschwerde bei der EU-Kommission oder einer nationalen Kartellbehörde bestanden.

920 *EuGH*, Slg. 1980, 3127 – *Van Landewyck*, Rn. 86; *Calliess/Ruffert* (Hg.) – *EUV/AEUW/Weiß*, Art. 101 AEUV Rn. 47.

921 *Dreher/Kulka* Rn. 896.

ernsthaften Willen zum Ausdruck bringen, das Verhalten ihrer Mitglieder auf einem bestimmten Markt zu koordinieren.<sup>922</sup>

Die Art. 49 Abs. 3, 51 Abs. 1 UEFA-Statuten sind Bestandteil der Statuten der UEFA, welche gerade die Grundlage der verbandsmäßigen Organisation darstellen. In einem solchen Fall ist die Abgrenzung zwischen einem Beschluss einer Unternehmensvereinigung und einer Vereinbarung zwischen Unternehmen schwierig, da die Statuten erstmalig – mangels verbandsmäßiger Organisation zu diesem Zeitpunkt – durch eine Vereinbarung zwischen den Mitgliedern geschaffen werden.<sup>923</sup> Allerdings ist zu beachten, dass die UEFA-Statuten nicht bereits seit der Gründung der UEFA im Jahr 1954 Genehmigungsbestimmungen (auch nicht in abgewandelter Form) enthalten.<sup>924</sup>

Eine Entscheidung für eine Form der Verhaltenskoordination ist nicht zwingend erforderlich; Vereinbarung und Beschluss können parallel zu bejahen sein, sofern die jeweiligen Voraussetzungen gegeben sind.<sup>925</sup> Jedoch ist in Bezug auf das Tatbestandsmerkmal der Vereinbarung problematisch, dass lediglich die Nationalverbände als Mitglieder der UEFA unmittelbar an der Schaffung sowie an Änderungen der Genehmigungsbestimmungen mitgewirkt haben. Zwar erfolgte auch eine Unterwerfung der Klubs – sowohl statutarisch aufgrund der Verbandszugehörigkeit als auch rechtsgeschäftlich.<sup>926</sup> Hierbei handelt es sich aber um Rechtsakte, die von dem Erlassen und Ändern der Art. 49 Abs. 3, 51 Abs. 1 UEFA-Statuten zu trennen sind. Streng genommen müsste daher eine Vielzahl von Vereinbarungen zwischen Unternehmen angenommen werden. Außerdem wird der Regelungsinhalt der Art. 49 Abs. 3, 51 Abs. 1 UEFA-Statuten neuerdings maßgeblich durch die UEFA-ARICC konkretisiert, wobei es sich um Ausführungsbestimmungen des UEFA-Exekutivkomitees handelt, dem Geschäftsführungsorgan der UEFA (Art. 23 UEFA-Statuten).

922 *EuGH*, Slg. 1987, 447 – *Verband der Sachversicherer*, Rn. 32; *LG Frankfurt a.M.*, BeckRS 2019, 40640, Rn. 73.

923 Zu den Schwierigkeiten dieser Abgrenzung s. MüKo-WettbewerbsR/*Paschke*, Art. 101 AEUV Rn. 146.

924 Ausführlich *Hellenthal* 77.

925 MüKo-WettbewerbsR/*Paschke*, Art. 101 AEUV Rn. 146; *Immenga/Mestmäcker – WettbewerbsR/Zimmer*, Art. 101 Abs. 1 AEUV, Rn. 84; zustimmend *Cukurov* 158; so bereits *Hellenthal* 78.

926 Hierauf stellt *Cukurov* 156 ab. Zu den verschiedenen Formen der Unterwerfung von Klubs und Spielern unter die Regelungs- und Disziplinalgewalt der FIFA und der UEFA s. Kap. 1, II. 3.



Auf die vorliegende Konstellation passt die Tatbestandsvariante des Beschlusses einer Unternehmensvereinigung daher besser. Sie erfasst gerade auch dann die Verhaltenskoordination in ihrer Gesamtheit, wenn einzelne Beteiligte an der Abstimmung nicht teilgenommen, sich der Stimme enthalten oder gegen den Regelungsvorschlag gestimmt haben.<sup>927</sup> Zudem ist sie erfüllt, wenn ein anderes Organ als die Mitgliederversammlung Bestimmungen erlässt, die das Satzungsrecht konkretisieren. Außerdem überzeugt es, die Satzung ab Entstehung der Vereinigung umfassend als Beschluss der Unternehmensvereinigung zu qualifizieren, sofern die Mitglieder ständig die Möglichkeit haben, die Satzung zu ändern, was bei der UEFA der Fall ist (Art. 13 Abs. 2 lit. j UEFA-Statuten). Denn über die Statuten besteht – ebenso wie über Nebenordnungen – die Möglichkeit, das Verhalten der Verbandsangehörigen auf einem Markt zu koordinieren, weswegen eine Differenzierung nach der verbandsrechtlichen Natur der Bestimmung nicht einleuchtet. Wie soeben dargelegt wurde, bezweckt die UEFA durch ihre Genehmigungsbestimmung gerade, das Verhalten ihrer unmittelbaren und mittelbaren Mitglieder auf dem Markt für die Organisation und Veranstaltung internationaler Fußballwettbewerbe in Europa zu koordinieren.<sup>928</sup> Die UEFA spielt bei der Durchführung dieser Verhaltenskoordination eine zentrale Rolle. Sie richtet die internationalen Fußballwettbewerbe als zentrale Instanz aus und die Genehmigungsbestimmungen sind in ihren Statuten und Reglements (insbesondere UEFA-ARICC) enthalten. Zudem ist sie für die Genehmigung von Konkurrenzwettbewerben sowie die Sanktionierung im Zusammenhang mit nicht genehmigten Wettbewerben und Vereinigungen zuständig. Auch diese bedeutende Rolle der UEFA spricht dafür, die Genehmigungsbestimmungen als Beschluss einer Unternehmensvereinigung zu qualifizieren.<sup>929</sup>

---

927 *Cukurov* 157; von der Groeben/Schwarze/Hatje (Hg.) – Europäisches UnionsR/ *Schröter/Voet van Vormizeele*, Art. 101 AEUV Rn. 50.

928 So bereits *Haug* *SpoPrax* 2021, 138, 141.

929 *Cukurov* 158 und *Hellenthal* 78 bejahen im Ergebnis sowohl eine Vereinbarung zwischen Unternehmen als auch einen Beschluss einer Unternehmensvereinigung. *GA Rantos Schlussanträge*, Rs. C-333/21 – *European Superleague Company*, Rn. 59 und *van den Bogaert* *Common Market Law Review* 2022 (Special Issue), 25, 35 nehmen einen Beschluss einer Unternehmensvereinigung an.

### 3. Bezwecken oder Bewirken einer Wettbewerbsbeschränkung

#### a) Grundlagen

Der Wortlaut von Art. 101 AEUV differenziert zwischen der Verhinderung, der Einschränkung und der Verfälschung des Wettbewerbs. Überwiegend wird jedoch nicht zwischen diesen drei Formen unterschieden, vielmehr werden sie unter dem Oberbegriff der Wettbewerbsbeschränkung zusammengefasst.<sup>930</sup> Eine allgemein anerkannte Definition der Wettbewerbsbeschränkung gibt es nicht. Umstritten ist bereits, worauf es für das Vorliegen einer Wettbewerbsbeschränkung ankommen soll. In Betracht kommen zwei Anknüpfungspunkte: einerseits die Beschränkung der Handlungsmöglichkeiten der an der Verhaltenskoordination Beteiligten,<sup>931</sup> andererseits die Auswirkungen auf Dritte, insbesondere auf die Wahl- und Beteiligungsmöglichkeiten der Marktgegenseite, sowie von (potenziellen) Wettbewerbern, die nicht an der Verhaltenskoordination beteiligt sind.<sup>932</sup> Diese beiden Grundansätze schließen sich allerdings nicht gegenseitig aus, sie können sich vielmehr ergänzen. Denn sie stellen lediglich verschiedene Auswirkungen einer Verhaltenskoordination in den Vordergrund, nämlich zum einen die Binnen- und zum anderen die Außenwirkungen des Kartells.<sup>933</sup> Hinzu kommt, dass die Auswirkungen auf Dritte gerade von den Beschränkungen im Binnenverhältnis abhängen.<sup>934</sup>

Als weiteres Argument gegen die isolierte Beurteilung einer Wettbewerbsbeschränkung nach den Binnen- oder Außenwirkungen einer Verhaltenskoordination kann die bereits aufgezeigte Zwitterstellung angeführt werden, in der sich Klubs mit hoher Markenstärke hinsichtlich der UEFA-Genehmigungsbestimmungen befinden. Sind Klubs an der Verhaltenskoordination beteiligt, selbst wenn die Regelungen nicht in ihrem Interesse sind und sie sich diesen nur notgedrungen unterwerfen?<sup>935</sup> Oder wäre es sachgerechter, sie in ihrer Rolle als potenzielle Wettbewerber den betroffenen

930 MüKo-WettbewerbsR/Säcker/Zorn, Art. 101 AEUV Rn. 199; *Emmerich/Lange* § 4 Rn. 26.

931 *LG Frankfurt a.M.*, BeckRS 2019, 40640, Rn. 80 ff.

932 Dauses/Ludwigs (Hg.) – EU-WirtschaftsR-HdB/Hoffmann, H. I. Art. 101 AEUV Rn. 41; *Emmerich/Lange* § 4 Rn. 27.

933 Immenga/Mestmäcker – WettbewerbsR/Zimmer, Art. 101 Abs. 1 AEUV Rn. 125.

934 Dauses/Ludwigs (Hg.) – EU-WirtschaftsR-HdB/Hoffmann, H. I. Art. 101 AEUV Rn. 41.

935 *Haug* SpoPrax 2021, 138, 141.

Dritten zuzuordnen? Argumente ließen sich für beide Einstufungen finden. Daher überzeugt es nicht, das Vorliegen einer Wettbewerbsbeschränkung ausschließlich nach einem der zwei dargestellten Grundansätze zu beurteilen. Auch in der Anwendungspraxis des EuGH und der EU-Kommission ist keine entsprechende Linie zu erkennen; vielmehr werden hier sowohl die Einschränkung der Handlungsmöglichkeiten der Beteiligten als auch die Auswirkungen auf Dritte berücksichtigt.<sup>936</sup> Im Vordergrund stehen die Konsequenzen der Verhaltenskoordination für die Wettbewerbsbedingungen, wobei entscheidend ist, ob die Wettbewerbsbedingungen infolge der Verhaltenskoordination nicht den normalen Bedingungen des relevanten Marktes entsprechen.<sup>937</sup> Struktur erlangt die Rechtsanwendung dadurch, dass die Wettbewerbsbeschränkung nicht isoliert geprüft wird, sondern vielmehr von Beginn an zwischen einer bezweckten und einer bewirkten Wettbewerbsbeschränkung differenziert wird,<sup>938</sup> wobei diese Tatbestandsmerkmale durch die Rechtsprechung konkretisiert wurden.

#### b) Bezweckte Wettbewerbsbeschränkung

Nach der Rechtsprechung des EuGH<sup>939</sup> sind bestimmte Formen der Koordinierung zwischen Unternehmen schon ihrem Wesen nach schädlich für das gute Funktionieren des Wettbewerbs, so dass sie als bezweckte Wettbewerbsbeschränkung einzustufen sind, womit eine Prüfung ihrer Auswirkungen nicht notwendig ist.<sup>940</sup> So stehe fest, dass gewisse kollusive Verhaltensweisen, wie beispielsweise die horizontale Festsetzung von Preisen durch Kartelle, „als derart geeignet angesehen werden können, negative

---

936 Streinz (Hg.) – EUV/AEUV/*Eilmansberger/Kruis*, Art. 101 AEUV Rn. 52 ff. mwN.; *Emmerich/Lange* § 4 Rn. 29 ff.; *Dreher/Kulka* Rn. 914 ff.

937 *EuGH*, Slg. 2009, I-4529 = *EuZW* 2009, 505 ff. – *T-Mobile Netherlands u.a.*, Rn. 33 mwN. zur Rechtsprechung des EuGH; *Dauses/Ludwigs* (Hg.) – *EU-WirtschaftsR-HdB/Hoffmann*, H. I. Art. 101 AEUV Rn. 42.

938 *Immenga/Mestmäcker* – *WettbewerbsR/Zimmer*, Art. 101 Abs. 1 AEUV Rn. 128; *Dauses/Ludwigs* (Hg.) – *EU-WirtschaftsR-HdB/Hoffmann*, H. I. Art. 101 AEUV Rn. 43.

939 Ausführlich zur Entwicklung der Rechtsprechung zur bezweckten Wettbewerbsbeschränkung s. *Wolf/NZKart* 2015, 78 ff.

940 *EuGH*, Rs. C-228/18 = *IWRZ* 2020, 170 ff. – *Budapest Bank u.a.*, Rn. 35; *EuGH*, Rs. C-373/14 P (digitale Slg.) – *Toshiba Corporation*, Rn. 26; *EuGH*, Rs. C-286/13 P (digitale Slg.) – *Dole Food und Dole Fresh Fruit Europe*, Rn. 113 f.; *EuGH*, Rs. C-67/13 P (digitale Slg.) – *Groupement des cartes bancaires*, Rn. 49 f.; *EuGH*, Rs. C-382/12 P (digitale Slg.) = *NZKart* 2015, 44 ff. – *MasterCard*, Rn. 184 f.

Auswirkungen auf insbesondere den Preis, die Menge oder die Qualität der Waren und Dienstleistungen zu haben, dass für die Anwendung von Art. 101 Abs. 1 AEUV der Nachweis, dass sie konkrete Auswirkungen auf den Markt haben, als überflüssig erachtet werden kann.<sup>941</sup> Die Beurteilung, ob eine Verhaltenskoordination eine solche Eignung aufweist, wird auf Grundlage von Erfahrungswissen<sup>942</sup> sowie einer Kontextanalyse vorgenommen.<sup>943</sup> Für letztere ist insbesondere auf den Inhalt der Verhaltenskoordination, die mit ihr verfolgten Ziele sowie auf den rechtlichen und wirtschaftlichen Zusammenhang, in dem sie steht, abzustellen.<sup>944</sup> Die Prüfung, ob eine bezweckte Wettbewerbsbeschränkung gegeben ist, erfolgt anhand von objektiven Kriterien; eine Absicht der Beteiligten zur Wettbewerbsbeschränkung ist nicht erforderlich.<sup>945</sup> Aufgrund der Rechtsfolgen, die eine bezweckte Wettbewerbsbeschränkung begründet, ist eine enge Auslegung dieses Begriffes geboten.<sup>946</sup> Denn die Feststellung einer bezweckten Wettbewerbsbeschränkung entbindet davon, für einen Verstoß gegen Art. 101 Abs. 1 AEUV konkrete negative Auswirkungen der Verhaltenskoordination auf den Markt nachweisen zu müssen.<sup>947</sup> Das darf nicht dazu führen, dass das Merkmal der Wettbewerbsbeschränkung ausgehöhlt oder gar faktisch aufgehoben wird. Erforderlich für eine bezweckte Wettbewerbsbeschränkung muss daher sein, dass die Verhaltenskoordination in sich selbst eine hinreichende Beeinträchtigung des Wettbewerbs erkennen lässt.<sup>948</sup> Eine weite Auslegung würde einen übermäßigen Eingriff in die Handlungsfreiheit von Unternehm-

941 *EuGH*, Rs. C-228/18 = IWRZ 2020, 170 ff. – *Budapest Bank u.a.*, Rn. 36.

942 *EuGH*, Rs. C-228/18 = IWRZ 2020, 170 ff. – *Budapest Bank u.a.*, Rn. 36; *EuGH*, Rs. C-286/13 P (digitale Slg.) – *Dole Food und Dole Fresh Fruit Europe*, Rn. 115; *EuGH*, Rs. C-67/13 P (digitale Slg.) – *Groupement des cartes bancaires*, Rn. 51.

943 *WolfNZKart* 2015, 78, 79 f.

944 *EuGH*, Rs. C-373/14 P (digitale Slg.) – *Toshiba Corporation*, Rn. 27; *EuGH*, Rs. C-67/13 P (digitale Slg.) – *Groupement des cartes bancaires*, Rn. 53; *EuG*, Rs. T-93/18 = *SpuRt* 2021, 156 ff. – *ISU*, Rn. 67.

945 *EuGH*, Rs. C-286/13 P (digitale Slg.) – *Dole Food und Dole Fresh Fruit Europe*, Rn. 118; *EuGH*, Rs. C-67/13 P (digitale Slg.) – *Groupement des cartes bancaires*, Rn. 54.

946 *EuGH*, Rs. C-345/14 (digitale Slg.) – *Maxima Latvija*, Rn. 18; *EuGH*, Rs. C-67/13 P (digitale Slg.) – *Groupement des cartes bancaires*, Rn. 58; zu einer vorübergehenden Ausweitung des Tatbestandes durch die Rechtsprechung s. *WolfNZKart* 2015, 78, 80 f.

947 *EuGH*, Rs. C-67/13 P (digitale Slg.) – *Groupement des cartes bancaires*, Rn. 58.

948 Dieses wesentliche rechtliche Kriterium für eine bezweckte Wettbewerbsbeschränkung wird vom *EuGH* regelmäßig angewendet, s. nur *EuGH*, Rs. C-228/18 = IWRZ 2020, 170 ff. – *Budapest Bank u.a.*, Rn. 37; *EuGH*, Rs. C-345/14 (digitale Slg.) – *Maxima Latvija*, Rn. 20.

men darstellen, nicht zuletzt, weil ihre Rechtsschutzmöglichkeiten erheblich beeinträchtigt wären.<sup>949</sup>

Das unmittelbare Regelungsziel der Art. 49 Abs. 3, 51 Abs. 1 UEFA-Statuten besteht nach objektiver Auslegung darin, dass jeder, der einen internationalen Fußballwettbewerb in Europa veranstalten will, auf die Genehmigung der UEFA angewiesen ist. Das gilt nicht nur für (mittelbare) Verbandsmitglieder, sondern auch für Verbandsexterne, die mangels Zugehörigkeit zur Verbandspyramide nicht an diese Vorschriften gebunden sind. Um eine solch umfassende Wirkung der Vorschriften zu erreichen, setzen die Regelungen für eine Sanktionierung bei den Klubs und Spielern an, da diese (nahezu) ausnahmslos mittelbar der UEFA angehören oder zumindest deren Verbandsrecht unterworfen und damit an die Genehmigungspflicht gebunden sind.<sup>950</sup> Durch empfindliche Sanktionen sollen Klubs und Spieler von einer Teilnahme an einem nicht genehmigten Wettbewerb abgehalten werden.<sup>951</sup> Da der Zugriff auf diese Akteure für die Veranstaltung von Fußballwettbewerben zwingend erforderlich ist, wird das Genehmigungserfordernis dadurch faktisch allgemeinverbindlich.<sup>952</sup> Hinter diesem Vorabgenehmigungssystem stehen legitime Ziele der UEFA, wie beispielsweise die Gewährleistung von einheitlichen Standards für europäische Fußballwettbewerbe, der Schutz der geordneten Terminorganisation und die Erhaltung der Solidarität im europäischen Fußball.<sup>953</sup>

Kann jedoch eine Regelung, die legitime Ziele verfolgt, überhaupt eine Wettbewerbsbeschränkung bezwecken? Aufschlussreich erscheint diesbezüglich ein Urteil des EuGH aus dem Jahr 2013, dessen Gegenstand ein Erlass der *Ordem dos Técnicos Oficiais de Contas* (OTOC, Berufsständi-

---

949 Zu den Nachteilen einer bezweckten Wettbewerbsbeschränkung aus Beklagtensicht s. Streinz (Hg.) – EUV/AEUV/*Eilmansberger/Kruis*, Art. 101 AEUV Rn. 44.

950 Das gilt jedenfalls für Klubs und Spieler, die für die Veranstaltung von internationalen Fußballwettbewerben, die kommerziell vermarktet werden sollen, in Betracht kommen, vgl. *Stopper* SpuRt 2022, 213.

951 Dass Klubs vereinzelt dennoch nicht genehmigte Wettbewerbe planen, ändert nichts an der durch objektive Auslegung ermittelten Zielsetzung der Genehmigungsbestimmungen.

952 Eine solche Allgemeinverbindlichkeit infolge scharfer Sanktionen stellte auch das EuG im ISU-Fall fest. Es stellte klar, dass die Härte der Sanktionen für den Verstoß gegen eine Regelung auch für die Beurteilung relevant sei, ob diese Regelung eine Wettbewerbsbeschränkung darstelle, *EuG*, Rs. T-93/18 = SpuRt 2021, 156 ff. – *ISU*, Rn. 74, 90 ff.; vgl. auch *Europäische Kommission*, Entscheidung v. 8.12.2017, Az. C(2017) 8240 – *ISU*, Rn. 163, 168, 184.

953 Ausführlich s. Kap. 3, IV. 5. a).

sche Vertretung für geprüfte Buchhalter in Portugal) über den Erwerb von Fortbildungspunkten war. Dieser Erlass regelte unter anderem die erforderlichen Fortbildungsmaßnahmen für Mitglieder der OTOC sowie die Zulassung von Fortbildungseinrichtungen zur Durchführung von Kursen zum Erwerb von Fortbildungspunkten.<sup>954</sup> Der Erlass führte nach den Feststellungen des Gerichtshofs dazu, dass „der Markt der obligatorischen Fortbildung der geprüften Buchhalter im Grunde künstlich segmentiert wurde, indem ein Drittel dieses Marktes der OTOC selbst vorbehalten wurde und auf dem restlichen Teil dieses Marktes diskriminierende Bedingungen zum Nachteil der Wettbewerber dieser berufsständischen Vertretung vorgesehen wurden.“<sup>955</sup> Dennoch verneinte der Gerichtshof eine bezweckte Wettbewerbsbeschränkung mit der Begründung, der Erlass solle die Qualität der von den geprüften Buchhaltern angebotenen Dienste gewährleisten, indem ein System der obligatorischen Fortbildung geschaffen werde.<sup>956</sup>

Aus dieser Einzelfallentscheidung kann nicht die Schlussfolgerung gezogen werden, dass nach der Auffassung des EuGH ein System der Vorabgenehmigung, das legitime Ziele verfolgt, eine Wettbewerbsbeschränkung nicht bezwecken kann.<sup>957</sup> Vielmehr stünde dies im Widerspruch zur ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs, nach der ein wettbewerbsbeschränkender Zweck auch angenommen werden kann, wenn die Verhaltenskoordination nicht ausschließlich auf eine Beschränkung des Wettbewerbs abzielt, sondern auch zulässige Zwecke verfolgt.<sup>958</sup> Gegen eine Übertragung der Vorgehensweise des EuGH in der Rechtssache OTOC auf den Bereich des Sports sprechen zudem die Besonderheiten des Sports, die sich auch in den Genehmigungsbestimmungen von Sportverbänden widerspiegeln. So schließen sich im Sportsektor die Verfolgung legitimer Ziele und das Bezwecken einer Wettbewerbsbeschränkung nicht gegenseitig aus. Im Gegenteil: Beispielsweise kann ein Sieger für ein bestimmtes Territorium nicht klarer und fairer ermittelt werden, als wenn sämtliche Klubs (nur) innerhalb eines Wettbewerbssystems vertreten sind, und es lediglich einen

954 *EuGH*, Rs. C-1/12 (digitale Slg.) – *Ordem dos Técnicos Oficiais de Contas*, Rn. 10 ff.

955 *EuGH*, Rs. C-1/12 (digitale Slg.) – *Ordem dos Técnicos Oficiais de Contas*, Rn. 62.

956 *EuGH*, Rs. C-1/12 (digitale Slg.) – *Ordem dos Técnicos Oficiais de Contas*, Rn. 68 f.

957 So argumentierte hingegen der Vertreter der ISU in der mündlichen Verhandlung vom 11.7.2022 zur Rs. C-124/21 P.

958 *EuGH*, Slg. 2008, I-8637 – *Beef Industry Development and Barry Brothers*, Rn. 21; *EuGH*, Slg. 2006, I-3201 – *General Motors*, Rn. 64 mwN. zu dieser ständigen Rspr. des EuGH; daran anknüpfend *GA Rantos Schlussanträge*, Rs. C-333/21 – *European Superleague Company*, Rn. 67.

höchsten Wettbewerb gibt. Das bedeutet aber zwangsläufig, dass es keine parallelen höchsten Wettbewerbe geben darf, was einen Wettbewerb zwischen sportlichen Wettbewerben ausschließt. Im Interesse einer strukturierten Prüfung ist es daher angezeigt, bei der Beurteilung einer bezweckten Wettbewerbsbeschränkung nur das unmittelbare Regelungsziel, hier die Statuierung eines allgemeinverbindlichen Genehmigungserfordernisses, zu berücksichtigen und die Prüfungsebenen der (bezweckten) Wettbewerbsbeschränkung und der Rechtfertigung – aufgrund legitimer Ziele – nicht zu vermengen.<sup>959</sup>

Vor dem Inkrafttreten der UEFA-ARICC war die erörterte Problematik, ob das Verfolgen legitimer Ziele mit einem System der Vorabgenehmigung das Bezwecken einer Wettbewerbsbeschränkung ausschließt, für die Beurteilung der Art. 49 Abs. 3, 51 Abs. 1 UEFA-Statuten nicht entscheidend. Denn mangels ausdrücklich geregelter Genehmigungsvoraussetzungen blieb bereits unklar, ob und inwieweit die genannten sportlichen Ziele tatsächlich mit den Genehmigungsbestimmungen der UEFA verfolgt wurden oder ob (primär) die Rentabilität der eigenen Wettbewerbe geschützt werden sollte.<sup>960</sup> Zudem war nicht transparent, ob die UEFA einen umfassenden Schutz des europäischen Sportmodells und des Ein-Platz-Prinzips,<sup>961</sup> insbesondere der Monopolstellung der (internationalen) Fußballverbände hinsichtlich der Regulierung der Sportart sowie der Veranstaltung von Wettbewerben, bezweckte. Hierfür sprachen zumindest die grundlegenden Zielsetzungen der UEFA,<sup>962</sup> wie die „Behandlung aller Fragen, die den europäischen Fussball betreffen“ (Art. 2 Abs. 1 lit. a UEFA-Statuten). Außerdem hatte die UEFA im Mai 2021 eine „Konvention zur Zukunft des europäischen Fußballs“ auf den Weg gebracht, um das europäische Sportmodell zu schützen und die Weiterentwicklung der europäischen

---

959 AA Pijetlovic 262, die dafür plädiert, bereits bei der Beurteilung der bezweckten Wettbewerbsbeschränkung die dahinterstehenden (sportlichen) Ziele zu berücksichtigen.

960 Haug SpoPrax 2021, 138, 142; vgl. auch *EuG*, Rs. T-93/18 = *SpuRt* 2021, 156 ff. – *ISU*, Rn. 89, das keinen „unmittelbaren Zusammenhang mit den legitimen Zielen“ sieht; dass die Ziele mangels Genehmigungskriterien nicht ausdrücklich festgestellt werden können, reicht nach *GA Rantos Schlussanträge*, Rs. C-333/21 – *European Superleague Company*, Rn. 68, 73 allerdings nicht für die Feststellung eines wettbewerbswidrigen Zwecks aus.

961 Grundlegend zum europäischen Sportmodell s. Kap. 1, II. 2. b) bb) (2); zum Ein-Platz-Prinzip s. Kap. 1, I. 2.

962 Haug SpoPrax 2021, 138, 139.



Fußballpyramide zu fördern.<sup>963</sup> Hierzu, also zur Absicherung des europäischen Sportmodells und des hierfür elementaren Ein-Platz-Prinzips, waren und sind Genehmigungsbestimmungen für Sportverbände unverzichtbar.<sup>964</sup> Enthalten sie keine Genehmigungskriterien, eröffnen Genehmigungsbestimmungen Sportverbänden die Möglichkeit, nach ihrem eigenen Ermessen Wettbewerbe anderer Veranstalter zu untersagen und damit eine zentrale Wettbewerbsveranstaltung zu gewährleisten. Die Grundstrukturen des europäischen Sportmodells und des Ein-Platz-Prinzips sind per se wettbewerbsbeschränkend, da sie jeden Wettbewerb zwischen Veranstaltern von Fußballwettbewerben – einen Wettbewerb zwischen sportlichen Wettbewerben – ausschließen.<sup>965</sup> Dass es nur einen höchsten Wettbewerb pro Territorium geben darf, setzt gerade voraus, dass Märkte aufgeteilt werden und keine parallelen Wettbewerbssysteme existieren. Diese unbeschränkte Kontrolle über die Veranstaltung von Fußballwettbewerben anderer Veranstalter ist in sich wettbewerbsbeschränkend.<sup>966</sup>

Das Aufstellen von Genehmigungskriterien führt nicht zwangsläufig dazu, dass eine bezweckte Wettbewerbsbeschränkung zu verneinen ist. Denn auch in diesem Fall stellt das Genehmigungserfordernis eine Zutrittsschranke zum Markt für die Organisation und Veranstaltung von internationalen Fußballwettbewerben in Europa auf. Es wird bezweckt,

963 UEFA, Pressemitteilung v. 21.5.2021, <https://de.uefa.com/insideuefa/mediaservice/s/mediareleases/news/0269-125418c380f3-1398ffe96c25-1000--uefa-bringt-konvention-zur-zukunft-des-europaischen-fussballs-a/>; die Zielsetzung wurde zudem in einer Verlautbarung der FIFA und der sechs Konföderationen anlässlich von Spekulationen um eine europäische Super-Liga im Januar 2021 deutlich, *FIFA, AFC, CAF, Concacaf, CONMEBOL, OFC und UEFA*, Verlautbarung v. 21.1.2021, <https://www.fifa.com/de/about-fifa/associations/news/verlautbarung-der-fifa-und-der-sechs-konfederationen>.

964 Kornbeck *Journal of European Competition Law & Practice* 2019, 72 ff.

965 Nach Kornbeck *Int Sports Law J* 2020, 203, 222 verstoßen Regeln, die auf dem Ein-Platz-Prinzip beruhen, gegen die elementarsten Grundsätze des EU-Kartellrechts.

966 So auch *Houben/Blockx/Nuyts Int Sports Law J* 2022, 205, 209; *Cukurov* 162; aA *GA Rantos Schlussanträge*, Rs. C-333/21 – *European Superleague Company*, Rn. 72 ff., dessen Argumentation, dass Klubs jederzeit ohne Genehmigung der UEFA einen Wettbewerb außerhalb der UEFA-Strukturen etablieren könnten, jedoch nicht überzeugt. Denn auch ein solcher Wettbewerb wäre auf die Teilnahme von Spielern angewiesen, die aus den UEFA-Strukturen kommen, die weiterhin punktuell in den UEFA-Strukturen (Nationalmannschaften) verbleiben und ggfs. vollständig in diese zurückkehren wollen. Über eine Sanktionierung der Spieler für die Teilnahme an einem vollständig ersetzenden Wettbewerb könnte die UEFA das Genehmigungserfordernis faktisch auch für die Veranstalter eines solchen Wettbewerbs verbindlich machen.

dass andere Veranstalter nur im Falle der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen auf diesem Markt Fuß fassen können.<sup>967</sup> Dabei entscheidet mit der UEFA ein Akteur über die Voraussetzungen und die Erteilung der Genehmigung, der selbst auf dem Markt für die Organisation und Veranstaltung von internationalen Fußballwettbewerben in Europa tätig ist, womit stets eigenwirtschaftliche Positionen des Genehmigenden betroffen sind.<sup>968</sup> Das birgt die Gefahr, dass sowohl die Genehmigungskriterien als auch die Genehmigungsentscheidungen die Möglichkeiten von Konkurrenzveranstaltern, tatsächlich einen Konkurrenzwettbewerb auf die Beine zu stellen, erheblich beeinträchtigen. So verhindert beispielsweise Art. 7 Abs. 4 UEFA-ARICC, der vorschreibt, dass die erfolgreichsten Klubs der Vorsaison auf internationaler Ebene nur an der UEFA Champions League teilnehmen dürfen, die Ausrichtung eines konkurrierenden höchsten Wettbewerbs durch einen Konkurrenzveranstalter. Diese Bestimmung bezweckt diesen Ausschluss eines Wettbewerbs zwischen sportlichen Wettbewerben gerade, um die klare Ermittlung eines Siegers abzusichern.<sup>969</sup> Da die Veranstaltung eines Wettbewerbs mit den besten Klubs um ein Vielfaches ertragreicher und damit für Konkurrenzveranstalter attraktiver ist,<sup>970</sup> wird der Markteintritt durch Art. 7 Abs. 4 UEFA-ARICC erheblich behindert. Das gilt auch für andere Voraussetzungen der UEFA-ARICC, wie etwa die Vorgabe der Offenheit (Art. 7 Abs. 2 UEFA-ARICC), wenngleich nicht im selben Ausmaß.

Folglich beeinträchtigt das Vorabgenehmigungssystem der Art. 49 Abs. 3, 51 Abs. 1 UEFA-Statuten – auch in der Neufassung durch die UEFA-ARICC – verbandsangehörige Verbände und Klubs sowie außerhalb der Verbandspyramide stehende Konkurrenzveranstalter in ihrer Rolle als (potenzielle) Wettbewerber, da ohne die Genehmigung der UEFA keine Veranstaltung eines internationalen Fußballwettbewerbs in Europa möglich ist, ohne dass die beteiligten Verbände, Klubs und Spieler scharfe Sanktionen fürchten müssten (horizontale Wettbewerbsbeschränkung).<sup>971</sup> Durch das infolge des Vorabgenehmigungssystems geringere Angebot an sportlichen Wettbewerben werden Verbände und Klubs in ihrer Auswahlfreiheit als Nachfrager

---

967 Vgl. *Europäische Kommission*, Entscheidung v. 8.12.2017, Az. C(2017) 8240 – ISU, Rn. 168, 184.

968 Ausführlich zu diesem Interessenkonflikt s. Kap. 3, IV. 5. c) bb).

969 S. Kap. 3, IV. 5. a) ee).

970 S. vorstehend Kap. 3, IV. 2.

971 So bereits *Haug* SpoPrax 2021, 138, 141.

auf dem Markt für die Organisation und Veranstaltung von internationalen Fußballwettbewerben in Europa eingeschränkt, weil sie bezüglich der Wettbewerbsteilnahme weitgehend exklusiv an die UEFA gebunden sind (vertikale Wettbewerbsbeschränkung). Da die Veranstaltung eines Fußballwettbewerbs notwendige Voraussetzung für dessen kommerzielle Verwertung ist, wird auch der Zugang von Wettbewerbern zu den Verwertungsmärkten behindert. Damit beschränkt und kontrolliert die UEFA über die Art. 49 Abs. 3, 51 Abs. 1 UEFA-Statuten die Erzeugung und den Absatz von internationalen Fußballwettbewerben (Art. 101 Abs. 1 lit. b AEUV).<sup>972</sup> Die Verhaltenskoordination durch die UEFA-Genehmigungsbestimmungen schützt zudem eine geographische Aufteilung von Märkten (Art. 101 Abs. 1 lit. c AEUV),<sup>973</sup> wobei Wettbewerbsveranstaltungen durch Nationalverbände auf ihr jeweiliges Territorium beschränkt werden.<sup>974</sup> Betroffen sind – neben Konkurrenzveranstaltern, Nationalverbänden, Klubs und Spielern – auch Nachfrager auf den nachgelagerten Verwertungsmärkten, auf denen eine geringere Auswahlfreiheit besteht. Die Konsumentenwohlfaht wird zudem durch die Verhinderung eines Innovationswettbewerbs zwischen der UEFA und sonstigen Wettbewerbsveranstaltern beeinträchtigt.<sup>975</sup>

Ob eine bezweckte Wettbewerbsbeschränkung vorliegt, richtet sich danach, ob die Verhaltenskoordination „schon ihrer Natur nach als schädlich für das gute Funktionieren des normalen Wettbewerbs angesehen werden“ kann.<sup>976</sup> Auf Basis der dargestellten Erkenntnisse erfüllt ein Vorabgenehmigungssystem eines Sportverbandes, der selbst wirtschaftlich auf dem Markt tätig ist, dessen Zugang er kontrolliert, bei Vornahme einer Kontextanalyse diese Voraussetzung – unabhängig davon, ob Kriterien für die Erteilung der Genehmigung geregelt werden.<sup>977</sup> Denn aufgrund des Interessenkonfliktes des Sportverbandes ist die Gefahr evident, dass bei der Aufstellung der Genehmigungsvoraussetzungen sowie bei der Geneh-

972 So auch *Pijetlovic* 264; *Haug* *SpoPrax* 2021, 138, 141.

973 Ein klassischer Anwendungsfall des Art. 101 Abs. 1 lit. c AEUV ist die Aufteilung geographischer Gebiete, *MüKo-WettbewerbsR/Wagner-von Papp*, Art. 101 AEUV Rn. 323; *Bechtold/Bosch/Brinker* (Hg.) – *AEUV/Bechtold/Bosch/Brinker*, Art. 101 AEUV Rn. 97 f.

974 So auch *Beisenherz* 112 allgemein zu Bestimmungen, durch die das Ein-Platz-Prinzip abgesichert wird.

975 Hierzu ausführlich *Heermann* Kap. XIII. Rn. 88.

976 *EuGH*, Slg. 2008, I-8637 – *Beef Industry Development und Barry Brothers*, Rn. 17.

977 Bei der Bejahung eines Regelbeispiels der Art. 101 Abs. 1 lit. a bis lit. c AEUV ist regelmäßig eine bezweckte Wettbewerbsbeschränkung zu bejahen, s. *Dausen/Ludwigs* (Hg.) – *EU-WirtschaftsR-HdB/Hoffmann*, H. I. Art. 101 AEUV Rn. 52

migungsentscheidung auch eigenwirtschaftliche Erwägungen des Sportverbandes eine Rolle spielen. Wie aufgezeigt wurde, bezweckt die UEFA es mit ihren Genehmigungskriterien gerade, den Handlungsspielraum von Konkurrenzveranstaltern signifikant einzuschränken. Im Einklang mit der dargestellten Rechtsprechung des EuGH ist es für das Vorliegen einer bezweckten Wettbewerbsbeschränkung nicht ausschlaggebend, ob hinter dem Primärziel der Zugangsbeschränkung zu dem Markt für die Organisation und Veranstaltung von Fußballwettbewerben in Europa potenziell legitime Ziele stehen, wie beispielsweise die klare Ermittlung eines Siegers. Bereits an dieser Stelle abzuwägen, ob die Genehmigungskriterien oder die Genehmigungsentscheidung durch legitime sportliche Ziele gerechtfertigt sind, würde die Prüfungsstufen der Wettbewerbsbeschränkung und der Rechtfertigung vermengen.

Das Bestehen von klaren, objektiven und nichtdiskriminierenden Genehmigungsvoraussetzungen ist damit zwar für das Vorliegen einer bezweckten Wettbewerbsbeschränkung durch die Art. 49 Abs. 3, 51 Abs. 1 UEFA-Statuten nicht relevant, zweifellos aber für die Intensität der Wettbewerbsbeschränkung. Steht die Erteilung der Genehmigung nach Satzungs-lage – wie vor dem Inkrafttreten der UEFA-ARICC – im Ermessen der UEFA, beeinträchtigt dies den Wettbewerb deutlich stärker. Denn in diesem Fall hat ein Konkurrenzveranstalter weder Rechtssicherheit, welche Voraussetzungen er erfüllen muss, noch kann er einen Genehmigungsanspruch erlangen. Für die Stärke der Wettbewerbsbeschränkung ist außerdem von Bedeutung, dass die UEFA – nach alter und neuer Verbandsrechtslage – bei einem Verstoß gegen die Genehmigungsbestimmungen scharfe Disziplinarmaßnahmen verhängen kann, wobei ihr ein weiter Spielraum zusteht.<sup>978</sup> Die Härte der möglichen Sanktionen ist ein wesentlicher Faktor für die Beurteilung der (Stärke der) Wettbewerbsbeschränkung, da es gerade die drohenden Sanktionen sind, die Klubs und Sportler davon abhalten, an Konkurrenzwettbewerben teilzunehmen, wodurch eine Marktabschottung gegenüber alternativen Veranstaltern erreicht wird.<sup>979</sup>

Im Ergebnis ist damit festzuhalten, dass die Genehmigungsbestimmungen der UEFA – auch nach dem Inkrafttreten der UEFA-ARICC – eine

---

978 Zu den möglichen Sanktionen und dem weiten Spielraum der UEFA bei der Zumesung von Disziplinarmaßnahmen s. Kap. 1, IV. 3. c); Kap. 3, VII. 1.

979 *EuG*, Rs. T-93/18 = *SpuRt* 2021, 156 ff. – *ISU*, Rn. 95; ausführlich zur Berücksichtigung der an die Regelung anknüpfenden Sanktionen für die Beurteilung der Schwere der Wettbewerbsbeschränkung *Mürtz* 378 ff.

bezweckte Wettbewerbsbeschränkung auf dem Markt für die Organisation und Veranstaltung von internationalen Klub-Fußballwettbewerben in Europa darstellen.<sup>980</sup> Die Notwendigkeit, eine bewirkte Wettbewerbsbeschränkung festzustellen, ist folglich nicht mehr gegeben. Das bedeutet jedoch keineswegs, dass eine solche Prüfung ausgeschlossen ist.<sup>981</sup>

### c) Bewirkte Wettbewerbsbeschränkung

Für eine bewirkte Wettbewerbsbeschränkung sind die Auswirkungen der Verhaltenskoordination zu untersuchen. Damit die Verhaltenskoordination von Art. 101 AEUV erfasst wird, müssen „Merkmale vorliegen, aus denen sich insgesamt ergibt, dass der Wettbewerb tatsächlich spürbar verhindert, eingeschränkt oder verfälscht worden ist“.<sup>982</sup> Dabei sind nicht nur tatsächliche Auswirkungen auf den Markt zu beachten, sondern auch potenzielle.<sup>983</sup> Im ISU-Fall bejahte die EU-Kommission eine bewirkte Wettbewerbsbeschränkung. Als Begründung wurde angeführt, dass aufgrund der ISU-Zulassungsbestimmungen kein anderer Veranstalter als die ISU auf dem Markt für die Ausrichtung von Eisschnelllaufwettbewerben aktiv sei. So sei der Markteintritt eines möglichen Konkurrenten („Icederby“) gerade an diesen Regelungen gescheitert. Eine solche Versperrung des Marktzugangs habe negative Auswirkungen auf den Wettbewerb, namentlich die Begrenzung der Angebotsvielfalt und der Erzeugung, die Einschränkung der Wahl- und Verdienstmöglichkeiten der Athleten sowie die Verhinderung des Inno-

980 Auch das EuG und die EU-Kommission bejahten im ISU-Fall, dass die Zulassungsbestimmungen der ISU eine bezweckte Wettbewerbsbeschränkung darstellen, *EuG*, Rs. T-93/18 = SpuRt 2021, 156 ff. – *ISU*, Rn. 123; *Europäische Kommission*, Entscheidung v. 8.12.2017, Az. C(2017) 8240 – *ISU*, Rn. 188; bzgl. Art. 49 Abs. 3 UEFA Statuten (jeweils zur Rechtslage vor dem Inkrafttreten der UEFA-ARICC) so ebenfalls *Cukurov* 162 f.; aA *Pijetlovic* 262 f.

981 *EuGH*, Rs. C-228/18 = IWRZ 2020, 170 ff. – *Budapest Bank u.a.*, Rn. 40; auch die EU-Kommission prüfte im ISU-Fall neben der bejahten bezweckten Wettbewerbsbeschränkung noch eine bewirkte Wettbewerbsbeschränkung, das EuG verzichtete auf diese doppelte Prüfung, *EuG*, Rs. T-93/18 = SpuRt 2021, 156 ff. – *ISU*, Rn. 123; *Europäische Kommission*, Entscheidung v. 8.12.2017, Az. C(2017) 8240 – *ISU*, Rn. 154 ff., 189 ff.

982 *EuGH*, Rs. C-286/13 P (digitale Slg.) – *Dole Food und Dole Fresh Fruit Europe*, Rn. 116; *EuGH*, Rs. C-67/13 P (digitale Slg.) – *Groupement des cartes bancaires*, Rn. 52.

983 *EuGH*, Rs. C-345/14 (digitale Slg.) – *Maxima Latvija*, Rn. 30.

vationswettbewerbs, beispielsweise durch neue Wettkampfformate privater Veranstalter.<sup>984</sup>

Diese Ausführungen lassen sich nicht uneingeschränkt auf die Situation im europäischen Fußball übertragen. Zweifellos hat eine Behinderung des Marktzugangs hier ebenso negative Auswirkungen auf den Wettbewerb wie etwa die soeben aufgezählten. Ist aber die Grundannahme zutreffend, dass die UEFA-Genehmigungsbestimmungen und die an ihre Verletzung anknüpfenden Sanktionen den Zugang zu dem Markt für die Organisation und Veranstaltung internationaler Klub-Fußballwettbewerbe in Europa behindern bzw. versperren? Als im April 2021 bekannt wurde, dass zwölf europäische Top-Klubs die European Super League gegründet hatten, drohte die UEFA innerhalb kürzester Zeit mit Sanktionen. Teilnehmende Klubs sollten aus ihren nationalen Ligen, teilnehmende Spieler von Nationalmannschaftswettbewerben ausgeschlossen werden.<sup>985</sup> Dass sich die meisten Gründungsmitglieder innerhalb weniger Tage wieder von der European Super League lösten, ist aber nicht primär auf diese Drohungen zurückzuführen. Das kann dadurch belegt werden, dass diese Sanktionen bereits zuvor angekündigt worden waren.<sup>986</sup> Entscheidend war vielmehr der breite Widerstand gegen dieses Projekt von den Fans und aus der Politik, der insbesondere in Großbritannien vehement war.<sup>987</sup> Mit der Formierung einer derart massiven Gegenbewegung hatten die Beteiligten offenbar nicht gerechnet. Wird der Marktzugang also gar nicht durch die Genehmigungsbestimmungen versperrt, sondern durch den Umstand, dass das europäische Sportmodell fest in der Fußballkultur Europas verankert ist?

Diese Frage kann nicht eindeutig beantwortet werden. Der Fußball ist der gesellschaftlich bedeutendste Sport in Europa und seine Grundstrukturen – wie die Offenheit von Wettbewerben, die Verbindung aller Ebenen des Fußballs, die Leitung des Fußballs durch die Verbände und die Solidari-

---

984 *Europäische Kommission*, Entscheidung v. 8.12.2017, Az. C(2017) 8240 – *ISU*, Rn. 197 ff.; *Heermann* Kap. XIII. Rn. 88.

985 *UEFA, English Football Association, Premier League, Royal Spanish Football Federation, LaLiga, Italian Football Federation und Lega Serie A*, Statement v. 18.4.2021, <https://www.uefa.com/insideuefa/mediaservices/mediareleases/news/0268-12121411400e-7897186e699a-1000--joint-statement-on-super-league/>.

986 *FIFA, AFC, CAF, Concacaf, CONMEBOL, OFC und UEFA*, Verlautbarung v. 21.1.2021, <https://www.fifa.com/de/about-fifa/associations/news/verlautbarung-der-fifa-und-der-sechs-konfederationen>.

987 S. Kap. 3, III. 3.

tät – sind fest etabliert. Das erschwert die Gründung von internationalen Konkurrenzwettkämpfen außerhalb der Verbandsstrukturen. Gleichwohl erscheint die Etablierung eines solchen Wettbewerbs nicht ausgeschlossen. Das Scheitern der European Super League ist zu einem wesentlichen Teil auf die geplante Ausgestaltung sowie die schlechte Kommunikation dieses Projektes zurückzuführen. Offen bleibt, welche Bedeutung die Genehmigungsbestimmungen der UEFA für den Marktzugang haben. Aus der Gründung der European Super League trotz angekündigter Sanktionen kann nicht geschlossen werden, dass den Klubs die Sanktionen egal waren. Vielmehr zeigt ihr (erfolgreiches) schnelles rechtliches Vorgehen gegen mögliche Sanktionen,<sup>988</sup> dass sie davon ausgingen, sich effektiv gegen die Ausschlüsse wehren zu können.<sup>989</sup> Grundlage ist eine potenzielle Kartellrechtswidrigkeit dieser Bestimmungen. Für die rechtliche Beurteilung der UEFA-Genehmigungsbestimmungen ist jedoch maßgeblich, was wäre, wenn diese Bestimmungen wirksam wären. In diesem Fall wäre der Marktzugang massiv beschränkt. Auf die Teilnahme an den nationalen Ligen werden Klubs in absehbarer Zukunft voraussichtlich nicht verzichten wollen, was unter anderem an den generierten Einnahmen sowie der Erhaltung ihrer Kernabsatzmärkte liegt. Zusammenfassend lässt sich somit festhalten, dass sowohl die UEFA-Genehmigungsbestimmungen als auch die Verankerung des europäischen Sportmodells im europäischen Fußball den Zugang zu dem Markt für die Organisation und Veranstaltung internationaler Klubfußballwettkämpfe in Europa erheblich erschweren. Es handelt sich um zwei Faktoren, die sich gegenseitig ergänzen. Folglich bewirken die UEFA-

---

988 Bereits am Tag nach der Androhung der Sanktionen infolge der Gründung der European Super League erließ das Handelsgericht Nr. 17 Madrid einen Beschluss im einstweiligen Rechtsschutz, welcher der FIFA und der UEFA sowie deren angeschlossenen Organisationen und Ligen jede Sanktion oder andere Maßnahmen gegen die Gründungsmitglieder der European Super League untersagte, *Juzgado de lo Mercantil N° 17 de Madrid*, Verf. v. 20.4.2021, Pieza de Medidas Cautelares 150/2021 - 0001 (Medidas Cautelares Previas LEC 727)

989 Ein (weiterer) Beleg hierfür ist, dass in den Gründungsvertrag der European Super League folgende aufschiebende Bedingungen aufgenommen wurden: Die Anerkennung der European Super League durch die FIFA und/oder die UEFA oder alternativ die Erlangung von Rechtsschutz bei Gerichten und/oder Verwaltungsbehörden, um den Gründerklubs weiterhin die Teilnahme an ihren jeweiligen nationalen Ligen und Wettbewerben zu sichern, s. *Juzgado de lo Mercantil N° 17 de Madrid*, Verf. v. 20.4.2021, Pieza de Medidas Cautelares 150/2021 - 0001 (Medidas Cautelares Previas LEC 727).



Genehmigungsbestimmungen eine Wettbewerbsbeschränkung,<sup>990</sup> Dass diese durch tatsächliche Gegebenheiten weiter verstärkt wird, ändert nichts an dieser Feststellung. Allenfalls wird dadurch die Schutzbedürftigkeit des Wettbewerbs weiter erhöht.

#### 4. Spürbarkeit der Wettbewerbsbeschränkung und spürbare Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels (Zwischenstaatlichkeitsklausel)

Art. 101 AEUV ist nach seinem Wortlaut nur anwendbar, wenn die zu überprüfende Verhaltenskoordination geeignet ist, den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen (sog. Zwischenstaatlichkeitsklausel)<sup>991</sup>. Außerdem hat der EuGH mit der Spürbarkeit der Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels sowie der Spürbarkeit der Wettbewerbsbeschränkung zwei zusätzliche ungeschriebene Tatbestandsmerkmale entwickelt.<sup>992</sup> Diese Voraussetzungen sind getrennt voneinander zu prüfen.<sup>993</sup>

Da bei einer bezweckten Wettbewerbsbeschränkung die Auswirkungen der Verhaltenskoordination nicht nachzuweisen sind, erübrigt sich hier auch die Feststellung der Spürbarkeit.<sup>994</sup> Anders ausgedrückt: Eine bezweckte Wettbewerbsbeschränkung ist stets eine spürbare.<sup>995</sup> Die Genehmigungsbestimmungen der UEFA sind als bezweckte Wettbewerbsbeschränkung zu qualifizieren, weswegen hier die Spürbarkeit ohne weitere Prüfung zu bejahen ist. Doch auch bei Anlegung der Beurteilungsmaßstäbe

---

990 So auch *GA Rantos Schlussanträge*, Rs. C-333/21 – *European Superleague Company*, Rn. 79 ff., der insbesondere auf die möglichen Sanktionen für Verstöße gegen die UEFA-Genehmigungsbestimmungen abstellt.

991 *Dreher/Kulka* Rn. 879.

992 *EuGH*, Rs. C-226/11 (digitale Slg.) = NZKart 2013, 111 ff. – *Expedia*, Rn. 16 f.; *EuGH*, Slg. 1998, I-1997 = GRUR Int 1998, 598 ff. – *Javico*, Rn. 24 ff.; *Mestmäcker/Schweitzer* § 11 Rn. 69.

993 *MüKo-WettbewerbsR/Säcker/Zorn*, Art. 101 AEUV Rn. 285.

994 *EuGH*, Rs. C-226/11 (digitale Slg.) = NZKart 2013, 111 ff. – *Expedia*, Rn. 35 ff.

995 *Streinz* (Hg.) – *EUV/AEUV/Eilmansberger/Kruis*, Art. 101 AEUV Rn. 95.

und Schwellenwerte, welche der EuGH<sup>996</sup> und die EU-Kommission<sup>997</sup> zur Beurteilung der Spürbarkeit anwenden, gibt es keinen Zweifel, dass die UEFA-Genehmigungsbestimmungen eine spürbare Wettbewerbsbeschränkung darstellen. Immerhin hat die UEFA, in deren Statuten und Reglements die maßgeblichen Regelungen enthalten sind, auf dem relevanten Markt derzeit ein Monopol und damit einen Marktanteil von 100 %.

Auch die Voraussetzungen der Zwischenstaatlichkeitsklausel sind erfüllt. Diese wird von den Unionsorganen regelmäßig weit ausgelegt.<sup>998</sup> So genügt es bereits, wenn auf Grundlage einer Gesamtheit objektiver tatsächlicher und rechtlicher Umstände mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorhersehbar ist, dass die Verhaltenskoordination unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder potenziell den Handel zwischen Mitgliedstaaten in einer Weise beeinflussen kann, die für die Verwirklichung der Ziele eines einheitlichen zwischenstaatlichen Marktes nachteilig sein kann.<sup>999</sup> Die Genehmigungsbestimmungen der UEFA betreffen internationale Fußballwettbewerbe in Europa und damit den Leistungsaustausch zwischen und das Zusammenwirken von Akteuren, die in verschiedenen Staaten angesiedelt sind. Zudem entfalten sie ihre Wirkung in der gesamten Europäischen Union und darüber hinaus. An der Voraussetzung der Spürbarkeit scheitert die Bejahung der Zwischenstaatlichkeitsklausel lediglich, wenn die von einer wettbewerbsbeschränkenden Maßnahme betroffenen Erzeugnisse nur einen unbedeutenden Prozentsatz dieser Erzeugnisse im Gebiet des Gemeinsamen Marktes ausmachen.<sup>1000</sup> Durch die UEFA-Genehmigungsbestimmungen werden allerdings die UEFA-Klubwettbewerbe geschützt,

996 Der EuGH nimmt eine Einzelfallbetrachtung vor, bei der er alle wirtschaftlichen und rechtlichen Umstände berücksichtigt. Gleichwohl lassen seine Entscheidungen die Tendenz erkennen, ab einem Marktanteil der Beteiligten von 5 % die Spürbarkeit zu bejahen, s. ausführlich GHN EU-Recht/*Stockenhuber*, Art. 101 AEUV Rn. 223.

997 *Europäische Kommission*, 2014, Bekanntmachung über Vereinbarungen von geringer Bedeutung (De-minimis-Bekanntmachung) (2014/C 291/01), bei den maßgeblichen Marktanteilschwellen wird zwischen vertikalen und horizontalen Vereinbarungen unterschieden, vgl. Tz. 8.

998 *Emmerich/Lange* § 3 Rn. 14.

999 *EuGH*, Slg. 1999, I-161 = *EuZW* 1999, 212 ff. – *Bagnasco u.a.*, Rn. 47; *EuGH*, Slg. 1998, I-1997 = *GRUR Int* 1998, 598 ff. – *Javico*, Rn. 16.

1000 *EuGH*, Slg. 1998, I-1997 = *GRUR Int* 1998, 598 ff. – *Javico*, Rn. 26; *Dausen/Ludwigs* (Hg.) – *EU-WirtschaftsR-HdB/Hoffmann*, H. I. Art. 101 und 102 AEUV im Überblick Rn. 38; grundlegend zum Begriff der Spürbarkeit *Europäische Kommission*, 2004, Leitlinien über den Begriff der Beeinträchtigung des zwischenstaatlichen Handels in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags (2004/C 101/07), Rn. 44 ff.

die derzeit den relevanten Markt dominieren, auch innerhalb der Europäischen Union. Der zwischenstaatliche Handel ist folglich spürbar betroffen.<sup>1001</sup>

## 5. *Meca-Medina-Test*<sup>1002</sup>

### a) Stufe 1: Legitime Zielsetzung

Bis die UEFA-ARICC am 10. Juni 2022 beschlossen wurden, enthielten die Art. 49 Abs. 3, 51 Abs. 1 UEFA-Statuten (auch mittelbar) keine Ausführungen zu ihren Regelungszielen. Andere Bestimmungen des Verbandsrechts der UEFA ließen – und lassen nach wie vor – jedoch Rückschlüsse auf die mit den Genehmigungsbestimmungen verfolgten Ziele zu. Dazu zählt insbesondere Art. 2 UEFA-Statuten, in dem die UEFA ihren Zweck definiert. Denn das Verbandsrecht der UEFA wird gerade erlassen, um die dort benannten Ziele zu verfolgen (Art. 2 Abs. 2 UEFA-Statuten). Zur Zielermittlung konnte und kann außerdem auf die Zwecke zurückgegriffen werden, die Genehmigungsbestimmungen von Sportverbänden im Allgemeinen zugrunde liegen. Denn die Interessenlage ist häufig vergleichbar. Außerdem äußerten sich die FIFA und die UEFA im Zusammenhang mit der Gründung der European Super League im April 2021 sowie vorangegangenen Medienspekulationen mehrfach zu einer Einführung einer privaten Super-Liga im europäischen Spitzenfußball, wobei sie ihre Ablehnung eines solchen Projekts deutlich machten.<sup>1003</sup> Auch die in diesen Statements enthaltenen Ausführungen ließen und lassen erkennen, welche Ziele von der UEFA mit den Art. 49 Abs. 3, 51 Abs. 1 UEFA-Statuten verfolgt werden. Mit ihrer ausführlichen Zielbestimmung in Art. 3 Abs. 1 UEFA-ARICC hat die UEFA mehr Klarheit bezüglich der von ihr verfolgten Ziele geschaffen, wengleich die Aufzählung nicht abschließend ist

1001 So auch *Cukurov* 163 ff.

1002 Grundlegend zum *Meca-Medina-Test* s. Kap. 2, II. 3.

1003 UEFA, Pressemitteilung v. 20.4.2021, <https://www.uefa.com/insideuefa/mediaservices/mediareleases/news/0268-1215f6bee879-def81eca96d8-1000--uefa-congress-condemns-breakaway-plans/>; UEFA, *English Football Association, Premier League, Royal Spanish Football Federation, LaLiga, Italian Football Federation und Lega Serie A*, Statement v. 18.4.2021, <https://www.uefa.com/insideuefa/mediaservices/mediareleases/news/0268-12121411400e-7897186e699a-1000--joint-statement-on-super-league/>; FIFA, AFC, CAF, Concacaf, CONMEBOL, OFC und UEFA, Verlautbarung v. 21.1.2021, <https://www.fifa.com/de/about-fifa/associations/news/verlautbarung-der-fifa-und-der-sechs-konfederationen>.

(„notably“) und die anderen Wege der Zielermittlung damit nicht obsolet macht. Bei einer auf diesen Grundlagen vorgenommenen objektiven Bestimmung verfolgen die Genehmigungsbestimmungen der UEFA die folgenden Ziele, die sogleich auf ihre Legitimität überprüft werden.

aa) Absicherung des europäischen Sportmodells und des Ein-Platz-Prinzips als legitimes Ziel?

Die allgemeinen Zielsetzungen der UEFA sowie eine objektive Auslegung der zu überprüfenden Regelungen ergeben, dass die UEFA beabsichtigt, durch ihre Genehmigungsbestimmungen das europäische Sportmodell im Fußball zu schützen (s. bspw. Art. 7 Abs. 2 lit. c UEFA-ARICC), insbesondere das pyramidenförmige Verbandssystem sowie die Monopolstellung der Fußballverbände hinsichtlich der Regulierung und Veranstaltung von Fußballwettbewerben.<sup>1004</sup> Die Frage, ob der Schutz des europäischen Sportmodells und des Ein-Platz-Prinzips als legitimes Ziel iSd. *Meca-Medina*-Tests angesehen werden kann, wurde in den einschlägigen Entscheidungen bisher regelmäßig (ausdrücklich) offengelassen.<sup>1005</sup> Das EU-Parlament vertritt, „dass die Anerkennung des Grundsatzes eines einzigen Verbands pro Sportart von besonderer Bedeutung und in der gesellschaftlichen Bedeutung des Sports verankert ist, da die Interessen des Sports und sein Nutzen für die Gesellschaft auf diese Weise am besten geschützt werden können.“<sup>1006</sup>

Für die exklusive Organisation einer Sportart wird zudem angeführt, dass die Ziele des Ein-Platz-Prinzips aus einer Zeit stammten, in der die wirtschaftliche Vermarktung unbedeutend gewesen sei. Daran werde deutlich, dass das Ein-Platz-Prinzip primär sportlichen Zwecken diene

1004 S. Kap. 3, IV. 3. b).

1005 *Europäische Kommission*, Entscheidung v. 8.12.2017, Az. C(2017) 8240 – *ISU*, Rn. 221; anders noch *Europäische Kommission*, Begleitdokument Weißbuch Sport (11.7.2007), SEC(2007) 935, 4.1.; *LG Nürnberg-Fürth*, Az. 19 O 1079/18 = NZKart 2019, 288 ff., Rn. 58; hingegen vertritt *GA Rantos Schlussanträge*, Rs. C-333/21 – *European Superleague Company*, Rn. 93 die Auffassung, dass die Legitimität von Zielen, die sich aus dem europäischen Sportmodell ergeben, nicht bestritten werden könne.

1006 *Europäisches Parlament*, 2.2.2017, Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Gesamtkonzept für die Sportpolitik (2016/2143(INI)), Erwägungsgrund P; zustimmend *CAS*, 2018/O/5830 – *ISA v. ICF*, Rn. 211; bekräftigend *Europäisches Parlament*, 23.11.2021, Entschließung des Europäischen Parlaments zur Sportpolitik der EU (2021/2058(INI)), Rn. 11 ff.

und somit ein legitimes Ziel verfolge.<sup>1007</sup> Diese Argumentation kann jedoch angezweifelt werden. Bevor die Vermarktung von Sportwettbewerben wirtschaftlich attraktiv wurde, war das Ein-Platz-Prinzip bereits deswegen alternativlos, weil die Veranstaltung von Konkurrenzwettbewerben nicht rentabel war und es folglich keine konkurrierenden Veranstalter gab. Gegen die Legitimität der Zielsetzung ist außerdem anzuführen, dass das Interesse an einer exklusiven Organisation einer Sportart einer gesetzlichen Grundlage entbehrt und kein Gewohnheitsrecht darstellt.<sup>1008</sup> Da sich aus der Vereinigungsfreiheit auch das Recht ergibt, einer Vereinigung nicht beizutreten (sog. negative Vereinigungsfreiheit),<sup>1009</sup> scheidet ein Ableiten aus der Verbandsautonomie. Hinzu kommt, dass die exklusive Organisation als Struktur einer Wettkampfsportart nicht zwingend ist, vielmehr sind auch andere Organisationsformen denkbar und in der Praxis verwirklicht.<sup>1010</sup>

Das europäische Sportmodell mit all seinen Ausprägungen – zu denen insbesondere das Ein-Platz-Prinzip zählt – begründet massive Wettbewerbsbeschränkungen.<sup>1011</sup> Dabei setzen sich sowohl das europäische Sportmodell als auch das Ein-Platz-Prinzip aus mehreren Elementen zusammen, die nicht untrennbar miteinander verbunden sind und einer Sportart sowie den an dieser Beteiligten unterschiedlich dienen. So ist es beispielsweise für die Regulierung einer Sportart durch einen Sportverband nicht zwingend erforderlich, dass der regulierende Sportverband auch sämtliche Wettbewerbe veranstaltet und vermarktet. Das belegt die heutige Struktur des internationalen Motorsports.<sup>1012</sup> Dort erfolgte durch erhebliche Änderungen des Verbandsrechts der *Federation Internationale de l'Automobile* (FIA) – infolge eines kartellrechtlichen Verfahrens der EU-Kommission (2001) – eine vollständige Trennung der regulatorischen und kommerziellen Tätigkeiten.<sup>1013</sup> Auch würden geschlossene Ligen auf der professionellen

---

1007 *Jickeli* FS Reuter 2010 S. 1027, 1036.

1008 *Stopper/Keidel/Fischer* SpuRt 2021, 6, 7. Auch Art. 165 AEUV stellt keine solche gesetzliche Grundlage dar, s. Kap. 2, II. 1. c).

1009 Zur Vereinigungsfreiheit nach deutschem Recht *Jarass/Pieroth GG/Jarass*, Art. 9 GG Rn. 7; nach schweizerischem Recht *CAS*, 2018/O/5830 – *ISA v. ICF*, Rn. 212 ff.; nach Unionsrecht *Calliess/Ruffert* (Hg.) – *EUV/AEUV/Ruffert*, Art. 12 GRCh Rn. 12.

1010 Ausführlich *Fischer* 152 ff.

1011 Im Detail s. Kap. 3, IV. 3.; so auch *Jickeli* FS Reuter 2010 S. 1027, 1036 f.; *Agafonova* *Int Sports Law J* 2019, 87, 98 f.

1012 Dazu ausführlich *Agafonova* *Int Sports Law J* 2019, 87, 92; *Pijetlovic Anderson/Parrish et al.* (Hg.) 2018 – *Research handbook on EU sports* S. 326, 342 f.

1013 *Europäische Kommission*, Mitteilung v. 13.6.2001, COMP/35.163 u.a. (2001/C 169/03) – *Anmeldung der FIA-Vorschriften u.a.*, S. 6. Die Trennung wurde durch

Ebene nicht zwangsläufig bedeuten, dass vertikale Solidaritätszahlungen an den Jugend- und Breitensport ausgeschlossen wären. Denn die in diesen Ligen spielenden Klubs hätten weiterhin ein Interesse an einer qualitativ hochwertigen Jugendförderung in der Breite, weswegen ein entsprechender finanzieller Beitrag ebenso denkbar wäre wie Solidaritätszahlungen aus Vermarktungserlösen der (offenen) Wettbewerbe der UEFA. Daher ist es weder sinnvoll noch möglich, pauschal zu beurteilen, ob die Absicherung der Strukturen des europäischen Sportmodells und des Ein-Platz-Prinzips als legitim iSd. *Meca-Medina*-Tests einzustufen ist.<sup>1014</sup> Es verbietet sich, die in einigen Sportarten verfestigten Strukturen des klassischen europäischen Sportmodells oder die Verbandsautonomie pauschal als Rechtfertigung von Unionsrechtsverletzungen, insbesondere von Wettbewerbsbeschränkungen oder Marktmissbrauch, heranzuziehen.<sup>1015</sup> Vielmehr ist – insbesondere auch im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeitsprüfung auf der dritten Stufe – eine differenzierende Beurteilung der einzelnen Elemente angezeigt, die im Folgenden vorzunehmen ist.

#### bb) Gewährleistung von einheitlichen Regelungen, Standards und Werten

Ein wichtiger Bestandteil des europäischen Sportmodells und des Ein-Platz-Prinzips ist die Gewährleistung einer einheitlichen und aufeinander abgestimmten Regelungssetzung für die gesamte Sportart durch die Sportverbände. Eine solche beabsichtigt auch die UEFA – jedenfalls für einige Bereiche –, wie Art. 2 Abs. 1 lit. a, c, i UEFA-Statuten, Art. 3 Abs. 1 lit. e, f, g UEFA-ARICC belegen. Durch ihre zentrale Regelungssetzung stellt die UEFA (im Zusammenspiel mit der FIFA) sicher, dass für alle am Fußball Beteiligten einheitliche Regeln und Standards gelten, etwa bezüglich

- der ethischen Werte und ideellen Ziele des Fußballs, wie das Fairplay, die Ablehnung von Rassismus und Diskriminierung sowie die Achtung der

---

die Veräußerung der Vermarktungsrechte an der FIA-Formel-1-Weltmeisterschaft und der FIA World Rally Championship für einen Zeitraum von 100 Jahren an (jeweils) einen „commercial rights holder“ vollzogen; ausführlich s. *Seyb* 191 ff.

1014 Vgl. *Mürtz* 306 ff. mwN.; im Einklang hiermit steht auch die Analyse von *Wimmer* ZWeR 2022, 156, 164, dass die Rechtsprechung – insbesondere das EuG – bisher das Ein-Platz-Prinzip nicht allgemein in Frage gestellt habe. Die Anforderungen des Drei-Stufen-Tests seien daher im Hinblick auf jeden Teilaspekt des Ein-Platz-Prinzips isoliert zu prüfen.

1015 So auch *Stopper* SpuRt 2018, 190 im Hinblick auf die Verbandsautonomie und das Ein-Platz-Prinzip.

- Menschenrechte (Art. 2 lit. a, g, Art. 3, Art. 4 FIFA-Statuten, Art. 2 Abs. 1 lit. b, f, g UEFA-Statuten, Art. 3 Abs. 1 lit. a, g, Art. 6 Abs. 3 UEFA-ARICC);
- der Integrität von Fußballwettbewerben, wie Anti-Doping-Vorschriften oder Vorgaben zur Sicherstellung der Unabhängigkeit von Fußballklubs (Art. 2 Abs. 1 lit. e UEFA-Statuten, Art. 3 Abs. 1 lit. f, Art. 6 Abs. 1, 2 UEFA-ARICC);
  - Rechtsfragen, welche den Status, die Spielberechtigung sowie den Transfer von Spielern betreffen, wozu auch Regelungen zur Vertragsstabilität zählen (FIFA-Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern (RSTP));
  - der Gewährleistung der Gesundheit und Sicherheit der Spieler und aller am Fußball Beteiligten (Art. 2 Abs. 1 lit. d UEFA-Statuten, Art. 3 Abs. 1 lit. f, Art. 5 Abs. 1 lit. d (ii), Art. 7 Abs. 4 UEFA-ARICC);
  - der Erreichung einer Nachhaltigkeit bzw. Stabilität der wirtschaftlichen und finanziellen Situation europäischer Fußballklubs (Art. 2.02 UEFA-Reglement zur Klublizenzierung und zur finanziellen Stabilität (UEFA-RKLFs)<sup>1016</sup>;
  - der Voraussetzungen für eine Lizenzerteilung, wodurch sichergestellt werden kann, dass die Klubs die erforderlichen sportlichen, rechtlichen, personellen, infrastrukturellen und administrativen Kriterien erfüllen, um einen ordnungsgemäßen und reibungslosen Ablauf der internationalen Fußballwettbewerbe in Europa zu gewährleisten;<sup>1017</sup>
  - der Spielregeln im engeren Sinne (Art. 7 FIFA-Statuten; Art. 7<sup>bis</sup> Abs. 1 lit. c UEFA-Statuten, Art. 3 Abs. 1 lit. e, Art. 5 Abs. 1 lit. h UEFA-ARICC);
  - möglicher Disziplinarmaßnahmen bei der Verletzung der einheitlich geltenden Vorschriften (Art. 52 ff. UEFA-Statuten, UEFA-Rechtspflegeordnung, Art. 13 ff. UEFA-ARICC).

Konkurrenzwettbewerbe könnten diese einheitliche und aufeinander abgestimmte Regelungssetzung der nationalen Fußballverbände, der FIFA und der UEFA für den gesamten Bereich des Fußballs beeinträchtigen. Denn ein konkurrierender Veranstalter wäre ohne eine entsprechende Unterwerfung nicht an das Verbandsrecht der Fußballverbände gebunden. Folglich könnte er beispielsweise eigene ethische Werte definieren, eigene Lizenzie-

---

1016 Fassung: 2022, abrufbar unter: [https://editorial.uefa.com/resources/0274-14dc03ef33b9-3e2caa872860-1000/20220408\\_club\\_licensing\\_and\\_financial\\_sustainability\\_regulations\\_2022-en.pdf](https://editorial.uefa.com/resources/0274-14dc03ef33b9-3e2caa872860-1000/20220408_club_licensing_and_financial_sustainability_regulations_2022-en.pdf).

1017 Zu den Regelungsgegenständen und den Zielen der Vereinslizenzierung im Detail s. Art. 2.01 UEFA-RKLFs; Präambel Lizenzierungsordnung DFL.



rungskriterien aufstellen oder nach eigenen – abgewandelten – Spielregeln spielen lassen.

Bei der Beurteilung der Legitimität dieser Zielsetzung geht es nicht um die Frage, ob Regelungen zu den eben aufgelisteten Regelungsgegenständen legitime Ziele verfolgen. Vielmehr ist zu ergründen, ob die Gewährleistung einer *einheitlichen* Regelungssetzung durch die Fußballverbände ein legitimes Ziel ist. In ihren Schlussanträgen in der Rechtssache MOTOE vertrat die Generalanwältin *Kokott*, es liege „im Interesse der beteiligten Sportler, aber auch des Publikums und der Allgemeinheit, dass in jeder Sportart bestimmte, möglichst einheitliche sportliche Regeln gelten und eingehalten werden, damit ein geregelter und fairer Ablauf der Wettkämpfe sichergestellt ist.“<sup>1018</sup> Dieser These ist insoweit zuzustimmen, als dass es bezüglich ausgewählter Regelungsgegenstände tatsächlich das Bedürfnis einer zentralen Regelungsinstanz gibt, die einheitliche Regelungen für den ganzen Fußball setzt und dabei nicht nur die eigenen wirtschaftlichen Interessen sowie die Interessen der Top-Klubs, sondern auch die des Breiten- und Jugendsports berücksichtigt.<sup>1019</sup> Dem wäre auch so, wenn es bedeutende Konkurrenzwettbewerbe im europäischen Fußball gäbe. So wären auch in diesem Fall einheitliche Vorschriften, welche den Status, die Spielberechtigung und den Transfer von Spielern regeln,<sup>1020</sup> von elementarer Bedeutung für die Funktionsfähigkeit und Zukunftsfähigkeit des gesamten Fußballs. Ein weiteres Regelungsgebiet, in dem eine zentrale und einheitliche Regelungssetzung durch die Fußballverbände unentbehrlich ist, sind Angelegenheit der Integrität.<sup>1021</sup>

1018 *GA Kokott Schlussanträge*, Slg. 2008, I-4866 – *MOTOE*, Rn. 92; zu einem entsprechenden Parteivorbringen s. auch *OLG Nürnberg*, Urteil v. 26.1.2021, Az. 3 U 894/19 (juris), Rn. 39; zurückhaltender äußerte sich die EU-Kommission im ISU-Fall: „The Commission will consider [...] the protection of uniform rules of sport in the context of the objective of the organisation and proper conduct of competitive sport.“, *Europäische Kommission*, Entscheidung v. 8.12.2017, Az. C(2017) 8240 – *ISU*, Rn. 219; vgl. auch *Houben/Blockx/Nuyts* Int Sports Law J 2022, 205, 211.

1019 *Boyes* Nottingham Law Journal 2016, 28, 32; mit einem ähnlichen Ansatz *Pijetlovic Anderson/Parrish et al.* (Hg.) 2018 – Research handbook on EU sports S. 326, 336.

1020 Internationale Regelungen hierzu finden sich im RSTP. Zu einer ausführlichen Begründung s. Kap. 3, IV. 5. d) bb) (3).

1021 So auch *Pijetlovic Anderson/Parrish et al.* (Hg.) 2018 – Research handbook on EU sports S. 326, 335 f.; bzgl. Anti-Doping-Regelungen *GA Kokott Schlussanträge*, Slg. 2008, I-4866 – *MOTOE*, Rn. 92; zu einer ausführlicheren Stellungnahme s. Kap. 3, IV. 5. d) bb) (2).

Aus dem in einigen Regelungsgebieten bestehenden Bedürfnis einer einheitlichen Regelungsinstanz für den gesamten Bereich des Fußballs kann jedoch nicht geschlossen werden, dass in sämtlichen Regelungsgebieten, zu denen das Verbandsrecht von FIFA und UEFA derzeit Vorschriften enthält, eine einheitliche Regelungssetzung notwendig ist. So ist etwa nicht ersichtlich, warum die UEFA Konkurrenzveranstalter die Lizenzierungskriterien für deren Veranstaltungen umfassend vorgeben können sollte. Denn Lizenzierungskriterien sind primär finanzieller Natur und sollen sicherstellen, dass die an einem Wettbewerb teilnehmenden Klubs ihrer wechselseitigen Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung und die Attraktivität des Wettbewerbs gerecht werden.<sup>1022</sup> Die Gewährleistung hiervon liegt im ureigenen Interesse des konkurrierenden Veranstalters, weswegen er selbst – frei von Vorgaben – hierzu Bestimmungen erlassen können muss.<sup>1023</sup> Sofern die an dem Konkurrenzwettkampf teilnehmenden Klubs auch an Verbandswettkämpfen teilnehmen, können die Verbände ihre Interessen hinreichend durch die Lizenzierungskriterien für die Verbandswettkämpfe schützen.

Die Frage, ob die Gewährleistung einer einheitlichen Regelungssetzung durch die Fußballverbände ein legitimes Ziel iSd. *Meca-Medina*-Tests ist, kann daher in dieser Pauschalität weder bejaht noch verneint werden. Vielmehr ist eine differenzierende Herangehensweise geboten, wobei jedes Regelungsgebiet für sich zu betrachten ist. Es bietet sich an, diese Prüfung auf Ebene der Verhältnismäßigkeit vorzunehmen, da dort auch berücksichtigt wird, inwieweit die Handlungsfreiheit der Konkurrenzveranstalter und damit die Wettbewerbsfreiheit beeinträchtigt werden. Dabei gilt es zu beachten, dass es nicht nur die Möglichkeit gibt, einen Konkurrenzveranstalter und die an seinem Wettbewerb teilnehmenden Klubs und Spieler an Vorgaben oder Regelungen von FIFA und UEFA zu binden (*Regelungsbindung*). Vielmehr ist es auch möglich, den konkurrierenden Veranstalter dazu zu verpflichten, entsprechende Regelungen (mit einem vergleichbaren Schutzniveau) zu erlassen, wobei eine Kontrolle durch die Verbände erfolgen kann (*Regelungsprüfung*).<sup>1024</sup> Diese Differenzierung liegt auch den Genehmigungsvoraussetzungen der UEFA-ARICC zugrunde,<sup>1025</sup> die zudem

---

1022 Ausführlich Galli u.a. (Hg.) – Sportmanagement/*Holzhäuser*, 12.1.

1023 AA *Pijetlovic* 294.

1024 Zu diesem Ansatz vgl. auch *Pijetlovic* 291 Regel Nr. 9.

1025 S. bspw. Art. 6 Abs. 1 UEFA-ARICC (Regelungsbindung) im Vergleich zu Art. 6 Abs. 2 UEFA-ARICC (Regelungsprüfung).

nicht für alle aufgelisteten Regelungsgebiete eine Regelungsbindung oder Regelungsprüfung vorsehen.

cc) Schutz der geordneten Durchführung der Verbandswettbewerbe im europäischen Klubfußball

Ein wesentliches Ziel der UEFA und ihrer Mitgliedsverbände ist die Durchführung eigener Wettbewerbe (Art. 2 Abs. 1 lit. d UEFA-Statuten, § 4 Abs. 1 DFB-Satzung). Wettbewerbe von Konkurrenzveranstaltern können die geordnete Durchführung dieser Wettbewerbe gefährden, beispielsweise durch Terminkollisionen oder die Nichtverfügbarkeit von Spielern infolge einer Überbelastung (vgl. Art. 3 Abs. 1 lit. h UEFA-ARICC). Ebenso kann ein Zahlungsausfall eines Konkurrenzveranstalters die geordnete Durchführung von Verbandswettbewerben beeinträchtigen, wenn Klubs, die sowohl an dem Konkurrenzwettbewerb als auch an einem Verbandswettbewerb teilnehmen, infolgedessen in Finanznöte geraten. Art. 4 Abs. 1 lit. e UEFA-ARICC zeigt, dass die UEFA mit ihren Genehmigungsbestimmungen bezweckt, die finanzielle Stabilität von Wettbewerbsveranstaltern im europäischen Klubfußball zu gewährleisten.

Die Durchführung eigener Wettbewerbe ist ein elementarer Zweck eines jeden Sportfachverbandes. Zumeist wurden sie ursprünglich gerade dazu geschaffen, um einen sportlichen Leistungsvergleich zwischen ihren Mitgliedern zu ermöglichen.<sup>1026</sup> Ist die geordnete Durchführung eines Wettkampfes nicht gesichert, ist der sportliche Leistungsvergleich häufig gar nicht möglich, jedenfalls aber nicht aussagekräftig. Von Unregelmäßigkeiten sind zumeist mehrere oder sogar alle Wettbewerbsteilnehmer betroffen, auch wenn sie nur auf ein einzelnes Team oder dessen Spieler zurückzuführen sind; häufig beeinträchtigen sie auch die Chancengleichheit der teilnehmenden Mannschaften.<sup>1027</sup> Folglich weist das Ziel der Absicherung der geordneten Durchführung der Verbandswettbewerbe einen engen Zusammenhang mit der unmittelbaren Sportausübung auf.<sup>1028</sup> Es ist als legitim einzustufen.

Unabhängig von der ordnungsgemäßen Durchführung der Verbandswettbewerbe bergen Konkurrenzwettbewerbe stets die Gefahr, dass einige

1026 *Fischer* 203.

1027 Ausführlich *Fischer* 203 f.

1028 Vgl. *BKartA*, Verpflichtungszusage v. 25.2.2019, Az. B 2 – 26/17 = BeckRS 2019, 4347 – *IOC/DOSB*, Rn. 100.

Klubs und Spieler nicht mehr an den Wettbewerben der UEFA teilnehmen. Dadurch könnten die Attraktivität und Lukrativität der UEFA-Klubwettbewerbe beeinträchtigt werden. Indem sich die UEFA die Genehmigung für Wettbewerbe vorbehält, die nicht von ihr veranstaltet werden, wahrt sie die Kontrolle über sämtliche Wettbewerbe, die in ihrem Territorium stattfinden.

Die Sicherstellung der geordneten Durchführung ist streng zu unterscheiden von dem Ziel der möglichst attraktiven und lukrativen Durchführung der eigenen Wettbewerbe. Bei letzterem handelt es sich nicht um ein legitimes Ziel iSd. *Meca-Medina*-Tests, sofern der Schutz der Wettbewerbs-einnahmen nicht zwingend notwendig ist, damit die UEFA ihre legitimen sportlichen Zwecke verfolgen kann.<sup>1029</sup> Auch andere Veranstalter haben ein begründetes Interesse, ihre Wettbewerbe mit den besten Klubs und Spielern zu besetzen, um einen maximalen Profit aus der Vermarktung erzielen zu können. Würde historisch gefestigten Wettbewerben wie der UEFA Champions League in dieser Hinsicht stets pauschal und ohne eine Rechtfertigung durch sportliche Belange – wie beispielsweise die klare Ermittlung eines Siegers –<sup>1030</sup> der Vorrang gegenüber neuen Wettbewerben eingeräumt, würden die monopolistischen Marktstrukturen gefestigt werden, ohne dass dies zum Schutz der Besonderheiten des Sports notwendig wäre.

#### dd) Geordnete Terminorganisation im Fußball und Schutz des Funktionierens der Spielkalender der Fußballverbände

Im Fußball wird eine Vielzahl von Wettbewerben auf verschiedenen Ebenen ausgetragen. Im Extremfall bestreitet ein Klub Spiele in seiner nationalen Liga, in nationalen Pokalwettbewerben (Ligapokal, Verbandspokal, Superpokal) sowie in internationalen Klubwettbewerben der UEFA (UEFA Champions League, UEFA Europa League oder UEFA Europa Conference League und UEFA Superpokal) und der FIFA (FIFA-Klub-WM). Die Spieler haben bei entsprechender Kaderzugehörigkeit zusätzlich Spiele und

---

1029 S. Kap. 2, II. 3. d) aa) (4) (b); wohl aA *GA Rantos Schlussanträge*, Rs. C-333/21 – *European Superleague Company*, Rn. 102, der darauf hinweist, dass die Attraktivität der nationalen Ligen litte, wenn es – aufgrund von einer weitgehend geschlossenen European Super League – keinen (relevanten) Wettbewerb um die Europapokalplätze gäbe.

1030 S. Kap. 3, IV. 5. a) ee).

Turniere mit ihren Nationalmannschaften.<sup>1031</sup> Das Bedürfnis einer Terminkoordination liegt auf der Hand. Aus nachvollziehbaren Gründen erfolgt diese derzeit von oben nach unten innerhalb der Verbandspyramide. So legt der FIFA-Rat nach Rücksprache mit den Konföderationen einen internationalen Spielkalender fest, der für die Konföderationen, Mitgliedsverbände und Ligen verbindlich ist (Art. 69 FIFA-Statuten). Der internationale Männerfußballkalender der FIFA<sup>1032</sup> regelt die Zeitfenster für internationale A-Spiele, also für Spiele und Wettbewerbe der Nationalmannschaften (vgl. Art. 7, Anhang A FIFA-RGIM). Auch auf europäischer Ebene gibt es einen solchen internationalen Spielkalender (sog. UEFA-Spielkalender),<sup>1033</sup> der die Zeitfenster für die Vereins- und Nationalmannschaftswettbewerbe der UEFA festlegt, wobei die Vorgaben des internationalen Spielkalenders der FIFA zu beachten sind (Art. 22 Abs. 3 lit. c, d FIFA-Statuten). Im Rahmen der internationalen Bestimmungen werden zudem auf nationaler Ebene Spielkalender erlassen, welche die nationalen Verbandswettbewerbe terminieren.<sup>1034</sup>

Durch ihre Genehmigungsbestimmungen schützt die UEFA das Funktionieren der aufeinander abgestimmten Spielkalender der Fußballverbände und damit eine geordnete Terminorganisation im Fußball (Art. 3 Abs. 1 lit. h UEFA-ARICC).<sup>1035</sup> Denn konkurrierende Veranstalter sind ohne eine entsprechende Unterwerfung rechtlich nicht an die Terminvorgaben der Fußballverbände gebunden. Daher könnte es zu Terminkollisionen von Verbandswettbewerben und Konkurrenzwettkämpfen kommen, was Klubs und Spieler, die an beiden Wettbewerben teilnehmen, sowie Konsumenten, die beide Wettbewerbe verfolgen wollten, in ein Dilemma versetzen würde.<sup>1036</sup> Außerdem bestünde die Gefahr, dass zwischen den Spielen in einem Konkurrenzwettkampf und den Spielen in den Verbandswettbewer-

1031 Die Vielfalt der Wettbewerbe sowie die hohe Anzahl von Spielen unterscheidet den Fußball von vielen anderen Sportarten, vgl. *Europäische Kommission*, Entscheidung v. 8.12.2017, Az. C(2017) 8240 – ISU, Rn. 243 Fn. 376.

1032 Abrufbar unter: <https://resources.fifa.com/image/upload/internationaler-spielkalender-der-manner-2020-2024.pdf?cloudid=ua8kwjzvmzov3upxsjm>.

1033 Art. 21 UEFA-CL-Reglement, Anhang C.

1034 So erlassen bspw. der DFB und die DFL einvernehmlich einen Rahmenterminkalender (§§ 16a Abs. 1 Nr. 5, § 48 Abs. 2 lit. b DFB-Satzung, § 6 Abs. 2 lit. c Satzung DFL e.V.), abrufbar unter: <https://termine.dfb.de/rahmenterminkalender>.

1035 So auch *GA Rantos Schlussanträge*, Rs. C-333/21 – *European Superleague Company*, Rn. 96; *Houben/Blockx/Nuyts* Int Sports Law J 2022, 205, 211.

1036 Es liegt im Interesse der beteiligten Sportler und auch der Allgemeinheit, zeitliche Überschneidungen zwischen Wettkämpfen zu vermeiden, um sowohl den Sport-

ben kein ausreichender Zeitraum für die Regeneration eingeplant wird. Eine (zu) enge Taktung von Spielen steigert das Verletzungsrisiko signifikant.<sup>1037</sup> Auch erhebliche wirtschaftliche Auswirkungen sind denkbar. So könnten Terminkollisionen zwischen Verbandswettbewerben und Konkurrenzwettbewerben die finanzielle Unausgeglichenheit im professionellen europäischen Fußball weiter verschärfen, die Existenz kleinerer Vereine bedrohen sowie die vertikale Solidarität beeinträchtigen, da die Vermarktung der Verbandswettbewerbe aller Voraussicht nach weniger einträglich wäre.<sup>1038</sup> Der Schutz einer geordneten Terminorganisation stellt folglich ein legitimes Ziel dar.<sup>1039</sup>

ee) Gewährleistung der Offenheit von internationalen Fußballwettbewerben in Europa und der klaren Ermittlung eines Siegers

Mit ihren Genehmigungsbestimmungen bezweckt die UEFA, die klare Ermittlung eines Siegers auf europäischer Ebene sowie die Offenheit der entsprechenden Wettbewerbe zu gewährleisten. Besonders deutlich wird dies in den neuen UEFA-ARICC. Dort definiert die UEFA die „UEFA Champion Club Competitions“, wozu die UEFA Champions League, die UEFA Women’s Champions League, die UEFA Futsal Champions League und der UEFA Super Cup zählen, als Wettbewerbe, an denen Klubs aus dem gesamten UEFA-Gebiet teilnehmen, um den europäischen Klubmeister in der jeweiligen Kategorie und den Gewinner des UEFA Superpokals zu ermitteln (Art. 1 UEFA-ARICC). Um die Bedeutung dieser Wettbewerbe und der Siegerermittlung zu sichern, wird die Teilnahme bestimmter, in der Vorsaison sportlich erfolgreicher Klubs vorgeschrieben; Konkurrenzwettbewerbe dürfen das

---

lern als auch den Zuschauern die Teilnahme an möglichst vielen Veranstaltungen zu ermöglichen, *GA Kokott Schlussanträge*, Slg. 2008, I-4866 – *MOTOE*, Rn. 94.

1037 ZDF SPORTreportage: Termindruck = Verletzungen? Sportler und Trainer schlagen Alarm, <https://www.youtube.com/watch?v=WIQVD0ccEyM>. In der Reportage wird unter Bezugnahme auf einige Statistiken und Studien dargelegt, dass der aufgrund der Corona-Pandemie erhöhte Termindruck – insbesondere die enge Taktung von Spielen – die Verletzungsgefahr stark erhöhte.

1038 *Pijetlovic Anderson/Parrish et al. (Hg.) 2018 – Research handbook on EU sports* S. 326, 336 f.

1039 So auch *Europäische Kommission*, Entscheidung v. 8.12.2017, Az. C(2017) 8240 – *ISU*, Rn. 219; *Pijetlovic Anderson/Parrish et al. (Hg.) 2018 – Research handbook on EU sports* S. 326, 336 f.; *Heermann WuW 2018*, 241, 245 f.

„reibungslose Funktionieren“ („good functioning“) der UEFA Champion Club Competitions insoweit nicht beeinträchtigen (Art. 7 Abs. 4 UEFA-ARICC).<sup>1040</sup> Die Offenheit von Wettbewerben im europäischen Klubfußball wird dadurch gewährleistet, dass Konkurrenzwettbewerbe offen ausgestaltet sein müssen (Art. 7 Abs. 2 UEFA-ARICC, s. Art. 3 Abs. 1 lit. a UEFA-ARICC zu einer entsprechenden Zielsetzung).

Doch bereits bevor die UEFA-ARICC erlassen wurden, konnte eine entsprechende Zielsetzung der Genehmigungsbestimmungen konstatiert werden. Das zeigen die folgenden Passagen aus einem gemeinsamen Statement der FIFA und der sechs Konföderationen bezüglich einer privaten Super-Liga im europäischen Spitzenfußball, welches am 21. Januar 2021 und damit vor der Gründung der European Super League veröffentlicht wurde:<sup>1041</sup>

„Gemäß den Statuten der FIFA und der Konföderationen sind **sämtliche** Wettbewerbe durch [...] die zuständige Konföderation auf kontinentaler Ebene oder durch die FIFA auf globaler Ebene zu organisieren oder anzuerkennen. Folglich anerkennen die Konföderationen die FIFA Klub-Weltmeisterschaft™ [...] als **einzigen** globalen Klubwettbewerb, während die FIFA die durch die Konföderationen organisierten Klubwettbewerbe als die **einzigen** kontinentalen Klubwettbewerbe anerkennt.

Universelle Grundsätze wie **sportlicher Erfolg**, Solidarität, **Auf- und Abstieg** sowie Subsidiarität, die das Fundament der Fussballpyramide bilden und als solche in den Statuten der FIFA und der Konföderationen verankert sind<sup>1042</sup>, garantieren den weltweiten Erfolg unserer Sportart. [...] Die Teilnahme an globalen und kontinentalen Wettbewerben sollten sich die Teams immer **auf dem Platz verdienen**.“

1040 S. im Detail Kap. 3, IV. 5. d) ee) (2).

1041 *FIFA, AFC, CAF, Concacaf, CONMEBOL, OFC und UEFA*, Verlautbarung v. 21.1.2021, <https://www.fifa.com/de/about-fifa/associations/news/verlautbarung-der-fifa-und-der-sechs-konfederationen> (Hervorhebungen durch Verfasser); ähnliche Äußerungen finden sich in anderen Statements, vgl. *UEFA*, Pressemitteilung v. 20.4.2021, <https://www.uefa.com/insideuefa/mediaservices/mediareleases/news/0268-1215f6bee879-def81eca96d8-1000--uefa-congress-condemns-breakaway-plans/>; *UEFA, English Football Association, Premier League, Royal Spanish Football Federation, LaLiga, Italian Football Federation und Lega Serie A*, Statement v. 18.4.2021, <https://www.uefa.com/insideuefa/mediaservices/mediareleases/news/0268-12121411400e-7897186e699a-1000--joint-statement-on-super-league/>.

1042 Hinweis: s. bspw. Ausführungsbestimmungen 10 FIFA-Statuten; Art. 51<sup>bis</sup> UEFA-Statuten.



Es ist zwischen zwei Zielen zu differenzieren, die jedoch eng miteinander verknüpft sind. Das erste Ziel ist die klare Ermittlung eines Siegers auf Welt- und Europaebene – sowohl bei Vereins- (alljährlich) als auch bei Nationalmannschaftswettbewerben (alle vier Jahre). Durch die zentrale Wettbewerbsveranstaltung der Fußballverbände und die Genehmigungspflichtigkeit sonstiger Wettbewerbe kann sichergestellt werden, dass alle Wettbewerbe miteinander verbunden sind oder dass es zumindest immer nur einen höchsten Wettbewerb pro Mannschaftsart und Territorium gibt („einzig“), wodurch die klare Ermittlung eines Siegers abgesichert wird.<sup>1043</sup> Zwar kann bestritten werden, dass für die klare Ermittlung eines Siegers ein geschlossenes System von Verbandswettbewerben über alle Ebenen erforderlich ist.<sup>1044</sup> Dennoch kann kein Zweifel daran bestehen, dass die klare Ermittlung eines Siegers ein legitimes Ziel iSd. *Meca-Medina*-Tests ist.<sup>1045</sup> Denn die Ermittlung des Siegers ist ein wesentlicher Teil der Faszination des Wettkampfsports; hierin gipfelt der dem Leistungssport per Definition innewohnende Leistungsvergleich.<sup>1046</sup>

Das zweite Ziel ist die Gewährleistung der Offenheit von internationalen Fußballwettbewerben, womit gemeint ist, dass die Auswahl der Teilnehmer für einen sportlichen Wettkampf primär aufgrund von sportlichen Kriterien erfolgt („auf dem Platz verdienen“; Grundsatz von „Auf- und Abstieg“, vgl. auch Art. 51<sup>bis</sup> UEFA-Statuten).<sup>1047</sup> Ein charakteristisches Merkmal des Sports ist der Leistungsvergleich. Ein fairer Leistungsvergleich innerhalb eines Territoriums ist nur gegeben, wenn jedes Team die Chance hat, sich durch sportliche Leistungen für die Teilnahme an höheren Wettbewerben – bei andauernd guten Leistungen auch für die Teilnahme am höchsten Wettbewerb – zu qualifizieren. Nur dann erfolgt ein ultimativer Leistungsvergleich. Dieser ultimative Leistungsvergleich und die Offenheit von Sportwettkämpfen sind charakteristisch für den Fußball in Europa

---

1043 Dass das Ein-Platz-Prinzip die klare Ermittlung eines Siegers ermöglicht, wird als ein zentraler Vorteil dieses Prinzips gesehen, *Summerer SpuRt* 2019, 49; *Budzinski/Feddersen Kornbeck* (Hg.) 2023 – EU Antitrust Law and Sport Governance S. 85, 87.

1044 In diesem Sinne *Fischer* 160 ff.; ausführlich zu dieser Problematik s. Kap. 3, IV. 5. d) ee) (2).

1045 So auch *Heermann WuW* 2018, 241, 244.

1046 *Fischer* 161.

1047 Zu einer Definition der Offenheit s. Kap. 3, IV. 5. d) ee) (3) (a).

und schützenswert,<sup>1048</sup> was durch das in Art. 165 Abs. 2 Spiegelstrich 7 AEUV festgeschriebene Unionsziel der Förderung der Offenheit von Sportwettkämpfen deutlich wird. Außerdem gewährleisten die Offenheit von Sportwettkämpfen und der Grundsatz von Auf- und Abstieg, dass sportlicher Erfolg zu wirtschaftlichem Erfolg führt. Dies ist für den sportlichen Wettbewerb von essenzieller Bedeutung.<sup>1049</sup> Würde die Qualifikation für Wettbewerbe nicht mehr nach sportlichen Kriterien erfolgen oder wäre ein Abstieg oder eine Nichtqualifikation nicht möglich, bestünde die Gefahr, dass Klubs ihre Entscheidungen nicht mehr an der Maximierung des sportlichen Erfolges, sondern an anderen Faktoren ausrichten.<sup>1050</sup> Darunter litte der sportliche Wettbewerb. Alles in allem stellt die Gewährleistung der Offenheit von internationalen Fußballwettbewerben somit ein legitimes Ziel iSd. *Meca-Medina-Tests* dar.<sup>1051</sup>

Die enge Verknüpfung zwischen der Offenheit von Sportwettbewerben und der klaren Ermittlung eines Siegers rührt daher, dass aufgrund der Offenheit der Wettbewerbe jede Mannschaft die Möglichkeit hat, sich durch ihre sportlichen Leistungen die Teilnahme an dem höchsten Wettbewerb zu erspielen. Dadurch geht der Leistungsvergleich im höchsten Wettbewerb über diesen Wettbewerb hinaus, da er auch alle Mannschaften einschließt, die sich nicht qualifizieren konnten. Er ist somit deutlich aussagekräftiger; die Legitimation des Siegers eines höchsten Wettbewerbs, sich als Gebietsmeister zu bezeichnen, ist höher.<sup>1052</sup> Im Zusammenspiel mit dem Monopol der Verbände hinsichtlich der Wettbewerbsausrichtung und der

1048 Nach Auffassung der EU-Kommission umfassen die bei der Anwendung von Unionsrecht zu berücksichtigenden Besonderheiten des Sports die Pyramidenstruktur offener Wettbewerbe, *Europäische Kommission*, Entscheidung v. 8.12.2017, Az. C(2017) 8240 – *ISU*, Rn. 23; *Europäische Kommission*, Mitteilung v. 18.1.2011, KOM(2011) 12, 4.2.

1049 *Pijetlovic* 241 sieht diesen Zusammenhang sogar als Bestandteil des europäischen Sportmodells an.

1050 Als Beispiel kann das Phänomen „tanking“ im amerikanischen Sport genannt werden. Hier verlieren Teams absichtlich Spiele, um im nächstjährigen Draft eine gute Platzierung zu bekommen. Zwar ist das Beispiel nicht eins zu eins übertragbar, da es im europäischen Sport keinen Draft gibt. Dennoch belegt es, dass der sportliche Wettbewerb beeinträchtigt werden kann, wenn der sportliche Misserfolg keine (signifikanten) negativen Konsequenzen (z.B. Abstieg) nach sich zieht.

1051 So ebenfalls *GA Rantos Schlussanträge*, Rs. C-333/21 – *European Superleague Company*, Rn. 93; *van den Bogaert* *Common Market Law Review* 2022 (Special Issue), 25, 31.

1052 Gleichwohl bezeichnen sich die Sieger der geschlossenen amerikanischen Majors Leagues als „World Champion“.

Verbindung der Wettbewerbe auf Amateur- und Profiebene durch das Prinzip von Auf- und Abstieg führt dies dazu, dass stets der „Beste“ von der lokalen bis zur kontinentalen oder gar globalen Ebene ermittelt werden kann.<sup>1053</sup>

ff) Schutz von Solidaritätsmodellen

Eine der statutarisch festgeschriebenen Zielsetzungen der UEFA ist die Ausschüttung der Einnahmen aus dem Fußball nach dem Solidaritätsprinzip sowie die Unterstützung von Investitionen zugunsten aller Ebenen und Bereiche des Fußballs, insbesondere des Breitenfußballs (Art. 2 Abs. 1 lit. h UEFA-Statuten). Der Schutz dieser Solidaritätsmodelle ist ein wesentlicher Zweck der UEFA-Genehmigungsbestimmungen (Art. 3 Abs. 1 lit. b, c UEFA-ARICC). Auch in Fällen, in denen Genehmigungsbestimmungen bisher Gegenstand von Auseinandersetzungen und Entscheidungen in der Praxis waren, verteidigten sich die betroffenen Verbände regelmäßig damit, dass ihre Genehmigungsbestimmungen zum Schutz der Solidaritätsmodelle der jeweiligen Sportart notwendig seien.<sup>1054</sup> So begründeten etwa die internationalen Fußballverbände ihre Ablehnung einer privaten Super-Liga im europäischen Spitzenfußball regelmäßig mit der Erhaltung der Solidarität im Fußball.<sup>1055</sup>

Wie die Formulierungen der Zielsetzungen in Art. 2 Abs. 1 lit. h UEFA-Statuten, Art. 3 Abs. 1 lit. b, c UEFA-ARICC bereits andeuten, gibt es zwei verschiedene Grundformen der Solidarität, nämlich die horizontale und die vertikale Solidarität.<sup>1056</sup> Unter der horizontalen Solidarität wird eine ausgeglichene Verteilung der Einnahmen im professionellen Fußball verstanden. Vertikale Solidarität bedeutet hingegen, dass der Amateurfuß-

1053 *Fischer* 35; auch *Cukurov* 72 f. vertritt, dass die Eingliederung aller Klubs und Sportler in ein Wettbewerbssystem den Leistungsvergleich aussagekräftiger mache.

1054 *Europäische Kommission*, Entscheidung v. 8.12.2017, Az. C(2017) 8240 – ISU, Rn. 216, 222; *LG Nürnberg-Fürth*, Az. 19 O 1079/18 = NZKart 2019, 288 ff., Rn. 26.

1055 *UEFA*, Pressemitteilung v. 20.4.2021, <https://www.uefa.com/insideuefa/mediaservices/mediareleases/news/0268-1215f6bee879-def81eca96d8-1000--uefa-congress-condemns-breakaway-plans/>; *FIFA, AFC, CAF, Concacaf, CONMEBOL, OFC und UEFA*, Verlautbarung v. 21.1.2021, <https://www.fifa.com/de/about-fifa/associations/news/verlautbarung-der-fifa-und-der-sechs-konfederationen>.

1056 Zu dieser Differenzierung und der jeweiligen Definition s. *Europäische Kommission*, Entscheidung v. 8.12.2017, Az. C(2017) 8240 – ISU, Rn. 222, 246; *LG Nürnberg-Fürth*, Az. 19 O 1079/18 = NZKart 2019, 288 ff., Rn. 53.

ball durch den Profifußball unterstützt wird;<sup>1057</sup> es handelt sich hierbei folglich um eine Solidarität zwischen dem Elite- und dem Breitensport. Im Hinblick auf beide Arten der Solidarität gilt es zu beachten, dass sie nicht notwendigerweise unmittelbar in Form von Geld erfolgen. Vielmehr hat die Solidarität im Fußball viele verschiedene Ausprägungen und umfasst letztlich alle Maßnahmen, die auf eine ausgeglichene Verteilung der Einnahmen im gesamten Bereich des Fußballs abzielen.<sup>1058</sup> Hierzu kann bereits eine hohe mögliche Fluktuationsrate<sup>1059</sup> von Wettbewerben oder die Vermeidung von Terminkollisionen mit Wettbewerben tieferer Ebenen einen signifikanten Beitrag leisten.

Durch die horizontale Solidarität wird bezweckt, eine gewisse competitive balance innerhalb der Wettbewerbe des professionellen Fußballs zu erhalten<sup>1060</sup> sowie das finanzielle Überleben kleinerer Profiklubs zu sichern.<sup>1061</sup> Die Existenz kleinerer und mittelgroßer professioneller Fußballvereine zu schützen, ist von zentraler Bedeutung, weil dem Fußball ansonsten wichtige Standbeine in der Nachwuchsausbildung sowie – aufgrund einer fehlenden regionalen Anbindung – viele Fans verloren gingen.<sup>1062</sup> Leistungen der vertikalen Solidarität sind notwendig, damit der Fußball seine bedeutenden gesellschaftlichen, sozialen, erzieherischen und kulturellen Funktionen (Art. 165 Abs. 1 Unterabs. 2 AEUV) erfüllen kann.<sup>1063</sup> Hierfür ist der Breitenfußball unverzichtbar. Denn dieser bietet den Rahmen dafür, dass sich jeder, der es will, sportlich betätigen und damit die Vorteile sowie die Wertevermittlung des Sports erleben kann. Der Sport ist unter anderem wichtig für die soziale Eingliederung, für Toleranz und Akzeptanz von Verschiedenheiten sowie für die Beachtung von Regeln.<sup>1064</sup> Außerdem sind auch die Profiklubs darauf angewiesen, dass junge Talente

1057 Mit diesem Verständnis auch *Heermann* WuW 2018, 241, 246.

1058 *Laskowski* Int Sports Law J 2019, 150, 151; vgl. S. 150 f. zu einem Überblick über verschiedene Ausprägungen der (v.a. horizontalen) Solidarität.

1059 Zum Begriff s. Kap. 3, IV. 5. d) ee) (3) (a).

1060 Zu dieser Zielsetzung s. Kap. 2, II. 3. d) aa) (5); Kap. 3, IV. 5. a) ii).

1061 *Laskowski* Int Sports Law J 2019, 150; *Pijetlovic* Anderson/Parrish et al. (Hg.) 2018 – Research handbook on EU sports S. 326, 338 zum Ziel der Erhaltung einer competitive balance; *Pijetlovic* 274 f. zum Ziel der Existenzsicherung kleinerer Vereine.

1062 *Pijetlovic* 275.

1063 Bunte (Hg.) – Europ. KartellR (Bd. 2)/*Schneider*, Sonderb. IX Rn. 28.

1064 *Europäischer Rat*, 2006, Erklärung des Europäischen Rates über die im Rahmen gemeinsamer Politiken zu berücksichtigenden besonderen Merkmale des Sports und seine gesellschaftliche Funktion in Europa.

in der Breite und von vielen Vereinen auf allen Ebenen entwickelt werden.<sup>1065</sup> Es kommt nur sehr vereinzelt vor, dass ein Spieler eines Top-Klubs seit seinen Kindheitsjahren für diesen Klub aufläuft. Insbesondere in den Juniorenmannschaften rekrutieren Profiklubs ihre Spieler nicht nur von anderen Profiklubs, sondern auch von Amateurvereinen. Auch die Landes-, Regional- und Nationalverbände in Europa leisten wichtige Beiträge bei der Ausbildung von Jugendspielern. Hinzu kommt, dass der Breitenfußball ein Eckpfeiler für die Popularität des Fußballs in Europa ist. Dass die Finanzierung der Verbände und des Breitenfußballs sichergestellt wird, ist damit im Interesse aller am Fußball Beteiligten und der Allgemeinheit. Im Ergebnis kann damit festgehalten werden, dass der Schutz von Solidaritätsmodellen ein legitimes Ziel darstellt.<sup>1066</sup>

### gg) Sicherung der Existenz der Verbände

Eine ebenfalls statutarisch geregelte Zielsetzung der UEFA ist die Wahrung der Gesamtinteressen der Verbände (Art. 2 Abs. 1 lit. j UEFA-Statuten), wozu zweifellos der Schutz der Existenz der Fußballverbände zählt – auch der nationalen, aus denen die UEFA besteht. Die Existenz von Sportverbänden kann durch private Konkurrenzwettkämpfe bedroht werden.<sup>1067</sup> Insbesondere eine Mitgliedschaft von Klubs bei konkurrierenden Veranstaltern oder ein ähnlicher Zusammenschluss wäre eine Gefahr für die Existenz der etablierten Fußballverbände.<sup>1068</sup> Die Zulassung von Konkurrenzwettkämpfen begründet das Risiko, dass Klubs und Sportler nicht mehr an bestimm-

---

1065 *Pijetlovic Anderson/Parrish et al. (Hg.) 2018 – Research handbook on EU sports* S. 326, 338.

1066 So auch *GA Rantos Schlussanträge*, Rs. C-333/21 – *European Superleague Company*, Rn. 93; *Europäische Kommission*, Entscheidung v. 8.12.2017, Az. C(2017) 8240 – *ISU*, Rn. 222; *Europäisches Parlament*, 8.5.2008, Entschließung zum Weißbuch Sport (2007/2261 (INI)), Rn. 73; *BKartA*, Verpflichtungszusage v. 25.2.2019, Az. B 2 – 26/17 = *BeckRS* 2019, 4347 – *IOC/DOSB*, Rn. 103; die Sicherung der vertikalen Solidarität wird als legitimes Ziel eingestuft von *EFTA-Gerichtshof*, 16.11.2018 – Case E-8/17 – *Kristoffersen*, Rn. 107, 116; *LG Nürnberg-Fürth*, Az. 19 O 1079/18 = *NZKart* 2019, 288 ff., Rn. 52; *Pijetlovic Anderson/Parrish et al. (Hg.) 2018 – Research handbook on EU sports* S. 326, 338; verhaltener *Heermann WuW* 2018, 241, 246, der jedenfalls nicht ausschließen will, dass Konkurrenzveranstalter zu Zahlungen für die vertikale Solidarität herangezogen werden könnten.

1067 Zu den im Folgenden erläuterten Arten von Bedrohungen s. *Agafonova Int Sports Law J* 2019, 87, 91.

1068 *Fischer* 189 ff.; *Hannamann* 271.

ten Verbandswettbewerben teilnehmen oder die Verbandsstrukturen sogar vollständig verlassen. Ein einzelner Konkurrenzwettbewerb ist allerdings nicht geeignet, die Existenz der Fußballverbände ernsthaft zu bedrohen. Hierfür wären größere Abwanderungsbewegungen erforderlich.<sup>1069</sup> Jedoch gilt es zu bedenken, dass es kaum rechtmäßig sein dürfte, lediglich einen konkurrierenden Wettbewerb zuzulassen, da dies eine Diskriminierung aller anderen potenziellen Veranstalter darstellen würde. Werden somit Konkurrenzwettbewerbe im Grundsatz zugelassen, könnten immer mehr Wettbewerbe gegründet werden, sowohl auf internationaler als auch auf nationaler Ebene. Ebenso wäre es nach einer erfolgreichen Etablierung eines Konkurrenzwettbewerbs möglich, dass der Veranstalter seine Aktivitäten ausweitet – auch territorial. Solche Entwicklungen würden – jedenfalls langfristig – die Existenz der Fußballverbände bedrohen. Die Kontrolle über Konkurrenzwettbewerbe schützt vor dieser Gefahr, weswegen den Genehmigungsbestimmungen der UEFA bei objektiver Auslegung eine entsprechende Zielsetzung zu entnehmen ist.

In einem marktwirtschaftlichen System ist es nur natürlich, dass das eigene Produkt durch andere – bessere – Produkte vom Markt verdrängt werden kann. Eine Wettbewerbsbeschränkung kann üblicherweise nicht damit gerechtfertigt werden, dass die Existenz des herstellenden Unternehmens geschützt werden muss. Allerdings erfüllen die Fußballverbände – insbesondere die nationalen – Aufgaben, die keine andere Einrichtung des Sports leisten kann, wie die flächendeckende Jugendförderung, die Ausrichtung des Breitensports und die Zusammenstellung von Nationalmannschaften. Im Falle einer erheblich sinkenden Popularität der Verbandswettbewerbe könnten die Einnahmen nicht mehr ausreichen, damit Fußballverbände ihre legitimen Ziele effektiv verfolgen können.<sup>1070</sup> Eine solche Unterfinanzierung der Verbände würde die soziale Rolle des Sports beeinträchtigen, wie den Zugang der Allgemeinheit zum Sport, die Unterstützung des Breitensports und die Förderung und nachhaltige Entwicklung des Sports auf der ganzen Welt.<sup>1071</sup> Der Schutz der Existenz und der Einnahmen der Fußballverbände kann eine Wettbewerbsbeschränkung nur rechtfertigen, soweit die Maximierung der Einnahmen erforderlich ist, um legitime (sportliche) Zwecke zu erreichen und wenn die sportlichen

1069 Heermann WuW 2018, 241, 246; Grätz 330.

1070 Zu dieser Gefahr s. Agafonova Int Sports Law J 2019, 87, 96; Boyes Nottingham Law Journal 2016, 28, 33; Pijetlovic 295 f.

1071 Agafonova Int Sports Law J 2019, 87, 96.

Zwecke in einem angemessenen Verhältnis zur Wettbewerbsbeschränkung stehen.<sup>1072</sup> Die Beweislast hierfür liegt bei dem Verband, der sich auf die Rechtfertigung beruft.<sup>1073</sup>

Teilweise wird vertreten, es ergebe sich bereits aus der mitgliedschaftlichen Verpflichtung der Sportler und Vereine, sich nicht an Konkurrenzveranstaltungen oder Konkurrenzzusammenschlüssen zu beteiligen, welche die Existenz des Verbandes gefährden.<sup>1074</sup> Wäre das der Fall, dürfte diese Pflicht auch in Form von Genehmigungsbestimmungen festgehalten werden. Gegen solche mitgliedschaftlichen Verpflichtungen spricht allerdings bereits, dass die Klubs und Spieler nicht unmittelbare Mitglieder der UEFA sind. Außerdem ist zu beachten, dass Veranstalter im Fall von konkurrierenden internationalen Klubwettbewerben voraussichtlich nicht umfassend als Konkurrenzverband auftraten, sondern nur punktuell.<sup>1075</sup> Die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen Sportverbände verpflichtet sind, konkurrierende Wettbewerbe und Zusammenschlüsse zuzulassen, ist vielschichtig; ihre Beantwortung erfordert eine umfassende Abwägung aller betroffenen Interessen. Hierbei überzeugt es nicht, pauschal mit mitgliedschaftlichen Verpflichtungen zu argumentieren.

#### hh) Verhinderung von Trittbrettfahrer-Effekten

Mit ihren Genehmigungsbestimmungen will die UEFA die Basisstrukturen des Fußballs schützen (Art. 3 Abs. 1 lit. b UEFA-ARICC). Private Konkurrenzveranstalter werden häufig als Trittbrettfahrer angesehen, die von den Vorteilen des europäischen Sportmodells und den Leistungen der Verbände profitieren wollen, wie der flächendeckenden Ausbildung junger Talente oder der Popularität des Sports, ohne zu der Entwicklung

---

1072 Ausführlich s. Kap. 2, II. 3. d) aa) (4) (b); der Schutz der Existenz der Verbände wird als legitimes Ziel eingestuft von *Grätz* 329 f.; *Schroeder* WRP 2006, 1327, 1332.

1073 Vgl. *OLG Nürnberg*, Urteil v. 26.1.2021, Az. 3 U 894/19 (juris), Rn. 67.

1074 *Grätz* 330; bzgl. Konkurrenzzusammenschlüssen *Hannamann* 271; ablehnend *Fischer* 189 ff., der ausführlich begründet, warum das Urteil *EuGH*, Slg. 1994, I-5671 – *Göttrup-Klim u.a.* nicht als Begründung für diese Annahme herangezogen werden könne.

1075 Auch *Schroeder* WRP 2006, 1327, 1332 teilt die Einschätzung, dass Konkurrenzveranstalter in der Regel keinen eigenen (umfassend) konkurrierenden Verband gründen wollen.



des Sports beizutragen.<sup>1076</sup> *Schroeder* begründet ein berechtigtes Interesse der Verbände am Schutz ihrer Monopolstellung damit, dass die Verbände die Idee zur Durchführung solcher Veranstaltungen gehabt und diese als Marke etabliert hätten. Außerdem stellten sie durch ihre Organisation und die Förderung des Nachwuchses überhaupt erst die nötigen Ressourcen für die Durchführung solcher Wettkämpfe bereit.<sup>1077</sup> Ähnlich argumentierte der Deutsche Ringer-Bund e.V. (DRB) vor dem LG Nürnberg-Fürth: Durch seine Genehmigungsbestimmungen solle lediglich die Bindung der Sportler an den „Kosmos“ gesichert werden. Diese Bindung stelle eine Gegenleistung für die Ausbildungsmaßnahmen und die Sportorganisation dar.<sup>1078</sup> In engem Zusammenhang damit steht die von *Heermann* aufgeworfene Frage, ob Klubs und Sportler als (un)mittelbare Mitglieder von Sportverbänden aufgrund von Treue- und Loyalitätspflichten gegenüber den Verbänden verpflichtet seien, nicht an konkurrierenden Wettbewerben teilzunehmen und damit indirekt eine Form von Entschädigung für die Ausbildung durch die Verbände zu leisten.<sup>1079</sup>

An dieser Stelle ist zu differenzieren. Soweit die UEFA mit ihren Genehmigungsbestimmungen lediglich verhindern will, dass Konkurrenzveranstalter die Leistungen der Verbände – wie die Jugendausbildung oder die Förderung des Sports in der Breite – ausnutzen, ohne eine angemessene Gegenleistung zu erbringen und ohne selbst entsprechende Beiträge zu leisten, liegt eine legitime Zielsetzung vor.<sup>1080</sup> Der enge Zusammenhang mit den Besonderheiten des Sports besteht darin, dass ein solcher Schutz notwendig ist, um die Grundlagen des Fußballs zu gewährleisten.<sup>1081</sup> Zu-

1076 Vgl. *OLG Nürnberg*, Urteil v. 26.1.2021, Az. 3 U 894/19 (juris), Rn. 90 zu einem entsprechenden Beklagtenvortrag; *Europäische Kommission*, Entscheidung v. 8.12.2017, Az. C(2017) 8240 – *ISU*, Rn. 224, 297 zu einer entsprechenden Argumentation der ISU; *Agafonova* Int Sports Law J 2019, 87, 96.

1077 *Schroeder* WRP 2006, 1327, 1332.

1078 *LG Nürnberg-Fürth*, Az. 19 O 1079/18 = NZKart 2019, 288 ff., Rn. 26.

1079 *Heermann* WuW 2018, 241, 245, wobei er dies ablehnt; zu dieser Problematik auch *Grätz* 333.

1080 Ebenso *Heermann* Kap. XIII. Rn. 53 f.; *Seyb* 201 f.; vgl. auch *OLG Düsseldorf*, SpuRt 2016, 266 ff. = BeckRS 2013, 8141; *Stopper* SpuRt 2020, 216, 2202; die EU-Kommission stuft die Verhinderung von Trittbrettfahrer-Effekten nicht als legitimes Ziel ein, sondern als Effizienzvorteil iSd. Art. 101 Abs. 3 AEUV, *Europäische Kommission*, Entscheidung v. 8.12.2017, Az. C(2017) 8240 – *ISU*, Rn. 224.

1081 Treffend formuliert *Stopper* SpuRt 2022, 213: „Wenn Drittveranstalter sagen dürfen: „Macht Ihr die Breite, ich übernehme die Spitze – und den Profit daraus“, bricht das Modell zusammen.“

dem ist die Förderung der Ausbildung von Nachwuchsspielern als legitime Zielsetzung anerkannt.<sup>1082</sup>

Wird von den Sportverbänden hingegen bezweckt, durch ihre Genehmigungsbestimmungen Sportler für ihre gesamte Laufbahn an die Verbände zu binden, ohne dass eine Möglichkeit zur Loslösung besteht, nicht einmal gegen Zahlung einer Ausbildungsentschädigung, ist eine legitime Zielsetzung zu verneinen.<sup>1083</sup> Auch entsprechende Treue- und Loyalitätspflichten können nicht angenommen oder geregelt werden. Zweifellos ist eine Abwägung zwischen den wirtschaftlichen Freiheiten der Klubs und Sportler einerseits und den schutzwürdigen Interessen der Verbände andererseits erforderlich. Da den schutzwürdigen Interessen der Verbände jedoch durch Genehmigungsbestimmungen mit präzise formulierten Voraussetzungen Rechnung getragen werden kann, darf die Teilnahme an danach zulässigen Veranstaltungen keinesfalls verboten oder als Verletzung der Mitgliedschaftspflichten gewertet werden.<sup>1084</sup> Anderenfalls könnten Sportverbände ohne sachliche Rechtfertigung durch die Besonderheiten des Sports sämtliche Konkurrenzveranstaltungen verhindern, indem sie potenziellen Veranstaltern den Zugriff auf Klubs und Spieler pauschal verweigern.

Für den hier vertretenen Standpunkt lässt sich auch die sog. „Essential-facilities“-Doktrin<sup>1085</sup> anführen.<sup>1086</sup> Diese wurde für Art. 102 AEUV entwickelt und betrifft den Zugang zu wesentlichen Einrichtungen (bspw. zu Netzen oder zu Immaterialgütern), der praktisch notwendig ist, um auf einem Markt tätig zu werden.<sup>1087</sup> Kennzeichnend für eine solche Struktur ist, dass der Inhaber der wesentlichen Einrichtung über die wesentliche Einrichtung den Zugang zu vor- und nachgelagerten Märkten steuern kann. Nach der Rechtsprechung des EuGH stellt eine sachlich nicht gerechtfertigte Verweigerung des Zugangs einen Missbrauch von Marktmacht dar, wenn der Zugang unentbehrlich ist, um auf dem Markt tätig zu werden, und eine Weigerung das Auftreten neuer Erzeugnisse verhindert, nach denen

---

1082 *EuGH*, Slg. 2010, I-2196 – *Bernard*, Rn. 39 ff. mwN.; *Heermann* Kap. VI. Rn. 208.

1083 So auch *LG Nürnberg-Fürth*, Az. 19 O 1079/18 = NZKart 2019, 288 ff., Rn. 45 ff.; s. auch *OLG Nürnberg*, Urteil v. 26.1.2021, Az. 3 U 894/19 (juris), Rn. 59 ff., das die Legitimität der Zielsetzung offenlässt, aber die Verhängung von Sanktionen wie geschehen als unverhältnismäßig ansieht.

1084 Mit einer ähnlichen Argumentation *Grätz* 333.

1085 Ausführlich *Bechtold/Bosch/Brinker* (Hg.) – *AEUV/Bechtold/Bosch/Brinker*, Art. 102 AEUV Rn. 53 ff.

1086 Vgl. *Seyb* 216 ff.

1087 *Dreher/Kulka* Rn. 1232.

eine potenzielle Nachfrage von Verbrauchern besteht. Außerdem muss die Weigerung geeignet sein, jeglichen Wettbewerb auf dem abgeleiteten Markt auszuschließen.<sup>1088</sup> Klubs und Spieler sind eine notwendige Voraussetzung für jeden Wettbewerbsveranstalter und können folglich als wesentliche Einrichtung im Sinne dieser Doktrin eingestuft werden.<sup>1089</sup> Würden die Verbände ohne sachliche Rechtfertigung durch die Besonderheiten des Sports den Zugriff auf Spieler verweigern, läge somit nach den Wertungen dieser Doktrin selbst dann ein Missbrauch von Marktmacht vor, wenn die Klubs und Spieler den Verbänden „gehören“ würden, was selbstverständlich nicht der Fall ist. Obwohl dieses Institut für Art. 102 AEUV entwickelt wurde, zeigt es dennoch, warum die uneingeschränkte Bindung von Klubs und Spielern an die Verbände kein legitimes Ziel iSd. *Meca-Medina*-Test sein kann. Jedenfalls seit dem Inkrafttreten der UEFA-ARICC kann den Genehmigungsbestimmungen der UEFA eine entsprechende Zielsetzung auch nicht (mehr) entnommen werden.

ii) Erhaltung einer gewissen sportlichen Wettbewerbsausgeglichenheit (competitive balance) in den nationalen Verbandswettbewerben

Internationale Klubwettbewerbe – auch die der UEFA – bergen aufgrund ihrer begrenzten Teilnehmerplätze die Gefahr, die sportliche Wettbewerbsausgeglichenheit in den nationalen Verbandswettbewerben zu beeinträchtigen. Zentral hierfür sind zwei Faktoren. Erstens erzielen die teilnehmenden Klubs durch den internationalen Klubwettbewerb Mehreinnahmen im Vergleich zu den nicht-teilnahmeberechtigten Klubs, die regelmäßig zur Folge haben, dass sie diesen auch sportlich in den nationalen Verbandswettbewerben überlegen sind.<sup>1090</sup> Wie sich empirisch belegen lässt, ist die finanzielle Ausstattung eines Klubs (im Vergleich zu anderen Klubs) eng mit dessen sportlichem Erfolg verknüpft.<sup>1091</sup> Zweitens kann die Wettbewerbsteilnahme einen starken sportlichen Anreiz für Spieler darstellen, sich einem Klub anzuschließen, der an dem internationalen Klubwettbewerb teilnimmt. In welchem Ausmaß diese Faktoren zum Tragen kommen, hängt

1088 *EuGH*, Slg. 2004, I-5069 – *IMS Health*, Rn. 37, 52.

1089 So auch *Seyb* 219, der die von den Athleten angebotenen Dienstleistungen als „wesentliche“ Einrichtung qualifiziert.

1090 Vgl. *Heermann NZKart* 2022, 432, 433.

1091 S. Kap. 2, II. 3. d) aa) (5) (b).

entscheidend von der Attraktivität, Ausgestaltung und Einnahmenverteilung des internationalen Klubwettbewerbs ab.

Die Zielbestimmung der UEFA-ARICC (Art. 3 Abs. 1) enthält nicht das Ziel, eine gewisse sportliche Wettbewerbsausgeglichenheit in den nationalen Verbandswettbewerben zu schützen, obwohl Sportverbände häufig versuchen, mit dem Argument des Schutzes der competitive balance Verstöße gegen das Kartellrecht zu rechtfertigen.<sup>1092</sup> Zudem findet sich in den UEFA-ARICC keine Genehmigungsvoraussetzung, die unmittelbar auf den Erhalt einer gewissen sportlichen Wettbewerbsausgeglichenheit in den nationalen Verbandswettbewerben abzielt. Dennoch darf nicht außer Acht gelassen werden, dass die UEFA, beispielsweise durch die zentrale Vermarktung (Art. 64 ff. Reglement der UEFA Champions League 2022/23 (UEFA-CL-Reglement)), die Offenheit und das breite Teilnehmerfeld der UEFA-Klubwettbewerbe einen Beitrag dazu leistet, die Auswirkungen ihrer internationalen Klubwettbewerbe auf die sportliche Wettbewerbsausgeglichenheit der nationalen Verbandswettbewerbe abzufedern und dort zumindest ein gewisse competitive balance zu erhalten. Dass diese Zielsetzung dem Handeln der UEFA zugrunde liegt, bestätigte auch UEFA-Präsident *Aleksander Čeferin* im Zusammenhang mit der Reform des UEFA-Financial Fairplay (UEFA-FFP)<sup>1093, 1094</sup>. Gleichwohl bestehen zurzeit erhebliche Ungleichheiten in den Verbandswettbewerben auf nationaler Ebene.<sup>1095</sup> Dabei ist die sportliche und finanzielle Wettbewerbsausgeglichenheit im europäischen Fußball über die vergangenen Jahre gesunken, insbesondere in den Big5-Ligen.<sup>1096</sup>

Grundsätzlich sind private Konkurrenzwettbewerbe auf internationaler Ebene denkbar, welche die Gefahr bergen, die bestehenden Ungleichhei-

---

1092 *Heermann* NZKart 2022, 432; *Pawlowski/Nalbantis/Coates* Economic Inquiry 2018, 173; *Budzinski/Pawlowski* International Journal of Sport Finance 2017, 109, 110; *Szymanski* Journal of Economic Literature 2003, 1137, 1153.

1093 Das UEFA-RKLFS (s. vorstehend bb) wurde 2022 grundlegend reformiert und erhielt auch eine neue Bezeichnung. Der Begriff des „Financial Fairplay“ ist in der neuen Fassung nicht mehr enthalten.

1094 „Ich glaube nicht, dass wir die Lücke zwischen großen und kleinen Klubs vollständig schließen oder auch nur verkleinern können. Aber wir können sie zumindest etwas langsamer wachsen lassen“, *Nahar*, Der Kampf ums Financial Fairplay, <https://www.sportschau.de/fussball/fussball-uefa-zukunft-financial-fairplay-100.html>.

1095 S. Kap. 1, III. 1.

1096 *Poli/Ravenel/Besson*, CIES Football Observatory Monthly Report n°40 - December 2018, Competitive balance: a spatio-temporal comparison, 2.–4.

ten erheblich – verglichen mit den UEFA-Klubwettbewerben in einem größeren Ausmaß – zu verstärken, sofern die an dem privaten Wettbewerb teilnehmenden Klubs weiterhin in nationalen Verbandswettbewerben spielen würden. Insbesondere im Falle einer (weitgehend) geschlossenen, nur international ersetzenden europäischen Super-Liga würden die benannten Faktoren aller Voraussicht nach zum Tragen kommen und die Ungleichheiten in den nationalen Verbandswettbewerben massiv verschärfen.<sup>1097</sup>

Durch ihre Genehmigungsbestimmungen hat die UEFA es in der Hand, solche Wettbewerbe nicht zu genehmigen. Zwar gelten nunmehr die UEFA-ARICC, nach denen die UEFA die Genehmigung nur verweigern kann, wenn ein Konkurrenzettbewerb nicht die Kriterien der UEFA-ARICC erfüllt. Allerdings sind diese Voraussetzungen so ausgestaltet, dass die dargestellten Faktoren, die zu einer signifikanten Abnahme der Wettbewerbsausgeglichenheit in den nationalen Verbandswettbewerben führen könnten, bei der Schaffung eines Konkurrenz Wettbewerbs nach den Vorgaben der UEFA-ARICC keine Relevanz erlangen können. Zu nennen ist insbesondere Art. 7 Abs. 2, 4 UEFA-ARICC: Ein offener Konkurrenz Wettbewerb zu den UEFA-Klubwettbewerben, an dem die in der Vorsaison sportlich erfolgreichsten Klubs Europas nicht teilnehmen dürften,<sup>1098</sup> ließe weder mit Einnahmen rechnen, die die teilnehmenden Klubs auf eine neue Umsatzstufe hoben, noch würde er einen sportlichen Anreiz für Top-Spieler setzen, zu einem teilnehmenden Klub zu wechseln. Die Äußerungen des UEFA-Präsidenten sowie eine objektive Auslegung der UEFA-Genehmigungsbestimmungen lassen somit annehmen, dass die UEFA-Genehmigungsbestimmungen bezwecken, zumindest eine gewisse sportliche Wettbewerbsausgeglichenheit in den nationalen Verbandswettbewerben zu erhalten.<sup>1099</sup> Hierbei handelt es sich um ein legitimes Ziel iSd. *Meca-Medina*-Tests.<sup>1100</sup>

1097 Ausführlich s. Kap. 3, IV. 5. d) ee) (3) (b) und Kap. 3, IV. 5. d) ii); mit dieser Einschätzung auch *GA Rantos Schlussanträge*, Rs. C-333/21 – *European Superleague Company*, Rn. 103.

1098 Gem. Art. 7 Abs. 4 UEFA-ARICC sind diese Klubs verpflichtet, an der UEFA Champions League teilzunehmen, im Detail s. Kap. 3, IV. 5. d) ee) (1)–(2).

1099 Es ist anzunehmen, dass die UEFA in einem kartellrechtlichen Verfahren zu den UEFA-Genehmigungsbestimmungen eine entsprechende Zielsetzung als Rechtfertigungsgrundlage anführen würde, weswegen eine weitere Prüfung dieser Zielsetzung angezeigt ist.

1100 Zu einer ausführlichen Begründung s. Kap. 2, II. 3. d) aa) (5).

Zwar kann aus den jüngsten regelungspolitischen Maßnahmen der UEFA, wie der Reform der UEFA-Klubwettbewerbe zur Saison 2024/25<sup>1101</sup> und der Reform des UEFA-FFP, nicht geschlossen werden, dass die UEFA eine höhere Wettbewerbsausgeglichenheit im europäischen Vereinsfußball herstellen will. Diese Maßnahmen konterkarieren aber auch nicht evident die Verfolgung des Ziels der Erhaltung einer gewissen Ausgeglichenheit in den Verbandswettbewerben. Dem Erfordernis einer kohärenten Zielverfolgung wird auf der dritten Stufe dadurch Rechnung zu tragen sein, dass die UEFA durch ihre eigenen Maßnahmen zur Erhaltung einer gewissen Ausgeglichenheit gebunden ist.<sup>1102</sup>

#### jj) Schutz wirtschaftlicher Eigeninteressen

Eine objektive Auslegung der UEFA-Genehmigungsbestimmungen ergibt, dass die UEFA mit diesen Vorschriften auch eigenwirtschaftliche Interessen verfolgt. So will sie ihr Monopol für die Veranstaltung von internationalen Fußballwettbewerben erhalten, jedenfalls bezüglich der höchsten Wettbewerbe (vgl. Art. 7 Abs. 4 UEFA-ARICC), und damit die Vermarktung ihrer Wettbewerbe schützen. Eigenwirtschaftliche Zielsetzungen sind nicht als legitim iSd. *Meca-Medina*-Tests zu qualifizieren.

#### kk) Ergebnis Stufe 1

Verfolgt ein Sportverband – wie die UEFA mit ihren Genehmigungsbestimmungen – mit einer Regelung sowohl legitime als auch illegitime Ziele, sind die Voraussetzungen der Stufe eins des *Meca-Medina*-Tests nur dann nicht erfüllt, wenn die legitimen Ziele gegenüber den illegitimen Hauptzielen als untergeordnete Nebenziele zu qualifizieren sind oder wenn die verfolgten illegitimen Ziele die legitimen Ziele (deutlich) überwiegen. Ein solches Übergewicht der illegitimen Ziele kann vorliegend nicht konstatiert werden, da den zu überprüfenden Vorschriften überwiegend legitime und bedeutende Ziele zugrunde liegen.

---

1101 UEFA, Pressemitteilung v. 19.4.2021, <https://www.uefa.com/uefachampionsleague/news/0268-1213f7aa85bb-d56154ff8fe8-1000--new-club-competition-formats/>.

1102 S. Kap. 3, IV. 5. d) ii) (1).

## b) Stufe 2: Inhärenz

Auf der zweiten Stufe ist nicht zu prüfen, ob die mit den Genehmigungsbestimmungen der UEFA verfolgten Ziele auch durch weniger wettbewerbsbeschränkende Maßnahmen erreicht werden könnten. Eine solche Erforderlichkeitsprüfung erfolgt im Rahmen der Verhältnismäßigkeit (Stufe 3). An dieser Stelle ist lediglich zu untersuchen, ob die wettbewerbsbeschränkenden Wirkungen der Genehmigungsbestimmungen untrennbar mit der Verfolgung der legitimen Ziele verbunden sind und damit in der Natur der Sache liegen.<sup>1103</sup> Es ist nicht möglich, die soeben dargestellten Ziele – auch nicht weniger effektiv – durch Maßnahmen zu erreichen, die keine wettbewerbsbeschränkenden Wirkungen hervorrufen.<sup>1104</sup> Denn ohne eine Regulierung von Konkurrenzwettkämpfen durch die UEFA könnten solche Wettbewerbe – mangels anderweitiger Bestimmungen – ohne Vorgaben veranstaltet werden. Es bestünde keine Bindung konkurrierender Veranstalter an Regelungen der FIFA und der UEFA, sie wären auch nicht an Terminvorgaben gebunden, womit das Funktionieren der Spielkalender der Fußballverbände bedroht wäre. Die Konkurrenzwettkämpfe könnten vollständig geschlossen ausgestaltet werden, es gäbe keinen Schutz einer gewissen sportlichen Wettbewerbsausgeglichenheit in den Verbandswettkämpfen. Auch läge es in der Hand der Konkurrenzveranstalter, ob sie Ausbildungsentschädigungen zahlen und einen Beitrag zur Nachwuchsförderung leisten. Eine Regulierung von Konkurrenzveranstaltern und -wettkämpfen durch die UEFA, die zur Erreichung dieser legitimen Ziele somit zwingend notwendig ist, ist stets wettbewerbsbeschränkend, da die Handlungsfreiheit potenzieller Veranstalter eingeschränkt wird. Lediglich das Ausmaß der Wettbewerbsbeschränkung kann über die Ausgestaltung der Genehmigungsbestimmungen beeinflusst werden, nicht aber die Beschränkung als solche. Daher besteht eine untrennbare Verbindung zwischen der Zielverfolgung und den Wettbewerbsbeschränkungen, welche somit in der Natur der Sache liegen.<sup>1105</sup>

---

1103 S. Kap. 2, II. 3. d) bb).

1104 AA bezüglich der im ISU-Verfahren überprüften Genehmigungsbestimmungen Mürtz 345 f.

1105 Hingegen zweifelnd bzgl. der Inhärenz *Houben/Blockx/Nuyts* Int Sports Law J 2022, 205, 212.



c) Stufe 3: Verhältnismäßigkeit

aa) Unverhältnismäßigkeit der Art. 49 Abs. 3, 51 Abs. 1 UEFA-Statuten a.F. aufgrund fehlender Genehmigungsvoraussetzungen

Auf der dritten Stufe ist zu prüfen, ob die mit den Genehmigungsbestimmungen verbundenen wettbewerbsbeschränkenden Wirkungen verhältnismäßig im Hinblick auf die verfolgten (legitimen) Zielsetzungen sind. Wie die Ausführungen zur ersten Stufe zeigen, gab es auch vor dem Inkrafttreten der UEFA-ARICC durchaus legitime Gründe dafür, dass die Statuten der UEFA Genehmigungsbestimmungen enthielten. Problematisch ist jedoch, dass die Art. 49 Abs. 3, 51 Abs. 1 UEFA-Statuten a.F. – auch in den Ausführungsbestimmungen zu diesen Normen – keine Voraussetzungen für die Genehmigung eines internationalen Klubwettbewerbs in Europa auf Erwachsenenenebene festlegten.<sup>1106</sup> Damit konnte die UEFA nach Belieben den Marktzutritt zum internationalen Veranstaltungsmarkt für Fußballwettbewerbe und Fußballspiele kontrollieren und Genehmigungen aus eigenwirtschaftlichen Gründen oder willkürlich versagen; Interessenkonflikten aufgrund der eigenen Veranstaltertätigkeiten der UEFA wurde nicht hinreichend vorgebeugt.<sup>1107</sup> Durch diese Abschottung des Sportveranstaltungsmarktes war es den Verbänden möglich, sich jedem Leistungswettbewerb mit anderen Veranstaltern um die beste Sportveranstaltung von vorneherein zu verweigern.<sup>1108</sup>

Derart massive Wettbewerbsbeschränkungen, wie sie Genehmigungsbestimmungen ohne Genehmigungsvoraussetzungen begründen, waren zum Schutz der legitimen Ziele der UEFA nicht erforderlich. Denn den legitimen Zielen wäre mindestens ebenso effektiv Rechnung getragen wor-

---

1106 Nach *Pijetlovic* 239 f., 291 f. gibt es eine Regelung, die Voraussetzungen für die Genehmigung von internationalen Klubwettbewerben aufstellt, die von Nationalverbänden, die Mitglied der UEFA sind, veranstaltet werden. Als Beleg wird auf eine Masterarbeit verwiesen. Trotz intensiver Recherche konnte der Verfasser – ebenso wie *Houben/Blockx/Nuyts Int Sports Law J* 2022, 205, 213, die auf diese Bestimmung Bezug nehmen – die Regelung nicht finden. Diesbezügliche Anfragen bei der UEFA blieben ergebnislos. Daher bleibt diese Regelung im Folgenden außer Betracht. Hinzu kommt, dass diese Regelung nur an Nationalverbände, die Mitglied der UEFA sind, adressiert ist und nicht an sonstige potenzielle Veranstalter. Sofern die Regelung insoweit einschlägig gewesen wäre, hätte sie jedenfalls mit dem Inkrafttreten der UEFA-ARICC ihre Wirksamkeit verloren.

1107 *Haug SpoPrax* 2021, 138, 142.

1108 *Grätz* 329 f.

den, wenn sie als Voraussetzung für die Erteilung einer Genehmigung in die Genehmigungsbestimmungen aufgenommen worden wären.<sup>1109</sup> Genehmigungsbestimmungen, die vorab festgelegte Kriterien enthalten, bei deren Vorliegen eine Genehmigung zu erteilen ist, beschränken den Wettbewerb deutlich weniger stark. Denn Konkurrenzveranstalter haben bei Erfüllung der Kriterien einen Anspruch auf Erteilung der Genehmigung, und die UEFA kann den Marktzugang zu einem Markt, auf dem sie selbst wirtschaftlich tätig ist, nicht willkürlich kontrollieren. Außerdem wissen Konkurrenzveranstalter mit hinreichender Sicherheit und ausreichendem Vorlauf, welche Voraussetzungen für eine Genehmigung zu erfüllen sind; Klubs und Spielern ist im Voraus bekannt, unter welchen Bedingungen sie an Drittveranstaltungen teilnehmen dürfen.<sup>1110</sup>

Diese Ausführungen können durch zwei Urteile des EuGH gestützt werden. In einem Vorabentscheidungsverfahren aus dem Jahr 2002 über die Auslegung der Warenverkehrsfreiheit und der Dienstleistungsfreiheit wurde dem EuGH eine Regelung des spanischen Rechts vorgelegt, die das Inverkehrbringen von Geräten, Anlagen, Decodern oder Systemen für die digitale Übermittlung oder den digitalen Empfang sowie die Erbringung von damit verbundenen Dienstleistungen von einem vorherigen Genehmigungsverfahren abhängig machte.<sup>1111</sup> Im Rahmen der Rechtfertigungsprüfung bejahte der Gerichtshof das Vorliegen von berechtigten Gründen des Allgemeininteresses.<sup>1112</sup> Zur Verhältnismäßigkeit führte er aus, dass ein System vorheriger behördlicher Genehmigung einen Eingriff in Grundfreiheiten nur rechtfertigen könne, wenn es „auf objektiven, nichtdiskriminierenden und vorher bekannten Kriterien“ beruhe, „so dass dem Ermessen der nationalen Behörden Grenzen gesetzt werden“.<sup>1113</sup> Auch wenn es in diesem Verfahren nicht um die Vereinbarkeit mit dem Wettbewerbsrecht ging, stützt das Urteil die These, dass ein Genehmigungsverfahren ohne Genehmigungsvoraussetzungen regelmäßig als unverhältnismäßig einzustufen ist. Dies bestätigte der EuGH in der Rechtssache OTOC, in der sich der EuGH mit dem Erlass einer berufsständischen Vereinigung auseinandersetzte, der die Vereinigungsmitglieder unter bestimmten Umstän-

1109 Zu einer ähnlichen Argumentation im Hinblick auf Solidaritätsleistungen und Terminkonflikte s. *Houben* SpoPrax 2023, 9, II.

1110 Vgl. *GA Rantos Schlussanträge*, Rs. C-333/21 – *European Superleague Company*, Rn. II4 f.

1111 *EuGH*, Slg. 2002, I-635 – *Canal Satélite Digital*.

1112 *EuGH*, Slg. 2002, I-635 – *Canal Satélite Digital*, Rn. 34.

1113 *EuGH*, Slg. 2002, I-635 – *Canal Satélite Digital*, Rn. 35, 43.

den dazu verpflichtete, eine Fortbildung zu absolvieren, die nur von der Vereinigung angeboten wurde, und der zudem die Zulassung von Fortbildungseinrichtungen zur Durchführung von Kursen zum Erwerb von Fortbildungspunkten regelte.<sup>1114</sup> Der Gerichtshof erörterte ausführlich, ob ein Verstoß eines solchen Erlasses gegen Art. 101 AEUV auf Grundlage der in der Rechtssache *Wouters*<sup>1115</sup> begründeten Kriterien, die den Ausgangspunkt für den *Meca-Medina*-Test bilden,<sup>1116</sup> zu verneinen sei.<sup>1117</sup> Als legitimes Ziel erkannte der Gerichtshof die Sicherstellung der Qualität der von geprüften Buchhaltern angebotenen Dienstleistungen an.<sup>1118</sup> Allerdings verneinte er die Erforderlichkeit, da sich das legitime Ziel durch ein Kontrollsystem, „das auf eindeutigen, transparenten, nichtdiskriminierenden und überprüfbaren Kriterien beruht, die den Fortbildungseinrichtungen einen gleichberechtigten Zugang zum fraglichen Markt garantieren können“, erreichen ließe.<sup>1119</sup> Die dargestellte Rechtsfrage dieses Urteil weist – trotz des fehlenden Sportbezuges – eine erhebliche Nähe zu der Problematik auf, ob die Genehmigungsbestimmungen der Art. 49 Abs. 3, 51 Abs. 1 UEFA-Statuten a.F. zulässig waren. Denn auch die OTOC wurde gleichzeitig als Regulator und – wenngleich im geringeren Ausmaß als die UEFA – als wirtschaftlicher Akteur auf dem relevanten Markt aktiv. Außerdem wandte der EuGH einen vergleichbaren Rechtfertigungsmaßstab an.

Dass Genehmigungsbestimmungen von Sportverbänden, welche keine objektiven, klaren und diskriminierungsfreien Kriterien dafür enthalten, wann die Genehmigung für einen Konkurrenzettbewerb zu erteilen ist, unzulässig sind, ist in Rechtsprechung und Literatur weitgehend anerkannt.<sup>1120</sup> Unter dem Merkmal „klar“ muss auch verstanden werden, dass die einzelnen Voraussetzungen hinreichend bestimmt sind, so dass

1114 Zum Sachverhalt s. Kap. 3, IV. 3. b).

1115 *EuGH*, Slg. 2002, I-1653 – *Wouters*.

1116 S. Kap. 2, II. 3. a).

1117 *EuGH*, Rs. C-1/12 (digitale Slg.) – *Ordem dos Técnicos Oficiais de Contas*, Rn. 93 ff.

1118 *EuGH*, Rs. C-1/12 (digitale Slg.) – *Ordem dos Técnicos Oficiais de Contas*, Rn. 94 f.

1119 *EuGH*, Rs. C-1/12 (digitale Slg.) – *Ordem dos Técnicos Oficiais de Contas*, Rn. 98 f.

1120 *EuG*, Rs. T-93/18 = *SpuRt* 2021, 156 ff. – *ISU*, Rn. 88 f., 118; *Juzgado de lo Mercantil N° 17 de Madrid*, Verf. v. 20.4.2021, Pieza de Medidas Cautelares 150/2021 - 0001 (Medidas Cautelares Previas LEC 727); *OLG Nürnberg*, Urteil v. 26.1.2021, Az. 3 U 894/19 (juris), Rn. 98 ff.; *Europäische Kommission*, Entscheidung v. 8.12.2017, Az. C(2017) 8240 – *ISU*, Rn. 244 f.; *LG Nürnberg-Fürth*, Az. 19 O 1079/18 = *NZKart* 2019, 288 ff., Rn. 61 ff.; *Houben* *SpoPrax* 2023, 9, 11 f.; *Heermann* Kap. XIII. Rn. 89 f.; *Houben/Blockx/Nuyts* *Int Sports Law J* 2022, 205, 215; *Haug* *SpoPrax* 2021, 138, 142; *Cukurov* 197 f.; *Seyb* 221, 224 f.; *Pijetlovic Anderson/Parrish et al.* (Hg.) 2018 –

einer willkürlichen Anwendung der Genehmigungsvorschriften vorgebeugt wird.<sup>1121</sup> Keinesfalls genügt der bloße Hinweis, der zu genehmigende Wettbewerb dürfe nicht gegen die Statuten, Reglements und grundlegenden Werte des genehmigenden Sportverbandes verstoßen.<sup>1122</sup> Hierdurch würde weder Rechtssicherheit für Konkurrenzveranstalter sowie die betroffenen Klubs und Spieler geschaffen noch das Ermessen des genehmigenden Sportverbandes signifikant beschränkt. Im Einklang mit dieser überzeugenden herrschenden Ansicht waren die UEFA-Genehmigungsbestimmungen in ihrer Fassung vor dem Inkrafttreten der UEFA-ARICC unverhältnismäßig und damit wettbewerbswidrig.<sup>1123</sup> Dasselbe gilt für Disziplinarmaßnahmen, die auf Grundlage dieser Vorschriften ergingen.<sup>1124</sup>

Der Einwand von Generalanwalt *Rantos*, auch auf Grundlage von unzureichenden Genehmigungsbestimmungen könnten (rechtlich zulässig) eine Genehmigung verweigert und Sanktionen für die Beteiligung an nicht genehmigten Wettbewerben und Vereinigungen verhängt werden, solange die Genehmigungsentscheidung und Sanktionen von legitimen Zielen getragen würden und im Hinblick auf die Wettbewerbsbeschränkungen verhältnismäßig seien,<sup>1125</sup> überzeugt nicht. Denn er entbände die UEFA faktisch davon, verhältnismäßige Genehmigungsbestimmungen mit objek-

---

Research handbook on EU sports S. 326, 333; *Beisenherz* 118; *Weatherill* Int Sports Law J 2009, 3, 5 f.; *Grätz* 329 ff.; *Schroeder* WRP 2006, 1327, 1332.

1121 So auch *GA Rantos Schlussanträge*, Rs. C-333/21 – *European Superleague Company*, Rn. 113 f. („so detailliert wie möglich“); zur Problematik der mangelnden Bestimmtheit einer sportverbandlichen Genehmigungsvorschrift s. *LG Nürnberg-Fürth*, Az. 19 O 1079/18 = NZKart 2019, 288 ff., Rn. 59 ff. Nach Ansicht des LG stellen die Sperren und Sperrandrohungen schon deswegen eine unbillige Behinderung dar, weil sie nicht auf hinreichend bestimmten Verbandsregelungen beruhen. So seien die legitimen Zwecke für sanktionierende Maßnahmen lediglich abstrakt formuliert und schon deswegen nicht hinreichend bestimmt; zustimmend *OLG Nürnberg*, Urteil v. 26.1.2021, Az. 3 U 894/19 (juris), Rn. 106.

1122 So argumentierten die Vertreter der UEFA in der mündlichen Verhandlung vom 12.7.2022 zur Rs. C-333/21.

1123 So auch *Cukurov* 206 f.; dasselbe gilt für die Genehmigungsbestimmungen der FIFA, die ebenfalls keine Genehmigungsvoraussetzungen enthalten.

1124 Denn die rechtmäßige Verhängung von Vereinsstrafen bedarf nach dem anwendbaren schweizerischen Vereinsrecht einer klaren und rechtmäßigen statutarischen Grundlage, s. BSK ZGB I/*Scherrer/Brägger*, Art. 70 ZGB Rn. 22 f. Auch *Cukurov* 206 vertritt, dass der Durchsetzung von Art. 49 Abs. 3 UEFA-Statuten dienende Sanktionen gegen das europäische Kartellverbot verstoßen.

1125 *GA Rantos Schlussanträge*, Rs. C-333/21 – *European Superleague Company*, Rn. 118, 123; so argumentierten bereits die Vertreter der UEFA sowie einiger EU-Mitgliedstaaten in der mündlichen Verhandlung vom 11.7.2022 zur Rs. C-333/21.

tiven, klaren und diskriminierungsfreien Kriterien zu erlassen, vielmehr könnte sie stets eine Einzelfallentscheidung treffen. Damit entstünde keine Rechtssicherheit für Konkurrenzveranstalter, Klubs und Spieler, deren Fehlen in einem erheblichen Ausmaß zur Marktverschließung beiträgt. Erst transparente Genehmigungskriterien bilden eine hinreichend sichere Grundlage, an der sich Konkurrenzveranstalter, Klubs und Spieler orientieren können. Es den genannten Akteuren aufzubürden, sich die Ziele der Genehmigungsbestimmungen selbst aus den allgemeinen statutarischen Bestimmungen der UEFA herzuleiten, leuchtet nicht ein. Das Argument des Generalanwalts, nur Konkurrenzwettkämpfe, „die ihrerseits die als legitim anerkannten Ziele beachten, die von einem Sportverband verfolgt werden“, müssten durch klare, objektive und diskriminierungsfreie Genehmigungskriterien geschützt werden,<sup>1126</sup> ist schwerlich mit der Wettbewerbsfreiheit, die auch einen Wettbewerb zwischen Wettbewerbsveranstaltern und -systemen schützt,<sup>1127</sup> vereinbar. Zweifelsohne gibt es Ziele, wie beispielsweise die Offenheit von sportlichen Wettbewerben, welche die Unionsrechtsordnung als legitim anerkennt und die deswegen Tatbestandsverstöße gegen sonstige unionsrechtliche Bestimmungen rechtfertigen können. Von der Einhaltung dieser Ziele einen effektiven Schutz durch das Kartellrecht abhängig zu machen – womit die Zielverfolgung mehr oder weniger verbindlich vorgegeben wird –, überdehnt jedoch die Bedeutung von Art. 165 AEUV<sup>1128</sup> und schränkt den freien Wettbewerb sowie die Entscheidungsfreiheit von Sportveranstaltern unverhältnismäßig ein.

Außerdem ist der Einwand des Generalanwalts nicht mit dem für die UEFA maßgeblichen schweizerischen Vereinsrecht vereinbar, nach dem Rechtssetzungsmaßnahmen eines Vereins den Grenzen des zwingenden Rechts unterliegen und die Verhängung einer Vereinsstrafe einer klaren statutarischen Grundlage bedarf, die nicht gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstößt.<sup>1129</sup> Folglich ist die Rechtmäßigkeit der UEFA-Genehmigungsbestimmungen zunächst abstrakt zu überprüfen; die Rechtmäßigkeit der konkreten Anwendung dieser Bestimmungen (Verweigerung der Genehmigung, Verhängung von Sanktionen) ist in einem zweiten Schritt zu

---

1126 So *GA Rantos Schlussanträge*, Rs. C-333/21 – *European Superleague Company*, Rn. 118.

1127 S. Kap. 4, IV. 2. b) bb).

1128 S. hierzu Kap. 2, II. 1. c).

1129 BSK ZGB I/Scherrer/Brägger, Art. 70 ZGB Rn. 22 f.; Heini/Portmann Rn. 71; s. bereits Kap. 1, II. 2. a).

untersuchen und kommt lediglich in Betracht, wenn nicht die Rechtswidrigkeit der zugrundeliegenden Bestimmungen festgestellt wurde.<sup>1130</sup>

Trotz der festgestellten Rechtswidrigkeit der UEFA-Genehmigungsbestimmungen a.F. bleiben zentrale Fragen offen: Kann ein System der Vorabgenehmigung durch einen Sportverband als solches überhaupt verhältnismäßig sein? Hat die UEFA mit dem Erlass der UEFA-ARICC erreicht, dass die UEFA-Genehmigungsbestimmungen in ihrer aktuellen Fassung mit dem europäischen Kartellrecht vereinbar sind? Und können Disziplinarmaßnahmen auch gegen das EU-Kartellrecht verstoßen, wenn sie auf einer rechtmäßigen statutarischen Grundlage beruhen? Diesen Fragen soll im Folgenden nachgegangen werden.

#### bb) Prinzipielle Unverhältnismäßigkeit eines Vorabgenehmigungssystems?

Ein Vorabgenehmigungssystem eines Sportverbandes, der selbst wirtschaftlich auf dem Markt tätig ist, dessen Zugang er reguliert, ist als solches wettbewerbsbeschränkend.<sup>1131</sup> Fraglich ist, ob eine Rechtfertigung nach dem *Meca-Medina*-Test überhaupt möglich ist.<sup>1132</sup> Das – im Grundsatz legitime – Ziel einer Vorabgenehmigung ist die Kontrolle darüber, ob die mit der Genehmigungsbestimmung verfolgten legitimen Ziele durch einen Konkurrenzveranstalter beeinträchtigt werden.<sup>1133</sup> Erfolgt die Kontrolle jedoch durch einen Sportverband, der sich auf dem relevanten Markt selbst

1130 Hingegen darf nach *GA Rantos Schlussanträge*, Rs. C-333/21 – *European Superleague Company*, Rn. 117 die Prüfung der Verhältnismäßigkeit der UEFA-Genehmigungsbestimmungen „nicht abstrakt erfolgen und muss den tatsächlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Kontext berücksichtigen, in dem diese Regeln angewandt werden, also einschließlich der besonderen Merkmale der ESL.“ Damit verkennt der Generalanwalt die durch das schweizerische Vereinsrecht vorgegebene Differenzierung zwischen der Rechtmäßigkeit der UEFA-Genehmigungsbestimmungen und der Rechtmäßigkeit der Anwendung dieser Bestimmungen. Auf dieser Grundlage stellt er die Vereinbarkeit der UEFA-Genehmigungsbestimmungen mit Art. 101 f. AEUV fest (Rn. 123, 144), unabhängig davon, ob die von der UEFA aufgestellten Kriterien den Kriterien der Transparenz und der Nichtdiskriminierung entsprechen (Rn. 118).

1131 S. Kap. 3, IV. 3. b).

1132 S. hierzu auch *Houben SpoPrax* 2023, 9, 10.

1133 S. *Europäische Kommission*, Entscheidung v. 8.12.2017, Az. C(2017) 8240 – *ISU*, Rn. 251 zu einer ähnlichen Argumentation der ISU.

wirtschaftlich betätigt, sind Interessenkonflikte vorprogrammiert.<sup>1134</sup> Denn die Zulassung von Konkurrenzwettkämpfen wird regelmäßige Auswirkungen auf die Popularität und Vermarktung der Verbandswettkämpfe haben. Folglich besteht die Gefahr, dass der Sportverband die Genehmigung nicht aufgrund der (vorgeschobenen) legitimen Ziele verweigert, sondern damit eigenwirtschaftliche Motive verfolgt.<sup>1135</sup> Doch wie kann dieser Gefahr begegnet und gleichzeitig sichergestellt werden, dass Konkurrenzwettkämpfe die legitimen Anforderungen erfüllen, die an sie gestellt werden? Ist hierfür eine vollständige Trennung der regulatorischen und kommerziellen Aktivitäten eines Verbandes (sog. „Unbundling“)<sup>1136</sup> notwendig, wie sie beispielsweise im internationalen Motorsport zu finden ist?<sup>1137</sup> Oder bedarf es gar einer dritten – unabhängigen – Instanz, um über die Genehmigung zu entscheiden?

Die Erforderlichkeit einer Trennung zwischen den regulatorischen und kommerziellen Verbandsaktivitäten wurde in der Rechtssache MOTOE diskutiert.<sup>1138</sup> In ihren Schlussanträgen führte Generalanwältin *Kokott* aus, dass ein Mitentscheidungsrecht eines Sportverbandes bezüglich der Genehmigung einer Sportveranstaltung nicht zwangsläufig einen Missbrauch von Marktmacht darstelle. Würden sachliche Gründe wie die Belange des Sports gebührend berücksichtigt, sei ein Missbrauch abzulehnen.<sup>1139</sup> In seiner Entscheidung stellte der Gerichtshof fest, dass die Art. 82, 86 EGV einer nationalen Regelung entgegenstünden, „die einer juristischen Person, die Motorradrennen veranstaltet und in diesem Rahmen auch Sponsoring-, Werbe- und Versicherungsverträge abschließt, die Befugnis verleiht, ihr Einverständnis zu Anträgen auf Genehmigung der Durchführung solcher Rennen zu erklären, **ohne dass diese Befugnis Beschränkungen, Bindun-**

---

1134 So auch *Europäische Kommission*, Entscheidung v. 8.12.2017, Az. C(2017) 8240 – *ISU*, Rn. 173; *Kornbeck* *Int Sports Law J* 2020, 203, 222.

1135 Ausführlich zu dieser Gefahr *Kornbeck* *Journal of European Competition Law & Practice* 2019, 71, 78; grundlegend zu dem Prinzipal-Agent-Konflikt, der zwischen den Klubs und der UEFA besteht, die aufgrund derzeit fehlender Kontrolle teilweise unabhängig von den Interessen der ihr angehörenden Klubs und Verbände handelt, s. *Budzinski/Szymanski* *Journal of Competition Law and Economics* 2015, 409, 421.

1136 Dazu ausführlich *Kornbeck* *Int Sports Law J* 2020, 203, 209 ff.; *Grätz* 339 ff.; *Schroeder* *WRP* 2006, 1327, 1332 f.

1137 S. Kap. 3, IV. 5. a) aa).

1138 *EuGH*, Slg. 2008, I-4863 – *MOTOE*.

1139 *GA Kokott* *Schlussanträge*, Slg. 2008, I-4866 – *MOTOE*, Rn. 87 ff.



**gen und einer Kontrolle unterliegt.**<sup>1140</sup> Der EuGH stufte die fehlende Trennung zwischen regulatorischen und kommerziellen Aktivitäten somit nicht per se als wettbewerbswidrig ein.<sup>1141</sup> Damit hat der Gerichtshof die Tür dafür geöffnet, dass Sportverbände gleichzeitig als Marktteilnehmer und Genehmigungsinstanz tätig werden können.<sup>1142</sup>

Etwas restriktiver als der EuGH positionierte sich die EU-Kommission im ISU-Fall. Sie verwies zunächst auf Sportarten, in denen von privaten Veranstaltern ausgerichtete Wettbewerbe ohne Vorabgenehmigung durch die Verbände durchgeführt würden. Es gäbe keine Anzeichen dafür, dass das Fehlen einer Vorabkontrolle das ordnungsgemäße Funktionieren dieser Sportarten gefährde. Außerdem stellte die EU-Kommission fest, dass das System der Vorabgenehmigung nicht die Norm sei. Sofern ein Verband strengere Regelungen als andere Verbände aufstelle, müsse das durch die Besonderheiten dieser Sportart gerechtfertigt sein. Letztlich stufte die EU-Kommission das System der ISU zur Vorabgenehmigung als unverhältnismäßig ein, was mit nicht gerechtfertigten Voraussetzungen, einem zu weiten Ermessensspielraum und diskriminierenden Fristen begründet wurde.<sup>1143</sup> Im Ergebnis stellte die EU-Kommission somit auch auf die konkrete Ausgestaltung des Systems der Vorabgenehmigung ab.

Für die Notwendigkeit eines „Unbundling“ spricht, dass der für die Genehmigung zuständige Sportverband stets einem Interessenkonflikt unterliegt, sobald er selbst wirtschaftlich auf dem Markt tätig wird, dessen Zugang er kontrolliert. Beschränkungen, Bindungen und Kontrollen begrenzen die Gefahr, dass der Interessenkonflikt die Genehmigungsentscheidung beeinflusst, sie beseitigen jedoch nicht den Interessenkonflikt. Dennoch

1140 *EuGH*, Slg. 2008, I-4863 – *MOTOE*, Ls. 2 (Hervorhebung durch Verfasser), Rn. 52 f.; vgl. auch *EuG*, Rs. T-93/18 = *SpuRt* 2021, 156 ff. – *ISU*, Rn. 70 ff. Das *EuG* schloss sich hier der *EuGH*-Rspr. mit der Begründung an, dass ansonsten die Gefahr einer Wettbewerbsverfälschung bestehe, da die *ISU* Wettkämpfe, die sie veranstalte oder an denen sie beteiligt sei, begünstigen könne.

1141 So auch *GA Rantos Schlussanträge*, Rs. C-333/21 – *European Superleague Company*, Rn. 48, 134, der die durch den *EuGH* aufgestellten Kriterien nicht in Frage stellt und ausführt, welchen Zielen die Umsetzung dieser Kriterien entsprechen sollte (Rn. 112 ff.); *GA Rantos Schlussanträge*, Rs. C-124/21 P = *SpuRt* 2023, 42 ff. – *ISU*, Rn. 48; *Boyes* *Nottingham Law Journal* 2016, 28, 35; aA wohl *Kornbeck Journal of European Competition Law & Practice* 2019, 71, 78.

1142 *Heermann* Kap. VII. Rn. 60 ff.; *Agafonova* *Int Sports Law J* 2019, 87, 94.

1143 *Europäische Kommission*, Entscheidung v. 8.12.2017, Az. C(2017) 8240 – *ISU*, Rn. 251 ff.; diese Ausführung wurden durch das *EuG* weitgehend bestätigt, s. *EuG*, Rs. T-93/18 = *SpuRt* 2021, 156 ff. – *ISU*, Rn. 110.

ist ein verbandsrechtlich geregeltes System der Vorabgenehmigung als solches nicht zu beanstanden.<sup>1144</sup> Die Kontrolle des Marktzugangs erfolgt hier nicht aufgrund verliehener staatlicher Befugnisse oder einer staatlichen Aufgabe.<sup>1145</sup> Vielmehr kann ein Sportverband – wie die UEFA – den Marktzugang zu den Veranstaltungsmärkten mit Genehmigungsbestimmungen verbandsrechtlich einschränken, da sämtliche Verbände, Klubs und Spieler seinem Verbandsrecht unterliegen. Er kontrolliert somit nicht gleich einer öffentlichen Stelle, wer einen Wettbewerb veranstalten darf, sondern entscheidet vielmehr darüber, inwieweit er den ihm (mittelbar) angehörenden Verbänden und Klubs sowie den an sein Verbandsrecht gebundenen Spielern den Zugang zu Konkurrenzwettkämpfen gestattet. Hierbei handelt es sich um eine logische Aufgabe eines Sportverbandes,<sup>1146</sup> der seine Legitimation insoweit von den Verbänden, Klubs und Spielern ableitet, die ihm (mittelbar) angehören oder seinem Verbandsrecht unterworfen sind. Zweifellos sind die Rechtspositionen von Konkurrenzveranstaltern sowie Regelungsunterworfenen zu schützen. Hierfür genügt es allerdings, das Vorabgenehmigungssystem Beschränkungen, Bindungen sowie einer Kontrolle zu unterwerfen.

Eine – derzeit nicht bestehende – Verpflichtung von Sportverbänden, ihre Verwaltungs- und Vermarktungsaktivitäten zu trennen,<sup>1147</sup> würde keinesfalls dazu führen, dass die Genehmigung von sportlichen Wettbewerben durch Sportverbände kartellrechtlich unproblematisch wäre. Vielmehr stünde auch bei einer solchen Trennung die Frage im Raum, welche Anforderungen der regulierende Sportverband an zu genehmigende Wettbewerbe

---

1144 So auch *EuG*, Rs. T-93/18 = *SpuRt* 2021, 156 ff. – *ISU*, Rn. 108; *GA Rantos Schlussanträge*, Rs. C-333/21 – *European Superleague Company*, Rn. 48 f.; *Seyb* 221; *Ecorys UK/KEA European Affairs/Sport and Citizenship*, Juni 2016, Mapping and Analysis of the Specificity of Sport S. 12; *Weatherill Int Sports Law J* 2009, 3, 5.

1145 Hierin liegt ein relevanter Unterschied zu den Rechtssachen OTOC und MOTOE. In der Rechtssache OTOC war die OTOC gesetzlich verpflichtet, allgemeinverbindliche Regeln für die obligatorische Fortbildung ihrer Mitglieder zu erlassen, s. *EuGH*, Rs. C-1/12 (digitale Slg.) – *Ordem dos Técnicos Oficiais de Contas*, Rn. 33. In der Rechtssache MOTOE ergab sich das Genehmigungserfordernis aus einer staatlichen Vorschrift, s. Kap. 3, II. 2. Auf diesen Unterschied weist auch *GA Rantos Schlussanträge*, Rs. C-333/21 – *European Superleague Company*, Rn. 75 hin.

1146 So auch *EuG*, Rs. T-93/18 = *SpuRt* 2021, 156 ff. – *ISU*, Rn. 108; *Seyb* 221; *Ecorys UK/KEA European Affairs/Sport and Citizenship*, Juni 2016, Mapping and Analysis of the Specificity of Sport S. 12; *Weatherill Int Sports Law J* 2009, 3, 5: „acting as a ‘gatekeeper’ is an obvious task of a sports federation“.

1147 Auch *Heermann* Kap. VII. Rn. 60, 62 weist darauf hin, dass eine solche Trennung derzeit nicht vorgeschrieben ist.

stellen dürfte. Wäre es zulässig, nur einen höchsten Wettbewerb zu genehmigen?<sup>1148</sup> Könnten Solidaritätszahlungen verlangt oder Wettbewerbsmodalitäten und Spielregeln vorgegeben werden? All diese Anforderungen würden die Wettbewerbsfreiheit auch beschränken, wenn der für die Genehmigung zuständige Sportverband lediglich regulatorisch tätig würde. Ein „Unbundling“ brächte zudem erhebliche Folgeprobleme mit sich: Wer sollte beispielsweise überprüfen, ob durch die Trennung der regulatorischen und kommerziellen Tätigkeiten des Sportverbandes der Interessenkonflikt effektiv beseitigt wurde?<sup>1149</sup> Welche Maßstäbe gälten hierfür? Wie wäre eine hinreichende Unabhängigkeit der Wettbewerbsveranstalter von dem regulierenden Sportverband sicherzustellen?

Es bestehen somit erhebliche Bedenken im Hinblick auf die Umsetzbarkeit und Wirkung eines „Unbundling“. Zudem gibt es derzeit keine rechtliche Grundlage, kommerziell tätigen Sportverbänden zu untersagen, für ihre (mittelbaren) Mitglieder und sonstigen Regelungsunterworfenen den Zugang zu Konkurrenzwettkämpfen zu regulieren. Folglich ist die Rechtfertigung eines verbandsrechtlich geregelten Vorabgenehmigungssystems nach dem *Meca-Medina*-Test grundsätzlich möglich.<sup>1150</sup>

### cc) Rechtfertigungsanforderungen

Welche Anforderungen sind aber im Detail an die Rechtfertigung zu stellen? Eine Bindung des Sportverbandes ist durch hinreichend bestimmte Genehmigungsvoraussetzungen herzustellen. Bei der Aufstellung dieser Kriterien begrenzt das Wettbewerbsrecht den Spielraum des Sportverbandes, da es sich um eine (wettbewerbsbeschränkende) Einschränkung der Handlungsfreiheit von Wettbewerbern handelt. Im Hinblick auf die Voraussetzungen müssen daher die Anforderungen des *Meca-Medina*-Tests gewahrt werden.<sup>1151</sup> Für einen sachgerechten Ausgleich der Interessen von

1148 Zu einem entsprechenden Vorschlag für ein „Unbundling“ s. *Budzinski/Fedderson Kornbeck* (Hg.) 2023 – EU Antitrust Law and Sport Governance S. 85, 94.

1149 Vgl. *Heermann* Kap. VII. Rn. 60.

1150 So auch *GA Rantos Schlussanträge*, Rs. C-333/21 – *European Superleague Company*, Rn. 49, 134; *GA Rantos Schlussanträge*, Rs. C-124/21 P = SpuRt 2023, 42 ff. – *ISU*, Rn. 48 f.

1151 Die EU-Kommission stellte im ISU-Verfahren fest, dass die ISU mehrere Möglichkeiten habe, die Rechtswidrigkeit der ISU-Zulassungsbestimmungen zu beseitigen. Eine davon sei, objektive, transparente und nichtdiskriminierende Zulassungsvor-

Verbänden, Klubs, Spielern, potenziellen Veranstaltern, Rechteabnehmern und Konsumenten ist insbesondere eine Angemessenheitsprüfung, in der die Wichtigkeit sowie die Förderung der legitimen Ziele und die Intensität der Wettbewerbsbeschränkung gegeneinander abgewogen werden, unerlässlich. Im Rahmen einer solchen Prüfung muss auch von Relevanz sein, ob es ein milderes Mittel gibt, das zwar weniger wirksam ist, aber den schutzwürdigen Interessen des Regelungsgebers dennoch in erheblichem Umfang Rechnung trägt.<sup>1152</sup> Für einen bestmöglichen Interessenausgleich sind unterschiedliche Lösungsmöglichkeiten daraufhin zu überprüfen, welche „zur größtmöglichen Sicherung des Schutzes der kollidierenden Rechtsgüter führt.“<sup>1153</sup> Die Rechtmäßigkeit eines Vorabgenehmigungssystems erfordert zudem verhältnismäßige Verfahrensregeln sowie die Möglichkeit einer effektiven rechtlichen Kontrolle – sowohl der Genehmigungsvoraussetzungen als auch der Genehmigungsentscheidungen.

Im Hinblick auf die legitimen Ziele der UEFA-ARICC wurden die Anforderungen der ersten beiden Stufen des *Meca-Medina*-Tests bereits geprüft. Entscheidend ist somit, ob die – trotz einer transparenten Regelung der Genehmigungskriterien – wettbewerbsbeschränkenden Wirkungen der UEFA-Genehmigungsbestimmungen verhältnismäßig im Hinblick auf die verfolgten Ziele sind. In dieser Hinsicht kommt der UEFA kein signifikanter Einschätzungsspielraum zu, da Genehmigungsbestimmungen nicht in den Kernbereich der Verbandsautonomie fallen und erhebliche Auswirkungen auf verbandsexterne Dritte haben.<sup>1154</sup> Im folgenden Abschnitt wird geprüft, ob die Genehmigungskriterien der UEFA-ARICC diesen Anforderungen genügen. Außerdem soll analysiert werden, welche Ergänzungen – oder im Falle einer Kartellrechtswidrigkeit Änderungen – der UEFA-ARICC zulässig wären.

---

aussetzungen aufzustellen, die mit der Erreichung legitimer Ziele verbunden seien und nicht darüber hinaus gingen, was zur Erreichung dieser Ziele erforderlich sei, *Europäische Kommission*, Entscheidung v. 8.12.2017, Az. C(2017) 8240 – *ISU*, Rn. 339 ff.; *Pijetlovic* 291 fordert, dass die Voraussetzungen objektiv gerechtfertigt („objectively justified“) sein müssten.

1152 So auch im öffentlichen Recht anerkannt, s. *BVerfG*, *BVerfGE* 115, 205 = *NVwZ* 2006, 1041, Rn. 97; *Jarass/Pieroth GG/Jarass*, Art. 20 GG Rn. 121a; eine entsprechende Prüfung ist auf der Ebene der Angemessenheit durchzuführen, s. Kap. 2, II. 3. d) cc).

1153 *BVerfG*, *BVerfGE* 115, 205 = *NVwZ* 2006, 1041, Rn. 97.

1154 Ausführlich s. Kap. 2, II. 3. d) dd); aA *Pijetlovic* 268 f., die für eine moderate Intensität der Verhältnismäßigkeitsprüfung plädiert.

## d) Unionskartellrechtliche Zulässigkeit der UEFA-ARICC

## aa) Anwendungsbereich der UEFA-ARICC

Die UEFA-ARICC gelten für alle internationalen Fußball- oder Futsal-Klubwettbewerbe, die auf dem Gebiet der UEFA ausgetragen werden, sowie für sämtliche Gruppierungen oder Vereinigungen, die zur Organisation eines solchen Wettbewerbs gegründet werden (Art. 2 Abs. 1 UEFA-ARICC). Allerdings sieht Art. 2 Abs. 2 UEFA-ARICC unter gewissen Maßgaben die vorrangige Anwendbarkeit des FIFA-RGIM für bestimmte Arten von internationalen Wettbewerben und Spielen vor, die von untergeordneter Bedeutung sind, wie beispielsweise internationale Freundschafts-, Wohltätigkeits- oder Galaspiele bzw. -turniere (Art. 2 Abs. 2 lit. b UEFA-ARICC). Fraglich ist, wie die Einschränkung des Art. 2 Abs. 3 UEFA-ARICC auszulegen ist. Danach sind grenzüberschreitende Klubwettbewerbe, die bestehende nationale Verbandswettbewerbe von zwei oder mehr Mitgliedsverbänden zusammenführen oder ersetzen, vom Anwendungsbereich der UEFA-ARICC ausgenommen. Sind hiermit nun ausschließlich Fälle gemeint, in denen die nationalen Verbandswettbewerbe vollständig aufgelöst werden? Oder sollen auch solche Wettbewerbe von der Ausnahme umfasst sein, welche lediglich für die an dem Konkurrenzettbewerb teilnehmenden Klubs die nationalen Verbandswettbewerbe ersetzen? Schließt der Anwendungsbereich der UEFA-ARICC also neben ergänzenden und international ersetzenden Konkurrenzwettbewerben ebenfalls vollständig ersetzende Konkurrenzwettbewerbe ein?<sup>1155</sup>

Den Genehmigungskriterien der Art. 4–7 UEFA-ARICC scheint (eher) die Annahme zugrunde zu liegen, dass ein internationaler Klub-Konkurrenzwettbewerb auf dem Gebiet der UEFA für die teilnehmenden Klubs eine Ergänzung zu den nationalen Verbandswettbewerben wäre. So liefe beispielsweise die Vorschrift von Art. 7 Abs. 4 UEFA-ARICC leer, sollten die erfolgreichsten Klubs nicht mehr in ihren nationalen Ligen spielen. Außerdem sehen die UEFA-ARICC keine Regeln für Spielerwechsel zu Klubs vor, die außerhalb der Verbandspyramide stehen. Sollten Klubs ihre nationalen Verbände und Ligen vollständig verlassen, bestünde ein Bedarf für solche Regelungen, da diese Klubs nicht länger an das RSTP gebunden wären. Wortlaut sowie Sinn und Zweck von Art. 2 Abs. 3 UEFA-ARICC sprechen allerdings dagegen, dass die UEFA-ARICC vollständig ersetzende Konkur-

1155 Zu diesen verschiedenen Arten von Konkurrenzwettbewerben s. Kap. 1, IV. 1.

renzwettbewerbe generell nicht umfassen sollen. So nehmen die Begriffe des „Zusammenführens“ und „Ersetzens“ Bezug auf bestehende nationale Verbandswettbewerbe, nicht auf die Teilnahme einzelner Klubs an solchen. Die Vorschrift bezweckt, kleineren Nationalverbänden die Möglichkeit zu eröffnen, durch Zusammenschlüsse attraktivere, wettbewerbsfähigere und rentablere Wettbewerbe zu schaffen. Sie zielt darauf ab, die Kompetenzen der Nationalverbände insoweit nicht zu beschneiden. Zudem lassen sich die aufgezeigten Regelungslücken darauf zurückführen, dass derzeit lediglich die Etablierung eines Konkurrenzwettbewerbs angedacht ist, der für die teilnehmenden Klubs die nationalen Verbandswettbewerbe nicht ersetzen soll. Folglich ist eine enge Auslegung von Art. 2 Abs. 3 UEFA-ARICC angezeigt: Hiervon sind lediglich Wettbewerbe umfasst, die zu einer vollständigen Auflösung der nationalen Verbandswettbewerbe führen.

bb) Gewährleistung von einheitlichen Regelungen, Standards und Werten

Einige Genehmigungskriterien der UEFA-ARICC verfolgen das Ziel, die Geltung von einheitlichen Regelungen, Standards und Werten für den gesamten Bereich des europäischen Fußballs zu gewährleisten. Bereits die Frage, ob es sich hierbei um ein legitimes Ziel handelt, hängt vom Regelungsgegenstand ab, weswegen im Folgenden nach Regelungsbereichen differenziert wird. Es ist zu berücksichtigen, dass es zwei unterschiedliche Möglichkeiten zur Zielverfolgung gibt: Die eine besteht darin, die Erteilung der Genehmigung davon abhängig zu machen, dass der Konkurrenzveranstalter von den Verbänden aufgestellte Standards, Regelungen und Werte für sich und die an seinem Wettbewerb teilnehmenden Klubs und Spieler als verbindlich anerkennt (*Regelungsbindung*). Die andere ist, die Genehmigung nur zu erteilen, wenn der konkurrierende Veranstalter selbst hinreichende Regelungen zu diesem Regelungsgebiet getroffen hat, wobei eine Kontrolle durch die Verbände erfolgen kann (*Regelungsprüfung*). Die Regelungsprüfung ist weniger eingriffsintensiv als die Regelungsbindung. Daher muss sie zum Einsatz kommen, wenn nicht zwingend die Einheitlichkeit zu wahren ist.

## (1) Ethische Werte und ideelle Ziele des Fußballs

Es besteht ein gesteigertes öffentliches Interesse daran, dass Konkurrenzveranstalter die grundlegenden ethischen Werte und ideellen Ziele des Fußballs anerkennen, wie das Fairplay, die Ablehnung von Rassismus und Diskriminierung sowie die Achtung der Menschenrechte. Der Fußball ist ein Sport von enormer gesellschaftlicher und sozialer Bedeutung und muss daher seiner Vorbildrolle gerecht werden; der Schutz der benannten Werte ist von wichtiger Bedeutung für das Ansehen und die Identifikationskraft des Sports.<sup>1156</sup> Da im Rahmen des *Meca-Medina*-Tests eine kohärente Zielverfolgung erforderlich ist – nicht zuletzt, um einer Benachteiligung von konkurrierenden Veranstaltern gegenüber den Sportverbänden zu vorbeugen –, darf jedoch nicht außer Acht gelassen werden, inwieweit die UEFA tatsächlich zu diesen Werten und Zielen steht.<sup>1157</sup> Dabei zeigt sich ein geteiltes Bild. Einerseits bekennt sich die UEFA in ihren Statuten (vgl. bspw. Art. 2 Abs. 1 lit. b UEFA-Statuten) sowie durch Aktionen<sup>1158</sup> zu diesen Werten und Zielen. Andererseits wird der UEFA häufig eine Nähe zu Staaten, in denen es schlecht um die Menschenrechte bestellt ist, sowie eine fehlende Konsequenz vorgeworfen, wirklich für diese Werte und Ziele einzustehen.<sup>1159</sup> Von Konkurrenzveranstaltern darf die UEFA keine höhere Konsequenz verlangen als sie selbst zeigt. Auf den Ebenen der Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit bestehen keine Probleme. Die Intensität der Wettbewerbsbeschränkung ist gering, da sich Konkurrenzveranstalter regelmäßig im eigenen Interesse zu den Menschenrechten sowie der Ablehnung von Rassismus und Diskriminierung bekennen werden.

Über die benannten grundlegenden ethischen Werte und ideellen Ziele hinaus steht es Konkurrenzveranstaltern frei, welche Werte sie vertreten. Ansonsten wäre die Freiheit von Konkurrenzveranstaltern hinsichtlich der

1156 Mürtz 281 f., der die Legitimität dieser Zielstellung unmittelbar aus der EuGH-Entscheidung *Meca-Medina* sowie der sozialen und pädagogischen Funktion des Sports gem. Art. 165 Abs. 1 Unterabs. 2 AEUV ableitet.

1157 Vgl. *Seyb* 199.

1158 Ein Beispiel ist die „Equal Game“-Kampagne der UEFA gegen Diskriminierung und Rassismus, s. <https://de.uefa.com/returntoplay/equalgame/>.

1159 Entsprechende Kritiken waren bspw. im Zusammenhang mit der Weigerung der UEFA zu lesen, die Beleuchtung der Münchener Arena in Regenbogenfarben beim EM-Spiel zwischen Deutschland und Ungarn (2021) zu erlauben, s. *Horn*, Die Scheinheiligkeit der Uefa, [https://www.zeit.de/sport/2021-06/uefa-regenbogen-verbot-em-stadion-muenchen-homophobie-ungarn-menschenrechte?utm\\_referrer=https%3A%2F%2Fwww.bing.com%2F](https://www.zeit.de/sport/2021-06/uefa-regenbogen-verbot-em-stadion-muenchen-homophobie-ungarn-menschenrechte?utm_referrer=https%3A%2F%2Fwww.bing.com%2F).



Ausgestaltung ihrer Wettbewerbe unangemessen eingeschränkt. Zudem würde der Wettbewerb zwischen verschiedenen Veranstaltungstypen unterbunden werden.<sup>1160</sup> Auch die Ziele, die der Veranstalter mit dem Konkurrenzwettbewerb verfolgt, muss er selbst festlegen können, selbst wenn das bedeutet, dass Konkurrenzwettbewerbe potenziell durch sportfremde Ziele – wie beispielsweise die Einnahmenmaximierung – dominiert werden.<sup>1161</sup>

Die Zielsetzung der UEFA-Genehmigungsbestimmungen, sicherzustellen, dass die sportlichen Grundwerte stets Vorrang gegenüber kommerziellen Interessen haben (Art. 3 Abs. 1 lit. d UEFA-ARICC), ist folglich unzulässig, zumal diesbezüglich eine kohärente Zielverfolgung der UEFA bezweifelt werden kann. So reformierte die UEFA ihre Klubwettbewerbe mehrfach, um mit mehr Top-Klubs und Spielen höhere Einnahmen erzielen zu können.<sup>1162</sup> Kartellrechtlich unbedenklich ist hingegen die Bestimmung des Art. 6 Abs. 3 UEFA-ARICC, nach der ein Konkurrenzveranstalter angemessene Maßnahmen zu ergreifen hat, um jeden an seinem internationalen Klubwettbewerb teilnehmenden Verein, Spieler oder Offiziellen zu sanktionieren, der die Menschenwürde einer Person oder einer Gruppe von Personen aus irgendeinem Grund, einschließlich Hautfarbe, Rasse, Religion, ethnischer Abstammung, Geschlecht oder sexueller Orientierung, verletzt. Diese Regelung betrifft nur die Grundwerte des Fußballs und schränkt die Handlungsfreiheit von Konkurrenzveranstaltern kaum ein. Dasselbe gilt im Grundsatz für die Verpflichtung von Konkurrenzveranstaltern, sämtliche an ihrem Wettbewerb teilnehmenden Klubs während des gesamten Wettbewerbs gleich zu behandeln, in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des sportlichen Verdienstes und des Fairplay (Art. 7 Abs. 1 UEFA-ARICC). Denn die Chancengleichheit und damit auch die Gleichbehandlung sowie das Fairplay sind bedeutende Grundwerte des Sports. Um allerdings einen Wettbewerb der Wettbewerbssysteme nicht komplett auszuschließen, darf die UEFA vollständig ersetzenden Konkurrenzwettbewerben nicht den Grundsatz des sportlichen Verdienstes vorschreiben. Vielmehr muss ein außerhalb der Verbandspyramide stehender Wettbewerb auch (teilweise) geschlossen ausgestaltet werden können.<sup>1163</sup>

---

1160 Grätz 333.

1161 Mit ähnlichen Ansätzen Heermann WuW 2018, 241, 243; Fischer 197 ff.; Grätz 332 f.; aA Hannamann 272.

1162 Zu den Reformen der UEFA-Klubwettbewerbe s. Kap. 1, IV. 2.

1163 Im Detail s. Kap. 3, IV. 5. d) ee) (3).

## (2) Schutz der Integrität von Fußballwettbewerben

Die Wahrung der Integrität von Fußballwettbewerben ist im öffentlichen Interesse und schützt charakteristische Merkmale sportlicher Wettkämpfe, wie die Ergebnisoffenheit<sup>1164</sup> und die Chancengleichheit von Teilnehmern.<sup>1165</sup> Ihre Absicherung sollte privaten Veranstaltern, die an einer Gewinnmaximierung und nicht zwangsläufig am Schutz von öffentlichen Interessen interessiert sind, nicht freigestellt bzw. überlassen werden.<sup>1166</sup> Dafür spricht auch, dass Art. 165 Abs. 2 Spiegelstrich 7 AEUV die Förderung der Fairness von Sportwettkämpfen als Unionsziel statuiert.<sup>1167</sup> Zwar ist der Einwand, die UEFA lasse bei Entscheidungen bezüglich der Integrität ihrer Wettbewerbe wirtschaftliche Erwägungen nicht völlig außen vor, nicht unangebracht.<sup>1168</sup> Einer Übervorteilung von Konkurrenzveranstaltern

- 
- 1164 In *ENIC* rechtfertigte die EU-Kommission eine UEFA-Vorschrift, welche die Teilnahme mehrerer von demselben Inhaber beherrschten Klubs an einem UEFA-Klubwettbewerb untersagte, mit der Begründung, dass ansonsten die öffentliche Wahrnehmung, dass ein sportlicher Wettbewerb fair und ehrlich ausgetragen werde, bedroht sei. Es bestehe Grund zur Befürchtung, dass ohne eine solche Regelung gegensätzliche Interessen der aufeinandertreffenden Klubs nicht gewährleistet seien. Darunter leide die Authentizität des Ergebnisses, *Europäische Kommission*, Entscheidung v. 27.6.2002, Case COMP/37 806 – *ENIC/UEFA*, Rn. 32, 35; s. dazu auch *Mürtz* 269.
- 1165 Dass der Schutz der Integrität des Sports ein legitimes Ziel darstellt, wurde bereits von den europäischen Gerichten anerkannt, s. *EuGH*, Slg. 2006, I-6991 – *Meca-Medina*, Rn. 43; *EuG*, Rs. T-93/18 = *SpuRt* 2021, 156 ff. – *ISU*, Rn. 101.
- 1166 *Pijetlovic Anderson/Parrish et al.* (Hg.) 2018 – *Research handbook on EU sports* S. 326, 336; aA bzgl. Anti-Doping-Vorschriften *OLG Nürnberg*, Urteil v. 26.1.2021, Az. 3 U 894/19 (juris), Rn. 73 ff.
- 1167 Zu der elementaren Bedeutung der Integrität von Sportwettbewerben s. bspw. *OLG Düsseldorf*, *SpuRt* 2017, 69 ff. = *NZKart* 2016, 488 ff. In diesem Beschluss verneinte das OLG Düsseldorf einen kartellrechtlichen Zulassungsanspruch russischer Sportler auf Zulassung zu den Paralympischen Spielen 2016 mit der Begründung, dass das überragende Interesse des Wettbewerbsveranstalters an „sauberen“ Spielen das Interesse der Sportler an der Sicherung ihrer Einnahmen überwiege (s. Leitsatz des Gerichts).
- 1168 So legte bspw. die UEFA Finanzkontrollkammer für Klubs in ihrer Entscheidung vom 16.6.2017, sowohl RB Leipzig als auch RB Salzburg die Teilnahme an der UEFA Champions League zu erlauben, den Begriff des „entscheidenden Einflusses“ eng aus. Zwar hatten vor dieser Entscheidung – insbesondere bei RB Salzburg – erhebliche strukturelle Änderungen stattgefunden, um eine Entflechtung der beiden Klubs zu erreichen. Dennoch war und ist der Einfluss des Getränkeherstellers Red Bull auf beide Klubs groß. S. im Detail *UEFA Finanzkontrollkammer für Klubs*, Entscheidung v. 16.6.2017 (AC-01/2017, Rasenballsport Leipzig GmbH/RC Red Bull Salzburg GmbH), Rn. 11, 26 ff.

wird jedoch dadurch vorgebeugt, dass aufgrund der Voraussetzung der Kohärenz Konkurrenzveranstaltern keine strengeren Vorgaben gemacht werden dürfen, als sie für die UEFA-Klubwettbewerbe gelten. Die entsprechenden Verbandsvorschriften – etwa Anti-Doping-Vorschriften oder Vorgaben zur Sicherstellung der Unabhängigkeit von Fußballklubs (s. bspw. Art. 5 UEFA-CL-Reglement, Art. 18bis, Art. 18ter RSTP)<sup>1169</sup> – unterliegen den Grenzen des staatlichen Rechts.<sup>1170</sup> Dadurch wird einer zu starken Einschränkung der Handlungsfreiheit von Konkurrenzveranstaltern sowie der von Teilnehmern ihrer Wettbewerbe vorgebeugt und zudem die Eingriffsintensität verringert. Bezüglich Angelegenheiten der Integrität sind Anforderungen an Konkurrenzveranstalter im Grundsatz folglich ebenfalls legitim und verhältnismäßig.

Die UEFA-ARICC enthalten umfassende Vorgaben zum Schutz der Integrität.<sup>1171</sup> Zunächst darf keine natürliche oder juristische Person Kontrolle über oder Einfluss auf mehr als einen an dem internationalen Klubwettbewerb teilnehmenden Klubs ausüben (Art. 6 Abs. 1 lit. a UEFA-ARICC). Diese Bestimmung entspricht Art. 5.01 lit. c UEFA-CL-Reglement. Sie ist kartellrechtlich nicht zu beanstanden, sofern für die Beurteilung der Kontrolle bzw. des Einflusses die in Art. 5.01 lit. c i.-iv. UEFA-CL-Reglement geregelten (engen) Maßstäbe Anwendung finden. Zulässig ist auch die Anforderung, Personen, die an der Organisation des internationalen Klubwettbewerbs beteiligt sind oder an diesem teilnehmen (z.B. Spieler, Schiedsrichter, Vereinsoffizielle), zu untersagen, (i) auf Spiele des internationalen Klubwettbewerbs zu wetten und/oder (ii) einen rechtswidrigen oder ungebührlichen Einfluss auf den Verlauf und/oder das Ergebnis eines Spiels auszuüben oder dies zu versuchen (Art. 6 Abs. 1 lit. b UEFA-ARICC). Entsprechende Regelungen gelten auch für die UEFA-Wettbewerbe (Art. 12 Abs. 2 lit. a, b UEFA-Disziplinarreglement).<sup>1172</sup> Dass der Wettbewerbsveran-

---

1169 S. hierzu *Schneider/Karlin* SpuRt 2021, 21 ff.; ausführlich zur Vereinbarkeit von Art. 18ter RSTP mit dem EU-Recht *Memeti* 141 ff.

1170 Vgl. *GA Kokott Schlussanträge*, Slg. 2008, I-4866 – *MOTOE*, Rn. 93; *Pijetlovic Anderson/Parrish et al.* (Hg.) 2018 – *Research handbook on EU sports* S. 326, 336.

1171 Die Zielsetzung „Schutz der Integrität des Sports“, die regelmäßig zur Rechtfertigung von Genehmigungsbestimmungen angeführt wird, ist als solche zu unbestimmt, s. *Heermann* Kap. XIII. Rn. 92. Die Vorgaben der UEFA-ARICC zum Schutz der Integrität sowie die Zielsetzung in Art. 3 Abs. 1 lit. f UEFA-ARICC leisten jedoch eine hinreichende Konkretisierung.

1172 Dasselbe gilt für die in Art. 6 Abs. 1 lit. c UEFA-ARICC geregelte Informationspflicht des Konkurrenzveranstalters (Art. 12 Abs. 2 lit. d, e UEFA-Disziplinarreglement).

stalter ein Anti-Doping-Programm einzuführen hat, das mit dem WADA-Code im Einklang steht und einen äquivalenten Schutz bietet wie das UEFA-Anti-Doping-Reglement (Art. 6 Abs. 2 UEFA-ARICC), ist ebenfalls eine legitime und verhältnismäßige Vorgabe.

### (3) Status, Spielberechtigung sowie der Transfer von Spielern

Die UEFA-ARICC enthalten – eine Verpflichtung zur Abstellung von Nationalspielern (Art. 5 Abs. 1 lit. g, Abs. 2 lit. b UEFA-ARICC) ausgenommen – keine Vorschriften, die den Status, die Spielberechtigung sowie den Transfer von Spielern regeln. Würden die an einem internationalen Konkurrenz-wettbewerb teilnehmenden Klubs weiterhin in ihren nationalen Ligen spielen, bestünde hierfür auch keine Notwendigkeit, da eine Bindung der Klubs an das RSTP anderweitig gewährleistet wäre – etwa über Lizenzverträge zur Teilnahme an der nationalen Liga sowie die Statuten der Liga- und Mitgliedsverbände. Verließen die Klubs hingegen die Verbandsstrukturen im Falle eines vollständig ersetzenden Wettbewerbs komplett, käme die Regelungslücke der UEFA-ARICC zum Tragen. Einheitliche Regelungen bezüglich des Status, der Spielberechtigung sowie des Transfers von Spielern wären in diesem Fall unumgänglich, weil bei einem Spielerwechsel über die Grenzen der Verbandsstrukturen hinweg ansonsten Unklarheiten bestünden, welche Vorschriften Anwendung fänden. Es wäre kartellrechtlich unzulässig, solche Wechsel verbandsrechtlich generell zu untersagen, da dies sowohl die Handlungsfreiheit der Spieler als auch den Wettbewerb zwischen sportlichen Wettbewerben massiv und unverhältnismäßig beeinträchtigen würde. Könnten die UEFA-ARICC aber rechtmäßig um eine Bindung des Konkurrenzveranstalters und der an dem Konkurrenzwettbewerb teilnehmenden Klubs an das RSTP ergänzt werden? Und ist die Verpflichtung der an dem Konkurrenzwettbewerb teilnehmenden Klubs zur Abstellung von Nationalspielern mit Art. 101 AEUV vereinbar, unabhängig davon, ob die Klubs weiterhin an Verbandswettbewerben teilnehmen?

Zunächst zur ersten der aufgeworfenen Fragen: Gäbe es zu dem benannten Regelungsgebiet keine allgemeinverbindlichen Vorschriften, bestünde die Gefahr, dass den Interessen kleinerer Vereine, der Öffentlichkeit und des Fußballs in seiner Gesamtheit nicht hinreichend Rechnung getragen würde. Die Interessen kleinerer Klubs werden insbesondere durch Vorschriften zur

Sicherung der Vertragsstabilität (Art. 13 ff. RSTP) geschützt.<sup>1173</sup> Denn es sind gerade die vertragliche Stabilität und die effektive Sanktionierung von Verstößen hiergegen, die es kleinen Klubs ermöglichen, Spieler zu halten oder für eine marktgerechte Ablösesumme zu verkaufen.<sup>1174</sup> Normen zum Minderjährigenschutz (Art. 19 ff. RSTP) sind im öffentlichen Interesse, was durch die Hervorhebung „der jüngeren Sportler“ in Art. 165 Abs. 2 Spiegelstrich 7 AEUV deutlich wird.<sup>1175</sup> Das hier untersuchte Regelungsgebiet umfasst des Weiteren Vorschriften zu Ausbildungsentschädigungen (Art. 20, Anhang 4 RSTP)<sup>1176</sup> sowie zu einem Solidaritätsmechanismus im Falle der Transferierung eines Spielers (Art. 21, Anhang 5 RSTP)<sup>1177, 1178</sup> welche im Interesse des Fußballs in seiner Gesamtheit sind.<sup>1179</sup> Sie sollen gewährleisten, dass Klubs angemessen

- 
- 1173 Für Wechsel innerhalb eines Verbandes erlassen die Nationalverbände Regelungen zum Schutz der Vertragsstabilität, Art. 1 Abs. 3 lit. c RSTP. Eine entsprechende Regelungsbindung ist nicht notwendig, da die Nationalverbände Klubs, die an ihren Wettbewerben teilnehmen, selbst an ihre Regelungen binden können. Verlassen Klubs die Verbandsstrukturen vollständig, ist der Anwendungsbereich der nationalen Bestimmungen bei einem Wechsel ohnehin nicht eröffnet.
- 1174 *Laskowski* Int Sports Law J 2019, 150, 181; ebenfalls zur Vertragsstabilität s. *Weatherrill* Int Sports Law J 2010, 3, 5; auch das Abkommen zwischen der NBA und der FIBA, die grundsätzlich unabhängig voneinander strukturiert sind, enthält Vereinbarungen zur Vertragsstabilität für den Fall, dass ein Spieler über die Verbandsgrenzen wechselt, s. *Kurlantzick Nafziger/Ross* (Hg.) 2011 – Handbook on International Sports Law S. 339, 367 f.
- 1175 Dem Minderjährigenschutz tragen die UEFA-ARICC dadurch Rechnung, dass Konkurrenzveranstalter, soweit relevant, Informationen zu den Protokollen für den Schutz von Nachwuchsspielern zu übermitteln haben (Art. 5 Abs. 1 lit. f UEFA-ARICC).
- 1176 Ausführlich zum Regelungsinhalt s. *Weger* 340 ff.; zu nationalen Ausbildungsentschädigungen s. *Stopper/Lentze* (Hg.) – HB FußballR/*Stopper/Karlin*, Kap. 16 Rn. 55 ff.
- 1177 Ausführlich zum Regelungsinhalt s. *Weger* 452 ff.
- 1178 Die FIFA hat jüngst Reformen in diesem Bereich umgesetzt, s. *Chaparro*, FIFA's Football Law Annual Review fourth edition, The FIFA Clearing House: Status and next steps, <https://www.fifa.com/en/legal/education/flar/football-law-annual-review-2022>; s. auch <https://www.fifa.com/en/legal/football-regulatory/clearing-house>; zu einer ausführlichen und kritischen Analyse der bisherigen Fassung s. *Laskowski* Int Sports Law J 2019, 150 ff.; *Axtmann/Muresan* CaS 2017, 3 ff.; auch die EU-Kommission kritisierte, dass zu wenig von dem Geld, das Fußballklubs für Spielertransfers ausgeben, an kleinere Vereine oder in den Amateurbereich fließt, *Europäische Kommission*, Pressemitteilung v. 7.2.2013, [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/IP\\_13\\_95](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/IP_13_95).
- 1179 Die Ausbildung des Nachwuchses ist entscheidend für die nachhaltige Entwicklung einer Sportart auf allen Ebenen, *Europäische Kommission*, Weißbuch Sport (11.7.2007), KOM(2007) 391 final, 2.3.

für die Ausbildung von jungen Spielern entschädigt werden und dass ausreichend Anreize bestehen, in das Auffinden und die Ausbildung von jungen Talenten zu investieren.<sup>1180</sup> Von einer breit angelegten Jugendförderung durch eine Vielzahl von Vereinen würden auch Konkurrenzveranstalter sowie an ihren Wettbewerben teilnehmende Klubs profitieren, auch im Falle eines vollständig ersetzenden Konkurrenzwettkampfs. Es wäre keine unverhältnismäßige Belastung, sie zur Zahlung einer angemessenen Kompensation für Ausbildungsleistungen sowie eines Solidaritätsbeitrages im Falle eines Spielertransfers zu verpflichten. Auch an dieser Stelle ist zu erwähnen, dass die Verbandsvorschriften ihrerseits den Grenzen des staatlichen Rechts unterliegen, womit die Eingriffsintensität der Regelungsbindung verringert wird.<sup>1181</sup> Damit ist die Verhältnismäßigkeit einer entsprechenden Regelungsbindung zu bejahen, jedenfalls soweit FIFA und UEFA hierzu allgemeinverbindliche Regelungen erlassen (haben). Da die Verbände im Wesentlichen die Rahmenbedingungen für die Ausbildung der Spieler schaffen, ist es sachgerecht, ihnen die Zuständigkeit für entsprechende Regelungen zuzugestehen.<sup>1182</sup> Mittlerweile enthält das RSTP auch Regelungen für die Anstellung von Trainern (Annex 2 RSTP), wobei es sich überwiegend um Vorschriften zum Schutz der vertraglichen Stabilität handelt (Art. 3 ff. Annex 2 RSTP). Um den Interessen aller am Fußball Beteiligten Rechnung tragen zu können, ist diesbezüglich ebenfalls eine einheitliche Regelungssetzung durch die Fußballverbände erforderlich.

Zu den Regelungen, die den Status von Spielern betreffen, zählt auch die Pflicht der Vereine zur Abstellung von Spielern für Auswahlmannschaften der Verbände (Anhang 1 RSTP). Eine Bindung von Konkurrenzveranstaltern sowie der an ihren Wettbewerben teilnehmenden Klubs an diese Vorschrift regelt Art. 5 Abs. 1 lit. f UEFA-ARICC. Die Abstellungspflicht hat den Zweck, den sportlichen Wettbewerb zwischen den Nationen dieser Welt zu gewährleisten, wobei jede Nation durch ihre besten Spieler vertreten

1180 Vgl. *EuGH*, Slg. 2010, I-2196 – *Bernard*, Rn. 41 ff.; *EuGH*, Slg. 1995, I-5040 – *Bosman*, Rn. 108; *Europäisches Parlament*, 2.2.2012, Entschließung zu der europäischen Dimension des Sports (2011/2087(INI)), Rn. 74.

1181 Zur Vereinbarkeit des Fußball-Transfer-Systems mit dem EU-Recht s. *Pearson* ELJ 2015, 220, 229 ff.

1182 Alternativ käme eine Vereinbarung zwischen der UEFA und einem Konkurrenzveranstalter in Betracht, zu einer solchen Vereinbarung zwischen der NBA und der FIBA s. *Kurlantzick Nafziger/Ross* (Hg.) 2011 – *Handbook on International Sports Law* S. 339, 367 f.

werden soll.<sup>1183</sup> Dieser sportliche Wettbewerb zwischen Fußballnationen ist von besonderem gesellschaftlichem und kulturellem Wert. Er kann sowohl im Wege einer nationalen Identifikation einheitsstiftend als auch völkerverständigend wirken.<sup>1184</sup> Internationale Wettbewerbe wie eine FIFA-Fußballweltmeisterschaft oder eine UEFA-Europameisterschaft begeistern Fans in einer einzigartigen Art und Weise.<sup>1185</sup> Sie leisten damit auch einen erheblichen Beitrag zur Förderung des Bekanntheitsgrades und der Popularität des Fußballs auf der ganzen Welt, was im Interesse aller am Fußball Beteiligten ist. Hinzu kommt, dass es für einen Spieler und für den abstellenden Verein eine besondere Auszeichnung ist, wenn der Spieler in die Nationalmannschaft seines Nationalverbandes berufen wird.<sup>1186</sup> Durch gute Leistungen bei internationalen Wettbewerben von Nationalmannschaften kann zudem der Marktwert von Spielern erheblich gesteigert werden.<sup>1187</sup> Aus diesen Gründen ist allgemein anerkannt, dass die Abstellungspflicht als solche nicht gegen wettbewerbsrechtliche Vorschriften verstößt.<sup>1188</sup> Dasselbe gilt für eine entsprechende Regelungsbindung von Konkurrenzveranstaltern und der an ihren Wettbewerben teilnehmenden Klubs und Spieler. Denn die eben dargelegten schutzwürdigen öffentlichen Interessen und die Vorteile für die betroffenen Klubs und Spieler überwiegen die Einschränkungen der Handlungsfreiheit der Betroffenen deutlich. Außerdem gälte die Abstellungspflicht für Klubs innerhalb der Verbandsstrukturen ebenso

---

1183 *OLG Düsseldorf*, BeckRS 2015, 13307, Rn. 141; *Fröhlich/Strauf* SpuRt 2011, 102, 104; *Giebel* WRP 2006, 857, 860, der zutreffend darauf hinweist, dass die Abstellung ansonsten von der Zahlung erheblicher Summen abhängig gemacht werden könnte, wobei die Modalitäten frei verhandelt werden könnten. Das würde dazu führen, dass nur wirtschaftlich stärkere Verbände sich die besten Spieler ihrer Nation sichern könnten, womit der sportliche Vergleich zwischen den Nationen in Frage gestellt würde.

1184 *Giebel* WRP 2006, 857, 859.

1185 So wurde bspw. die FIFA WM 2018 von 3,572 Mrd. Menschen und damit von über der Hälfte der Weltbevölkerung (Personen ab 4 Jahren) verfolgt, *FIFA*, Pressemitteilung v. 21.12.2018, <https://www.fifa.com/de/tournaments/mens/worldcup/2018ussia/media-releases/mehr-als-die-halfte-der-weltbevölkerung-verfolgte-die-fifa-fussball-weltmeisters>.

1186 *OLG Düsseldorf*, BeckRS 2015, 13307, Rn. 99; *Giebel* WRP 2006, 857, 859.

1187 *Fröhlich/Strauf* SpuRt 2011, 102, 104, wobei *Thomas Müller* und *Mesut Özil* bei der WM 2010 als Beispiel genannt werden.

1188 *OLG Düsseldorf*, BeckRS 2015, 13307, Rn. 67, 79 ff., wobei bereits die Kläger erklärt hatten, keine Einwände gegen die Abstellungspflicht als solche zu haben, sondern nur gegen deren konkrete Ausgestaltung; *Heermann* CaS 2015, 384, 390; *Fröhlich/Strauf* SpuRt 2011, 102, 104; *Giebel* WRP 2006, 857 ff.



wie für die Klubs, die außerhalb der Verbandsstrukturen stünden, womit jedenfalls der Wettbewerb zwischen den Klubs nicht beeinträchtigt würde.<sup>1189</sup> Hinsichtlich der Ausgestaltung der Abstellungspflicht stellen die Grenzen des staatlichen Rechts sicher, dass den schutzwürdigen Interessen der abstellenden Klubs ausreichend Rechnung getragen wird.<sup>1190</sup>

#### (4) Gewährleistung der Gesundheit und Sicherheit der Spieler und aller am Fußball Beteiligten

Dass die Gewährleistung der Gesundheit und Sicherheit von Spielern und aller am Fußball Beteiligten – insbesondere von Fans – ein legitimes Ziel ist, ergibt sich unmittelbar aus Art. 165 Abs. 2 Spiegelstrich 7 AEUV und ist zudem allgemein anerkannt.<sup>1191</sup> Es ist jedoch im Grundsatz<sup>1192</sup> nicht ersichtlich, warum hier eine zentrale und einheitliche Regelung durch die UEFA erforderlich sein sollte.<sup>1193</sup> Ein Konkurrenzveranstalter hat ebenso wie die UEFA ein Interesse daran, dass bei der Durchführung seiner Wettbewerbe die Gesundheit und Sicherheit von Spielern und Fans wirkungsvoll geschützt werden. Eine eigene Regelungssetzung durch den Konkurrenzveranstalter ermöglicht es zudem, dass die Besonderheiten des konkreten Wettbewerbs berücksichtigt werden. Die Genehmigung kann somit nur davon abhängig gemacht werden, dass ein Konkurrenzveranstalter entsprechende Regelungen erlässt und Vorkehrungen trifft. Im Einklang hiermit steht die Vorgabe des Art. 5 Abs. 1 lit. d (ii) UEFA-ARICC, nach welcher Konkurrenzveranstalter Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit an den Austragungsorten ihres Wettbewerbs vorsehen müssen, die

- 
- 1189 Zu einer ähnlichen Argumentation s. *OLG Düsseldorf*, BeckRS 2015, 13307, Rn. 96 ff.
- 1190 Hierzu ausführlich *Heermann* Kap. XIII. Rn. 536 ff.; *Heermann* CaS 2015, 384 ff.; *Fröhlich/Strauf* SpuRt 2011, 102 ff.; *Kronberg* 216 ff.; *Giebel* WRP 2006, 857 ff.
- 1191 S. nur *GA Rantos Schlussanträge*, Rs. C-333/21 – *European Superleague Company*, Rn. 93; *LG Nürnberg-Fürth*, Az. 19 O 1079/18 = NZKart 2019, 288 ff., Rn. 43; *Heermann* WuW 2018, 241, 244.
- 1192 Verletzungen im Fußball basieren häufig auf einer Überbelastung. Soweit Klubs und Spieler sowohl an Konkurrenzwettbewerben als auch an Verbandswettbewerben teilnahmen, wäre ein koordiniertes Vorgehen erforderlich, um Überbelastungen zu vermeiden. Zu dieser Problematik s. Kap. 3, IV. 5. a) dd), Kap. 3, IV. 5. d) dd).
- 1193 Ob es verhältnismäßig wäre zu verlangen, dass Konkurrenzveranstalter exakt dieselben Sicherheitsvorkehrungen wie die bei Verbandswettbewerben zu beachtenden treffen müssen, wurde offengelassen von *Europäische Kommission*, Entscheidung v. 8.12.2017, Az. C(2017) 8240 – *ISU*, Rn. 240; aA *Seyb* 203, 221 f.

den UEFA-Standards (oder den besten Praktiken für die jeweilige Wettbewerbskategorie) entsprechen.

(5) Lizenzierungsvoraussetzungen, Vorschriften zur Erreichung einer finanziellen Stabilität und zur Förderung der Good Governance

Es wurde bereits ausgeführt, dass die Durchführung eines Lizenzierungsverfahrens sowie die Aufstellung von Lizenzierungskriterien, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Wettbewerbs sichern sollen, allein dem Veranstalter des Wettbewerbs obliegen.<sup>1194</sup> Diesbezüglich sind somit eine Regelungsbindung und Regelungsprüfung abzulehnen. Dasselbe gilt für Vorschriften zur Erreichung einer finanziellen Stabilität und zur Förderung der Good Governance. Denn sind die an einem Konkurrenzwettbewerb teilnehmenden Klubs weiterhin in nationalen Verbandswettbewerben vertreten, können entsprechende Anforderungen in die nationalen Lizenzordnungen aufgenommen werden, sofern sie dort nicht ohnehin bereits enthalten sind. Verlassen die an dem Konkurrenzwettbewerb teilnehmenden Klubs die Verbandsstrukturen vollständig, gibt es keine taugliche Grundlage, warum die UEFA diesen Teams Vorgaben bezüglich ihrer Finanzen oder ihrer Good Governance machen können sollte, soweit nicht die Integrität von Fußballwettbewerben betroffen ist. Die UEFA-ARICC, die keine entsprechenden Bestimmungen enthalten, könnten insoweit also nicht rechtmäßig erweitert werden.

(6) Spielregeln im engeren Sinne

Besonders brisant ist die Frage, ob die Erteilung der Genehmigung davon abhängig gemacht werden darf, dass in dem Konkurrenzwettbewerb die vom IFAB festgelegten Spielregeln im engeren Sinne beachtet werden. Die UEFA-ARICC enthalten diesbezüglich weitgehende Vorgaben.<sup>1195</sup> So müssen sich

---

1194 S. Kap. 3, IV. 5. a) bb).

1195 Zu einer vergleichbaren Vorgabe, wobei ebenfalls die Leitung durch von der ISU anerkannte Schiedsrichter vorgeschrieben wird, s. Rule 102 § 1 lit. b ii), iii) ISU Constitution and General Regulations, Fassung: 13.9.2022, abrufbar unter: <https://www.isu.org/inside-isu/rules-regulations/isu-statutes-constitution-regulations-technical/29326-constitution-general-regulations-2022/file>. Im Folgenden wird aus dieser Fassung zitiert.

Konkurrenzveranstalter verpflichtet, dass ihre Wettbewerbe gemäß den IFAB-Spielregeln oder den FIFA-Futsal-Spielregeln ausgetragen werden (Art. 5 Abs. 1 lit. h UEFA-ARICC). Außerdem haben die Konkurrenzveranstalter der UEFA umfangreiche Informationen bezüglich der Schiedsrichter, welche die Wettbewerbsspiele leiten sollen, zur Verfügung zu stellen (Art. 5 Abs. 1 lit. c UEFA-ARICC). Hinzu kommt die Anforderung, dass Schiedsrichter, die nicht von den UEFA-Mitgliedsverbänden gestellt werden, qualitativ den Schiedsrichtern der UEFA-Klubwettbewerbe oder den Erstliga-Schiedsrichtern der Mitgliedsverbände, in denen der internationale Klubwettbewerb ausgetragen wird, entsprechen müssen (Art. 5 Abs. 1 lit. c (iii) UEFA-ARICC). Zudem ist eine gewisse Verfügbarkeit der Schiedsrichter zu gewährleisten, um eine einheitliche Spielleitung sicherzustellen und Konflikte mit anderen Fußballwettbewerben zu vermeiden (Art. 5 Abs. 1 lit. c (iv) UEFA-ARICC).

Dass die einheitliche und konsistente Ausübung einer Sportart ein legitimes Ziel ist, wird überwiegend angenommen.<sup>1196</sup> So würden unterschiedliche Spielregeln von verschiedenen Veranstaltern den betroffenen Klubs und Sportlern die Teilnahme an den verschiedenen Wettbewerben sowie den Vergleich ihrer Leistungen erschweren; auch das Interesse und der Wiedererkennungswert des Fußballs beim Publikum könnten leiden.<sup>1197</sup> Nur einheitliche Spielregeln schaffen eine Vergleichbarkeit der Wettkämpfe, welche die Verbindung verschiedener Wettkämpfe – etwa durch Auf- und Abstieg – erfordert. Diese Argumente sind nicht von der Hand zu weisen. Gleichwohl kann bezweifelt werden, ob sie neben der Legitimität der Zielsetzung auch die Verhältnismäßigkeit der Wettbewerbsbeschränkung begründen. Zunächst sind bereits bezüglich der Wichtigkeit des verfolgten Ziels Einschränkungen zu machen. Es kann bezweifelt werden, dass die klare Ermittlung eines Siegers, die durch eine zentrale und verbundene Wettbewerbsveranstaltung durch die Fußballverbände gefördert wird, die Wettbewerbsbeschränkungen durch ein Veranstaltungsmonopol rechtfertigt.<sup>1198</sup> Gegen Umstellungsschwierigkeiten wegen einer Teilnahme an

1196 *Europäische Kommission*, Entscheidung v. 8.12.2017, Az. C(2017) 8240 – ISU, Rn. 219; *LG Nürnberg-Fürth*, Az. 19 O 1079/18 = NZKart 2019, 288 ff., Rn. 43; *GA Kokott Schlussanträge*, Slg. 2008, I-4866 – *MOTOE*, Rn. 92 f.; *Pijetlovic Anderson/Parrish et al.* (Hg.) 2018 – *Research handbook on EU sports* S. 326, 335; *Schroeder WRP* 2006, 1327, 1332; *Hannamann* 273 f., 383; aA *Fischer* 194 ff.

1197 *GA Kokott Schlussanträge*, Slg. 2008, I-4866 – *MOTOE*, Rn. 92; vgl. auch *Rule 102 § 1 lit. a ii*) Spiegelstrich I ISU Constitution and General Regulations.

1198 S. Kap. 3, IV. 5. d) ee) (2).

Wettbewerben verschiedener Veranstalter könnten sich die Klubs selbst effektiv durch die Nichtteilnahme an Wettbewerben mit anderen Regeln schützen. Bei einer Teilnahme ist es primär das Risiko der an mehreren Wettbewerben teilnehmenden Klubs, dass sie durch die Umstellung auf die Regeln von Konkurrenzveranstaltern an Routine bezüglich der Spielregeln der Fußballverbände verlieren.<sup>1199</sup> Sollten die Klubs ausschließlich an einem Konkurrenzwettbewerb teilnehmen, beträfe die Problematik lediglich Spieler, die zusätzlich in ihren Nationalmannschaften spielen würden.

Ähnlich kann bezüglich der angeführten Beeinträchtigung der Konsumentenwohlfahrt argumentiert werden. So mag es bei den Konsumenten von Fußballveranstaltungen zu Verwirrungen führen, wenn bei verschiedenen Fußballveranstaltungen unterschiedliche Spielregeln gelten, was sich wiederum negativ auf das Konsumenteninteresse auswirken könnte. Jedoch ist zu beachten, dass die derzeit international anerkannten Spielregeln des Fußballs die des IFAB sind. Somit wäre es primär das Risiko von Konkurrenzveranstaltern, hiervon abzuweichen, weil diese Abweichung zu Verwirrungen führen könnte, worunter in erster Linie die Attraktivität ihrer Wettbewerbe litte. Konkurrenzveranstaltern sollte die Freiheit zustehen, selbst abzuwägen, ob der Nutzen einer Regeländerung größer ist als die negativen Effekte. Die Legitimität einheitlicher Regeln wird außerdem noch auf die Vergleichbarkeit der Leistungen gestützt. Dass die Vergleichbarkeit von Leistungen leidet, wenn nach unterschiedlichen Spielregeln gespielt wird, liegt auf der Hand. Allerdings besteht nur ein schutzwürdiges Interesse an der Vergleichbarkeit der Leistungen in UEFA-Wettbewerben, nationalen Verbandswettbewerben und Konkurrenzwettbewerben, soweit diese Wettbewerbe miteinander verbunden sind,<sup>1200</sup> beispielsweise wenn eine Qualifikation für den Konkurrenzwettbewerb über einen nationalen Verbandswettbewerb erfolgen würde.<sup>1201</sup>

---

1199 *Fischer* 195.

1200 Auch *Heermann* Kap. VI. Rn. 212 vertritt, dass die Einheitlichkeit der Regelanwendung regelmäßig nur innerhalb eines Sportwettbewerbs sichergestellt werden müsse. Dass konkurrierende Sportveranstaltungen die Spielregeln des Sportverbandes achten, könne nur für Wettbewerbe verlangt werden, die der Qualifikation oder der Vergabe von Ranglistenpunkten dienen, s. *Heermann* Kap. XIII. Rn. 94; s. auch *Seyb* 204. Entsprechend hat es die UCI in ihren neu gefassten Genehmigungsbestimmungen (1.7.2022) zur Genehmigungsvoraussetzung gemacht, dass das konkurrierende Event keine Ranglistenpunkte vergeben und nicht Teil einer Serie sein darf, s. *Cycling Regulations UCI, Part 1, Chapter II, § 3 (Forbidden races)*.

1201 Vgl. *Mürtz* 276; *Heermann* WuW 2018, 241, 244; *Fischer* 197.

Der Wichtigkeit des verfolgten Zwecks ist die Intensität der Wettbewerbsbeschränkung gegenüberzustellen. Konkurrenzveranstalter vollständig an die IFAB-Spielregeln zu binden, beeinträchtigt ihre Handlungsfreiheit erheblich. Aus eigenem Interesse würden sie voraussichtlich ohnehin nicht grundlegend von diesen Regeln abweichen. Allerdings könnten bereits kleinere Änderungen der aktuell bestehenden Regeln gravierende Auswirkungen haben und damit die Attraktivität des Fußballs beeinflussen. Als Beispiel kann die von *Arsène Wenger* vorgeschlagene Reform der Abseits-Regel angeführt werden, die höchstwahrscheinlich zu deutlich mehr Toren führen würde.<sup>1202</sup> Auch ein anderer Umgang mit dem Video Assistant Referee (VAR) hätte dieses Potenzial.<sup>1203</sup> Werden Konkurrenzveranstalter pauschal – auch geringfügige – Abweichungen von den Regeln des IFAB verboten, wird ein Innovationswettbewerb um die attraktivsten Spielregeln verhindert, welcher die Konsumentenwohlfahrt positiv beeinflussen könnte. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass sich die durch den IFAB festgelegten Spielregeln auch ständig weiterentwickeln. Es ist aus der Perspektive von Konkurrenzveranstalter, die keinen Einfluss auf den IFAB haben, nicht ersichtlich, warum sich der Fußball nur weiterentwickeln können sollte, wenn der IFAB dies bestimmt.<sup>1204</sup>

Letztlich bedarf es einer Abwägung zwischen der Wichtigkeit des verfolgten Zwecks und der Intensität der Wettbewerbsbeschränkung. Hierbei ist es sachgerecht, die Genehmigung von Konkurrenzwettbewerben davon abhängig zu machen, dass deren Spielregeln nicht grundlegend von denen des IFAB abweichen,<sup>1205</sup> sofern die an dem Konkurrenzwettbewerb teilnehmenden Klubs weiterhin an nationalen Verbandswettbewerben teilnehmen. Nach diesem Maßstab wäre beispielsweise eine Abschaffung der Abseitsregel unzulässig, eine geringfügige Änderung hingegen nicht. Auf diese Weise wird ein angemessener Ausgleich zwischen den Bedürfnissen nach einheitlichen Spielregeln und der Wettbewerbsfreiheit geschaffen. Denn bei geringfügigen Unterschieden ist die Umstellung für die Klubs und Spieler geringer und die Vergleichbarkeit der Leistungen nicht grundlegend bedroht;

1202 SPORT1, FIFA testet neue Abseitsregel, <https://www.sport1.de/fussball/2020/08/fifa-a-prueft-neue-abseitsregel-in-deutschland-idee-von-arsene-wenger>.

1203 Zum VAR s. DFB-Fußball-Regeln 2022/2023, VAR-Protokoll, abrufbar unter: <https://www.dfb.de/verbandsservice/publikationen/fussballregeln/>.

1204 Auch *Heermann* ist der Ansicht, dass Genehmigungsbestimmungen nicht die Möglichkeit der Weiterentwicklung einer Sportart verhindern dürften, *Heermann* WuW 2018, 241, 244.

1205 Vgl. *Seyb* 204 f., 222; *Heermann* WuW 2018, 241, 244.

auch bei den Konsumenten wird weniger Verwirrung entstehen. Gleichzeitig ist aber der Wettbewerb um die attraktiveren Spielregeln nicht völlig ausgeschlossen. Sofern die an dem Konkurrenzettbewerb teilnehmenden Klubs jedoch nicht an (nationalen) Verbandswettbewerben teilnehmen, gibt es keine hinreichende Grundlage dafür, die Handlungsfreiheit eines Konkurrenzveranstalters bezüglich der Spielregeln seines Wettbewerbs einzuschränken.

Folglich geht die Vorgabe der UEFA in Art. 5 Abs. 1 lit. h UEFA-ARICC zu weit. Auch für die Anforderungen, die Art. 5 Abs. 1 lit. c UEFA-ARICC bezüglich der Schiedsrichter eines Konkurrenzwettbewerbs stellt, geben die vorstehenden Ausführungen die Leitlinien für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit vor. Für vollständig ersetzende Konkurrenzwettbewerbe sind Vorgaben bezüglich der Schiedsrichter im Grundsatz ebenfalls unzulässig. Die Wettbewerbsfreiheit überwiegt diesbezüglich das – in dieser Konstellation nur stark eingeschränkt schutzwürdige – Ziel der einheitlichen und konsistenten Ausübung einer Sportart signifikant. Das Risiko schwacher Schiedsrichterleistungen hat der Konkurrenzveranstalter selbst zu tragen; die Konsumenten urteilen mit ihrer Konsumententscheidung darüber, ob ihre Bedürfnisse erfüllt werden. Eine Ausnahme gilt für die Voraussetzungen, welche die Fußballverbände für die Zur-Verfügung-Stellung von Schiedsrichtern aufstellen, die von ihnen ausgebildet wurden und (bislang) an sie angebunden sind. So könnte eine Beteiligung des Konkurrenzveranstalters an den Ausbildungskosten verlangt werden. Sollten die Schiedsrichter weiterhin Spiele in Wettbewerben der Fußballverbände leiten wollen, wäre eine Vorgabe zur Vermeidung von Terminkollisionen (vgl. Art. 5 Abs. 1 lit. c (iv) UEFA-ARICC) zulässig. Im vorgenannten Fall dürfte die Zur-Verfügung-Stellung verweigert werden, wenn in dem Konkurrenzwettbewerb erheblich abweichende Spielregeln gelten, um einer Verwirrung der Schiedsrichter vorzubeugen.

Können für international ersetzende und ergänzende Konkurrenzwettbewerbe weitergehende Anforderungen rechtmäßig aufgestellt werden?<sup>1206</sup> Bezüglich solcher Wettbewerbe ist die einheitliche und konsistente Ausübung der Sportart Fußball deutlich schutzwürdiger, insbesondere wenn eine Qualifikation für den Konkurrenzwettbewerb über die nationalen Verbandswettbewerbe erfolgen würde. Diese Einheitlichkeit erfordert nicht nur einheitliche Regeln, sondern auch eine einheitliche Regelanwendung.

---

1206 Voraussetzungen für das Zur-Verfügung-Stellen der „eigenen“ Verbandsschiedsrichter wären hier ebenfalls zulässig.

Rechtfertigt dies die Genehmigungsvoraussetzung, dass Schiedsrichter, die nicht von den UEFA-Mitgliedsverbänden gestellt werden, qualitativ den Schiedsrichtern der UEFA-Klubwettbewerbe oder den Erstliga-Schiedsrichtern der Mitgliedsverbände, in denen der internationale Klubwettbewerb ausgetragen wird, entsprechen müssen (Art. 5 Abs. 1 lit. c (iii) UEFA-ARICC)? Im Grundsatz ist diese Vorgabe nicht zu beanstanden, da die einheitliche Regelanwendung nur bei einer hinreichenden Qualität der Schiedsrichter gesichert ist. Allerdings dürfen die Anforderungen an die Qualität der Schiedsrichter nicht so hoch sein, dass Konkurrenzveranstalter schwerlich Schiedsrichter finden, die diese Kriterien erfüllen. Beispielsweise könnte aus den in Art. 5 Abs. 1 lit. c (iii) UEFA-ARICC geregelten Details, die Konkurrenzveranstalter der UEFA bezüglich der Schiedsrichter übermitteln müssen, abgeleitet werden, dass bei der Beurteilung der Qualität die Erfahrung der Schiedsrichter mit Spielen auf dem Level der an dem Konkurrenzwettbewerb teilnehmenden Klubs als wesentlicher Faktor zu berücksichtigen ist. Im Falle einer europäischen Super-Liga würde es sich hierbei um internationales Top-Niveau handeln. Auf diesem Level, das im Vereinsfußball außer in Europa allenfalls noch in Südamerika zu konstatieren ist, haben nur wenige Schiedsrichter (große) Erfahrung und die Nationalverbände werden ihre besten Schiedsrichter kaum bereitwillig Konkurrenzveranstaltern zur Verfügung stellen. Schiedsrichter mit einer vollständigen Ausbildung und hinreichend Erfahrung in obersten nationalen Wettbewerben könnten ebenfalls eine Spielleitung leisten, die im Wesentlichen eine einheitliche und qualitativ hochwertige Regelanwendung sicherstellt. Bei der Auslegung der Anforderungen des Art. 5 Abs. 1 lit. c (iii) UEFA-ARICC dürfen damit keine zu strengen Maßstäbe angelegt werden.

#### c) Schutz der geordneten Durchführung der Verbandswettbewerbe im europäischen Klubfußball

Wer die Genehmigung für einen Konkurrenzwettbewerb erhalten will, muss nachweisen, dass er finanziell gut aufgestellt ist für die Organisation eines internationalen Klubwettbewerbs und insbesondere über ausreichende Mittel verfügt, um alle Ausschüttungen, Preisgelder und Solidaritätszahlungen zu leisten (Art. 4 Abs. 1 lit. e UEFA-ARICC). Der Abschluss einer entsprechenden Berufshaftpflichtversicherung bei einem angesehenen Versicherer ist zu belegen (Art. 4 Abs. 1 lit. f UEFA-ARICC). Diese Bestimmungen sind geeignet, die ordnungsgemäße Durchführung der (na-



tionalen) Verbandswettbewerbe zu schützen. Denn Klubs, die an dem internationalen Konkurrenzwettbewerb und den (nationalen) Verbandswettbewerben teilnehmen, könnten durch einen Zahlungsausfall des Konkurrenzveranstalters in eine finanzielle Schieflage geraten, was sich auch auf die Durchführung der (nationalen) Verbandswettbewerbe auswirken würde. Für vollständig ersetzende Wettbewerbe sind diese Vorgabe allerdings nicht erforderlich. Sollten Klubs, die ausschließlich an einem internationalen Konkurrenzwettbewerb teilnehmen, Insolvenz anmelden müssen, wäre die ordnungsgemäße Durchführung der (nationalen) Verbandswettbewerbe nicht bedroht.

Die Anforderungen ließen sich allenfalls auf andere Ziele stützen, beispielsweise ein Mandat der Spieler und Klubs oder den Schutz von Solidaritätsmodellen. Insoweit ist zu differenzieren. Dass die UEFA im Interesse „ihrer“ Spieler und Klubs die Finanzkraft von Konkurrenzveranstaltern im Hinblick auf die Durchführungskosten sowie Ausschüttungen und Preisgelder überprüft, kann die Wettbewerbsbeschränkung durch Art. 4 Abs. 1 lit. e, f UEFA-ARICC nicht rechtfertigen. Bereits die Legitimität dieses Ziels ist anzuzweifeln: Es ist die freie Entscheidung von Klubs und Spielern,<sup>1207</sup> sich einem vollständig ersetzenden Konkurrenzwettbewerb anzuschließen. Außerdem unterliegt die UEFA selbst keinen entsprechenden Vorgaben und Kontrollen, weswegen zudem die kohärente Verfolgung der Zielsetzung zu bezweifeln ist. Hingegen besteht auch im Falle eines vollständig ersetzenden Wettbewerbs ein berechtigtes Interesse der UEFA sowie des gesamten europäischen Fußballs, dass die Solidaritätszahlungen geschützt werden. Im Hinblick auf die Solidaritätsleistungen sind die Vorgaben des Art. 4 Abs. 1 lit. e, f UEFA-ARICC folglich nicht zu beanstanden, ansonsten sind sie auf international ersetzende und ergänzende Konkurrenzwettbewerbe einzuschränken.<sup>1208</sup>

---

1207 Sollte ein Klub während der Vertragslaufzeit eines Spielers in einen vollständig ersetzenden Konkurrenzwettbewerb wechseln, käme eine außerordentliche Kündigung des Arbeitsvertrages durch den Spieler wegen einer Verletzung der Pflicht zur vertragsgemäßen Beschäftigung in Betracht, zu einer solchen Kündigung im Allgemeinen s. Fischinger/Reiter – Das Arbeitsrecht des Profisports/*Fischinger*, § 10 Rn. 134 f.

1208 In seiner ISU-Entscheidung wies das EuG darauf hin, dass „die Offenlegung eines vorläufigen Budgets gerechtfertigt sein kann, weil sicherzustellen ist, dass ein Drittveranstalter in der Lage ist, einen Wettkampf zu veranstalten“, *EuG*, Rs. T-93/18 = *SpuRt* 2021, 156 ff. – *ISU*, Rn. 110.

Außerdem ist die Bestätigung des Wettbewerbsveranstalters erforderlich, dass die an seinem Wettbewerb teilnehmenden Klubs stets ihrer Verpflichtung nachkommen werden, in den UEFA-Klubwettbewerben, den nationalen Verbandswettbewerben sowie jeglichen anderen von der UEFA genehmigten internationalen Klubwettbewerben mit ihrer bestmöglichen Formation anzutreten (Art. 5 Abs. 2 lit. a UEFA-ARICC). Diese Bestimmung erlangt nur Relevanz, sofern die Klubs – aufgrund ihrer eigenen Entscheidung – neben dem internationalen Konkurrenzwettbewerb noch in weiteren Wettbewerben vertreten sind.<sup>1209</sup> Alles andere wäre auch unzulässig, da die geordnete Durchführung eines Verbandswettbewerbs nicht berührt wird, wenn sich einige Mannschaften mit hinreichendem Vorlauf entscheiden, nicht an dem Verbandswettbewerb, sondern an einem Wettbewerb eines anderen Veranstalters teilzunehmen.<sup>1210</sup> Solange die Vorgabe des Art. 5 Abs. 2 lit. a UEFA-ARICC nicht zu eng verstanden wird, sondern ein gewisses Maß an Rotation zulässt, ist sie wettbewerbsrechtlich unbedenklich. Denn sie schützt nicht nur die Attraktivität der sonstigen Wettbewerbe, sondern auch deren Ernsthaftigkeit. Daran, dass die Auftritte der an dem internationalen Konkurrenzwettbewerb teilnehmenden Klubs in anderen Wettbewerben nicht zu einem Trainingsspiel für die B- oder C-Besetzung eines Top-Teams werden, haben insbesondere die an solchen Wettbewerben teilnehmenden Klubs ein berechtigtes Interesse. Ebenfalls zulässig ist das Fordern einer Garantie, dass die Wettbewerbsbezeichnung des Konkurrenzwettbewerbs und die damit verbundenen Logos und Marken keine Rechte am geistigen Eigentum der UEFA oder, soweit dem Veranstalter bekannt, die Rechte am geistigen Eigentum anderer Fußballwettbewerbe verletzen (Art. 4 Abs. 1 lit. g UEFA-ARICC).

#### dd) Geordnete Terminorganisation im Fußball und Schutz des Funktionierens der Spielkalender der Fußballverbände

##### (1) Analyse der Unterziele einer geordneten Terminorganisation im Fußball

Mit der geordneten Terminorganisation im Fußball durch die Fußballverbände, welche für sich genommen ein legitimes Ziel darstellt, werden meh-

1209 Diese Bestätigung ist nur „sofern relevant“ („where relevant“) erforderlich.

1210 So auch *Fischer* 203.

rere Unterziele verfolgt.<sup>1211</sup> Hierzu zählt unter anderem die Vermeidung einer zu engen Taktung, welche zum Schutz der Gesundheit der Spieler notwendig und mithin als legitim einzustufen ist. Allerdings ist bei der weiteren Prüfung zu bedenken, dass der Termindruck im Fußball bereits heute allein aufgrund der Verbandswettbewerbe sehr hoch ist – insbesondere bei Spitzenteams.<sup>1212</sup> So finden an den Wochenenden regelmäßig die Spieltage der nationalen Ligen statt.<sup>1213</sup> Unter der Woche werden die Spiele nationaler Pokalwettbewerbe sowie internationaler Klubwettbewerbe der UEFA ausgetragen. Hinzu kommen mehrere Länderspielpausen in einem Jahr. Die Sommerpause beträgt in Europa zwar üblicherweise ungefähr zwei Monate. Diese Zeit wird jedoch für den Urlaub und die Saisonvorbereitung genutzt. In einem WM- oder EM-Jahr erhöhen diese Turniere die Belastung für Nationalspieler zusätzlich.

Die geordnete Terminorganisation soll außerdem zeitliche Überschneidungen verhindern, um Klubs, Spielern und Fans die Teilnahme an oder den Konsum von möglichst vielen Fußballwettbewerben zu ermöglichen.<sup>1214</sup> Diese Zielsetzung verfolgt einen legitimen Ansatz. Denn soweit es möglich ist, mehrere Wettbewerbe parallel während einer Saison zu veranstalten – wie derzeit nationale und internationale Klubwettbewerbe sowie Wettbewerbe der Nationalmannschaften –, ist eine Terminkoordination im Interesse aller am Fußball Beteiligten. Das wäre auch der Fall, wenn Konkurrenzveranstalter (teilweise) diese Wettbewerbe ausrichten würden. Wie ist aber damit umzugehen, wenn der Terminkalender der Klubs und Spieler bereits aufgrund der Verbandswettbewerbe so voll ist, dass Konkurrenzwettbewerbe ohne Terminkollisionen kaum sinnvoll eingeführt werden können? Diese Problematik ist auf Ebene der Angemessenheit aufzulösen, da hier der Nutzen der Intensität der Wettbewerbsbeschränkung gegenübergestellt werden kann.

Durch das Unterbinden von Terminkollisionen soll zudem vermieden werden, dass die Einnahmen der Verbandswettbewerbe erheblich einbrechen, wodurch die finanzielle Unausgeglichenheit im professionellen

---

1211 S. Kap. 3, IV. 5. a) dd).

1212 Zu dem – durch den noch engeren Spielplan infolge der Corona-Pandemie nochmals angestiegenen – Termindruck im Fußball s. ZDF SPORTreportage: Termindruck = Verletzungen? Sportler und Trainer schlagen Alarm, <https://www.youtube.com/watch?v=WIQVD0ccEyM>.

1213 In der Bundesliga hat eine Saison 34 Spieltage, in den anderen Big5-Ligen (Premier League, La Liga, Serie A und Ligue 1) sind es sogar 38 Spieltage.

1214 Vgl. Rule 102 § 1 lit. a ii) Spiegelstrich 4 ISU Constitution and General Regulations.

europäischen Fußball verschärft, die Existenz kleinerer Klubs bedroht und die vertikale Solidarität beeinträchtigt werden könnte.<sup>1215</sup> Insbesondere ein zeitgleich zu einem Verbandswettbewerb stattfindender, für Top-Klubs attraktiver Konkurrenzwettbewerb würde aller Voraussicht nach dazu führen, dass die durch den Verbandswettbewerb generierten Einnahmen einbrächen. So würde das Vermarktungspotenzial des Verbandswettbewerbs bereits dadurch beeinträchtigt, dass zeitgleich mit dem Verbandswettbewerb ein anderer (Konkurrenz-)Wettbewerb für einen ähnlichen Konsumentenkreis stattfände. Denn in aller Regel würden Konsumenten in diesem Fall nur einen der beiden Wettbewerbe verfolgen. Außerdem wäre zu erwarten, dass einige Top-Klubs und mit ihnen auch Top-Spieler den Verbandswettbewerb verlassen, worunter das Interesse der Öffentlichkeit und der TV-Anstalten zusätzlich litte.<sup>1216</sup> Bei einer hohen Attraktivität der Ausgestaltung und Besetzung würde der Konkurrenzwettbewerb den Markt für die Vermarktung von internationalen Vereinsfußballwettbewerben voraussichtlich dominieren und den Großteil der Nachfrage der TV-Anstalten auf sich ziehen.<sup>1217</sup> Die Zielsetzung, ein Einbrechen der Einnahmen von Verbandswettbewerben zu vermeiden, ist nur legitim, wenn die Verbandseinnahmen notwendig zur Verfolgung legitimer Ziele sind und auch entsprechend verwendet werden.<sup>1218</sup> Soweit etwa beabsichtigt wird, den sportlichen Wettbewerb in den Verbandswettbewerben zu schützen, insbesondere durch die Verhinderung noch größerer finanzieller Ungleichheiten und die Sicherung der Existenz kleinerer Klubs, liegt eine legitime sportliche Zielsetzung vor.

## (2) Vorgaben der UEFA-ARICC

Ein Konkurrenzveranstalter hat der UEFA Informationen über die vorgeschlagenen Daten für den internationalen Klubwettbewerb zu übermitteln, einschließlich Angaben zu möglichen terminlichen Überschneidungen mit Veranstaltungen in den internationalen Spielkalendern der FIFA und der UEFA, wobei insbesondere das Niveau der Klubs sowie die Daten und Aus-

1215 *Pijetlovic Anderson/Parrish et al. (Hg.) 2018 – Research handbook on EU sports* S. 326, 336 f., die die Gefahr sieht, dass wesentliche Einnahmen nur noch unter wenigen Top-Klubs aufgeteilt würden.

1216 *Pijetlovic* 295.

1217 *Pijetlovic* 295.

1218 S. Kap. 2, II. 3. d) aa) (4) (b).

tragungsorte des Konkurrenzwettkampfs zu beachten sind (Art. 5 Abs. 1 lit. a UEFA-ARICC). Es ist darzulegen, wann und wo die einzelnen Spiele des Konkurrenzwettkampfs stattfinden sollen (Art. 5 Abs. 1 lit. d (i) UEFA-ARICC). Unklar bleiben die Rechtsfolgen dieser Bestimmungen. Einerseits spricht der Wortlaut („proposed dates“) dafür, dass die UEFA bei Terminkonflikten mit anderen Wettbewerben intervenieren können soll. Andererseits handelt es sich bei den Art. 5 Abs. 1 lit. a, d (i) UEFA-ARICC lediglich um Pflichten zur Übermittlung von Informationen. Zudem ergibt sich aus den UEFA-ARICC nicht, welche Möglichkeiten der UEFA zur Verfügung stehen sollen.<sup>1219</sup> Kann sie bei jedem Terminkonflikt mit Verbandswettkämpfen ihre Genehmigung verweigern? Kann sie überhaupt Terminvorgaben machen? Oder kann sie Konkurrenzveranstalter nur verpflichten, mit ihr zusammenzuwirken, um Terminkollisionen zu verhindern? Schon aus Bestimmtheitsgründen kommt allenfalls Letzteres als Auslegungsergebnis in Betracht. Denn da Terminvorgaben erhebliche Wettbewerbsbeschränkungen begründen, bedürften sie zumindest einer klaren Grundlage in den UEFA-ARICC. An der derzeitigen Fassung der UEFA-ARICC ist außerdem zu kritisieren, dass sie keine Bestimmungen zu Terminkollisionen mit nationalen Verbandswettkämpfen und Nationalmannschaftsspielen enthält.

Im Folgenden werden mögliche Alternativen zu den Vorgaben der UEFA-ARICC untersucht. Grundsätzlich sind verschiedene Regelungsansätze denkbar, wie die UEFA das Funktionieren der aufeinander abgestimmten Terminorganisation der nationalen und internationalen Fußballverbände und die damit verfolgten Unterziele über die UEFA-ARICC schützen kann. Bei deren Analyse ist zu beachten, dass es für konkurrierende Veranstalter kaum möglich sein dürfte, einen zusätzlichen Wettbewerb in das dargestellte engmaschige System aus Verbandswettkämpfen zu implementieren, sofern die Klubs und Spieler dieses Wettbewerbs weiterhin an allen Verbandswettkämpfen teilnehmen.<sup>1220</sup> Denn in diesem Fall müsste zu sämtlichen Verbandswettkämpfen ein angemessener zeitlicher Abstand eingehalten werden, der auch eine Regeneration der Spieler gewährleistet. Relevante internationale Konkurrenzwettkämpfe im europäischen

---

1219 Art. 10 Abs. 3 UEFA-ARICC enthält keine entsprechende Genehmigungsbedingung.

1220 Mit dieser Einschätzung auch *Houben/Blockx/Nuyts* Int Sports Law J 2022, 205, 211. Das gilt jedenfalls für Wettbewerbe, die länger als ein paar Wochen dauern und nicht nur aus wenigen Klubs bestehen sollen. Andere Wettbewerbe weisen ein geringes Vermarktungspotenzial auf, weswegen sie für konkurrierende Veranstalter uninteressant und im Folgenden zu vernachlässigen sind.

Vereinsfußball kommen daher nur anstelle der UEFA-Klubwettbewerbe in Betracht, wobei die teilnehmenden Klubs entweder weiterhin an den nationalen Wettbewerben teilnehmen (international ersetzend) oder die Verbandswettbewerbe vollständig verlassen (vollständig ersetzend) könnten.

### (3) Keine Terminkollisionen mit Verbandswettbewerben?

Am effektivsten wäre die aufeinander abgestimmte Terminorganisation der Fußballverbände geschützt, wenn die Genehmigung eines Konkurrenzwettkampfs davon abhängig gemacht würde, dass zwischen den traditionell von den Fußballverbänden veranstalteten Wettbewerben und einem zu genehmigenden Konkurrenzwettkampf ein angemessener zeitlicher Abstand besteht, damit es nicht zu Terminüberschneidungen kommt.<sup>1221</sup> Während die Geeignetheit einer solchen Regelung zweifellos zu bejahen ist, kann bereits die Erforderlichkeit bestritten werden. So könnte die Gesundheit der Spieler ebenso effektiv geschützt werden, indem dem Konkurrenzveranstalter ein zeitlicher Mindestabstand zu allen Verbandswettbewerben vorgegeben wird, an denen Klubs teilnehmen, die zusätzlich an dem Konkurrenzwettkampf teilnehmen. Klubs müssen nicht vor einer Entscheidung zwischen Wettbewerben geschützt werden, wenn sie einen Verbandswettkampf aktiv verlassen wollen. Allerdings können zeitliche Überschneidungen zulasten der Fans und Spieler sowie zulasten der durch die Verbandswettbewerbe erzielten Einnahmen durch weniger einschneidende Regelungen nicht vergleichbar sicher ausgeschlossen werden. Deswegen ist die Erforderlichkeit im Ergebnis zu bejahen.

Auf Ebene der Angemessenheit ist zunächst die Intensität der Wettbewerbsbeschränkung zu analysieren. Die Aufnahme einer entsprechenden Voraussetzung in die UEFA-ARICC würde bewirken, dass Klubs – schon aus wirtschaftlichen Gründen – an allen Verbandswettbewerben teilnehmen, da jedenfalls an den Spieltagen von Verbandswettbewerben sowie an den Tagen davor und danach keine konkurrierenden Alternativwettkämpfe angeboten werden dürften. Damit hätten Verbandswettbewerbe faktisch eine Teilnahmegarantie aller Klubs und folglich einen erheblichen Wettbewerbsvorteil gegenüber allen anderen Fußballwettbewerben und Wettbe-

1221 Eine solche Voraussetzung wird – im Allgemeinen und nicht in Bezug auf den Fußball – als zulässig erachtet von *Heermann* WuW 2018, 550, 552; *Heermann* WuW 2018, 241, 245 f.; *Schroeder* WRP 2006, 1327, 1333; *Hannamann* 384.

werbsveranstaltern. Die Fußballverbände würden ihr Monopol auf den verschiedenen Märkten für die Veranstaltung von Fußballwettbewerben auf allen Marktebenen absichern. Die Handlungsfreiheit für Klubs wäre massiv beschnitten, der Marktzugang für Konkurrenzveranstalter nahezu vollständig versperrt. Es würde regelmäßig bereits an der zulässigen Terminierung eines Konkurrenzwettkampfs scheitern, selbst wenn die teilnehmenden Klubs zusätzlich zu dem Konkurrenzwettkampf nicht an Verbandswettkämpfen teilnehmen wollten. Würde die Genehmigung davon abhängig gemacht, dass zwischen den traditionell von den Fußballverbänden veranstalteten Wettbewerben und einem zu genehmigenden Konkurrenzwettkampf ein angemessener zeitlicher Abstand besteht, wäre die damit verbundene Wettbewerbsbeschränkung somit sehr stark.<sup>1222</sup>

Demgegenüber zu stellen ist die Wichtigkeit der verfolgten Ziele, wobei auch zu prüfen ist, inwieweit diese durch die Aufnahme einer solchen Voraussetzung gefördert würden. Wie soeben dargestellt wurde, könnte die Vermeidung einer Überbelastung der Spieler durch andere – weniger eingriffsintensive – Regelungen gewährleistet werden. Ebenso wurde bereits ausgeführt, dass die Vermeidung zeitlicher Überschneidungen im Interesse von Klubs, Fans und Spielern ein legitimes und wichtiges Ziel ist, soweit es möglich ist, die Wettbewerbe parallel während einer Saison zu veranstalten. Wer diese Zielsetzung aber so versteht, dass bei einem allein aufgrund der Verbandswettkämpfe vollen Terminkalender keine weiteren Wettbewerbe mehr hinzukommen dürfen,<sup>1223</sup> nimmt hin, dass jeder relevante Wettbewerber auf dem Markt für die Veranstaltung von internationalen Vereinsfußballwettbewerben in Europa ausgeschlossen wird. Das wäre nicht notwendigerweise im Interesse der Klubs, Spieler und Konsumenten. Die Vermeidung von Terminkollisionen soll gerade sicherstellen, dass die Teilnahme an oder der Konsum von möglichst vielen Sportveranstaltungen möglich ist.<sup>1224</sup> Klubs und ihre Spieler können aber nur an einer bestimmten Anzahl von Wettbewerben teilnehmen; Fans können nur eine bestimmte Anzahl von Wettbewerben konsumieren. Ist diese Maximalanzahl erreicht, kann eine Auswahlmöglichkeit zwischen verschiedenen Wettbewerben durchaus

---

1222 Vgl. Seyb 224, nach dem die Veranstaltungen des Verbandes keine erdrückende Wirkung haben dürften, da ansonsten kein wirksamer Wettbewerb möglich sei.

1223 So Heermann WuW 2018, 550, 552, wobei er fordert, dass ein solch engmaschiger Terminplan sachlich gerechtfertigt sein müsse.

1224 GA Kokott Schlussanträge, Slg. 2008, I-4866 – MOTOE, Rn. 94.



positive Effekte mit sich bringen.<sup>1225</sup> Für die Konsumenten stiege die Anzahl an Wettbewerben, welche sie verfolgen könnten, sogar, wenn Konkurrenzwettbewerbe an bisher fußballfreien Tagen ein Konsumangebot generieren würden.

Bei der dritten Zielsetzung, der Vermeidung des Einbrechens der durch die Verbandswettbewerbe generierten Einnahmen, ist die Legitimität bereits nur zu bejahen, soweit diese Einnahmen notwendig zur Verfolgung legitimer (sportlicher) Ziele sind. Beispielsweise könnte es die Existenz kleiner Klubs gefährden, wenn die Vermarktung der nationalen Ligen erheblich unter der Einführung von Konkurrenzwettbewerben litte. Das wäre insbesondere anzunehmen, wenn die Top-Klubs die nationalen Ligen verließen und der Konkurrenzwettbewerb auch an Wochenenden stattfände.<sup>1226</sup> Um dieser Gefahr zu begegnen, könnten Konkurrenzveranstaltern höhere Abgabepflichten auferlegt werden, was den freien Wettbewerb – verglichen mit dem Verbot einer Terminkollision – deutlich schwächer beeinträchtigen würde.

Alles in allem kann den mit der geordneten Terminorganisation verfolgten Zielen, soweit sie überhaupt als legitim einzustufen sind, regelmäßig durch weniger einschneidende Vorgaben nahezu ebenso effektiv Rechnung getragen werden. Demgegenüber steht eine sehr starke Wettbewerbsbeschränkung. Die Genehmigung davon abhängig zu machen, dass zwischen den traditionell von den Fußballverbänden veranstalteten Wettbewerben und einem zu genehmigenden Konkurrenzwettbewerb ein angemessener zeitlicher Abstand besteht, damit es nicht zu Terminüberschneidungen kommt, wäre somit nicht angemessen.<sup>1227</sup>

1225 S. Kap. 4, IV. 4. b) dd).

1226 Doch auch mit Top-Klubs besetzte (nur) international ersetzende Konkurrenzwettbewerbe könnten die Vermarktung der nationalen Ligen beeinträchtigen, so auch *GA Rantos Schlussanträge*, Rs. C-333/21 – *European Superleague Company*, Rn. 102 im Hinblick auf die European Super League.

1227 In ihren Schlussanträgen in der Rechtssache MOTOE vertrat die Generalanwältin *Kokott*, dass eine Bevorzugung von Verbandswettbewerben gegenüber konkurrierenden Wettbewerben bei der Festlegung des Terminkalenders unzulässig sei, *GA Kokott Schlussanträge*, Slg. 2008, I-4866 – *MOTOE*, Rn. 95. Eine solche Bevorzugung wäre aber gegeben, wenn alle Verbandswettbewerbe einen gesicherten Platz im Kalender hätten, nur weil sie bereits seit einiger Zeit durchgeführt werden. Denn damit würden konkurrierende Wettbewerbe im europäischen Fußball faktisch unmöglich gemacht.

#### (4) Kartellrechtlich zulässige Terminvorgaben

Dass die Vorgabe, sämtliche Terminkollisionen zu vermeiden, unzulässig ist, bedeutet nicht, dass die UEFA in die UEFA-ARICC keine Bestimmung mit konkreten terminlichen Anforderungen an Konkurrenzveranstalter aufnehmen dürfte. Denn wie bereits dargelegt wurde, würde eine Terminkoordination durchaus legitime Ziele fördern. Doch welche Terminvorgaben erfüllen die Anforderungen des *Meca-Medina*-Tests?

Für einen international ersetzenden Konkurrenzwettkampf wäre die Voraussetzung zulässig, dass der Konkurrenzveranstalter frühzeitig feste Spieltage festlegt, die bis auf begründete Ausnahmefälle (z.B. Finale des Wettbewerbs) lediglich unter der Woche an den Tagen von Dienstag bis Donnerstag stattfinden dürfen. Nur auf diese Weise ist es möglich, Terminkollisionen mit den nationalen Ligen effektiv zu vermeiden.<sup>1228</sup> Auch eine Verpflichtung des Konkurrenzveranstalters, mit der UEFA zusammenzuwirken, um Terminkollisionen zwischen dem Konkurrenzwettkampf, den UEFA-Klubwettbewerben und den nationalen Pokalwettbewerben – soweit möglich – zu verhindern, wäre zulässig. Dabei dürfte in die Voraussetzung aufgenommen werden, dass es eine hinreichende Zahl freier Wochen geben muss, um die Durchführung der nationalen Pokalwettbewerbe zu ermöglichen, soweit Klubs des Konkurrenzwettkampfs an diesen teilnehmen. Um die Einnahmen der UEFA zur Verfolgung legitimer Ziele in begrenzter Weise zu schützen und Konsumenten den Konsum möglichst vieler Wettbewerbe zu ermöglichen, schiene es beispielsweise denkbar, dass der Konkurrenzwettkampf nur dienstags und mittwochs stattfindet, die UEFA-Klubwettbewerbe hingegen mittwochs und donnerstags. Verglichen mit dem Verbot jeglicher Terminkollisionen, würden diese Vorgaben deutlich schwächere Wettbewerbsbeschränkungen begründen und die legitimen Ziele gleichwohl erheblich fördern, weswegen die Angemessenheit zu bejahen wäre.

An Konkurrenzveranstalter, die einen vollständig ersetzenden Wettbewerb durchführen wollen, können hingegen weitaus weniger Anforderungen ge-

---

1228 Dass ein Bedürfnis besteht, für internationale Wettbewerbe mit Vorlauf feste Spieltage unterhalb der Woche festzulegen, haben Terminkollisionen im Handball zwischen der EHF Champions League und der Handball Bundesliga deutlich gemacht, s. dazu *Heermann* WuW 2018, 550, 551 f., s. auch *Wikenig*, Nur Verlierer, <https://www.spiegel.de/sport/sonst/rhein-neckar-loewen-und-der-terminstreit-spielball-statt-handball-a-1197358.html>.

stellt werden. Allerdings besteht auch in dieser Konstellation das Bedürfnis, die nationalen Ligen zu schützen.<sup>1229</sup> Denn die nationalen Ligen zählen in den meisten europäischen Ländern nicht nur zum Kulturgut, sie sind auch von zentraler Bedeutung für die regionale Anbindung, die Nachwuchsausbildung sowie die Popularität des Fußballs. Ihr Schutz ist im öffentlichen Interesse. Hinzu kommt, dass Art. 165 Abs. 2 Spiegelstrich 7 AEUV die Förderung solcher offenen Wettbewerbsstrukturen gebietet. Auch für Konkurrenzveranstalter könnte es negative Folgen haben, wenn die Leistungslücke zwischen den nationalen Verbandswettbewerben und einem internationalen Konkurrenzwettbewerb zu groß wird. Denn es bestünde die Gefahr, dass Talente den Sprung von den nationalen Ligen in den Konkurrenzwettbewerb nicht mehr schaffen würden, womit die Klubs des Konkurrenzwettbewerbs auf Dauer gesehen Nachwuchsprobleme bekommen könnten. Um die nationalen Ligen und deren Vermarktung<sup>1230</sup> zu schützen, könnte von der UEFA daher ein Tag am Wochenende festgelegt werden, der allein den nationalen Ligen vorbehalten ist und an dem keine Spiele eines Konkurrenzwettbewerbs stattfinden dürfen.

Zulässige Vorgaben sowohl bei international als auch bei vollständig ersetzenden Konkurrenzwettbewerben sind zudem die Pflichten zu Zahlungen der vertikalen Solidarität und die Achtung von Länderspielpausen (des internationalen Spielkalenders der FIFA).<sup>1231</sup> Eine Situation wie im Basketball, wo Top-Spieler aufgrund von Terminkollisionen zwischen der EuroLeague und Länderspielen nicht für ihre Nationalmannschaften auflaufen können,<sup>1232</sup> gilt es zu vermeiden. Außerdem kann stets verlangt werden, dass der Terminkalender des Konkurrenzwettbewerbs – unter Berücksichtigung der anderen Termine der teilnehmenden Klubs und Spieler – als Gesamtkonzept ausreichend Zeit für Regeneration, Urlaub und Vorbereitung vorsieht. Da eine kohärente Zielverfolgung erforderlich ist,<sup>1233</sup> wäre es allerdings unzulässig, Konkurrenzveranstalter dazu zu verpflichten, die Durchführung der nationalen Wettbewerbe sowie die Gesundheit der

1229 Die Notwendigkeit zum Schutz der nationalen Ligen benennt auch *Pijetlovic* 291 f., 295.

1230 Die nationalen Ligen bekämen voraussichtlich deutlich weniger TV-Geld, wenn am gleichen Tag Spiele einer internationalen Top-Liga stattfänden, *Pijetlovic* 295.

1231 Zur vertikalen Solidarität s. Kap. 3, IV. 5. d) ff); zur Abstellungspflicht s. bereits Kap. 3, IV. 5. d) bb) (3).

1232 Hierzu ausführlich *Agafonova* Int Sports Law J 2019, 87, 97, s. auch Kicker, Euroleague lehnt FIBA-Vorschlag ab, <https://www.kicker.de/euroleague-lehnt-fiba-vorschlag-ab-707828/artikel>.

1233 S. Kap. 2, II. 3. d) aa) (1) (b).

Spieler in einem höheren Maße zu schützen, als dies die UEFA selbst tut. Ansonsten hätten die Klubwettbewerbe der UEFA einen nicht gerechtfertigten Wettbewerbsvorteil.

ee) Gewährleistung der klaren Ermittlung eines Siegers und der Offenheit von internationalen Fußballwettbewerben in Europa

(1) Bestimmungen der UEFA-ARICC

Die Bestimmungen der UEFA-ARICC, die die klare Ermittlung eines Siegers gewährleisten und die Offenheit von internationalen Fußballwettbewerben in Europa schützen sollen, sind einschneidend. Sie beeinträchtigen die Möglichkeiten von Konkurrenzveranstaltern, einen internationalen Klubwettbewerb im europäischen Fußball zu veranstalten, verglichen mit den anderen Genehmigungsvoraussetzungen am meisten. Mithin sind sie die kartellrechtlich brisantesten Vorschriften der UEFA-ARICC.

Die klare Ermittlung eines Siegers wird durch Art. 7 Abs. 4 UEFA-ARICC gewährleistet:<sup>1234</sup>

„In order to protect the sporting merit of UEFA Champion Club Competitions, the good functioning of the international calendar as well as the health and safety of players, authorisation of an International Club Competition shall be subject to the following cumulative conditions so that it shall not adversely affect the good functioning of UEFA Champion Club Competitions with respect to:

- a. the participation of the following qualified clubs for determination of a champion club of Europe in each respective category:
  - (i) the club is qualified to play as the winner of the top domestic league championship; or
  - (ii) the club is qualified to play as runner-up or qualified through the top domestic league championship in accordance with UEFA's association coefficient ranking; or
  - (iii) the club is qualified to play as the titleholder of the UEFA Champion Club Competition; or

---

1234 Ebenfalls dem Regelungsziel der klaren Ermittlung eines Siegers zuzuordnen ist die unbedenkliche Vorgabe des Art. 4 Abs. 1 lit. b UEFA-ARICC, dass die Bezeichnung des Konkurrenzwettbewerbs die Art des Wettbewerbs widerspiegeln muss (bspw. darf ein regionaler Wettbewerb nicht als gesamteuropäischer dargestellt werden).

- (iv) the club is qualified to play as the titleholder of the UEFA Europa League;
- b. the commitment by and duties of all qualified clubs participating in the UEFA Champion Club Competition to field their strongest team throughout the competition;
- c. the commitment by and duties of all qualified clubs participating in the UEFA Champion Club Competition to play only in such competition:
  - (i) until their elimination up to the completion of qualifying rounds and/or play-offs; and/or
  - (ii) for the duration of the UEFA Champion Club Competition for all successive rounds until its completion.“

Dass die UEFA mit Art. 7 Abs. 4 UEFA-ARICC bezweckt, die klare Ermittlung eines Siegers zu gewährleisten, wird bereits dadurch deutlich, dass sie ihre höchsten Wettbewerbe als „UEFA Champion Club Competitions“ bezeichnet, die dazu dienen, den europäischen Klubchampion der jeweiligen Kategorie zu ermitteln (Art. 1 UEFA-ARICC). Art. 7 Abs. 4 UEFA-ARICC soll den Grundsatz des sportlichen Verdienstes („sporting merit“) in diesen Wettbewerbe schützen. Dazu verpflichtet die UEFA die erfolgreichsten Klubs der Vorsaison zur Teilnahme an den UEFA Champion Club Competitions, um den europäischen Meister zu ermitteln (Art. 7 Abs. 4 lit. a UEFA-ARICC). Nach der Eintrittsliste der UEFA-Klubwettbewerbe für den Männerfußball (UEFA-CL-Reglement, Anhang A) trifft die Verpflichtung des Art. 7 Abs. 4 lit. a (i), (ii) UEFA-ARICC insbesondere 24 Klubs, die in den nationalen Ligen der zehn Verbände mit den besten Verbandskoeffizienten in der Vorsaison am besten abgeschnitten haben.<sup>1235</sup> 18 dieser 24 Klubs kommen aus den Ligen der fünf Verbände mit den besten Verbandskoeffizienten – derzeit die Big5-Ligen. Die Klubs sind verpflichtet, in dem UEFA Champion Club Competition mit ihrer bestmöglichen Formation anzutreten (Art. 7 Abs. 4 lit. b UEFA-ARICC) und dürfen in dieser Spielzeit an keinem anderen internationalen Klubwettbewerb teilnehmen (Art. 7 Abs. 4 lit. c (ii) UEFA-ARICC).

Die Offenheit von internationalen Klubwettbewerben in Europa wird ebenfalls durch umfassende Vorgaben geschützt. So muss ein Konkurrenzveranstalter bestätigen, dass der von ihm ausgerichtete internationale Klub-

<sup>1235</sup> Hinzu kommen gem. Art. 7 Abs. 4 lit. a (iii), (iv) UEFA-ARICC die Titelhalter der UEFA Champions League und der UEFA Europa League. Qualifiziert sich einer dieser Titelhalter auch über seine nationale Liga, wird der frei gewordene Platz nach Maßgabe des Art. 3.04 UEFA-CL-Reglement neu besetzt.

wettbewerb den Grundsätzen des sportlichen Verdienstes und der Offenheit auf nationaler und/oder europäischer Ebene entspricht (Art. 7 Abs. 2 lit. a UEFA-ARICC). Diese Anforderung wird konkretisiert: Die teilnehmenden Vereine sind auf Grundlage von nichtdiskriminierenden, auf sportlicher Leistung beruhenden Kriterien auszuwählen (Art. 7 Abs. 2 lit. b UEFA-ARICC).<sup>1236</sup> Deutlich weniger bestimmt ist die Anforderung, dass der Konkurrenzwettbewerb kompatibel mit dem europäischen Sportmodell (z.B. Teilnahme von Klubs mehrerer verschiedener Mitgliedsverbände) zu sein hat und den reibungslosen Ablauf nationaler Klubwettbewerbe und/oder internationaler Wettbewerbe nicht beeinträchtigen darf (Art. 7 Abs. 2 lit. c UEFA-ARICC).

(2) Art. 7 Abs. 4 UEFA-ARICC: Gewährleistung der klaren Ermittlung eines Siegers

Art. 7 Abs. 4 UEFA-ARICC ist geeignet, die klare Ermittlung eines Siegers im europäischen Vereinsfußball zu fördern, da er die zentrale und exklusive Veranstaltung eines höchsten Wettbewerbs in der jeweiligen Kategorie durch die UEFA absichert. Durch die Pflicht der erfolgreichsten Klubs, an den UEFA Champion Club Competitions teilzunehmen, wird ausgeschlossen, dass konkurrierende höchste Wettbewerbe entstehen. Beispielsweise könnte kaum ein Wettbewerb in ernsthafte Konkurrenz zur UEFA Champions League treten, an dem die 18 erfolgreichsten Klubs der Big5-Ligen nicht teilnehmen. Das lässt sich dadurch untermauern, dass von den 15 geplanten Gründungsmitgliedern der European Super League lediglich zwei Klubs nach Maßgabe des Art. 7 Abs. 4 lit. a UEFA-ARICC in der Saison 2022/23 nicht verpflichtet gewesen wären, in der UEFA Champions League zu spielen.<sup>1237</sup> Art. 7 Abs. 4 UEFA-ARICC soll nach seinem Wortlaut zudem den internationalen Spielkalender sowie die Gesundheit und Sicher-

---

1236 Konkurrenzveranstalter müssen der UEFA eine Liste der teilnehmenden Klubs oder die Auswahlkriterien für die Klubs übermitteln (Art. 5 Abs. 1 lit. b UEFA-ARICC). Diese Vorgabe dient der Kontrolle der Anforderungen der Offenheit und ist nicht zu beanstanden.

1237 Arsenal FC und Manchester United FC. Alle anderen Klubs (Chelsea FC, Liverpool FC, Manchester City FC, Tottenham Hotspur FC, FC Barcelona, Real Madrid CF, Atlético Madrid, Borussia Dortmund, FC Bayern München, Juventus Turin FC, AC Mailand, Inter Mailand und Paris Saint-Germain FC) wären aufgrund ihrer Vorjahresplatzierungen in ihren nationalen Ligen zur Teilnahme an

heit der Spieler schützen. Während die Verpflichtung der erfolgreichsten Klubs zur Teilnahme an den UEFA Champion Club Competitions noch als geeignet zur Förderung dieser Ziele angesehen werden kann, ist die Erforderlichkeit zu verneinen. Sollten sich Klubs mit hinreichendem Vorlauf entscheiden, nicht an einem UEFA Champion Club Competition, sondern an einem Wettbewerb eines Konkurrenzveranstalters teilzunehmen, könnten die geordnete Terminorganisation im Fußball und die Gesundheit und Sicherheit der Spieler durch weniger wettbewerbsbeschränkende Vorgaben gewährleistet werden.<sup>1238</sup> Ähnlich kann bezüglich des Ziels der Erhaltung einer gewissen sportlichen Wettbewerbsausgeglichenheit in den (nationalen) Verbandswettbewerben, das Art. 7 Abs. 4 UEFA-ARICC bei objektiver Auslegung ebenfalls zugrunde liegt, argumentiert werden. Hierfür ist es nicht erforderlich, konkurrierende höchste Wettbewerbe von vorneherein – unabhängig von ihrer Ausgestaltung – zu verhindern. Vielmehr kann dieses Ziel auch durch weniger wettbewerbsbeschränkende Maßnahmen (bspw. die Offenheit des Konkurrenzwettbewerbs, Anforderungen an die Einnahmenverteilung, Ausgleichszahlungen etc.) erreicht werden.

Ein anderes Bild zeigt sich im Hinblick auf das Ziel der klaren Ermittlung eines Siegers. Ohne die Pflicht der Top-Klubs zur Teilnahme an den UEFA Champion Club Competitions wären Wettbewerbe, die in Konkurrenz zu den höchsten UEFA-Klubwettbewerben treten, denkbar.<sup>1239</sup> Es gäbe eine Unklarheit, welcher Wettbewerbssieger nun tatsächlich die beste Mannschaft innerhalb Europas ist. Diese bestünde selbst dann, wenn der eine Wettbewerb mit sportlich deutlich besseren Teams bestückt wäre als der andere Wettbewerb, da eben gerade kein Vergleich „auf dem Platz“

---

der UEFA Champions League verpflichtet gewesen (Real Madrid CF zudem als UEFA Champions League Sieger).

1238 S. vorstehend Kap. 3, IV. 5. d) dd) (4); auch nach *Fischer* 203 wäre die ordnungsgemäße Durchführung der Verbandswettbewerbe in solchen Fällen nicht bedroht, s. bereits Kap. 3, IV. 5. d) cc).

1239 *Budzinski* und *Feddersen* verweisen auf historische Beispiele, die zeigten, dass konkurrierende höchste Wettbewerbe meist nur wenige Jahre parallel existierten, da Konsumenten erheblichen Wert auf die klare Ermittlung eines Siegers legten, s. *Budzinski/Feddersen* Kornbeck (Hg.) 2023 – EU Antitrust Law and Sport Governance S. 85, 88, 94. Aufgrund des finanziellen Volumens des europäischen Fußballmarktes (s. Kap. 1, III. 1.) und der über die letzten Jahrzehnte stark gestiegenen Lukrativität von Sportwettbewerben ist jedoch davon auszugehen, dass konkurrierende höchste europäische Klubwettbewerbe nebeneinander bestehen könnten, auch wenn ein Wettbewerb voraussichtlich die wirtschaftliche Vormachtstellung einnähme.



stattfände, um dies zu überprüfen. *Fischer* schlägt vor, dass die Sieger der nebeneinanderstehenden Wettbewerbe gegeneinander spielen könnten, um den Gesamtsieger zu ermitteln und lehnt mit dieser Begründung die Erforderlichkeit eines einzelnen geschlossenen Wettbewerbssystems für die klare Ermittlung eines Siegers für ein bestimmtes Territorium ab.<sup>1240</sup> Es ist jedoch bereits zu bezweifeln, dass sich konkurrierende Veranstalter auf Modalitäten für ein solches Finale einigen könnten. Abgesehen davon würde der Gesamtsieger auf diese Weise nur fair ermittelt, wenn die sportliche Qualität der Teilnehmer beider Wettbewerbe weitgehend ausgeglichen wäre. Hiervon ist bei Konkurrenzwettbewerben allerdings nicht auszugehen, da die stärksten Teams alles versuchen würden, um in einem – entsprechend stark nachgefragten – Wettbewerb vereint zu sein. Ohne eine weitgehende sportliche Ausgeglichenheit der konkurrierenden Wettbewerbe wäre der Weg zum Gesamtfinale durch den besser besetzten Wettbewerb – verglichen mit dem Weg durch den schwächer besetzten Wettbewerb – deutlich schwieriger. Damit bestünde keine Vergleichbarkeit der erbrachten sportlichen Leistungen der beiden Wettbewerbsieger, weswegen es weder fair noch aussagekräftig wäre, diese Mannschaften in einem Finale den Gesamtsieg ausspielen zu lassen. Denn in einem Aufeinandertreffen zweier Klubs, das aus einem oder zwei Spielen besteht, ist es wesentlich wahrscheinlicher, dass sich eine schwächere Mannschaft gegen eine stärkere Mannschaft durchsetzen kann, als dies bezogen auf einen ganzen Wettbewerbsverlauf der Fall ist.<sup>1241</sup> Ein Sieger kann daher bei nebeneinanderstehenden Wettbewerben nie so klar und fair ermittelt werden, wie wenn es lediglich einen einzigen höchsten Wettbewerb gibt. Die Erforderlichkeit von Art. 7 Abs. 4 UEFA-ARICC für die klare Ermittlung eines Siegers auf europäischer Ebene ist folglich zu bejahen.

Allerdings sind die Wettbewerbsbeschränkungen, welche diese Vorschrift begründet, massiv. Die Pflicht der erfolgreichsten Klubs zur Teilnahme an den UEFA Champion Club Competitions gewährleistet die Vormachtstellung dieser Wettbewerbe auf den relevanten Veranstaltungsmärkten, insbesondere dem Markt für die Veranstaltung von internationalen Klubfußballwettbewerben (Männerfußball) in Europa, was sich auch auf den Wettbewerb auf den vor- und nachgelagerten Märkten auswirkt. Die UEFA

---

1240 *Fischer* 161 f.

1241 S. Kap. 2, II. 3. d) aa) (5) (b) dazu, dass die sportliche Qualität der Einzelspieler in einem Einzelspiel weniger Einfluss auf den Ausgang hat als über die Saison gesehen.

sichert auf diese Weise ab, dass ihre Champion Club Competitions für alle europäischen Klubs die interessantesten Wettbewerbe sind – sportlich wie finanziell. Die einzige Möglichkeit für Klubs, ohne Gefahr einer Sanktionierung an einem Konkurrenzwettbewerb zur UEFA Champions League teilzunehmen, bestünde darin, die Verbandsstrukturen vollständig zu verlassen. Dieser Schritt ist aber (derzeit) unrealistisch,<sup>1242</sup> insbesondere weil sie dann nicht mehr in den existierenden nationalen Wettbewerben antreten könnten.<sup>1243</sup> Selbst dann, wenn die teilnehmenden Klubs nicht länger in die Verbandsstrukturen integriert wären, könnten die FIFA und die UEFA die Spieler der Klubs sanktionieren – etwa durch ein Teilnahmeverbot bei Welt- und Europameisterschaften –<sup>1244</sup> oder den Klubs Zugriff auf Spieler aus den Verbandsstrukturen verweigern. Ebenfalls unwahrscheinlich ist die Gründung eines internationalen Wettbewerbs durch einen Konkurrenzveranstalter, der lediglich auf die Teilnahme mittelgroßer und kleinerer Klubs ausgerichtet ist. Da die Nachfrage nach dem höchsten internationalen Wettbewerb mit den besten Klubs sehr groß ist, danach aber stark abfällt,<sup>1245</sup> wäre ein solcher Wettbewerb begrenzt lukrativ. Über die Bestimmung des Art. 7 Abs. 4 UEFA-ARICC sichert die UEFA folglich ihr Monopol auf den entsprechenden Veranstaltungsmärkten und damit auch auf den nachgelagerten Verwertungsmärkten. Ein schwererer Eingriff in den Wettbewerb ist kaum denkbar.

Demgegenüber steht das Ziel der Sicherstellung der klaren Ermittlung eines Siegers auf europäischer Ebene. Der für den Sport charakteristische Leistungsvergleich ist umso aussagekräftiger, je mehr Klubs in das Wettbewerbssystem integriert sind, in welchem der Sieger ermittelt wird. Wenn al-

1242 *Fischer* 196.

1243 Als Beleg dient die Gründung der European Super League im April 2021, in deren Planungen vorgesehen war, dass die teilnehmenden Klubs ihre nationalen Ligen nicht verlassen, s. <https://thesuperleague.de/>.

1244 Ein solches Vorgehen gegen die Spieler haben die (internationalen) Fußballverbände bereits mehrfach im Zusammenhang mit einer europäischen Super-Liga angedroht, s. *UEFA, English Football Association, Premier League, Royal Spanish Football Federation, LaLiga, Italian Football Federation und Lega Serie A*, Statement v. 18.4.2021, <https://www.uefa.com/insideuefa/mediaservices/mediareleases/news/0268-12121411400e-7897186e699a-1000--joint-statement-on-super-league/>; *FIFA, AFC, CAF, Concacaf, CONMEBOL, OFC und UEFA*, Verlautbarung v. 21.1.2021, <https://www.fifa.com/de/about-fifa/associations/news/verlautbarung-der-fifa-und-der-sechs-konfederationen>; zur Rechtmäßigkeit solcher Sanktionen s. in *der Stroth/ Metz SpoPrax* 2021, 94 ff.

1245 S. Kap. 3, IV. 2.

le Mannschaften eines Gebiets in dieses Wettbewerbssystem integriert sind (nationale Verbandswettbewerbe) und es nur einen höchsten internationalen Wettbewerb gibt (UEFA Champion Club Competition), erfolgt innerhalb dieses Gebietes ein ultimativer Leistungsvergleich. Bestehen mehrere (höchste) Konkurrenzwettbewerbe nebeneinander, kann es durchaus als unbefriedigend erachtet werden, wenn die Ermittlung des „Besten“ letztlich ungeklärt bleibt.<sup>1246</sup> Das gilt insbesondere aus der Perspektive der Konsumenten und Fans, die einen hohen Nutzen aus der klaren Ermittlung eines Siegers ziehen.<sup>1247</sup>

Dennoch darf nicht außer Acht gelassen werden, dass es für den Leistungsvergleich, der ein zentrales Merkmal eines sportlichen Wettkampfes ist, nur erforderlich ist, dass innerhalb eines einzelnen Wettkampfes ein Sieger klar ermittelt werden kann. Alles was darüber hinaus geht, wie die Verbindung mehrere Wettbewerbe oder die Absicherung eines zentralen höchsten Wettbewerbs, erhöht lediglich die Aussagekraft dieses Leistungsvergleichs. Erfolgt kein ultimativer Leistungsvergleich innerhalb eines Gebietes, ist der Sport daher nicht in seinen Grundvoraussetzungen berührt. Außerdem kann bezweifelt werden, dass die klare Ermittlung eines Siegers bei einer Zulassung von Konkurrenzwettbewerben zu den höchsten UEFA-Klubwettbewerben besonders stark beeinträchtigt wäre. Denn es wäre davon auszugehen, dass die stärksten Klubs an demselben Wettbewerb teilnahmen, da dieser mit Abstand das größte Vermarktungspotenzial hätte. Das belegt erneut ein Blick auf die 15 geplanten Gründungsmitglieder der European Super League.<sup>1248</sup> In den letzten 20 Jahren konnte nur ein Klub, der nach den Planungen nicht an diesem Wettbewerb teilgenommen hätte, die UEFA Champions League gewinnen.<sup>1249</sup> Auch ein Vergleich mit der

---

1246 Fischer 161.

1247 So auch *Budzinski/Feddersen* Kornbeck (Hg.) 2023 – EU Antitrust Law and Sport Governance S. 85, 94.

1248 Der zwischen den zwölf beteiligten Gründungsmitgliedern geschlossene Gründungsvertrag sah vor, dass Paris Saint-Germain FC, der FC Bayern München und Borussia Dortmund noch als Gründungsmitglieder dazustößen sollten, s. *Buschmann/Pfeil/Winterbach/Wulzinger*, Diese Klauseln stecken im geheimen Gründungsvertrag, <https://www.spiegel.de/sport/super-league-diese-klauseln-stecken-im-geheimen-gruendungsvertrag-a-baa19242-flc3-4e39-b6a3-cld2baedb5e2>. Da das Projekt innerhalb weniger Tage scheiterte, ist es unklar, wie sich diese Klubs verhalten hätten, wenn die European Super League tatsächlich (noch) konkretere Züge angenommen hätte.

1249 Dieser Klub ist der FC Porto (2004). Alle anderen Champions League Sieger der letzten 20 Jahre (Real Madrid CF, FC Barcelona, Manchester United FC, FC Bayern

Sportart Basketball stützt diese These. Hier richten mit der FIBA (Basketball Champions League) und der ECA (EuroLeague) zwei Veranstalter konkurrierende höchste Wettbewerbe im europäischen Vereinsbasketball aus. Die Top-Teams finden sich in der EuroLeague. Kaum ein Basketballkennner wird bezweifeln, dass der EuroLeague-Sieger der Europäische Vereinsmeister ist. Auch bei mehreren konkurrierenden Wettbewerben im europäischen Vereinsfußball würde sich aller Voraussicht nach ein Wettbewerb herauskristallisieren, der allgemein als höchster Wettbewerb anerkannt wäre.<sup>1250</sup>

In der Abwägung überwiegt der Schutz der Wettbewerbsfreiheit. Internationalen Klubwettbewerben, die mit den UEFA Champion Club Competitions um den Status als höchste Wettbewerbe konkurrieren, von vorneherein einen Riegel vorzuschieben, indem den erfolgreichsten Klubs nicht die Freiheit zur Entscheidung für einen Wettbewerb überlassen wird, ist eine nicht mehr verhältnismäßige Beeinträchtigung des Wettbewerbs. Denn Konkurrenz Wettbewerbe hätten keine Gelegenheit, sich als besseres Produkt – für die teilnehmenden Mannschaften und Spieler oder auch für die Fans – gegenüber den UEFA Champion Club Competitions durchzusetzen. Der Rechtsanwender, der das Wettbewerbsrecht und die Besonderheiten des Sports in einen Ausgleich zu bringen hat, kann die alleinige Existenz von nur einem höchsten Wettbewerb bereits deswegen nicht schützen, weil die Rechtsordnung nicht vorgibt, welches dieser Wettbewerb ist.<sup>1251</sup> Dass die UEFA Champion Club Competitions bereits etabliert sind, ist keine ausreichende Begründung dafür, diese Wettbewerbe auch auf alle Zukunft als die alleinigen höchsten Wettbewerbe festzulegen. Denn obgleich die Fußballverbände von zentraler Bedeutung für den Fußball sind, haben sie keine eigentumsähnlichen Positionen an diesem Sport. Die UEFA ist ein wirtschaftlich handelnder Akteur in dem inzwischen sehr bedeutenden Wirtschaftszweig des Fußballs in Europa, der sich nicht von vorneherein jedem Wettbewerb verschließen kann. Auch das Interesse der Fans an

---

München, Chelsea FC, Liverpool FC, AC Mailand, Inter Mailand) waren zur Teilnahme eingepplant.

1250 Zwar wäre es problematisch, wenn nicht alle Klubs Europas die Chance hätten, sich sportlich für diesen Wettbewerb zu qualifizieren, da damit nicht alle Klubs die Möglichkeit hätten, europäischer Vereinsmeister zu werden. Dieses Problem wird jedoch gesondert beim Schutz der Offenheit von Sportwettbewerben diskutiert.

1251 Eine solche Befugnis steht allenfalls dem Gesetzgeber zu, der dazu eine entsprechend konkrete Regelung erlassen müsste, die streng auf ihre Rechtmäßigkeit zu überprüfen wäre.

der klaren Ermittlung eines Siegers vermag nichts an dieser Abwägung zu ändern. Dafür sprechen auch die Wertungen des Art. 101 Abs. 3 AEUV, nach denen Wettbewerbsbeschränkungen, die im Interesse der Verbraucher die Warenerzeugung (hier das Produkt Fußball in Europa) verbessern, nicht gerechtfertigt werden können, wenn sie die Möglichkeit eröffnen, den Wettbewerb auf dem relevanten Markt auszuschließen. Außerdem haben die Verbraucher die Möglichkeit, ihre Präferenzen durch ihr Konsumverhalten auszudrücken. Neue Wettbewerbsformate oder Wettbewerbsstrukturen können auch im Interesse der Fans sein und die Popularität des Fußballs weiter erhöhen. Auch deswegen darf der Wettbewerb auf dem Markt für die Veranstaltung von Fußballwettbewerben in Europa nicht vollständig ausgeschlossen werden.<sup>1252</sup> Art. 7 Abs. 4 UEFA-ARICC erfüllt folglich nicht die Kriterien des *Meca-Medina*-Tests.

(3) Art. 7 Abs. 2 UEFA-ARICC: Schutz der Offenheit von internationalen Fußballwettbewerben in Europa

(a) Begriffsbestimmung der „Offenheit“ eines Sportwettbewerbs

Als Ausgangspunkt ist festzuhalten, dass für einen offenen Wettbewerb die Auswahl der Teilnehmer primär auf Grundlage von nichtdiskriminierenden, auf sportlicher Leistung beruhenden Kriterien erfolgen muss (Art. 7 Abs. 2 lit. b UEFA-ARICC, vgl. auch Art. 51<sup>bis</sup> UEFA-Statuten).<sup>1253</sup> Es sei klargestellt, dass dies sowohl für eine Neuqualifikation als auch für das Verbleiben im Wettbewerb gilt. Eine Unabsteigbarkeit unabhängig von den sportlichen Leistungen verträgt sich ebenso wenig mit dem Prinzip eines offenen Wettbewerbs wie feste Startplätze. Was genau ist aber unter „sportlichen Kriterien“ zu verstehen? Für die UEFA-Klubwettbewerbe müssen sich derzeit alle Klubs – außer die Vorjahressieger der UEFA-Klubwettbewerbe – jedes Jahr aufs Neue durch ihre Leistungen in der vorangegangenen Spielzeit in ihren jeweiligen nationalen Ligen und Pokalwettbewerben qualifizieren.<sup>1254</sup> Damit unterscheiden sich die UEFA-Klubwettbewerbe erheblich von den nationalen Meisterschaften unter den Dächern der UEFA-Mitgliedsverbände. Hier verbleiben alle Klubs in der Liga, die in der

1252 Zu den potenziellen Vorteilen, die ein Wettbewerb für die Verbraucher begründen könnte, s. Kap. 4, IV. 4. b) dd).

1253 So bereits *Hellenthal* 132.

1254 UEFA-CL-Reglement, Anhänge A, B.

Vorsaison nicht abgestiegen sind. Dennoch sind diese Wettbewerbe ebenfalls als offen zu qualifizieren, da sie mit den nachfolgenden Ligen durch Auf- und Abstieg verbunden sind. Auch der Verbleib der Teilnehmer in der Liga durch Nichtabstieg ist ein sportliches Kriterium. Dieses Verständnis liegt auch Art. 7 Abs. 2 lit. a UEFA-ARICC zugrunde, nach dem ein internationaler Konkurrenzwettbewerb den Grundsätzen des sportlichen Verdienstes und der Offenheit auf *nationaler* und/oder europäischer Ebene entsprechen muss.

Ein weiteres Mittel zur Bestimmung der Teilnehmer ist die Auswahl nach einem Koeffizienten, der die sportliche Leistung der Klubs über die letzten (z.B. drei oder fünf) Jahre bewertet, wobei die Leistung in den nationalen Ligen, die Leistung in den internationalen Wettbewerben oder eine Kombination dieser Leistungen maßgeblich sein kann.<sup>1255</sup> Auch hierbei handelt es sich um ein sportliches Kriterium, da die Leistungen der Klubs „auf dem Platz“ über die Teilnahme entscheiden. Es gibt somit verschiedene sportliche Kriterien, die alle – entweder isoliert oder in Kombination – zur Bestimmung der Teilnehmer für einen internationalen Klubwettbewerb im europäischen Fußball herangezogen werden könnten. Doch wäre hierbei stets das Merkmal der Offenheit erfüllt?

Das Merkmal der Offenheit soll insbesondere sicherstellen, dass jede Mannschaft die Chance hat, sich die Teilnahme an den höchsten und interessantesten Wettbewerben sportlich zu erspielen.<sup>1256</sup> Diese Chance ist für aufstrebende Teams, die bisher nicht für diese Wettbewerbe qualifiziert waren, umso geringer, je weniger sich das Teilnehmerfeld der Wettbewerbe von Jahr zu Jahr verändert. Die soeben dargestellten verschiedenen sportlichen Kriterien unterscheiden sich erheblich hinsichtlich ihrer möglichen

1255 Bspw. sollten nach der im April 2021 beschlossenen Reform der UEFA-Klubwettbewerbe ab der Spielzeit 2024/25 zwei der vier zusätzlichen Startplätze an die Vereine mit dem besten Vereinskoeffizienten (s. UEFA-CL-Reglement, Anhang D) der letzten fünf Jahre gehen, die sich zwar nicht für die Gruppenphase der UEFA Champions League, aber entweder für die Champions League Qualifikation, die UEFA Europa League oder die UEFA Europa Conference League qualifiziert haben, s. *UEFA*, Pressemitteilung v. 19.4.2021, <https://www.uefa.com/uefachampionsleague/news/0268-1213f7aa85bb-d56154ff8fe8-1000--new-club-competition-formats/>. Inzwischen hat die UEFA hiervon Abstand genommen. Die zwei Plätze sollen nun an die Nationalverbände gehen, deren Klubs kollektiv in den UEFA-Klubwettbewerben der Vorjahresspielzeit am besten abgeschnitten haben, s. *UEFA*, Pressemitteilung v. 10.5.2022, <https://www.uefa.com/insideuefa/news/0275-151c779310c3-b92bbf0d24f9-1000--uefa-approves-final-format-and-access-list-for-its-club-competi/>.

1256 S. Kap. 3, IV. 5. a) ee).

Fluktuationsrate, womit die potenzielle Veränderung der Teilnehmer im Vergleich zum Vorjahreswettbewerb gemeint ist. Wird die Qualifikation (nahezu) aller Teilnehmer von ihren Vorjahresleistungen in den nationalen Wettbewerben abhängig gemacht, ist die mögliche Fluktuationsrate hoch. Entscheidet ein Leistungskoeffizient über Qualifikation und Nichtqualifikation, ist die mögliche Fluktuationsrate geringer, wobei die Ausgestaltung des Leistungskoeffizienten maßgeblich ist. Je länger der Bewertungszeitraum angesetzt wird, desto geringer ist die mögliche Fluktuationsrate. Denn um sich auf diesem Wege zu qualifizieren, müssten aufstrebende Teams über eine entsprechend längere Zeit erfolgreich spielen; umgekehrt gilt dasselbe für (ehemals) erfolgreiche Teams. Ähnliches ist für ein Ligasystem zu konstatieren. Auch hier ist die mögliche Fluktuationsrate geringer, als wenn sich alle Teilnehmer jedes Jahr erneut durch ihre Leistungen in den nationalen Wettbewerben qualifizieren müssen. Für die Höhe der möglichen Fluktuationsrate ist die Anzahl der auf- und absteigenden Teams maßgeblich.

Das Merkmal der Offenheit von Sportwettkämpfen kann nicht so verstanden werden, dass eine maximal hohe oder eine bestimmte mögliche Fluktuationsrate vorgegeben werden soll. So weisen beispielsweise die Ligen im deutschen Amateur- und Profifußball eine geringe mögliche Fluktuationsrate auf, da von der Kreis- bis zur Bundesliga maximal zwei bis drei Vereine aufsteigen.<sup>1257</sup> Entscheidend für die Offenheit ist, dass sich Mannschaften durch fortdauernd gute sportliche Leistungen für immer höhere Wettbewerbe qualifizieren können, bis sie beim höchsten und interessantesten Wettbewerb angelangt sind; hierfür muss eine realistische Möglichkeit bestehen. Das Merkmal der Offenheit setzt somit eine Untergrenze für die mögliche Fluktuationsrate. Sie darf – weder theoretisch noch faktisch – bei oder nahe null liegen. Das gilt es bei der Ausgestaltung eines Leistungskoeffizienten sowie bei der Festlegung der Anzahl der auf- und absteigenden Teams zu berücksichtigen. So wäre das Kriterium der Offenheit nicht erfüllt, wenn ein Wettbewerbsveranstalter sämtliche Teilnehmerplätze jedes Jahr basierend auf einem Fünf-Jahres-Koeffizienten vergäbe. Denn in diesem Fall müssten aufstrebende Klubs über Jahre herausragende sportliche Leistungen erbringen, um in den höchsten Wettbewerb vorzudringen. Da sie jedoch in dieser Zeit keine Einnahmen aus diesem Wettbewerb erzielen

---

1257 Zu den Daten aus sämtlichen Ligen im deutschen Fußball s. <http://www.fussball.de/homepage#!/>.



könnten, wäre das aufgrund der engen Verknüpfung der finanziellen Situation eines Klubs mit dessen sportlichem Erfolg kaum möglich.<sup>1258</sup> Sofern bei der Ausgestaltung des Leistungskoeffizienten oder des Ligasystems<sup>1259</sup> aber eine hinreichende mögliche Fluktuationsrate gewährleistet wird, erfüllen auch diese sportlichen Kriterien das Merkmal der Offenheit.<sup>1260</sup>

#### (b) Verhältnismäßigkeit

Art. 7 Abs. 2 UEFA-ARICC ist geeignet und erforderlich, um die Offenheit von internationalen Klubwettbewerben im europäischen Fußball zu schützen. Wie die Gründung der European Super League als überwiegend geschlossener Wettbewerb belegt,<sup>1261</sup> bestünde ansonsten die Gefahr, dass ein Konkurrenzveranstalter einen Wettbewerb, der aufgrund des Teilnehmerfeldes als höchster und interessantester internationaler Klubwettbewerb gälte, geschlossen ausstattet.

Ein geschlossener Konkurrenzwettbewerb zur UEFA Champions League würde auch den Erhalt einer gewissen sportlichen Wettbewerbsausgeglichenheit in den nationalen Verbandswettbewerben ungleich stärker bedrohen als ein offener Konkurrenzwettbewerb: Während die teilnahmeberechtigten Klubs sicher mit den Wettbewerbseinnahmen planen könnten, bestünden für alle anderen Klubs Europas bei einem (weitgehend) geschlossenen Teilnehmerkreis keine oder allenfalls geringe Chancen, sich sportlich für diesen Wettbewerb zu qualifizieren und durch diesen Wettbewerb Einnahmen zu erzielen. Zudem wäre zu erwarten, dass die Einnahmen aller anderen Klubs aus den internationalen Klubwettbewerben der

1258 Ausführlich zu diesem Zusammenhang s. Kap. 2, II. 3. d) aa) (5) (b).

1259 Laut Medienberichten gab es auch im Rahmen der Diskussionen über die Reform der UEFA-Klubwettbewerbe zur Spielzeit 2024/25 den Vorschlag, auf europäischer Ebene ein Ligasystems einzuführen, s. SPOX, Super-Liga ab 2024: So sieht die Reform der Champions League und Europa League wohl aus, <https://www.spoxx.com/de/sport/fussball/championsleague/1905/News/super-liga-ab-2024-so-sieht-die-reform-der-champions-league-und-europa-league-wohl-aus.html>.

1260 Ob die UEFA ihre Genehmigung nicht nur von der Offenheit, sondern auch von einer erhöhten möglichen Fluktuationsrate abhängig machen könnte, wird im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung erörtert.

1261 15 Klubs (darunter die 12 Gründungsmitglieder) waren als Teilnehmer mit festen Startplätzen vorgesehen; lediglich 5 Klubs sollten sich aufgrund ihrer sportlichen Leistungen in der Vorsaison qualifizieren können, s. <https://thesuperleague.de/pre.ss.html>.

UEFA einbrächen, wenn die meisten Top-Klubs Europas nicht mehr an diesen Wettbewerben teilnähmen. Doch die Problematik geht darüber hinaus: Die sportlichen Anreize für Spieler, die eine solche Super-Liga bieten würde, liegen auf der Hand. Hinzu käme, dass alle Teams, die nicht dem Wettbewerb angehörten, keine Gelegenheit hätten, in dem voraussichtlich populärsten und attraktivsten internationalen Klubwettbewerb im europäischen Fußball zu spielen. Das nähme ihnen die Chance, auf diese Weise neue Fans für sich zu begeistern und für Sponsoren sowie Werbepartner attraktiver zu werden, um strukturell ihre Einnahmen zu erhöhen und zu der finanziellen Spitze im europäischen Vereinsfußball aufzuschließen.<sup>1262</sup> Es bestünde die realistische Gefahr der Entstehung einer verfestigten Zweiklassengesellschaft im europäischen Vereinsfußball, wobei Übergänge zwischen den Klassen kaum möglich wären.<sup>1263</sup> Mildere Mittel, die diesen erheblichen Auswirkungen der Geschlossenheit ebenso effektiv entgegenwirken wie die Offenheit, sind nicht ersichtlich. Somit sind auch die Eignung und Erforderlichkeit von Art. 7 Abs. 2 UEFA-ARICC, eine gewisse sportliche Ausgeglichenheit in den nationalen Verbandswettbewerben zu erhalten, zu bejahen.

Durch die Anforderung der Offenheit wird die Handlungsfreiheit von Konkurrenzveranstaltern schwächer eingeschränkt als durch die Pflicht der erfolgreichsten Klubs zur Teilnahme an den UEFA Champion Club Com-

---

1262 Aufgrund der fortschreitenden Globalisierung des Fußballs ist das Auftreten in internationalen Wettbewerben von erheblicher Bedeutung für das Umsatzpotenzial, da Klubs auf diese Weise auch Konsumenten außerhalb der eigenen Region erreichen können.

1263 Aktuell besteht für Klubs, die nicht zur finanziellen Spitze im europäischen Vereinsfußball gehören, zumindest noch die Möglichkeit, durch sportlich starke Leistungen ihre Popularität zu steigern und erhebliche Mehreinnahmen zu erzielen, um auf diese Weise langfristig den Abstand zu finanzstärkeren Teams zu halten oder zu verringern. So haben die guten sportlichen Ergebnisse von Borussia Dortmund zwischen 2010 und 2020 dazu beigetragen, dass der Klub in der Spielzeit 2018/19 auf Platz 12 der einnahmenstärksten Klubs Europas lag, s. *Deloitte Sports Business Group*, Football Money League 2020, S. 9, während er sich 11 Jahre zuvor nicht unter den Top 20 befand, s. *Deloitte Sports Business Group*, Football Money League 2009, S. 6. In der Saison 2008/09 schaffte Borussia Dortmund den Sprung unter die Top 20, s. *Deloitte Sports Business Group*, Football Money League 2010, S. 6. Damals betrug die Einnahmen des BVB noch 35,75 % der Einnahmen des FC Bayern München, in der Saison 2018/19 waren es hingegen 57,13 %; zu den der Rechnung zugrunde liegenden Zahlen s. *Deloitte Sports Business Group*, Football Money League 2010, S. 6; *Deloitte Sports Business Group*, Football Money League 2020, S. 9. Trotz der großen Erfolge des FC Bayern München ist es Borussia Dortmund somit gelungen, den Abstand zu verkleinern.

petitions (Art. 7 Abs. 4 UEFA-ARICC). Denn anders als letztere nimmt erstere Konkurrenzveranstalter nicht die Möglichkeit, einen für die Teilnahme von Klubs und Spielern, die innerhalb der Verbandsstrukturen stehen, attraktiven Wettbewerb anzubieten. Zwar wäre bei konsequenter Anwendung der Voraussetzung der Offenheit auch die Erstbesetzung des Wettbewerbs nach sportlichen Kriterien vorzunehmen. Hierbei wäre es jedoch sachgerecht, umfassend auf einen Leistungskoeffizienten zurückzugreifen. Damit könnte ein Veranstalter, der einen Konkurrenzwettbewerb zur UEFA Champions League anbieten möchte, sicherstellen, dass die absoluten Top-Teams der letzten Jahre für seinen Wettbewerb teilnahmeberechtigt wären. Die Auswahlfreiheit wäre damit nur geringfügig betroffen, etwa weil der Veranstalter nicht zielgerichtet nach den Standorten der Mannschaften auswählen könnte, um möglichst viele Regionen und Märkte zu erschließen. Die fortlaufende Offenheit des Wettbewerbs ist hingegen als deutlich stärkere Einschränkung zu qualifizieren. So wären für an einem Konkurrenzwettbewerb teilnehmende (Top-)Teams eine Startplatzgarantie sowie eine Unabsteigbarkeit regelmäßig am attraktivsten, da die Klubs dann sicher mit den Einnahmen aus dem Wettbewerb planen könnten. Die Geschlossenheit des Wettbewerbs würde außerdem gewährleisten, dass die teilnehmenden Teams mit hohem Vermarktungspotenzial dem Wettbewerb erhalten blieben. Hinzu kommt, dass innerhalb eines geschlossenen Wettbewerbs wesentlich sinnvoller und effektiver Maßnahmen zur Herstellung einer competitive balance getroffen werden könnten.<sup>1264</sup> Diese stießen auch auf eine höhere Akzeptanz bei den teilnehmenden Klubs, da ihnen nicht der Abstieg oder die Nichtqualifikation drohen würde.

Allerdings ist zu beachten, dass das Erfordernis der Offenheit gem. Art. 7 Abs. 2 lit. a, b UEFA-ARICC nur eine Untergrenze für die mögliche Fluktuationsrate vorschreibt. Ein Konkurrenzwettbewerb könnte somit immer noch attraktiv für (Top-)Klubs ausgestaltet werden, zumal ein gewisser Wandel im Teilnehmerfeld der Beliebtheit des Wettbewerbs vermutlich nicht schadet. Beispielsweise würde ein Ligensystem mit einer geringen möglichen Fluktuationsrate den teilnehmenden (Top-)Klubs voraussichtlich höhere –<sup>1265</sup> jedenfalls aber sicherere – Einnahmen bringen und auch die Einführung effektiver Regelungen zur Herstellung einer competitive balance erleichtern. Einen entsprechenden Vorstoß der verbleibenden Klubs der European Super

1264 S. Kap. 4, IV. 3. a) aa).

1265 Ein Ligensystem (1. und 2. Liga) würde gewährleisten, dass es in Liga 1 nahezu nur Begegnungen von Top-Klubs gäbe, was den Vermarktungswert steigern würde.

League gab es im Herbst 2021,<sup>1266</sup> was belegt, dass die Etablierung eines offenen Konkurrenzwettkampfs im europäischen Spitzenfußball nicht nur theoretischer Natur ist.

Würde die UEFA die Erteilung der Genehmigung hingegen davon abhängig machen, dass internationale Konkurrenzwettkämpfe eine (deutlich) höhere mögliche Fluktuationsrate aufweisen müssen, würde das die Wettbewerbsfreiheit stärker beeinträchtigen. Denn bei geringerer Fluktuation ist die Attraktivität eines Wettbewerbs für die Klubs regelmäßig höher, da Klubs deutlich sicherer mit Einnahmen und mit anderen Teilnehmern mit (ebenfalls) hohem Vermarktungspotenzial planen könnten. Auch würde damit erheblich in die Strukturplanung des Wettbewerbs (Ligasystem, Pokalsystem, ...) eingegriffen, womit das Herzstück des Wettbewerbs berührt wäre. Aufgrund des Erfordernisses der kohärenten Zielverfolgung dürfte die UEFA an Konkurrenzveranstalter zwar keinesfalls höhere Anforderungen bezüglich der möglichen Fluktuationsrate stellen als derzeit für die UEFA-Klubwettbewerbe gelten. Allerdings ist die mögliche Fluktuationsrate der UEFA-Klubwettbewerbe – nicht nur in der Theorie – sehr hoch,<sup>1267</sup> weswegen es sich hierbei kaum um eine Einschränkung handelt.

Das Merkmal der Offenheit von Sportwettkämpfen ist charakteristisch für das europäische Sportmodell und wird durch Art. 165 Abs. 2 Spiegelstrich 7 AEUV besonders geschützt. Hinzu kommt, dass die Offenheit von Fußballwettkämpfen von der Mehrheit der Fans bevorzugt wird. So kam eine von *Pawlowski* durchgeführte Studie zum Ergebnis, dass das in Europa vorherrschende offene Ligasystem mit der Möglichkeit des Auf- und Abstiegs einen erheblichen positiven Einfluss auf die Spannung der

---

1266 Die Macher der European Super League wandten sich in einem sog. Non-Paper mit dem Titel „Rethinking the future of football in the EU“ an die EU-Kommission und die EU-Abgeordneten, s. *Horeni*, Angriff der Super League auf die UEFA, <https://www.faz.net/aktuell/sport/fussball/super-league-greift-uefa-an-pruefung-durch-eu-und-politik-17585079.html>. In diesem Dokument, das dem Verfasser vorliegt, werden grundlegende Änderungen der ursprünglichen Pläne angekündigt. Kennzeichnend ist folgende Passage: „[...] our commitment is that the proposed European Super League’s format will eliminate the concept of “permanent members”, being open to European Clubs.“ Die Offenheit zählt auch zu den von A22 Sports Management vorgestellten zehn Grundsätzen für eine europäische Fußball-Liga, abrufbar unter: <https://a22sports.com/wp-content/uploads/2023/02/A22-10-GRUNDSATZE-FUR-EINE-EUROPAISCHE-FUSSBALL-LIGA-pdf>.

1267 S. Kap. 3, IV. 5. d) ii) (1).

sportlichen Wettbewerbe hat.<sup>1268</sup> Der These „Die Möglichkeit von Auf- und Abstieg erhöht die Spannung“ stimmten über 40 % voll und weitere knappe 40 % eher zu (insgesamt über 80 %).<sup>1269</sup> Bei privaten geschlossenen Wettbewerben besteht stets die Gefahr, dass die Teilnehmer nicht nach transparenten, objektiven und diskriminierungsfreien Kriterien ausgewählt werden, sondern dass die Auswahl intransparent und undurchsichtig oder jedenfalls nicht an sportlichen Kriterien ausgerichtet ist.<sup>1270</sup> Das macht es für die Fans häufig schwer, das Teilnehmerfeld nachzuvollziehen. Hinzu kommt, dass es bei einer Auswahl, die nicht auf sportlichen Kriterien beruht, vorkommen kann, dass sportlich schwächere Teams mit besserem Vermarktungspotenzial sportlich stärkeren Teams vorgezogen werden. Eine solche Auswahl mindert die Qualität eines sportlichen Wettbewerbs und verstößt zudem gegen das im europäischen Sport fest verankerte Fairness- und Leistungsprinzip.

Zudem wäre es für kleinere, sportlich attraktive Klubs ungleich schwerer, auf die internationale Bühne zu gelangen, um so ihr Vermarktungspotenzial zu erhöhen. Es bestünde wirtschaftlich und sportlich nur eine geringe Durchlässigkeit; geschlossene Wettbewerbe bergen die Gefahr, bestehende Verhältnisse zu zementieren und Ungleichheiten zu vergrößern. Solange die an dem internationalen Konkurrenzwettbewerb teilnehmenden Klubs weiterhin in den nationalen Verbandswettbewerben vertreten sind, haben die UEFA-Mitgliedsverbände und die an sie angebundenen nationalen Ligen allerdings ein berechtigtes Interesse, einem zu starken sportlichen Ungleichgewicht in den nationalen Verbandswettbewerben entgegenzuwirken. Denn die Ergebnisoffenheit ist ein charakteristisches Merkmal für sportli-

1268 Pawlowski 5, 82 ff. Ein weiterer Beleg für die Präferenzen der Fans sind die massiven Proteste gegen die (überwiegend) geschlossene European Super League.

1269 Pawlowski 82.

1270 Zu dieser Problematik *Agafonova* Int Sports Law J 2019, 87, 98. Ein Beispiel für nicht-sportliche Auswahlkriterien ist Art. 9 der EuroLeague Bylaws, Fassung: Saison 2022/23, abrufbar unter: [http://ftpserver.euroleague.net/general/2022\\_23\\_EuroLeague\\_Bylaws.pdf](http://ftpserver.euroleague.net/general/2022_23_EuroLeague_Bylaws.pdf). Hier ist geregelt, dass die ECA (Veranstalter der EuroLeague) nach eigenem Ermessen („at its own discretion“) sog. Associated Club Licences an Klubs ohne dauerhaftes Startrecht in der EuroLeague erteilt, wenn diese bestimmte Kriterien erfüllen, wie bspw. die Nutzung einer Arena mit Platz für mindestens 5000 Zuschauer, die Verfügbarkeit von mindestens zwei 4-Sterne-Hotels, die maximal 25 Straßenkilometer von der Arena entfernt sein dürfen, und die Existenz eines internationalen Flughafens maximal 100 Straßenkilometer von der Arena entfernt. Zu (beschränkten) sportlichen Qualifikationsmöglichkeiten s. Art. 10 EuroLeague Bylaws.

che Wettkämpfe. Zwar sind dem Sport Leistungsunterschiede zwischen den Wettkampfteilnehmern nicht fremd; vielmehr ist es üblich, dass nicht alle Teilnehmer dieselben sportlichen Fähigkeiten haben. Das Phänomen Sport wird aber dennoch dadurch gekennzeichnet, dass nicht feststeht, wer am Ende des sportlichen Wettkampfes der Sieger sein wird. Außerdem gilt es, ein gewisses Maß an Wettbewerbsausgeglichenheit zu wahren, um zu verhindern, dass die Konsumenten das Interesse an den Verbandswettbewerben im europäischer Spitzenfußball verlieren.<sup>1271</sup> Da sämtliche Teams – auch die absoluten Top-Teams – ihre Popularität zu einem wesentlichen Teil durch nationale Verbandswettbewerbe generieren, ist sogar davon auszugehen, dass auch ein Konkurrenzveranstalter ein Interesse an der Erhaltung der Attraktivität der nationalen Verbandswettbewerbe hätte, sofern die an seinem Wettbewerb teilnehmenden Klubs weiterhin in ihren nationalen Ligen spielen würden.

Außerdem darf nicht außer Acht gelassen werden, dass sämtliche Klubs, die an den nationalen Verbandswettbewerben – insbesondere den nationalen Ligen – teilnehmen, in ein offenes Wettbewerbssystem von der untersten bis zur nationalen Ebene eingegliedert sind. In dessen Rahmen messen sich die Klubs mit allen anderen Klubs ihres Landes. Die nächste logische Ebene nach der nationalen ist die kontinentale. Sofern an einem Konkurrenzwettbewerb auf europäischer Ebene Klubs teilnehmen, die dennoch weiterhin in den nationalen Verbandswettbewerben anträten, wären diese Wettbewerbe auf nationaler und europäischer Ebene immer zwangsläufig durch diese Klubs miteinander verbunden. Daher ist es auch sachgerecht, wenn ein Konkurrenzveranstalter zumindest das Grundprinzip der Offenheit übernimmt und nicht mit einem geschlossenen Wettbewerb einen Fremdkörper auf das europäische Fußballsystem setzt. Es widerspräche den wesentlichen Grundwerten des Sports – dem Konkurrenz-, dem Leistungs- und dem Gleichheitsprinzip<sup>1272</sup> –, wenn Klubs, die in den nationalen Wettbewerben die Mannschaften des Konkurrenzwettbewerbs wieder und wieder besiegten, keine Chance hätten, sich für diesen Konkurrenzwettbewerb zu qualifizieren, der allgemein als der höchste und interessanteste Wettbewerb Europas anerkannt ist.<sup>1273</sup> Lassen sich die an dem Konkurrenzwettbewerb teilnehmenden Teams auf den Leistungsvergleich im nationalen Wett-

---

1271 S. Kap. 2, II. 3. d) aa) (5) (c).

1272 S. Kap. 1, II. 2. b) bb) (1).

1273 Vgl. *GA Rantos Schlussanträge*, Rs. C-333/21 – *European Superleague Company*, Rn. 102.

bewerb ein, ist es angezeigt und angemessen, dass sie dessen Ergebnisse auch respektieren (müssen).

Bei der Abwägung ist folglich zwischen international ersetzenden<sup>1274</sup> und vollständig ersetzenden Konkurrenzwettkämpfen, bei denen eine Sanktionierung nur über die Spieler oder Muttervereine erfolgen kann, zu differenzieren. Im Hinblick auf international ersetzende Konkurrenzwettkämpfe überwiegt die Wichtigkeit des Schutzes der Offenheit die Einschränkungen für Konkurrenzveranstalter und Klubs. Art. 7 Abs. 2 lit. a, b UEFA-ARICC ist damit kartellrechtlich nicht zu beanstanden, soweit die an dem Konkurrenzwettkampf teilnehmenden Klubs weiterhin in unter den Dächern der UEFA-Mitgliedsverbände durchgeführten Wettbewerben vertreten sind. Eine gesteigerte mögliche Fluktuationsrate könnte hingegen nicht verlangt werden, da damit die Handlungsfreiheit der Konkurrenzveranstalter unverhältnismäßig eingeschränkt würde. Bei den Anforderungen an die Offenheit ist jedoch zu beachten, dass auf europäischer Ebene das Bedürfnis besteht, Klubs aus vielen Nationen die Möglichkeit zur Qualifikation zu geben (s. Art. 7 Abs. 2 lit. c UEFA-ARICC).

Von vollständig ersetzenden Konkurrenzwettkämpfen kann die UEFA hingegen keine offene Ausgestaltung verlangen, obwohl hierfür einige der dargestellten Interessen von Fans und nicht an dem Konkurrenzwettkampf beteiligten Klubs sprächen. Es wäre jedoch ein nicht mehr verhältnismäßiger Eingriff in die Wettbewerbsfreiheit sowie in die Rechtssphäre von Konkurrenzveranstaltern und teilnahmeinteressierten Klubs, diese Klubs faktisch zu einer Eingliederung in das Wettbewerbsystem der Verbände zu zwingen. Entscheiden sich die Klubs, die Verbandsstrukturen vollständig zu verlassen, besteht keine hinreichende Verbindung zwischen dem Konkurrenzwettkampf und den Verbandswettbewerben.<sup>1275</sup> Auch der Erhalt einer sportlichen Wettbewerbsausgeglichenheit in den nationalen Verbandswettbewerben wäre nicht bedroht. Vielmehr würde der konkurrierende Wettbewerb in diesem Fall ein isoliertes Wettbewerbsystem darstellen, das neben dem Wettbewerbsystem der Verbände stünde. Erneut obliegt es dem Rechtsanwender nicht, zu entscheiden, welches das eine schutzwürdige

1274 Für ergänzende Verbandswettbewerbe gilt dasselbe, soweit sie einen Anspruch auf Siegerermittlung für ein bestimmtes europäisches Territorium haben (s. sogleich unter (c)), was regelmäßig nicht der Fall sein dürfte.

1275 Die einzige Verbindung bestünde in den Spielern, die in den Verbandsstrukturen ausgebildet wurden. Dadurch können jedoch nicht die mit dem Erfordernis der Offenheit verbundenen Wettbewerbsbeschränkungen gerechtfertigt werden.



Wettbewerbssystem ist, zumal eine solche Entscheidung jeden Wettbewerb der Wettbewerbssysteme ausschliesse. Im Hinblick auf vollständig ersetzende Konkurrenz Wettbewerbe erfüllt Art. 7 Abs. 2 lit. a, b UEFA-ARICC somit nicht die Anforderungen des *Meca-Medina*-Tests.<sup>1276</sup>

Ebenfalls kartellrechtlich zu beanstanden ist die Vorschrift des Art. 7 Abs. 2 lit. c UEFA-ARICC, da deren Vorgaben nicht hinreichend bestimmt sind.<sup>1277</sup> So ist es unrealistisch, ein einheitliches Modell für die Organisation des Sports in Europa festzulegen.<sup>1278</sup> Das europäische Sportmodell ist ein Idealmodell, dessen Bestandteile nicht untrennbar miteinander verbunden sind, wobei diese einer Sportart sowie den an ihr Beteiligten unterschiedlich dienen, weswegen der pauschale Schutz des europäischen Sportmodells keine legitime Zielsetzung darstellt.<sup>1279</sup> Bei strenger Anwendung dieses Modells, welches ein pyramidenförmiges Wettbewerbssystem und damit ein Veranstaltungsmonopol der Sportverbände umfasst, wären Konkurrenz Wettbewerbe gänzlich ausgeschlossen. Diese Regelung soll Art. 7 Abs. 2 lit. c UEFA-ARICC erkennbar nicht treffen, es bleibt allerdings weitgehend unklar, welche Elemente des europäischen Sportmodells von Konkurrenzveranstaltern zu beachten sind. Einzig das genannte Beispiel, die Beteiligung von Klubs aus einer Vielzahl von Mitgliedsverbänden, ist hinreichend konkret. Diese Anforderung ist legitim und – wie bereits geschehen – in das Merkmal der Offenheit eines europäischen Wettbewerbs zu integrieren.<sup>1280</sup>

---

1276 Dasselbe gilt für Art. 10 Abs. 3 lit. h UEFA-ARICC. Danach darf es das UEFA-Exekutivkomitee zur Genehmigungsbedingung machen, dass die an dem Konkurrenz Wettbewerb teilnehmenden Klubs keine Exklusivitätsvereinbarungen unterzeichnen, für einen bestimmten Zeitraum nicht an einem anderen internationalen Klubwettbewerb ähnlicher Art teilzunehmen. Diese Bestimmung schützt den offenen Charakter des internationalen Konkurrenz Wettbewerbs, der durch eine besondere Bindung ausgewählter Klubs an einen Wettbewerb beeinträchtigt würde. Dass die Offenheit vollständig ersetzenden Konkurrenz Wettbewerben nicht vorgegeben werden darf, entzieht Art. 10 Abs. 3 lit. h UEFA-ARICC insoweit die Rechtfertigungsgrundlage. Ein geschlossener Wettbewerb setzt gerade eine feste Verbindung zwischen den Klubs und dem Wettbewerb voraus; die Etablierung eines solchen Wettbewerbs ohne Konkurrenzverbote erscheint ausgeschlossen. Die Zulässigkeit der Ausschließlichkeitsbindung ist nach klassischen kartellrechtlichen Maßstäben zu beurteilen, s. Kap. 4, IV. 2. c).

1277 So auch *Heermann* *SpoPrax* 2022, 401, 407.

1278 S. Kap. 1, II. 2. b) bb) (2).

1279 S. Kap. 3, IV. 5. a) aa).

1280 Vgl. *GA Rantos Schlussanträge*, Rs. C-333/21 – *European Superleague Company*, Rn. 104.

(c) Beschränkung auf Konkurrenzwettbewerbe mit Anspruch auf Siegerermittlung für ein bestimmtes internationales Territorium (in Europa)

Nach Art. 7 Abs. 3 UEFA-ARICC kann ein Konkurrenzveranstalter eine Ausnahme von dem Grundsatz des sportlichen Verdienstes beantragen, wenn an dem internationalen Klubwettbewerb nicht mehr als vier Vereine beteiligt sind oder andere außergewöhnliche Umstände vorliegen (bspw. Beteiligung von Vereinen mit sehr geringer Erfahrung in internationalen Klubwettbewerben, um eine europäische Dimension ihrer Aktivitäten zu fördern). Diese Bestimmung verfolgt einen legitimen Ansatz, geht aber nicht weit genug.

Neben der Differenzierung zwischen ergänzenden, international ersetzenden und vollständig ersetzenden Konkurrenzwettbewerben<sup>1281</sup> können Konkurrenzwettbewerbe danach unterschieden werden, ob sie aufgrund ihrer Gesamterscheinung den Anspruch der Siegerermittlung für ein bestimmtes internationales Territorium (in Europa) haben. Beurteilungskriterien hierfür sind unter anderem die Dauer des Wettbewerbs, die Anzahl der Spiele, die Anzahl der teilnehmenden Mannschaften sowie die Herkunft der Mannschaften. Hat ein Konkurrenzwettbewerb nicht diesen Anspruch, ist es nicht verhältnismäßig, die Genehmigung eines solchen Wettbewerbs von einer (gewissen) Offenheit abhängig zu machen. Denn das legitime Ziel der Offenheit von Sportwettbewerben hat in erster Linie dienende Funktionen. So soll gewährleistet werden, dass jede Mannschaft die Chance hat, sich für die Teilnahme an den Wettbewerben zu qualifizieren, in denen der Sieger eines bestimmten Territoriums ausgespielt wird. Denn nur dadurch wird ein besonders aussagekräftiger Leistungsvergleich innerhalb dieses Territoriums gewährleistet. Es gibt kein vergleichbar schutzwürdiges Interesse von Klubs, an Wettbewerben teilnehmen zu dürfen, die keinen Anspruch auf Siegerermittlung für ein bestimmtes Territorium haben. Die Offenheit von Wettbewerben soll zudem sicherstellen, dass Klubs ihre Entscheidungen am sportlichen Erfolg orientieren. Kleine Wettbewerbe mit wenigen teilnehmenden Klubs ohne Anspruch auf Siegerermittlung für ein bestimmtes Territorium – etwa im Rahmen der Vorbereitung – haben jedoch regelmäßig nicht den Einfluss, die Grundausrichtung der Klubentscheidungen am sportlichen Erfolg zu ändern. Dass im Rahmen solcher

1281 Zu dieser Differenzierung, die an dieser Stelle irrelevant ist, s. Kap. 1, IV. 1.

Wettbewerbe nicht alle Entscheidungen am sportlichen Erfolg ausgerichtet werden, ist für den Fußball keinesfalls negativ, da die Notwendigkeit besteht, neue Taktiken auszuprobieren oder Spielern Spielzeit zu gewähren, die sonst selten zum Zug kommen. Außerdem ist zu bedenken, dass solche Wettbewerbe bereits aus Praktikabilitätsgründen nicht immer offen ausgestaltet sein können (z.B. ein Turnier von Mannschaften, die nahe beieinander ein Trainingslager absolvieren). Folglich ist die Vorschrift des Art. 7 Abs. 3 UEFA-ARICC dahin gehend zu erweitern, dass eine Ausnahme von den Grundsätzen der Offenheit und des sportlichen Verdienstes für sämtliche Wettbewerbe beantragt werden kann, die nach ihrer Gesamterscheinung keinen Anspruch auf Siegermittlung für ein bestimmtes (internationales) Territorium haben. Da für die Genehmigung von internationalen Freundschafts-, Wohltätigkeits- oder Galaspielen bzw. -turnieren auf dem Gebiet der UEFA vorrangig das FIFA-RGIM gilt (Art. 2 Abs. 2 lit. b UEFA-ARICC),<sup>1282</sup> würde diese Erweiterung allerdings nur selten Relevanz erlangen.

#### ff) Schutz von Solidaritätsmodellen

##### (1) Vorgaben der UEFA-ARICC

Die Genehmigungskriterien (Art. 4–7 UEFA-ARICC) enthalten bezüglich des Schutzes von Solidaritätsmodellen lediglich die Voraussetzung, dass Konkurrenzveranstalter der UEFA Angaben zu den vorgeschlagenen Solidaritätszahlungen zukommen lassen müssen, wozu

- (i) Sozial-, Bildungs- und Sportfonds für Projekte mit sozialen, erzieherischen und sportlichen Zielen (z. B. Breitenfußballprojekte, Nachwuchsförderung, Vereinbarkeit von Karriere und Ausbildung, Antirassismus, Geschlechtergerechtigkeit, Flüchtlingsintegration usw.) und
- (ii) Zahlungen (nach dem europäischen Sportmodell) an nicht an dem Konkurrenzwettbewerb teilnehmende Vereine,

---

1282 Eine ähnliche Einschränkung enthalten die ISU-Zulassungsbestimmungen in der Fassung vom 13.8.2021. So umfasst die Genehmigungspflicht nicht die Teilnahme an nationalen Wettbewerben sowie an nicht-kompetitiven Veranstaltungen (z.B. Endorsements, Shows und andere Veranstaltungen mit Freizeit- oder Showcharakter), Rule 102 § 1 lit. c ISU Constitution and General Regulations.

mithin vertikale (i) und horizontale (ii) Solidaritätsleistungen, zählen (Art. 4 Abs. 1 lit. d UEFA-ARICC). Wie bei den Vorgaben zur Terminorganisation spricht der Wortlaut („proposed solidarity payments“) dafür, dass die UEFA intervenieren kann, sollte sie die Solidaritätsleistungen nicht für ausreichend halten. Hierfür bietet Art. 10 Abs. 3 lit. f UEFA-ARICC die Möglichkeit: Die Genehmigung für einen Konkurrenzettbewerb kann unter der Bedingung erteilt werden, dass der Veranstalter eines internationalen Klubwettbewerbs mit jährlichen Bruttoeinnahmen von über 10 Mio. € in angemessener und verhältnismäßiger Weise („reasonable and proportionate manner“) zur Förderung der Solidarität im Fußball beiträgt. Für die Bemessung der vertikalen Solidaritätsleistungen sollen die besten Praktiken unter Berücksichtigung des Niveaus des internationalen Klubwettbewerbs maßgeblich sein, für die horizontalen das Wettbewerbsniveau sowie die Anzahl der Vereine, die an dem genehmigten Konkurrenzettbewerb teilnehmen.

(2) Kohärente Zielverfolgung: Bindung der UEFA durch eigene Leistungen der horizontalen und vertikalen Solidarität

Da eine kohärente Zielverfolgung der UEFA erforderlich ist, wird sie dadurch gebunden, inwieweit sie selbst Leistungen der horizontalen und vertikalen Solidarität erbringt.<sup>1283</sup> Höhere Beiträge kann sie von Konkurrenzveranstaltern nur verlangen, soweit dies sachlich gerechtfertigt ist, beispielsweise durch (deutlich) höhere Einnahmen des Konkurrenzwettbewerbs. Umgekehrt kann auch die Verpflichtung zur Zahlung vergleichbarer Solidaritätsabgaben unverhältnismäßig sein, etwa wenn die einzelnen Wettbewerbsteilnehmer verglichen mit den Teilnehmern der UEFA-Klubwettbewerbe deutlich weniger durch den Konkurrenzwettbewerb verdienen. Art. 10 Abs. 3 lit. f UEFA-ARICC lässt dem UEFA-Exekutivkomitee hinreichend Spielraum, um solche Umstände zu berücksichtigen. Dennoch bilden die im Folgenden dargestellten Solidaritätsleistungen der UEFA den Bezugspunkt.

Die Solidaritätszahlungen der UEFA lassen sich in zwei Gruppen unterteilen. So gibt es zum einen Solidaritätszahlungen, die durch die Einnah-

1283 Zur Kohärenz s. Kap. 2, II. 3. d) aa) (1) (b); auch *Kornbeck* Journal of European Competition Law & Practice 2019, 71, 73 ist der Ansicht, dass die reine Möglichkeit eines internationalen Verbandes, seine Einkünfte weitläufig zu verteilen, nicht als Rechtfertigung für Wettbewerbsbeschränkungen ausreichen könne.

men der UEFA aus dem Nationalmannschaftsfußball, und zum anderen Solidaritätszahlungen, die durch die Einnahmen der UEFA aus dem Klubfußball finanziert werden.<sup>1284</sup> Erstere werden hauptsächlich den Mitgliedsverbänden der UEFA zur Verfügung gestellt, unter anderem für Investitionen in die Fußballinfrastruktur, zur Deckung der laufenden Kosten und zur Förderung des Junioren- und Frauenfußballs (sog. HatTrick-IV-Programm).<sup>1285</sup> Bei ihrer Analyse ist Vier-Jahres-Betrachtung vorzunehmen, da die Einnahmen der UEFA aus dem Nationalmannschaftsfußball und damit auch die hierdurch finanzierten Solidaritätszahlungen in den Spielzeiten, in denen eine Europameisterschaft stattfindet, deutlich höher sind.<sup>1286</sup> Die durch die Einnahmen der UEFA aus dem Klubfußball finanzierten Solidaritätszahlungen kommen hingegen überwiegend dem Klubfußball zugute.<sup>1287</sup> Hier kann eine jährliche Betrachtung erfolgen, da die UEFA-Klubwettbewerbe jede Saison stattfinden und somit auch in jeder Spielzeit Einnahmen generieren. Für die Leistungen der vertikalen und horizontalen Solidarität, welche die UEFA von Konkurrenzveranstaltern von Klubwettbewerben in Europa verlangen kann, müssen allein die durch die Einnahmen der UEFA aus dem Klubfußball finanzierten Solidaritätsleistungen maßgeblich sein. Die Einnahmen der UEFA aus den Nationalmannschaftswettbewerben und damit auch die daraus finanzierten Solidaritätszahlungen werden durch konkurrierende Klubwettbewerbe nicht beeinträchtigt. Denn die UEFA kann die Erteilung der Genehmigung rechtmäßig von der Achtung der Abstellungspflicht von Nationalspielern und der Länderspielpausen abhängig machen und auf diese Weise die Nationalmannschaftswettbewerbe effektiv schützen.<sup>1288</sup>

---

1284 Zu einer Übersicht der Solidaritätszahlungen der UEFA über die letzten Jahre – aufgliedert nach „Aus dem Nationalmannschaftsfußball finanziert“ und „Aus dem Klubfußball finanziert“ – s. UEFA-Finanzbericht 2019/2020, S. 11; UEFA-Finanzbericht 2018/2019, S. 11; UEFA-Finanzbericht 2017/2018, S. 11; UEFA-Finanzbericht 2016/2017, S. 11; UEFA-Finanzbericht 2015/2016, S. 11.

1285 UEFA-Finanzbericht 2019/2020, S. 10 mit einer detaillierten Aufschlüsselung.

1286 So betragen die Gesamteinnahmen der UEFA im Finanzjahr 2015/16 (EM-Jahr) 4,58 Mrd. € und es wurden Solidaritätszahlungen in Höhe von 1,16 Mrd. € verbucht, s. UEFA-Finanzbericht 2015/2016, S. 7, 9. Im darauffolgenden Finanzjahr 2016/17 lagen die Gesamteinnahmen der UEFA nur noch bei 2,84 Mrd. €, trotz eines Anstiegs der Einnahmen durch die Klubwettbewerbe. Solidaritätszahlungen wurden in Höhe von 268 Mio. € verbucht, lediglich 31,1 Mio. € davon für die Mitgliedsverbände, s. UEFA-Finanzbericht 2016/2017, S. 7, 9.

1287 UEFA-Finanzbericht 2019/2020, S. 10, sogleich im Detail.

1288 S. Kap. 3, IV. 5. d) bb) (3), dd) (4).

Die durch den Klubfußball finanzierten Solidaritätszahlungen umfassen drei verschiedene Arten von Zahlungen. So werden nach Art. 62.03 UEFA-CL-Reglement von den Bruttoeinnahmen der UEFA aus der Zentralvermarktung der UEFA-Klubwettbewerbe 7 % für Solidaritätszahlungen abgezogen.<sup>1289</sup> Diese werden zum einen an Klubs der höchsten und in einigen Fällen auch der zweithöchsten Spielklassen der Nationalverbände verteilt, die sich nicht für einen UEFA-Klubwettbewerb qualifizieren konnten, zum Zwecke der Juniorenförderung (4 %, 2019/20: 130 Mio. €).<sup>1290</sup> Zum anderen gehen sie an Klubs, die in den Qualifikationsrunden der UEFA-Klubwettbewerbe ausgeschieden sind (3 %, 2019/20: 101,8 Mio. €).<sup>1291</sup> Außerdem flossen in den vergangenen Spielzeiten pro Finanzjahr 33 Mio. € aus der UEFA Champions League an die Mitgliedsverbände der UEFA (600.000 € pro Mitgliedsverband) zur Verwendung im Rahmen der HatTrick-Programme III und IV.<sup>1292</sup> Hinzu kommt ein fester Betrag von 10 Mio. € zur Verteilung in der UEFA Women's Champions League (Art. 62.03 lit. d UEFA-CL-Reglement).

Bei den Zahlungen an nicht für die UEFA-Klubwettbewerbe qualifizierte Klubs der obersten Spielklassen sowie an in den Qualifikationsrunden ausgeschiedene Klubs handelt es sich um Leistungen der horizontalen Solidarität. Beide Arten von Zahlungen leisten einen Beitrag zum Schutz der Existenz kleinerer und mittelgroßer professioneller Klubs und damit zur Sicherung der regionalen Anbindung des Fußballs sowie zu einer hochwertigen Jugendförderung in der Breite. Dabei profitieren von den Leistungen an Klubs, die sich nicht qualifizieren konnten, vor allem Klubs in den Big5-Ligen; die Zahlungen an die in den Qualifikationsrunden ausgeschiedenen Klubs kommen hingegen primär Teams aus kleineren Verbänden zugute.<sup>1293</sup>

1289 Kritisch zu den im Verhältnis zu den Gesamteinnahmen geringen Solidaritätszahlungen der UEFA *Laskowski Int Sports Law J* 2019, 150, 156. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Ausschüttungen der UEFA in den vergangenen Jahren deutlich stärker gestiegen sind als die Solidaritätszahlungen. So erhöhten sich die Ausschüttungen an die an den UEFA-Wettbewerben teilnehmenden Klubs und Verbände für die Spielzeit 2018/19 im Vergleich zur Vorsaison um 50 %, während die Solidaritätszahlungen lediglich um 1 % anstiegen, s. UEFA-Finanzbericht 2018/2019, S. 6, 8.

1290 Zu den Zahlen, den profitierenden Klubs sowie zum Zweck der Zahlungen s. UEFA-Finanzbericht 2019/2020, S. 10 f.

1291 Ibid.

1292 UEFA-Finanzberichte 2015/16, 2016/17, 2017/18, 2018/19 und 2019/20, jeweils S. 10 f.

1293 Dies ließ sich in jeder der vergangenen fünf Spielzeiten beobachten, s. UEFA-Finanzberichte 2015/16, 2016/17, 2017/18, 2018/19 und 2019/20, jeweils S. 11.

Die 33 Mio.€, die an die Mitgliedsverbände der UEFA fließen, sind an der Schnittstelle zwischen horizontalen und vertikalen Abgaben einzuordnen. In jedem Fall fördern sie Zwecke, die im Interesse aller am Fußball Beteiligten und der Öffentlichkeit sind. Das gilt auch für die 10 Mio. €, die an die UEFA Women's Champions League fließen.

(3) Verhältnismäßigkeit der Verpflichtung konkurrierender Veranstalter zu Solidaritätsabgaben

Darf die UEFA Konkurrenzveranstalter über die Art. 4 Abs. 1 lit. d, 10 Abs. 3 lit. f UEFA-ARICC zu vergleichbaren Solidaritätsabgaben, die abhängig von dem zu genehmigenden Konkurrenzettbewerb auch höher oder niedriger ausfallen können, verpflichten? Dafür müsste dargelegt werden, inwieweit die Solidaritätsmodelle durch Konkurrenzwettbewerbe bedroht sind.<sup>1294</sup> Die Einführung von internationalen Konkurrenzwettbewerben im europäischen Klubfußball würde voraussichtlich dazu führen, dass die Einnahmen der UEFA durch die UEFA-Klubwettbewerbe und damit auch die hierdurch finanzierten Solidaritätszahlungen abnehmen.<sup>1295</sup> Zwar könnte eingewendet werden, dass diese Solidaritätszahlungen aufgrund ihrer Höhe sowohl für die Sicherung der Existenz kleinerer und mittelgroßer Klubs als auch für die Finanzierung der Nationalverbände und des Breitensports von untergeordneter Bedeutung seien. So hängen die wesentlichen Einnahmequellen solcher Klubs von den nationalen Wettbewerben ab, deren Schutz etwa durch die Vermeidung von Terminkollisionen geleistet werden kann. Gleichwohl kann kaum bestritten werden, dass die Solidaritätszahlungen einen positiven Beitrag hierzu leisten. Deswegen gilt es, die negativen Auswirkungen konkurrierender Klubwettbewerbe auf diese Leistungen auszugleichen. Eine Inanspruchnahme von Konkurrenzveranstaltern ist bereits deswegen angemessen, da auch sie von der Popularität des Fußballs und einer qualitativ hochwertigen Jugendförderung in der Breite profitieren. Außerdem ist die durch eine Verpflichtung zur Zahlung von Solidaritätsbeiträgen begründete

1294 *Europäische Kommission*, Entscheidung v. 8.12.2017, Az. C(2017) 8240 – ISU, Rn. 247; *LG Nürnberg-Fürth*, Az. 19 O 1079/18 = NZKart 2019, 288 ff., Rn. 52. Sowohl die EU-Kommission als auch das LG Nürnberg-Fürth bemängeln, der jeweils betroffene Verband habe nicht substantiiert vorgetragen, ob und wie die Solidarität durch einen konkurrierenden Wettbewerb beeinträchtigt werde.

1295 So ebenfalls *GA Rantos Schlussanträge*, Rs. C-333/21 – *European Superleague Company*, Rn. 105; *Houben/Blockx/Nuyts* Int Sports Law J 2022, 205, 209, 211.



Wettbewerbsbeschränkung als gering einzustufen, zumal die UEFA nur aus sachlich zwingenden Gründen einen höheren prozentualen Beitrag verlangen darf, als sie selbst leistet. Folglich erfüllen die Art. 4 Abs. 1 lit. d, 10 Abs. 3 lit. f UEFA-ARICC im Grundsatz die Anforderungen des *Meca-Medina-Tests*.<sup>1296</sup> Allerdings sind die konkreten Solidaritätszahlungen, welche das UEFA-Exekutivkomitee auf Grundlage von Art. 10 Abs. 3 lit. f UEFA-ARICC verlangt, stets auf ihre Zulässigkeit zu überprüfen.<sup>1297</sup> Zudem muss transparent gemacht werden, wohin die Solidaritätszahlungen fließen.<sup>1298</sup> Keinesfalls dürfen sie verwendet werden, um Verbandswettbewerbe, die mit dem Konkurrenzettbewerb konkurrieren, zu fördern.<sup>1299</sup>

### gg) Sicherung der Existenz der Verbände

Zu untersuchen ist noch, ob das Ziel der Sicherung der Existenz und der Einnahmen der Fußballverbände weitere wettbewerbsbeschränkende Genehmigungsvoraussetzungen rechtfertigen könnte. Eine solche Rechtfertigung kommt nur in Betracht, soweit die Maximierung der Einnahmen erforderlich ist, um legitime (sportliche) Zwecke zu erreichen und wenn die sportlichen Zwecke in einem angemessenen Verhältnis zur Wettbewerbsbeschränkung stehen, wobei die Beweislast beim Sportverband liegt.<sup>1300</sup> Ein besonders bedeutendes Ziel ist die Jugendförderung in der Breite, welches in erster Linie (unmittelbar) von den Landes-, Regional- und Nationalverbänden erfüllt wird. Internationale Klubwettbewerbe können zwar auch die nationalen Verbandswettbewerbe beeinträchtigen und damit die Einnahmen und die Existenz der National-, Regional- und Landesverbände gefährden. Diesen Gefahren kann jedoch durch andere (rechtmäßige)

1296 Die Ansicht, dass die Genehmigung eines Konkurrenzwettbewerbs von einer Solidaritätszahlung abhängig gemacht werden darf, wird auch vertreten von Grätz 338; Schroeder WRP 2006, 1327, 1332; Hannamann 275, 384.

1297 Auch für die Bestimmung der Höhe der Solidaritätszahlungen muss es klare, objektive, diskriminierungsfreie und sachlich gerechtfertigte Kriterien geben, so ebenfalls *Europäische Kommission*, Entscheidung v. 8.12.2017, Az. C(2017) 8240 – ISU, Rn. 247 f.

1298 *BKartA*, Verpflichtungszusage v. 25.2.2019, Az. B 2 – 26/17 = BeckRS 2019, 4347 – IOC/DOSB, Rn. 103; A. Jakob SpuRt 2016, 240, 242 f.

1299 *EuG*, Rs. T-93/18 = SpuRt 2021, 156 ff. – ISU, Rn. 114; *Europäische Kommission*, Entscheidung v. 8.12.2017, Az. C(2017) 8240 – ISU, Rn. 247.

1300 S. Kap. 3, IV. 5. a) gg).

Voraussetzungen vorgebeugt werden, wie die Pflichten zur Zahlung von Solidaritätsbeiträgen sowie zur Vermeidung von Terminkollisionen.<sup>1301</sup>

Der zentrale Beitrag der UEFA zur Erfüllung der legitimen Verbandsaufgaben besteht in einer finanziellen Unterstützung der ihr angehörenden Verbände. Doch welche Bedeutung hat diese? Der DFB verzeichnete im Geschäftsjahr 2019 Gesamteinnahmen von ca. 405 Mio. €, wobei das Sponsoring und die sonstige Vermarktung – wozu auch die auf dem Grundlagenvertrag beruhenden Zahlungen der DFL an den DFB zählen – (insgesamt ca. 182 Mio. €), die vom DFB veranstalteten und verpachteten Wettbewerbe (ca. 120 Mio. €) sowie der Spielbetrieb und die Vermarktung von Nationalmannschaften (ca. 74 Mio. €) die wesentlichen Einnahmequellen darstellten.<sup>1302</sup> Bei genauer Betrachtung von Aufwand und Ertrag wird deutlich, dass insbesondere die Einnahmen durch die Nationalmannschaft (Saldo von ca. 47 Mio. €), den DFB-Pokal (Saldo von ca. 11 Mio. €) und das Sponsoring (Saldo von ca. 97 Mio. €) Leistungen des DFB ermöglichen, bei denen der Aufwand deutlich höher ist als der Ertrag.<sup>1303</sup> Hierzu zählen unter anderem die Aufwendungen für die Nachwuchsnationalmannschaften<sup>1304</sup> und die Talentförderung, wo einem Aufwand von ca. 16 Mio. € ein Ertrag von 73.000 € gegenübersteht.<sup>1305</sup> Auch die Verbandstätigkeit (Förderung von Freizeit- und Breitensport und Schiedsrichtern im Amateurbereich, Sicherheit und Prävention, Vereins- und Verbandsberatung) wird umfassend unterstützt, insbesondere durch Zahlungen in Höhe von 12 Mio. € an die Landesverbände zur Umsetzung zahlreicher gemeinnütziger Verbandstätigkeiten an der Basis des Fußballs.<sup>1306</sup> Die Solidaritätsbeiträge der UEFA machten nur einen geringen Prozentsatz dieser Untergruppe aus,<sup>1307</sup> wobei zu beachten ist, dass 1,3 der 1,9 Mio. € aus dem Nationalmannschaftsfußball finanziert wurden.<sup>1308</sup> Für kleinere Nationalverbände wie beispielsweise den LFV sind die Zahlungen der UEFA bei Gesamtein-

---

1301 Nach *Kornbeck Journal of European Competition Law & Practice* 2019, 71, 75 kann der Schutz des Ertrages der Mitgliedsverbände, welche als eigene Unternehmen an dem Beschluss der Unternehmensvereinigung (hier der UEFA) beteiligt seien, eine Wettbewerbsbeschränkung generell nicht rechtfertigen.

1302 DFB Finanzbericht 2019, S. 9.

1303 DFB Finanzbericht 2019, S. 16 f.

1304 Diese sind notwendig, um auch in Zukunft starke deutsche Ligen und eine starke deutsche Nationalmannschaft zu haben, DFB Finanzbericht 2019, S. 20 f.

1305 DFB Finanzbericht 2019, S. 28.

1306 DFB Finanzbericht 2019, S. 30 f.

1307 DFB Finanzbericht 2019, S. 31.

1308 UEFA-Finanzbericht 2018/2019, S. 10 f.

nahmen von ca. 11,7 Mio. CHF zwar von größerer Bedeutung, wobei jedoch auch hier die Solidaritätszahlungen aus den Nationalmannschaftserlösen klar dominieren.<sup>1309</sup>

Aus diesen Zahlen lässt sich folgende Schlussfolgerung ziehen: Zur Gewährleistung der Erfüllung der legitimen Verbandsaufgaben gilt es, die Nationalmannschaftswettbewerbe und die nationalen Wettbewerbe zu schützen. Die internationalen Klubwettbewerbe spielen in diesem Zusammenhang nur eine untergeordnete Rolle; etwaige Einnahmeneinbußen können durch die Pflicht von konkurrierenden Veranstaltern zu Solidaritätszahlungen ausgeglichen werden.

#### hh) Verhinderung von Trittbrettfahrer-Effekten

Die Verhinderung von Trittbrettfahrer-Effekten stellt eine legitime Zielsetzung dar, soweit die Fußballverbände verhindern wollen, dass Konkurrenzveranstalter die Leistungen der Fußballverbände ausnutzen, ohne eine angemessene Gegenleistung zu erbringen und ohne selbst entsprechende Beiträge zu leisten. Dieser Gefahr wird durch die bereits als zulässig qualifizierten Pflichten zur Zahlung von Ausbildungsentschädigungen und Solidaritätsbeiträgen begegnet. Wären jedoch weitergehende Vorgaben in den UEFA-ARICC möglich?

Im Hinblick auf das Setzen von Anreizen für eine gute Nachwuchsausbildung stellt sich die Frage nach der Zulässigkeit einer Regelungsbindung hinsichtlich der UEFA-Vorschriften zu „lokal ausgebildeten Spielern“ (Art. 45, Anhang H UEFA-CL-Reglement).<sup>1310</sup> Der zentrale Regelungsgehalt dieser Vorschriften ist, dass ein an den UEFA-Klubwettbewerben teilnehmender Klub für eine Spielzeit lediglich 25 Spieler melden und einsetzen darf (sog. Liste A)<sup>1311</sup>, von denen mindestens acht „lokal ausgebildet“ sein müssen (Art. 45.02 UEFA-CL-Reglement). Ein „lokal ausgebildeter Spieler“ ist ein

1309 LFV Jahresbericht 2019, S. 93.

1310 Diese Vorschriften sind derzeit Gegenstand eines Vorabentscheidungsverfahrens vor dem EuGH (Rs. C-680/21). In seinen Schlussanträgen vertritt Generalanwalt Szpunar die Auffassung, dass die UEFA-Vorschriften nicht mit Art. 45 AEUV vereinbar seien „soweit [...] Nachwuchsspieler von einem anderen Verein des betreffenden nationalen Fußballverbands stammen können“, s. *GA Szpunar Schlussanträge*, Rs. C-680/21 – *UL, SA Royal Antwerp Football Club*, Rn. 83; zu einer kartellrechtlichen Analyse dieser Vorschriften s. *Manville Int Sports Law J* 2009, 25 ff.

1311 Zusätzlich gibt es die Liste B, auf die (junge) Spieler nur unter bestimmten Voraussetzungen eingetragen werden können, s. Art. 45.10, 45.11 UEFA-CL-Reglement.

Spieler, der – unabhängig von seiner Staatsangehörigkeit und seinem Alter – zwischen seinem 15. und 21. Geburtstag für wenigstens drei vollständige Spielzeiten oder über einen Zeitraum von 36 Monaten bei seinem aktuellen Verein („vom Verein ausgebildeter Spieler“) oder bei einem oder mehreren Vereinen desselben Nationalverbandes („vom Verband ausgebildeter Spieler“) registriert war (Art. 45.03 ff. UEFA-CL-Reglement). Von den mindestens acht „lokal ausgebildeten“ Spielern dürfen höchsten vier „vom Verband ausgebildet“ sein (Art. 45.02 UEFA-CL-Reglement). Diese Vorschriften bezwecken, Anreize für eine qualitativ hochwertige Nachwuchsarbeit zu setzen; die Klubs, welche Adressaten dieser Regelungen sind, sollen ermutigt werden, entsprechende Maßnahmen zu treffen und Investitionen zu tätigen.<sup>1312</sup> Darüber hinaus verfolgen diese Normen weitere Ziele, wie den Schutz einer lokalen Identität bei den Vereinen, die Erhaltung einer gewissen competitive balance und die Erhöhung der Chancen von Jugendspielern, im eigenen Klub den Durchbruch zu schaffen.<sup>1313</sup>

Für die Zulässigkeit einer Regelungsbindung sprechen die Legitimität und Wichtigkeit dieser Ziele. Insbesondere besteht ein schutzwürdiges Interesse der UEFA und ihrer Mitgliedsverbände, dass sich die an Konkurrenzturnieren teilnehmenden Klubs um gute Nachwuchsarbeit bemühen. Denn selbst wenn diese Klubs die Verbandsstrukturen vollständig verließen, müssten sie nach wie vor auf Talente zugreifen, die – zumindest teilweise – innerhalb der Verbandsstrukturen ausgebildet wurden. Betrieben sie selbst keine (gute) Nachwuchsarbeit, könnten die Klubs innerhalb der Verbandsstrukturen umgekehrt seltener oder gar nicht auf talentierte junge Spieler zugreifen, die von Klubs ausgebildet wurden, die an konkurrierenden Wettbewerben teilnahmen. Damit würden diese als reine Trittbrettfahrer von der Nachwuchsausbildung durch die Fußballverbände und durch deren Klubs und Vereine profitieren. Das wäre nicht sachgerecht.

Folglich ist es angemessen, Konkurrenzveranstalter dazu zu verpflichten, den an ihren Wettbewerben teilnehmenden Klubs Anreize für eine qualitativ hochwertige Nachwuchsförderung zu setzen. Allerdings würde eine Bindung konkurrierender Veranstalter an die UEFA-Vorschriften zu „lokal ausgebildeten Spielern“ deren Handlungsfreiheit erheblich beeinträchtigen. Denn es gibt viele andere Möglichkeiten, Klubs zu einer guten Nachwuchsarbeit zu motivieren, wobei die Effektivität der Maßnahmen häufig von

1312 *Laskowski Int Sports Law J* 2019, 150, 155.

1313 *Ecorys UK/KEA European Affairs/Sport and Citizenship*, Juni 2016, Mapping and Analysis of the Specificity of Sport S. 18.

dem Zuschnitt des Wettbewerbs abhängt. So wäre es bei einem geschlossenen Konkurrenzettbewerb beispielsweise denkbar, ein Draft-System einzuführen, von dem in der eigenen Jugend ausgebildete Spieler ausgenommen sind. Innovative Ansätze wie dieser würden durch eine Regelungsbindung blockiert, weswegen eine solche abzulehnen ist. Allerdings könnte eine Bestimmung in die UEFA-ARICC aufgenommen werden, dass Konkurrenzveranstalter den an ihren Wettbewerben teilnehmenden Klubs Anreize für eine gute Nachwuchsausbildung setzen müssen, die nicht nur unerheblich sind.

- ii) Erhaltung einer gewissen sportlichen Wettbewerbsausgeglichenheit (competitive balance) in den nationalen Verbandswettbewerben
- (1) Kohärente Zielverfolgung: Maßnahmen der UEFA zum Schutz der sportlichen Wettbewerbsausgeglichenheit in den nationalen Verbandswettbewerben

Bevor analysiert wird, inwieweit die rechtmäßigen Genehmigungsvoraussetzungen der UEFA-ARICC genügen, um eine gewisse sportliche Wettbewerbsausgeglichenheit in den nationalen Verbandswettbewerben zu erhalten, werden zunächst die Maßnahmen der UEFA dargestellt, welche die Auswirkungen der UEFA-Klubwettbewerbe auf die sportliche Wettbewerbsausgeglichenheit in den nationalen Verbandswettbewerben abfedern sollen. Hiervon sind die zulässigen Anforderungen an Konkurrenzveranstalter abhängig.<sup>1314</sup> Es wäre nicht sachgerecht, wenn die UEFA ohne zwingende sachliche Gründe durch ihre Genehmigungsbestimmungen von konkurrierenden Veranstaltern verlangen dürfte, die Erhaltung einer gewissen Wettbewerbsausgeglichenheit der nationalen Verbandswettbewerbe intensiver zu schützen als die UEFA selbst – insbesondere durch die Ausgestaltung und Einnahmenverteilung ihrer Klubwettbewerbe. Denn auf diese Weise könnte die UEFA ihren Klubwettbewerben einen Wettbewerbsvorteil gegenüber Konkurrenzwettbewerben verschaffen, beispielsweise durch höhere Auszahlungen an die teilnehmenden Klubs, der in keiner Weise gerechtfertigt wäre.

---

1314 Sog. Kohärenzkriterium, s. Kap. 2, II. 3. d) aa) (1) (b).

Ein entscheidender Beitrag der UEFA-Klubwettbewerbe zur Wahrung eines gewissen sportlichen Gleichgewichts innerhalb der nationalen Verbandswettbewerbe in Europa liegt in ihrer offenen Ausgestaltung. Das Teilnehmerfeld des höchsten internationalen Wettbewerbs, der UEFA Champions League, ist mit 32 bzw. 36<sup>1315</sup> Teilnehmern vergleichsweise<sup>1316</sup> groß. Damit haben jede Spielzeit einige Klubs die Chance, international zu spielen und auf diese Weise ihre Einnahmen zu steigern. Da die UEFA Champions League aufgrund ihres Qualifikationssystems eine hohe mögliche Fluktuationsrate aufweist,<sup>1317</sup> können sich die teilnehmenden Klubs von Spielzeit zu Spielzeit erheblich unterscheiden. Die Praxis belegt, dass diese hohe mögliche Fluktuationsrate nicht nur theoretischer Natur ist. So konnten sich in den fünf Spielzeiten von 2017/18 bis 2021/22 68 verschiedene Klubs für die Gruppenphase der UEFA Champions League qualifizieren.<sup>1318</sup> Im Durchschnitt veränderte sich das Teilnehmerfeld im Vergleich zur Vorsaison um fast zwölf Klubs (37,5 %),<sup>1319</sup> in keiner Spielzeit kamen nicht mindestens zehn Klubs dazu, die im Vorjahr nicht qualifiziert waren. Hinzu kommt, dass mit der UEFA Europa League und der UEFA Europa Conference League inzwischen zwei der UEFA Champions League untergeordnete Klubwettbewerbe existieren, die vielen Klubs internationale Auftritte ermöglichen. So nahmen in den zehn Spielzeiten von 2011/22 bis

---

1315 Im Zuge der Reform der UEFA-Klubwettbewerbe zur Spielzeit 2024/25 wird die Teilnehmerzahl auf 36 aufgestockt, s. *UEFA*, Pressemitteilung v. 19.4.2021, <https://www.uefa.com/uefachampionsleague/news/0268-1213f7aa85bb-d56154ff8fe8-1000--new-club-competition-formats/>.

1316 Die Pläne für eine Super-Liga im Jahr 2018 sahen eine Liga mit 16 Klubs vor, wobei noch eine zweite untergeordnete Liga im Gespräch war, s. *Football-Leaks-Redaktion* (NDR), *Football Leaks: Topclubs planen Super League*, <https://recherche.sportschau.de/footballleaks/alle-meldungen/Bayern-und-BVB-auf-dem-Weg-in-die-Super-League,superleague102.html>; die im April 2021 gegründete *European Super League* sollte mit 20 Teilnehmern an den Start gehen, s. <https://thesuperleague.de/press.html>.

1317 Für die Gruppenphase der UEFA Champions League ist von den Vorjahresteilnehmern lediglich der Titelgewinner sicher qualifiziert, alle anderen Klubs müssen sich ihre Teilnahme über die nationalen Wettbewerbe (und ggfs. Qualifikationsrunden) oder die UEFA Europa League (nur der Titelhalter) erspielen, s. *UEFA-CL-Reglement*, Anhang A. Die mögliche Fluktuationsrate beträgt damit 31/32, also fast 97 %.

1318 30 Klubs konnten sich einmal qualifizieren, 12 zweimal, jeweils 8 drei- bzw. viermal. Lediglich 10 Klubs – was weniger als ein Drittel der Startplätze ausmacht – nahmen in allen fünf Spielzeiten teil.

1319 Änderungen im Teilnehmerfeld im Vergleich zur Vorsaison: 2018/19: 14 Klubs; 2019/20: 11 Klubs; 2020/21: 12 Klubs; 2021/22: 10 Klubs.

2020/21 208 verschiedene Klubs von 38 UEFA-Mitgliedsverbänden an den Gruppenphasen der UEFA-Klubwettbewerbe teil.<sup>1320</sup> Für Top-Spieler besteht damit kein so starker sportlicher Drang, zu ausgewählten Top-Teams zu wechseln.

Bezüglich einer Steigerung der Klubeinnahmen sind die UEFA-Klubwettbewerbe in zweierlei Hinsicht von Relevanz. Zunächst können die Klubs Einnahmen unmittelbar durch die Teilnahme an den UEFA-Klubwettbewerben, deren Vermarktung bezüglich der Medien- und Sponsoringrechte weitestgehend zentral durch die UEFA erfolgt (Art. 64 ff. UEFA-CL-Reglement), erzielen.<sup>1321</sup> Die Verteilung der durch die Zentralvermarktung generierten Einnahmen ist grundlegend in Art. 62.03, 62.04 UEFA-CL-Reglement geregelt. Danach werden von den gesamten Bruttoeinnahmen zunächst einige Beträge abgezogen, unter anderem 7 % für Solidaritätszahlungen.<sup>1322</sup> Auch wenn diese Zahlungen nicht besonders hoch sind, leisten sie dennoch einen positiven Beitrag zur Erhaltung eines gewissen sportlichen Gleichgewichts in den nationalen Ligen. Von den restlichen Einnahmen aus der Zentralvermarktung gehen 6,5 % an die UEFA; 93,5 % werden an die Klubs verteilt, die an den UEFA-Klubwettbewerben (ab der Gruppenphase) teilnehmen (Art. 62.04 UEFA-CL-Reglement). Bis zur Spielzeit 2021/22 war die Aufteilung zwischen den UEFA-Klubwettbewerben unmittelbar im UEFA Champions League Reglement geregelt, wobei 80 % der zu verteilenden Einnahmen den Champions League-Teilnehmern und 20 % den Europa League-Teilnehmern zustanden (Art. 61.04 Reglement der UEFA Champions League 2020/21)<sup>1323</sup>. Nunmehr werden die Beträge – ohne ersichtliche Vorgaben durch das UEFA-CL-Reglement – durch ein Rundschreiben fest-

1320 *Sennett/Le Gall/Kelly/Cottrill/Goffredo/Spyridopoulos*, Study on the European Sport Model – A report to the European Commission, S. 27.

1321 Die Bedeutung dieser Einnahmenquelle wird ab der Saison 2024/25 (noch) größer sein, da die durch die UEFA-Klubwettbewerbe generierten Einnahmen mit der Reform der UEFA-Klubwettbewerbe erheblich steigen werden. Laut Medienberichten wird die UEFA durch den Verkauf der Übertragungsrechte für die Spielzeiten 2024/24 bis 2026/27 15 Mrd. € einnehmen, also 5 Mrd. € pro Saison, s. *Nahar*, UEFA holt noch mehr Geld für Champions League - die Ungleichheit wächst, <https://www.sportschau.de/fussball/championsleague/fussball-champions-league-mehr-geld-mehr-ungleichheit-langeweile-bundesliga-100.html>.

1322 Im Detail zur Verteilung s. vorstehend Kap. 3, IV. 5. d) ff) (2); UEFA-Finanzbericht 2019/2020, S. 10 f.

1323 Diese Fassung ist online nicht mehr abrufbar.



gelegt.<sup>1324</sup> Für die Saison 2021/22 plante die UEFA in ihrem Rundschreiben mit Ausschüttungen in Höhe von 2,732 Mrd. €, davon 2,032 Mrd. € an die Teilnehmer der UEFA Champions League und des UEFA Superpokals (74,4 %), 465 Mio. € (17 %) an die Teilnehmer der UEFA Europa League und 235 Mio. € (8,6 %) an die Teilnehmer der UEFA Europa Conference League.<sup>1325</sup> Zwar weist dieser Verteilungsschlüssel den Champions League-Teilnehmern den Großteil der Auszahlungen zu. Verglichen mit einer isolierten Vermarktung des Top-Wettbewerbs im europäischen Klubfußball, trägt er dennoch zu einer (etwas) ausgeglicheneren Einnahmenverteilung bei. So betrug beispielsweise der bisherige Anteil der durch die UEFA Europa League generierten Einnahmen an den Gesamteinnahmen durch die UEFA-Klubwettbewerbe deutlich unter 20 %.<sup>1326</sup>

Die genaue Verteilung an die Klubs innerhalb der UEFA-Klubwettbewerbe basiert in allen drei Wettbewerben auf vier Säulen, wobei bezüglich deren Gewichtung Unterschiede zwischen den Wettbewerben bestehen:<sup>1327</sup>

---

1324 Das Rundschreiben wird zu Beginn der Spielzeit versendet, Art. 62.05 UEFA-CL-Reglement. Eine Reform des Verteilungsschlüssels wurde durch die Einführung der UEFA Europa Conference League zur Saison 2021/22 erforderlich.

1325 UEFA Circular Letter Nr. 35/2021, abrufbar unter: [https://editorial.uefa.com/resources/0269-12601013c8af-6e9e4a0b09dc-1000/20210520\\_circular\\_2021\\_35\\_de.pdf](https://editorial.uefa.com/resources/0269-12601013c8af-6e9e4a0b09dc-1000/20210520_circular_2021_35_de.pdf).

1326 In der letzten nicht von der Corona-Pandemie beeinflussten Spielzeit (2018/19) betragen die Einnahmen der UEFA (abzüglich der Wettbewerbskosten) aus der UEFA Champions League (einschließlich UEFA Superpokal) ca. 2,66 Mrd. €, aus der UEFA Europa League hingegen nur ca. 290 Mio. €, was ca. 10 % der kumulierten Einnahmen aus diesen Wettbewerben entspricht, zu den Zahlen s. UEFA-Finanzbericht 2018/2019, S. 28.

1327 Im Detail s. UEFA Circular Letter Nr. 35/2021, auch zu den Definitionen der vier Säulen. Die vier Säulen sind seit längerer Zeit etabliert, s. bspw. <https://de.uefa.com/uefachampionsleague/news/0253-0e99cd434042-4454f5d03cce-1000--einnahmeverteilung-in-der-uefa-champions-league-2019-20/> (Saison 2019/20); <https://de.uefa.com/uefachampionsleague/news/0246-0e98e03d2899-f56e2ccbc340-1000--einnahmeverteilung-in-der-uefa-champions-league-2018-19/?referrer=%2Fuefachampionsleague%2Fnews%2Fnewsid%3D2562558> (Saison 2018/19).

	Startprämien <sup>1328</sup>	Leistungsabhängige Prämien <sup>1329</sup>	Klub-Koeffizientenabhängige Beträge <sup>1330</sup>	Marktpool <sup>1331</sup>
Champions League	25 % (500,5 Mio. €)	30 % (600,6 Mio. €)	30 % (600,6 Mio. €)	15 % (300,3 Mio. €)
Europa League	25 % (116,25 Mio. €)	30 % (139,5 Mio. €)	15 % (69,75 Mio. €)	30 % (139,5 Mio. €)
Europa Conference League	40 % (94 Mio. €)	40 % (94 Mio. €)	10 % (23,5 Mio. €)	10 % (23,5 Mio. €)

Förderlich für die Erhaltung einer gewissen Wettbewerbsausgeglichenheit sind die Startprämien, die jedem Team, das für die Gruppenphase qualifiziert ist, unabhängig vom weiteren Wettbewerbsverlauf zustehen. Da 32 Klubs an der Gruppenphase der UEFA Champions League und 64 weitere Klubs an den Gruppenphasen der anderen UEFA-Klubwettbewerbe teilnehmen, geht die Startprämie auch an Teams, die nicht zur finanziellen Spitze des europäischen Vereinsfußballs gehören. Auch die leistungsabhängigen Prämien, unter denen feste Zahlungen für jede erreichte Runde zu verstehen sind, sowie die Zahlungen aus dem Marktpool eröffnen finanzschwächeren Teams die Möglichkeit, durch besonders starke Leistungen in einem Jahr erhebliche Mehreinnahmen zu erzielen. Dennoch werden auch diese Beträge überwiegend an die finanzstärkeren Teams gehen, die aufgrund ihrer höheren Qualität oft weiterkommen. Bei den vom Klub-Koeffizienten abhängigen Beträgen, einer Verteilung basierend auf den

1328 Für die Teilnahme an der Gruppenphase wird jedem Klub eine (identische) Startprämie gezahlt.

1329 Für jeden Sieg (und jedes Unentschieden) in der Gruppenphase sowie für sportliche Erfolge im weiteren Wettbewerbsverlauf (Qualifikation für die nächste Runde, Gewinn des Wettbewerbs) werden vorab festgelegte Beträge an die Klubs ausbezahlt.

1330 Auf Grundlage des UEFA-Klubkoeffizienten (10 Jahre, s. <https://www.uefa.com/nationalassociations/uefarankings/tenyears/>) wird eine Rangliste der an dem Wettbewerb teilnehmenden Klubs erstellt. Der Gesamtbetrag wird in Anteile unterteilt. Das am schlechtesten platzierte Team erhält einen Anteil; für jeden Rang kommt ein Anteil dazu, womit der bestplatzierte Klub 32 Anteile erhält.

1331 Der Gesamtbetrag wird gemäß dem jeweiligen Wert des Fernsehmarktes, den die an dem Wettbewerb teilnehmenden Klubs vertreten, anteilig ausgeschüttet. Zwischen den Klubs desselben Fernsehmarktes erfolgt noch eine Aufteilung, welche die sportlichen Leistungen der Klubs in der Vorsaison (national) und in der Bezugssaison (international) honoriert.

Klub-Leistungen der letzten 10 Jahre, besteht eine (noch) deutlich größere Gefahr, dass finanzielle Ungleichgewichte zementiert werden.<sup>1332</sup> Denn für finanzschwächere Teams mit geringeren Kaderwerten und Gehaltsausgaben ist es bereits schwierig genug, in einem Jahr besser abzuschneiden als Top-Teams. Dass die anderen für den sportlichen Erfolg maßgeblichen Faktoren aber dazu führen, dass ein finanzschwächeres Team über zehn Jahre bessere Ergebnisse als finanzstärkere Teams erzielt, ist kaum möglich. Daher ist es kritisch zu bewerten, dass die auf dem Klubkoeffizienten basierenden Leistungen in der UEFA-Champions League – dem Wettbewerb, in dem mit Abstand das meiste Geld verteilt wird – (prozentual) am höchsten sind. Im Hinblick auf sämtliche Einnahmen positiv zu bemerken ist hingegen, dass sie nur von Klubs erzielt werden können, die sich sportlich für den Wettbewerb qualifizieren.

Neben den unmittelbar durch die Wettbewerbsteilnahme erzielten Einnahmen darf nicht außer Acht gelassen werden, dass Auftritte in internationalen populären Wettbewerben für Klubs eine Chance darstellen, mehr Fans zu gewinnen und für Sponsoren interessanter zu werden, um auf diese Weise strukturell ihre Einnahmen zu steigern.<sup>1333</sup> So erwirtschafteten beispielsweise die beiden Teilnehmer des UEFA Champions League-Endspiels in der Saison 2018/19 (Liverpool FC und Tottenham Hotspur FC) über 50 % des Wachstums von Werbeeinnahmen der Premier League-Klubs.<sup>1334</sup> Aufgrund der Offenheit der UEFA-Klubwettbewerbe besteht für viele Klubs aus den Big5-Ligen eine – nicht nur theoretische – Chance, an diesen Wettbewerben teilzunehmen und damit international auf sich aufmerksam zu machen. Alles in allem lässt sich somit festhalten, dass die UEFA-Klubwettbewerbe derzeit<sup>1335</sup> in einem gewissen Maß dazu beitragen, dass durch die internationalen Klubwettbewerbe kein zu großes sportliches Ungleich-

---

1332 Die Auffassung, dass der „historical performance coefficient“ vorteilhaft für Top-Klubs ist, wird auch vertreten von *Deloitte Sports Business Group*, Annual Review of Football Finance 2020, S. 17; zu der Gefahr einer „Verfestigung von Wettbewerbspositionen“ s. *Partosch* Diskussionspapier des Instituts für Organisationsökonomik 3/2014, S. 16 f.

1333 *Partosch* Diskussionspapier des Instituts für Organisationsökonomik 3/2014, S. 17.

1334 *Deloitte Sports Business Group*, Annual Review of Football Finance 2020, S. 16.

1335 Es bleibt abzuwarten, wie die UEFA die signifikanten Mehreinnahmen ab der Spielzeit 2024/25 verteilt. Zu einer Stellungnahme der UEFA s. *UEFA*, Pressemitteilung v. 7.2.2022, <https://www.uefa.com/insideuefa/mediaservices/mediareleases/news/0272-1463a76356cb-7657568520d6-1000--uefa-appoints-team-marketing-and-relevant-sports-group-as-marke/>.

gewicht in den nationalen Verbandswettbewerben entsteht.<sup>1336</sup> Von Konkurrenzveranstaltungen darf die UEFA ohne sachliche Rechtfertigung keinen stärkeren Beitrag verlangen.

## (2) Ausreichende rechtmäßige Regelungen der UEFA-ARICC?

Nach der Konzeption der UEFA-ARICC kann es kaum einen genehmigungsfähigen internationalen Klubwettbewerb geben, der die sportliche Wettbewerbsausgeglichenheit in den nationalen Verbandswettbewerben in einem Ausmaß bedroht, das mit dem der UEFA Champions League vergleichbar wäre.<sup>1337</sup> Allerdings erfüllt Art. 7 Abs. 4 UEFA-ARICC, der hierfür maßgeblich verantwortlich ist, nicht die Kriterien des *Meca-Medina*-Tests und kann auch ansonsten nicht gerechtfertigt werden.<sup>1338</sup> Diese Bestimmung ist mithin nichtig (Art. 101 Abs. 2 AEUV). Ob die rechtmäßigen Bestimmungen der UEFA-ARICC jedoch ausreichen, um den Erhalt einer gewissen sportlichen Wettbewerbsausgeglichenheit in den nationalen Verbandswettbewerben effektiv zu schützen, kann bezweifelt werden.

Eine Gefahr für die sportliche Wettbewerbsausgeglichenheit der nationalen Verbandswettbewerbe geht lediglich von international ersetzenden Konkurrenzveranstaltungen aus. Konkurrenzveranstaltungen, welche die etablierten Verbandswettbewerbe lediglich ergänzen, weisen aufgrund des bereits vollen internationalen Terminkalenders lediglich ein geringes Vermarktungspotenzial auf und setzen kaum Anreize für Top-Spieler.<sup>1339</sup> Konkurrierende Wettbewerbe, die für ihre Teilnehmer sämtliche Verbandswettbewerbe ersetzen, könnten die Attraktivität und Lukrativität der Verbands-

1336 *Dabscheck* Sport in History 2008, 329, 340 f. vertritt, dass der europäische Fußball eine Architektur mit zwei Leveln entwickelt habe: So stünden auf einem Level Klubs, die regelmäßig an den UEFA-Klubwettbewerben teilnahmen und den Klubs in einer geschlossenen Liga ähnelten. Dem anderen Level seien Klubs zuzuordnen, die potenziell auf- und abstiegen. Dass eine solch harte Trennung nicht sachgerecht ist, haben die Abstiege von Klubs wie dem Hamburger SV, Schalke 04 und Werder Bremen in den letzten Jahren jedoch eindrucksvoll belegt.

1337 S. bereits Kap. 3, IV. 5. a) ii).

1338 S. Kap. 3, IV. 5. d) ee) (2) und Kap. 3, IV. 6.

1339 Dabei ist zu beachten, dass bereits erhebliche finanzielle Unterschiede in den nationalen Verbandswettbewerben bestehen. Auch wenn Top-Teams durch ergänzende Konkurrenzveranstaltungen gewisse Erträge generieren könnten, würde das die finanziellen Unterschiede regelmäßig nicht so stark erhöhen, dass sich das (minimal) erhöhte finanzielle Ungleichgewicht in einer erheblich abnehmenden sportlichen Wettbewerbsausgeglichenheit niederschläge.

wettbewerbe erheblich beeinträchtigen, nicht aber deren sportliche Wettbewerbsausgeglichenheit. Für die Beurteilung, in welchem Ausmaß ein international ersetzender Konkurrenzettbewerb zu einer Abnahme der sportlichen Wettbewerbsausgeglichenheit in den nationalen Verbandswettbewerben führen würde, sind mehrere Faktoren relevant: Nehmen an dem Wettbewerb die Top-Klubs Europas teil? Wie groß ist das Teilnehmerfeld? Handelt es sich um einen offenen oder geschlossenen Wettbewerb? Wie hoch ist (bei einer offenen Ausgestaltung) die mögliche Fluktuationsrate? Wie werden die Einnahmen verteilt?

Bezüglich dieser Parameter schreiben die UEFA-ARICC in Art. 7 Abs. 2 zwar die Offenheit des Wettbewerbs vor, was im Hinblick auf international ersetzende Wettbewerbe zulässig ist, nicht aber eine Teilnehmeranzahl oder eine hohe mögliche Fluktuationsrate.<sup>1340</sup> Zudem hat ein Konkurrenzveranstalter der UEFA die Einzelheiten zu den Ausschüttungen und Preisgeldern an die an dem Konkurrenzettbewerb teilnehmenden Vereine mitzuteilen (Art. 4 Abs. 1 lit. c UEFA-ARICC). Außerdem kann es das UEFA-Exekutivkomitee zur Genehmigungsbedingung machen, dass die Einnahmen des Konkurrenz Wettbewerbs an die teilnehmenden Klubs primär auf Grundlage von sportlichen Kriterien verteilt werden (Art. 10 Abs. 3 lit. e UEFA-ARICC). Die Möglichkeit, diese Bedingung zu stellen, ist im Grundsatz nicht zu beanstanden, da sie das Merkmal der Offenheit absichert. Der offene Wettbewerbszugang würde ausgehöhlt, wenn sportliche Kriterien nicht auch für die Einnahmenverteilung maßgeblich wären. Allerdings wird die UEFA durch ihre eigene Einnahmenverteilung gebunden, die zwar primär nach sportlichen Kriterien erfolgt, die jedoch teilweise Top-Klubs erheblich bevorteilen (insbesondere vom Klub-Koeffizienten abhängige Beträge, s.o.). Weitere Bestimmungen zur Erhaltung einer gewissen sportlichen Wettbewerbsausgeglichenheit in den nationalen Verbandswettbewerben enthalten die UEFA-ARICC nicht.

Durch einen mit den Top-Klubs besetzten Konkurrenzettbewerb auf europäischer Ebene könnten die teilnehmenden Klubs aufgrund ihrer gemeinsamen Markenstärke und der großen Anzahl ihrer Fans erhebliche Mehreinnahmen erzielen.<sup>1341</sup> Bei einem verglichen mit der UEFA Champi-

---

1340 S. Kap. 3, IV. 5. d) ee) (3) (b), entsprechende Vorgaben würden auch nicht die Voraussetzungen des *Meca-Medina*-Tests erfüllen.

1341 In diesem Sinne äußerte sich bereits vor einigen Jahren der Direktor Recht des FC Bayern München, *Michael Gerlinger*, s. Football-Leaks-Redaktion (NDR), Bayern-Jurist Gerlinger: Super League "attraktiv für Vereine", <https://recherche.sportschau>.

ons League (erheblich) verkleinerten Teilnehmerkreis hoben diese Mehreinnahmen die Top-Klubs voraussichtlich auf eine neue Umsatzstufe.<sup>1342</sup> Das gilt – wenngleich verglichen mit einer geschlossenen Ausgestaltung in abgeschwächter Form – auch für einen offenen Konkurrenzettbewerb mit einer geringen möglichen Fluktuationsrate. Ein solcher Wettbewerb würde für Top-Spieler auch starke Anreize setzen, zu einem teilnahmeberechtigten Klub zu wechseln. Daher sollten die UEFA-ARICC zur Erhaltung einer gewissen sportlichen Wettbewerbsausgeglichenheit in den nationalen Verbandswettbewerben um eine Bestimmung ergänzt werden: Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn nicht aufgrund der teilnahmeberechtigten Klubs, der Größe des Teilnehmerfeldes, der Ausgestaltung sowie der prognostizierten Einnahmen und Ausschüttungen mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass der Konkurrenzettbewerb zu einer signifikanten Abnahme der sportlichen Wettbewerbsausgeglichenheit in den nationalen Verbandswettbewerben führen wird. Um einer mangelnden Bestimmtheit dieser Anforderung vorzubeugen, empfiehlt es sich, die Parameter für die Beurteilung der sportlichen Wettbewerbsausgeglichenheit zu definieren: die Ausgeglichenheit in den Unterwettbewerben und die Durchlässigkeit zwischen diesen Wettbewerben.<sup>1343</sup>

### (3) Erforderlichkeit und Angemessenheit

Die Erforderlichkeit einer solchen Genehmigungsvoraussetzung könnte mit der Argumentation angegriffen werden, dass es andere Möglichkeiten

---

de/footballleaks/alle Meldungen/Gerlinger-Super-League-attraktiv-fuer-Vereine,su perleague104.html.

1342 Im Zuge der Gründung der European Super League sollten zunächst 3,5 Mrd. € zwischen den Gründungsmitgliedern aufgeteilt werden, zudem wurde von einer jährlichen Startprämie pro Klub in Höhe von ca. 100 Mio. € berichtet, bei erfolgreichem Abschneiden deutlich mehr, s. *Gottschalk*, Top-Klubs gründen Super League: Vereine, Modus und Folgen – Ein Überblick, <https://www.fr.de/sport/fussball/super-league-europa-fussball-machtkampf-uefa-fc-liverpool-fc-barcelona-real-madrid-90465544.html>; ähnliche Berichte gab es bereits bei früheren Gerüchten über eine Super League, s. *Kleinman*, European Premier League: Liverpool and Manchester United in talks for FIFA-backed tournament, <https://www.skysports.com/football/news/11095/12109174/european-premier-league-liverpool-and-manchester-united-in-talks-for-fifa-backed-tournament>. Zum Vergleich: In der Spielzeit 2021/22 wurde in der UEFA Champions League eine Startprämie pro Klub in Höhe von 15,64 Mio. € ausgezahlt, s. UEFA Circular Letter Nr. 35/2021.

1343 S. Kap. 2, II. 3. d) aa) (5) (d).

gäbe, um die sportliche Wettbewerbsausgeglichenheit in den nationalen Verbandswettbewerben zu schützen. Ein über die letzten Jahre in der Fußballszenel<sup>1344</sup> und in der juristischen Fachliteratur<sup>1345</sup> viel diskutierter Vorschlag ist die Einführung einer Gehaltsobergrenze (sog. Salary Cap) in Form von Verbandsrecht<sup>1346</sup> durch die UEFA. Ungeachtet der (spannenden) Frage, ob im europäischen Fußball überhaupt eine rechtmäßige Gehaltsobergrenze eingeführt werden könnte, welche die sportliche Wettbewerbsausgeglichenheit effektiv fördert,<sup>1347</sup> kann bezweifelt werden, dass eine solche Gehaltsobergrenze ein milderes Mittel darstellen würde. Denn Salary Caps beschränken den Wettbewerb zwischen den um die Spielerwerbenden Klubs erheblich – es handelt sich um eine Preisabsprache.<sup>1348</sup> Die Intensität der Beschränkung des Wettbewerbs (und der Arbeitnehmerfreizügigkeit) wächst mit der Schärfe und damit mit der Effektivität der Gehaltsobergrenze.<sup>1349</sup> Neben der Einführung von Salary Caps gibt es weitere Instrumente,<sup>1350</sup> welche in Betracht kommen, um die sportliche Wettbewerbsausgeglichenheit in den nationalen Verbandswettbewerben vor den Gefahren durch internationale (Konkurrenz-)Wettbewerbe zu schützen. So könnten auch Beschränkungen der Kadergrößer (verliehene Spieler

---

1344 So sprach sich bspw. die namhaft besetzte Taskforce Zukunft Profifußball in ihrem Ergebnisbericht dafür aus, dass die DFL hinsichtlich der Deckelung von Spielergehältern auf europäischer Ebene für Reformen eintreten und eine Vorreiterrolle einnehmen solle, s. *DFL Taskforce Zukunft Profifußball*, Zusammenfassender Ergebnisbericht (2021), S. 5.

1345 *Mertens* 297 ff.; *Hahn* III ff.; *Haug/Funck* SpuRt 2022, 91 ff.; *Fischinger/Kainer* SpoPrax 2021, 6 ff.; *Fischinger/Kainer* SpoPrax 2021, 56 ff.; *Ianc/Bach* NZKart 2021, 333 ff.; *Scherzinger* NZKart 2020, 496, 498 f.; *Fritzweiler/Pfister/Summerer* – PHB-SportR/*Summerer*, Kap. 1 Rn. 226 f.; *Henneberg* 209 ff. zur Vereinbarkeit von Gehaltsobergrenzen mit dem europäischen Recht; *Kliesch* 190 ff.; *Heermann* NZKart 2015, 128 ff.; zu dieser Thematik gibt es zudem zwei Ausarbeitungen des Deutschen Bundestages aus dem Jahre 2020, eine von den Wissenschaftlichen Diensten und eine vom Fachbereich Europa, abrufbar unter <https://www.bundestag.de/dokumente>.

1346 Zu den Problemen bei einer Einführung durch Tarifvertrag s. *Fischinger/Kainer* SpoPrax 2021, 6, 8 f.; *Fritzweiler/Pfister/Summerer* – PHB-SportR/*Summerer*, Kap. 1 Rn. 226 f.

1347 S. dazu *Haug/Funck* SpuRt 2022, 91, 94 f.

1348 *Heermann* Kap. XIII. Rn. 357, 383; *Scherzinger* NZKart 2020, 496, 499.

1349 Ausführlich *Haug/Funck* SpuRt 2022, 91, 94 f.

1350 Insoweit ist zu berücksichtigen, dass die Sportverbände sich nach der Beweislastverteilung lediglich zu den von der Gegenseite vorgetragenen Alternativmaßnahmen einzulassen haben, s. Kap. 2 II. 3. f).



eingeschlossen) erlassen werden,<sup>1351</sup> um die Anzahl von Top-Spielern und Talenten bei einem Verein zu begrenzen. Zudem ist es denkbar, höhere Solidaritäts- und Ausgleichszahlungen zur Bedingung für die Genehmigung eines Konkurrenzwettkampfs zu machen.<sup>1352</sup>

All diese Instrumente weisen die Gemeinsamkeit auf, dass ihre unionsrechtliche Zulässigkeit fraglich wäre. Eine fundierte rechtliche Beurteilung ist hierbei nur möglich, wenn die konkrete Ausgestaltung feststeht.<sup>1353</sup> Zudem bestehen hinsichtlich der Frage, ob die Instrumente mildere, aber mindestens ebenso effektive Mittel darstellten, Probleme. So fällt zur Bestimmung des mildereren Mittels ein Vergleich der genannten Instrumente mit der Aufnahme der vorgeschlagenen Genehmigungsvoraussetzung bereits deswegen schwer, weil unterschiedliche Märkte betroffen sind.<sup>1354</sup> Auch darf nicht außer Acht gelassen werden, dass bei allen Instrumenten fraglich wäre, ob sie ebenso effektiv zur Erhaltung einer gewissen sportlichen Wettbewerbsausgeglichenheit in den nationalen Verbandswettkämpfen beitragen. So würde ein besonders populärer konkurrierender internationaler Wettbewerbsausgeglichenheit auch bei bestehenden Gehaltsobergrenzen erhebliche sportliche Anreize setzen, zu einem teilnehmenden Klub zu wechseln. Die Entscheidung über die flächendeckende Einführung einer Salary Cap oder eines anderen Instrumentes zum Schutz der sportlichen Wettbewerbsausgeglichenheit ist von grundlegender verbandspolitischer Natur. Sie sollte von der UEFA autonom getroffen und nicht als milderer Mittel vorgegeben werden, zumal diesbezüglich erhebliche Bedenken bestehen.

Die Erforderlichkeit ist im Hinblick auf die vorgeschlagene Voraussetzung zu bejahen. Diese würde sicherstellen, dass ein Konkurrenzveranstalter selbst Vorkehrungen anbieten könnte, um eine Abnahme der competitive balance zu verhindern – etwa eine Salary Cap, die nur die Teilnehmer des Konkurrenzwettkampfs bände. Sollte basierend auf dem Konzept des Konkurrenzveranstalters dennoch eine signifikante Beeinträchtigung der competitive balance zu erwarten sein, dürfte die Genehmigung nicht ohne

1351 In diese Richtung gehen die neu eingeführten Art. 10 Abs. 6–9 RSTP.

1352 Mit der Überlegung, einen Solidaritätsfonds für Klubs zu bilden, die nicht an der Super-Liga beteiligt sind, bereits *Hellenthal* 103.

1353 So im Hinblick auf Salary Caps auch *Heermann* NZKart 2015, 128, 130.

1354 So betrifft die Einführung von Gehaltsobergrenzen nicht den Markt für die Veranstaltung von internationalen Klub-Fußballwettkämpfen in Europa, sondern den europäischen Arbeits- und Dienstleistungsmarkt für Profifußballer, s. *Deutscher Bundestag Fachbereich Europa*, 2020, WD 10 - 3000 - 031/20, Vereinbarkeit der Einführung von Gehaltsobergrenzen im europäischen Profifußball mit dem Unionsrecht, Ausarbeitung, S. 19.

Weiteres verweigert werden. Vielmehr wäre im Einzelfall zu prüfen, ob dieser Gefahr dadurch begegnet werden könnte, dass die Genehmigung unter einer Bedingung erteilt würde (z.B. höhere mögliche Fluktuationsrate, Ausgleichszahlungen etc.). Art. 10 Abs. 3 UEFA-ARICC sollte entsprechend ergänzt werden.

Bei der Beurteilung der Angemessenheit ist im Hinblick auf die Intensität der Wettbewerbsbeschränkung zu berücksichtigen, dass vollständig ersetzende Konkurrenz Wettbewerbe von dieser Voraussetzung nicht betroffen wären. Zwar sind insbesondere die international ersetzenden Konkurrenz Wettbewerbe, die das Potenzial haben, aufgrund ihrer sportlichen Anreize und ihrer finanzielle Lukrativität die sportliche Wettbewerbsausgeglichenheit in den nationalen Verbandswettbewerben erheblich zu beeinträchtigen, für Konkurrenzveranstalter und Klubs besonders interessant. Solange die Klubs weiterhin in den nationalen Verbandswettbewerben aktiv sind, ist es jedoch nicht unbillig, sie Anforderungen zu unterwerfen, die diese Wettbewerbe schützen. Eine möglicherweise notwendige Anpassung des Wettbewerbskonzepts und/oder signifikante Ausgleichszahlungen würden die Lukrativität des Konkurrenz Wettbewerbs beeinträchtigen, aber keinen Ausschluss vom Markt für die Veranstaltung internationaler Klub Wettbewerbe im europäischen Spitzenfußball darstellen. Von entscheidender Bedeutung für die Schwere der Wettbewerbsbeschränkung ist zudem, dass von Konkurrenzveranstaltern ohne sachliche Rechtfertigung kein höherer Beitrag zur Wahrung der Wettbewerbsausgeglichenheit in den nationalen Verbandswettbewerben verlangt werden darf, als ihn die UEFA-Klub Wettbewerbe leisten. Die Beiträge könnten aber auf unterschiedliche Weise erbracht werden, weswegen Konkurrenzveranstalter auch eine andere Grundkonzeption des Wettbewerbs vorsehen könnten. Alles in allem stellt die hier geprüfte Voraussetzung somit allenfalls eine mittelschwere Wettbewerbsbeschränkung dar.

Dieser stehen bedeutende Ziele gegenüber: Die Ergebnisoffenheit ist charakteristisch für sportliche Wettkämpfe.<sup>1355</sup> Wie die zentralen Erkenntnisse aus der dargestellten Forschung zur UOH zeigen,<sup>1356</sup> sind die mittel- und langfristige Wettbewerbsausgeglichenheit deutlich wichtiger für die Attraktivität einer Liga aus Konsumentensicht als die Ergebnisoffenheit einzelner Spiele. Bestehen jedoch sehr starke und verfestigte Unterschiede

---

1355 S. bereits Kap. 3, IV. 5. d) ee) (3) (b).

1356 S. Kap. 2, II. 3. d) aa) (5) (c).

hinsichtlich der finanziellen Ausstattung von Teams, wird dies in aller Regel gerade dazu führen, dass die Ausgeglichenheit des sportlichen Wettbewerbs in Bezug auf die mittel- und langfristige competitive balance signifikant abnimmt. Sportliche Anreize durch den Konkurrenzwettbewerb würden die Unterschiede in der Spielerqualität, die aus den finanziellen Unterschieden zwischen den Klubs resultiert, zusätzlich verstärken. Bezogen auf ein Spiel können die anderen für den sportlichen Erfolg relevanten Faktoren noch mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit und Häufigkeit die geringere Qualität der Einzelspieler ausgleichen. Bezogen auf eine ganze Saison oder sogar auf mehrere Saisons ist dies jedoch nur in außergewöhnlichen Ausnahmefällen möglich.<sup>1357</sup>

Im engen Zusammenhang hiermit steht die Erkenntnis, dass die Spannung der Unterwettbewerbe einer Liga für die Attraktivität einer Liga von elementarer Bedeutung ist. Aus Konsumentensicht ist es somit nicht gravierend, wenn innerhalb der Liga größere Leistungsunterschiede bestehen. Solche werden auch durch die UEFA-Klubwettbewerbe verstärkt – und nicht etwa minimiert. Jedoch ist es wichtig, dass die Unterwettbewerbe, also der Kampf um die Meisterschaft, um die Europapokalplätze und gegen den Abstieg eng sind. Da der Kampf um die Meisterschaft von besonderer Bedeutung zu sein scheint, ist es für das Konsumenteninteresse förderlich, wenn an der Spitze der Liga einige (zumindest einigermaßen) ausgeglichene Top-Klubs stehen, welche um die Meisterschaft konkurrieren. Hierzu leisten die UEFA-Klubwettbewerbe in den Big5-Ligen einen wichtigen Beitrag, da allen Big5-Ligen derzeit eine hohe Zahl an garantierten Startplätzen in der UEFA Champions League zusteht.<sup>1358</sup> Hingegen könnten Konkurrenzwettbewerbe mit einem kleineren Teilnehmerfeld und einer geringeren möglichen Fluktuationsrate die Zahl der um den Titel kämpfenden Teams und die Spannung des Titelkampfes erheblich verringern. Zudem bestünde die Gefahr, dass die Unterwettbewerbe um die internationalen Plätze an Bedeutung verlören.

Die Aufnahme der vorgeschlagenen Voraussetzung würde folglich die Ergebnisoffenheit als charakteristisches Merkmal sportlicher Wettkämpfe schützen und einen wesentlichen Beitrag zur Absicherung der Attraktivität der nationalen Verbandswettbewerbe leisten. Diese ist nicht nur im Inter-

1357 S. ausführlich Kap. 2, II. 3. d) aa) (5) (b).

1358 Die genaue Zahl hängt von der Platzierung in der Verbandskoeffizienten-Rangliste ab, s. UEFA-CL-Reglement, Anhänge A, D.I. Für die Spielzeit 2022/23 standen Spanien, England, Italien und Deutschland je vier feste Startplätze zu, Frankreich hingegen zwei.

esse der Konsumenten, sondern auch sämtlicher Spieler, Klubs und Verbände, die den Verbandsstrukturen im Fußball angehören. Es liegt somit eine erhebliche Förderung wichtiger Ziele vor, welcher eine allenfalls mittelschwere Wettbewerbsbeschränkung gegenübersteht. Die Anforderungen der Angemessenheit werden gewahrt.

Zu weit ginge es hingegen, Konkurrenzwettkämpfe nur zu genehmigen, wenn Klubs in ihnen nicht mehr verdienen könnten als in der UEFA Champions League.<sup>1359</sup> Eine solche Bestimmung wäre zum Erhalt einer gewissen competitive balance nicht erforderlich, sondern würde primär dazu dienen, den eigenen Wettbewerb vor Abwanderungen zu schützen. Der Wettbewerbsparameter der Prämien muss einem konkurrierenden Veranstalter zur Verfügung stehen, damit er eine realistische Chance auf einen Markteintritt hat. Eine Beschränkung auf die Höhe der Zahlungen der Verbandswettkämpfe ist mit der Wettbewerbsfreiheit nicht vereinbar.

#### jj) Disziplinarvorschriften und Schiedsklausel

Regeln gewinnen erst durch Sanktionen an Sinn und Bedeutung, mit denen das einschlägige Regelwerk einen Regelverstoß belegt, da ansonsten eine Einhaltung der Regeln nicht gewährleistet werden kann.<sup>1360</sup> Damit die Bestimmungen der UEFA-ARICC die dargestellten legitimen Ziele effektiv schützen und fördern können, bedarf es daher Disziplinarvorschriften. In den UEFA-ARICC ist zwischen zwei Arten von Disziplinarvorschriften zu unterscheiden.

Zum einen wird Konkurrenzveranstaltern vorgegeben, einen Disziplinarmechanismus einzurichten, der es ermöglicht, Verstöße gegen die Regeln des Konkurrenzwettkampfs mit angemessenen Disziplinarmaßnahmen zu ahnden, die von unabhängigen Disziplinarorganen verhängt werden, wobei ein Recht auf Beschwerde beim CAS gewährleistet sein muss (Art. 6 Abs. 4 UEFA-ARICC). Diese Anforderung ist legitim und angemessen. Die UEFA schützt auf diese Weise mittelbar ihre Vorgaben in den Regularien des Konkurrenzwettkampfs wiederfinden. Außerdem stellt diese Verpflichtung bereits keine

---

1359 Zu einer entsprechenden Genehmigungsvoraussetzung s. Cycling Regulations UCI, Part 1, Chapter II, § 3 (Forbidden races): „prize money and participation fees shall not exceed the levels of prize money awarded for elite UCI World Championships races of the disciplines concerned“.

1360 So bereits *BGH*, NJW 1995, 583, 584.

relevante Wettbewerbsbeschränkung dar, da die Einrichtung eines Disziplinierungssystems im Eigeninteresse jedes Wettbewerbsveranstalters ist.

Zum anderen enthalten die Regularien umfassende Disziplinarvorschriften für Verstöße gegen die UEFA-ARICC (Art. 13 ff. UEFA-ARICC). Obwohl diese Vorschriften den Disziplinarorganen der UEFA weite Spielräume bezüglich der Verhängung von Sanktionen lassen,<sup>1361</sup> sind sie kartellrechtlich nicht zu beanstanden. Die Spielräume lassen sich damit rechtfertigen, dass sehr unterschiedliche Verstöße gegen die UEFA-ARICC denkbar sind, weswegen fest(er) vorgegebene Disziplinarmaßnahmen stets Gefahr liefen, in Einzelfällen unverhältnismäßig zu sein.

Der Sanktionierung von Verstößen gegen die UEFA-ARICC ist zudem die Genehmigungsvoraussetzung zuzuordnen, dass der Wettbewerbsveranstalter in den fünf Jahren vor Einreichung des Genehmigungsantrags nicht an der Vorbereitung oder Organisation eines nicht genehmigten internationalen Klubwettbewerbs beteiligt gewesen sein darf, was allerdings nicht für den Zeitraum vor dem Inkrafttreten der UEFA-ARICC gilt (Art. 5 Abs. 3 UEFA-ARICC). Diese Vorgabe ist dem Umstand geschuldet, dass es potenzielle Wettbewerbsveranstalter gibt, die nicht an das UEFA-Verbandsrecht gebunden sind und mithin auch nicht nach diesem sanktioniert werden können. Auch ihnen gegenüber bedarf es einer effektiven Durchsetzung der UEFA-ARICC, denn ohne Durchführung des Genehmigungsverfahrens werden dessen legitime Ziele nicht effektiv geschützt. Diesem – nicht unbedeutenden – legitimen Zweck stehen die Wettbewerbsbeschränkungen gegenüber, die Art. 5 Abs. 3 UEFA-ARICC begründet: Klubs werden in ihrer Auswahlfreiheit bezüglich eines Wettbewerbsveranstalters eingeschränkt. Für einen betroffenen Wettbewerbsveranstalter kann die Vorgabe bedeuten, dass er die Chance verpasst, an einem äußerst lukrativen und einzigartigen internationalen Klubwettbewerb beteiligt zu sein. Die Intensität der Wettbewerbsbeschränkungen wird allerdings dadurch abgemildert, dass die UEFA-ARICC Regelungen für ein Genehmigungsverfahren vorsehen (Art. 8 ff. UEFA-ARICC). Sofern dieses Genehmigungsverfahren vollständig missachtet wird, ist die Sanktionierung durch Art. 5 Abs. 3 UEFA-ARICC angemessen.

Nach Art. 16 Abs. 1 UEFA-ARICC sind alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit den UEFA-ARICC, wozu insbesondere endgültige Entscheidungen über eine Genehmigung sowie die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen zählen, durch ein Schiedsverfahren vor dem CAS beizulegen. Der

---

1361 S. Kap. 3, VII. 1.

CAS soll auch den einstweiligen Rechtsschutz gewährleisten (Art. 16 Abs. 2 UEFA-ARICC). Mit ihrem Genehmigungsantrag müssen sich Konkurrenzveranstalter den Bestimmungen des Art. 16 UEFA-ARICC schriftlich unterwerfen (Art. 4 Abs. 2 UEFA-ARICC). Diese Bestimmungen sind im Hinblick auf den effektiven Rechtsschutz von Regelungsbetroffenen sowie die Durchsetzung des europäischen Kartellrechts problematisch.<sup>1362</sup> Denn CAS-Schiedsrichter und -Panels stellten zwar in ihrer bisherigen Entscheidungspraxis ihre Pflicht zur Anwendung des EU-Kartellrechts nicht grundlegend in Frage, suchten aber doch stets nach einer „schnellen“ Lösung und verneinten ausnahmslos und dabei nur selten mit einer überzeugenden Begründung einen Verstoß gegen das Unionskartellrecht.<sup>1363</sup> Außerdem haben CAS-Schiedsrichter und -Panels keine Befugnis, dem EuGH Fragen zur Auslegung der Unionsverträge gem. Art. 267 AEUV vorzulegen.<sup>1364</sup> CAS-Schiedssprüche in internationalen Schiedsverfahren (Art. 176 Abs. 1 Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht Schweiz (IPRG)) können gem. Art. 190 f. IPRG ausschließlich vor dem schweizerischen Bundesgericht angegriffen werden. Die Anfechtung eines Entscheides aus materiellrechtlichen Gründen ist lediglich möglich, wenn der Entscheid mit dem *Ordre public* unvereinbar ist (Art. 190 Abs. 2 lit. e IPRG).<sup>1365</sup> Nach der Rechtsprechung des schweizerischen Bundesgerichts umfasst dieser jedoch nicht das EU-Kartellrecht.<sup>1366</sup> Zwar kann es vorkommen, dass Disziplinarmaßnahmen innerhalb der Europäischen Union umgesetzt werden, insbesondere bei Sanktionen im nationalen Bereich.<sup>1367</sup> Eine effektive kartellrechtliche Kontrolle ist hiermit jedoch kaum verbunden, da internationale Sportverbände ihre Sanktionen regelmäßig nicht gerichtlich vollstrecken,

---

1362 Mit dieser Einschätzung auch *Houben* Spoprax 2023, 9, 9 f., 12.

1363 *Heermann* Kap. IV. Rn. 275, 284 ff., der diese Feststellung auf die Analyse einer Vielzahl von CAS-Schiedssprüchen stützt.

1364 Nach ständiger Rspr. des EuGH sind vertragliche Schiedsgerichte nicht vorlagebe-rechtigt, s. *EuGH*, Slg. 2005, I-923 = *EuZW* 2005, 319 f. – *Denuit und Cordenier*, Rn. 13 mwN.

1365 Allein dieser Anfechtungsgrund ermöglicht eine (stark begrenzte) inhaltliche Überprüfung eines Schiedsspruchs, Arroyo (Hg.) – *Arbitration in Switzerland/Arroyo*, Chapter 2, Part II, Art. 190 IPRG Rn. 160.

1366 *Schweizerisches BG*, Urteil v. 8.3.2006, 4P.278/2005, BGE 132 III 389, 395 ff.; s. auch *Baddeley Kornbeck* (Hg.) 2023 – *EU Antitrust Law and Sport Governance* S. 71, 81 f., die darauf hinweist, dass der Vorwurf der Verletzung von Persönlichkeitsrechten in vielen Fällen erfolgsversprechender zu sein scheint.

1367 Zur Möglichkeit, innerhalb des Vollstreckbarerklärungsverfahrens vor deutschen Gerichten gegen einen CAS-Schiedsspruch vorzugehen, s. *Möller* 152 f.

sondern – im Zusammenspiel mit den nationalen Sportverbänden – verbandsintern über sportliche Disziplinarmaßnahmen.<sup>1368</sup>

Zu welchen Rechtsfolgen diese Durchsetzungs- und Rechtsschutzdefizite führen, ist umstritten. Nach Auffassung der EU-Kommission im ISU-Fall begründen sie eine Verstärkung der durch die Genehmigungsbestimmungen verursachten Wettbewerbsbeschränkungen.<sup>1369</sup> Dem widerspricht das EuG: Die Schiedsgerichtsbarkeit stelle – wie die EU-Kommission selbst einräume – eine anerkannte Methode zur Streitbeilegung dar, die als solche den Wettbewerb nicht beschränke.<sup>1370</sup> Der verbindliche Charakter der Schiedsgerichtsbarkeit und die ausschließliche Zuständigkeit des CAS für Entscheidungen über Wettbewerbszulassungen seien durch legitime Interessen gerechtfertigt, die mit den Besonderheiten des Sports zusammenhängen.<sup>1371</sup> Außerdem könnten sich Sportler und Konkurrenzveranstalter kartellrechtswidrigen Genehmigungsverweigerungen und Disziplinarmaßnahmen durch die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen erwehren, was die Durchsetzungskraft des EU-Wettbewerbsrechts erhöhe.<sup>1372</sup> Der Rückgriff auf das Schiedsgerichtssystem des CAS sei daher nicht geeignet, die Wirksamkeit des EU-Wettbewerbsrechts zu beeinträchtigen; die Schiedsgerichtsvorschriften stellten keinen die Wettbewerbsbeschränkung verstärkenden Umstand dar.<sup>1373</sup>

In Bezug auf Art. 16 UEFA-ARICC verdient die Ansicht des EuG Zustimmung.<sup>1374</sup> Die Beurteilung einiger Genehmigungskriterien der Art. 4–7 UEFA-ARICC erfordert (vertiefte) Kenntnisse der Strukturen und Gegebenheiten des europäischen Fußballs: Wie läuft eine Schiedsrichterausbildung ab? Wie sind die Solidaritätszahlungen im europäischen Fußball organisiert? Was sind sportliche Kriterien, die das Merkmal der Offenheit erfüllen? Es ist angezeigt, dass sich primär Schiedsrichter mit entsprechenden fachlichen

1368 *Europäische Kommission*, Entscheidung v. 8.12.2017, Az. C(2017) 8240 – ISU, Rn. 272; Möller 153 f.; vgl. *Houben SpoPrax* 2023, 9, 9 f.

1369 *Europäische Kommission*, Entscheidung v. 8.12.2017, Az. C(2017) 8240 – ISU, Rn. 269 ff.; vgl. auch *BKartA*, Verpflichtungszusage v. 25.2.2019, Az. B 2 – 26/17 = BeckRS 2019, 4347 – *IOC/DOSB*, Rn. 121 ff.

1370 *EuG*, Rs. T-93/18 = *SpuRt* 2021, 156 ff. – *ISU*, Rn. 154

1371 *EuG*, Rs. T-93/18 = *SpuRt* 2021, 156 ff. – *ISU*, Rn. 156; zustimmend *GA Rantos Schlussanträge*, Rs. C-124/21 P = *SpuRt* 2023, 42 ff. – *ISU*, Rn. 159.

1372 *EuG*, Rs. T-93/18 = *SpuRt* 2021, 156 ff. – *ISU*, Rn. 157 ff.

1373 *EuG*, Rs. T-93/18 = *SpuRt* 2021, 156 ff. – *ISU*, Rn. 161 ff.

1374 Die Verstärkung der Wettbewerbsbeschränkung durch die Genehmigungsbestimmungen wird ebenfalls abgelehnt von *GA Rantos Schlussanträge*, Rs. C-124/21 P = *SpuRt* 2023, 42 ff. – *ISU*, Rn. 161 ff.; *Heermann* Kap. XIII. Rn. 908 ff.



Kompetenzen mit derartigen Fragen auseinandersetzen. Aufgrund der finanziellen Mittel, die im europäischen Fußball vorhanden sind, wäre mit Schadensersatzklagen vor nationalen Gerichten zu rechnen,<sup>1375</sup> sollten die dargelegten kartellrechtlichen Bedenken gegen die UEFA-ARICC nicht hinreichend durch den CAS gewürdigt werden. Dieser Umstand – gepaart mit der weitreichenden Bedeutung und hohen Öffentlichkeitswirkung einer Entscheidung über einen Konkurrenzettbewerb im europäischen Fußball – würde ein entscheidendes CAS-Panel vermutlich dazu veranlassen, das EU-Kartellrecht sorgfältiger zu prüfen, als CAS-Schiedsrichter und -Panels dies bisher getan haben.<sup>1376</sup> Unabhängig davon besteht die Möglichkeit einer Beschwerde bei der EU-Kommission – auch unmittelbar gegen die UEFA-ARICC.<sup>1377</sup> Nicht zuletzt aufgrund des hohen Stellenwerts des Fußballs in der Europäischen Union ist es folglich nicht realistisch, dass die UEFA-ARICC durch Art. 16 UEFA-ARICC dem effektiven Geltungsbereich des EU-Wettbewerbsrechts entzogen werden.

#### kk) Formelles Genehmigungsverfahren

Zur Rechtfertigung der durch ein verbandsrechtliches Vorabgenehmigungssystem begründeten Wettbewerbsbeschränkungen bedarf es nicht nur der Aufstellung sachlich gerechtfertigter, verhältnismäßiger, transparenter und nichtdiskriminierender Genehmigungskriterien, vielmehr müssen auch die Bestimmungen, die das Genehmigungsverfahren regeln, verhältnismäßig sein.<sup>1378</sup> So sind insbesondere klare und angemessene Fristen für die Einreichung und Behandlung eines Genehmigungsantrags notwendig, die keine diskriminierende Wirkung gegenüber konkurrierenden Veranstaltern haben.<sup>1379</sup> Die Ausgestaltung des Verfahrens darf nicht dazu führen, dass

---

1375 *Heermann* Kap. XIII. Rn. 895 f. sieht diesen Hinweis des EuG aufgrund der hohen Kosten und sonstigen Hürden solcher Schadensersatzklagen grundsätzlich kritisch.

1376 Um dies zu gewährleisten, sollten die Vertreter der betroffenen Parteien Verstöße gegen das Kartellrecht substantiiert darlegen, vgl. *Baddeley Kornbeck* (Hg.) 2023 – EU Antitrust Law and Sport Governance S. 71, 83.

1377 Hierauf weist auch das EuG hin, s. *EuG*, Rs. T-93/18 = *SpuRt* 2021, 156 ff. – *ISU*, Rn. 160.

1378 S. Kap. 3, IV. 5. c) cc).

1379 *EuG*, Rs. T-93/18 = *SpuRt* 2021, 156 ff. – *ISU*, Rn. 110; *Europäische Kommission*, Entscheidung v. 8.12.2017, Az. C(2017) 8240 – *ISU*, Rn. 258.

Konkurrenzveranstalter regelmäßig aufgrund der Verfahrenskosten oder der Verfahrensdauer von ihren Vorhaben Abstand nehmen (müssen).<sup>1380</sup>

Gem. Art. 8 Abs. 1 UEFA-ARICC muss ein Genehmigungsantrag für einen internationalen Klubwettbewerb mit allen relevanten Informationen und Unterlagen (Art. 4–7 UEFA-ARICC) mindestens zwölf Monate vor dem geplanten Wettbewerbsstart bei der UEFA-Administration eingereicht werden. Die UEFA-Administration informiert den Veranstalter üblicherweise innerhalb von vier Wochen über fehlende Informationen oder bestätigt, dass der Antrag nunmehr bearbeitet wird (Art. 8 Abs. 2 UEFA-ARICC). Sie bemüht sich darum, innerhalb von zwölf Wochen nach der Bestätigung, dass der Genehmigungsantrag bearbeitet wird, den Genehmigungsantrag mit allen relevanten Informationen dem UEFA-Exekutivkomitee zur Entscheidung vorzulegen (Art. 9 Abs. 1 S. 1 UEFA-ARICC). Eine Verlängerung dieser Frist um zwölf Wochen ist möglich, insbesondere wenn der Genehmigungsantrag komplex ist (Art. 9 Abs. 1 S. 2 UEFA-ARICC). Bei seiner Entscheidung berücksichtigt das UEFA-Exekutivkomitee die in Art. 4–7 UEFA-ARICC geregelten Kriterien, wobei die Genehmigung verweigert werden kann, wenn zumindest ein Kriterium nicht vollständig erfüllt ist (Art. 10 Abs. 1, 2 UEFA-ARICC).

Diese Vorgaben sind in mehrerlei Hinsicht zu beanstanden. Zunächst enthalten sie keine klare Frist, innerhalb derer das UEFA-Exekutivkomitee den Genehmigungsantrag abzulehnen oder zu genehmigen hat.<sup>1381</sup> Zudem ist es bedenklich, dass mit dem UEFA-Exekutivkomitee das (politische) Geschäftsführungsorgan der UEFA (Art. 23 UEFA-Statuten) für die Genehmigungsentscheidung zuständig ist. Der Interessenkonflikt, dem die Mitglieder des UEFA-Exekutivkomitees bei einer Entscheidung über einen (attraktiven) Konkurrenzwettbewerb zu den UEFA-Klubwettbewerben unterlägen, ist offenkundig: Auf der einen Seite umfassen die Geschäftsführung und die Oberleitung (Art. 24 Abs. 1 lit. c UEFA-Statuten) die Wahrung der wirtschaftlichen Interessen der UEFA, auf der anderen Seite sollen die Mitglieder des UEFA-Exekutivkomitees objektiv über die Genehmigung von Konkurrenzwettbewerben entscheiden, welche die Lukrativität der UEFA-Klubwettbewerbe erheblich beeinträchtigen könnten. Zwar bestünde bei

1380 Zu den in diesem Abschnitt aufgestellten Anforderungen an ein Verfahren der (Vorab-)Genehmigung vgl. *EuGH*, Slg. 2002, I-635 – *Canal Satellite Digital*, Rn. 43.

1381 Kritisch zu einem vergleichbaren Defizit des ISU-Genehmigungsverfahrens s. *EuG*, Rs. T-93/18 = *SpuRt* 2021, 156 ff. – *ISU*, Rn. 110; *Europäische Kommission*, Entscheidung v. 8.12.2017, Az. C(2017) 8240 – *ISU*, Rn. 258.

jeder Genehmigungsentscheidung durch ein Verbandsorgan ein Interessenkonflikt. Dessen Ausmaß und Einfluss auf die Genehmigungsentscheidung können jedoch verringert werden, indem die Genehmigungsentscheidung von einem unabhängigen Verbandsorgan getroffen wird, das – ähnlich wie die Mitglieder der UEFA-Rechtspflegeorgane (vgl. Art. 32 Abs. 1 Unterabs. 2 UEFA-Statuten) – ausschließlich den UEFA-ARICC verpflichtet ist und dem kein relevanter Ermessensspielraum zusteht. Unabhängig davon, welches Verbandsorgan über die Genehmigung entscheidet, sind effektive Rechtsschutzmöglichkeiten gegen die Genehmigungsentscheidung einzurichten.<sup>1382</sup> Diese Anforderungen werden durch die Möglichkeit, vor den CAS zu ziehen (Art. 12 Abs. 1, 16 UEFA-ARICC), erfüllt.<sup>1383</sup>

Im Hinblick auf den Entscheidungsspielraum des UEFA-Exekutivkomitees ist Art. 8 Abs. 4 UEFA-ARICC problematisch. Danach kann die UEFA jederzeit zusätzliche Informationen anfordern oder ein eigenes Expertengutachten einholen, sollte dies vernünftigerweise notwendig sein, um zu beurteilen, ob der beantragte internationale Klubwettbewerb mit den statutarischen Zielen der UEFA und den in den UEFA-ARICC festgelegten Anforderungen vereinbar ist.<sup>1384</sup> Diese Vorschrift impliziert, dass das UEFA-Exekutivkomitee – entgegen der in Art. 10 Abs. 2 UEFA-ARICC vorgenommenen Eingrenzung auf die Genehmigungskriterien der Art. 4–7 UEFA-ARICC – eine Genehmigung auch verweigern darf, wenn der Konkurrenzwettbewerb gegen die statutarischen Ziele der UEFA verstößt. Eine solch unbestimmte Erweiterung entkräftet die Genehmigungskriterien, bietet Raum für Willkür und eröffnet dem Genehmigungsorgan einen weiten Ermessensspielraum. Sie ist mit den Rechtfertigungsanforderungen an ein verbandsrechtliches Vorabgenehmigungssystem nicht vereinbar.<sup>1385</sup>

Kartellrechtlich bedenklich ist zudem, dass gem. Art. 8 Abs. 3 S. 1 UEFA-ARICC nach der Bestätigung der Vollständigkeit des Genehmigungsantrags auf der UEFA-Homepage eine Mitteilung über den Genehmigungsantrag veröffentlicht wird, in der die wesentlichen Merkmale des internationalen

---

1382 *GA Rantos Schlussanträge*, Rs. C-333/21 – *European Superleague Company*, Rn. 116; *GA Kokott Schlussanträge*, Slg. 2008, I-4866 – *MOTOE*, Rn. 103; *Agafonova Int Sports Law J* 2019, 87, 99; *Schroeder WRP* 2006, 1327, 1332.

1383 S. vorstehend Kap. 3, IV. 5. d) jj).

1384 Hierzu kann sie das Genehmigungsverfahren für einen zumutbaren Zeitraum (üblicherweise vier Wochen) aussetzen (Art. 8 Abs. 4 S. 2 UEFA-ARICC).

1385 Ähnlich zu nicht abschließenden Genehmigungskriterien *EuG*, Rs. T-93/18 = *SpuRt* 2021, 156 ff. – *ISU*, Rn. 110; *Europäische Kommission*, Entscheidung v. 8.12.2017, Az. C(2017) 8240 – *ISU*, Rn. 257.

Klubwettbewerbs dargelegt werden, zu denen interessierte Parteien innerhalb einer Frist von mindestens vier Wochen Stellungnahmen einreichen können. Zwar hat die UEFA dem Veranstalter die Gelegenheit zu bieten, auf die (in anonymisierter Form) vorgebrachten Bedenken zu antworten oder einzugehen (Art. 8 Abs. 3 S. 2 UEFA-ARICC). Dennoch beeinträchtigt diese Vorschrift die Freiheit von Konkurrenzveranstaltern, ihre Wettbewerbspläne gegenüber potenziellen Konsumenten zu kommunizieren, erheblich. Diese Kommunikation kann ein entscheidender Faktor dafür sein, ob die Etablierung eines Konkurrenzwettbewerbs gelingt. Ein Negativbeispiel stellt die European Super League dar, deren Ankündigung für viele aus dem Nichts kam. Konkurrenzveranstalter werden zukünftig schon im eigenen Interesse Politik und Öffentlichkeit in ihre Planungen miteinbeziehen, so dass ein durch Art. 8 Abs. 3 UEFA-ARICC notwendig zu schützendes öffentliches Interesse nicht erkennbar ist.

## II) Fazit

Die Einführung der UEFA-ARICC ist bedeutsam und spannend zugleich. Erstmals enthält das Verbandsrecht der UEFA detaillierte Kriterien und Verfahrensregeln für die Genehmigung von Konkurrenzwettbewerben. Während Genehmigungsbestimmungen ohne klare, objektive und nicht-diskriminierende Genehmigungsvoraussetzungen jedenfalls aufgrund der fehlenden Erforderlichkeit zur Verfolgung ihrer legitimen Ziele als kartellrechtswidrig eingestuft werden müssen, erfordert die Beurteilung der kartellrechtlichen Zulässigkeit einzelner Genehmigungskriterien regelmäßig eine umfassende Angemessenheitsprüfung. Der Rechtsanwender hat damit eine bislang nicht notwendige Gewichtung vorzunehmen: Die durch das Kriterium bewirkte Wettbewerbsbeschränkung ist in ein Verhältnis zu den legitimen Zielen des Kriteriums zu setzen. Es bleibt abzuwarten, inwieweit Gerichte und Kartellbehörden diese (neue) Ebene bei der Überprüfung von Genehmigungsbestimmungen beschreiten werden.

Die Genehmigungskriterien und Verfahrensvorschriften der UEFA-ARICC können nur teilweise nach dem *Meca-Medina*-Test gerechtfertigt werden. Zu bemängeln ist insbesondere, dass die UEFA-ARICC nicht zwischen international ersetzenden und vollständig ersetzenden Konkurrenzwettbewerben differenzieren. Im Detail erfüllen die folgenden Regelungen nicht die Anforderungen des *Meca-Medina*-Tests:

- Art. 3 Abs. 1 lit. d UEFA-ARICC;
- Art. 4 Abs. 1 lit. e, f UEFA-ARICC, der im Hinblick auf die Solidaritätsleistungen nicht zu beanstanden, ansonsten aber auf international ersetzende und ergänzende Konkurrenzwettkämpfe einzuschränken ist;
- Art. 5 Abs. 1 lit. c (i)–(iii) UEFA-ARICC, soweit diese Pflichten für vollständig ersetzende Konkurrenzwettkämpfe geregelt werden;
- Art. 5 Abs. 1 lit. h UEFA-ARICC, soweit die Bindung an Spielregeln für vollständig ersetzende Konkurrenzwettkämpfe vorgeschrieben wird und international ersetzenden sowie ergänzenden Konkurrenzwettkämpfen Abweichungen von den Spielregeln, die nicht grundlegend sind, nicht erlaubt werden;
- Art. 7 Abs. 1, 2 lit. a, b UEFA-ARICC, soweit die Grundsätze des sportlichen Verdienstes und der Offenheit auch für vollständig ersetzende Konkurrenzwettkämpfe und solche ohne Anspruch auf Siegerermittlung für ein bestimmtes Territorium vorgeschrieben werden;
- Art. 7 Abs. 2 lit. c UEFA-ARICC;
- Art. 7 Abs. 4 UEFA-ARICC;
- Art. 8 ff. UEFA-ARICC im Hinblick auf fehlende klare Entscheidungsfristen, das entscheidende Organ, den Ermessensspielraum des entscheidenden Organs sowie der Beteiligung weiterer interessierter Parteien durch die UEFA und
- Art. 10 Abs. 3 lit. h UEFA-ARICC, soweit das Verbot von Ausschließlichkeitsbindungen auch zur Bedingung für die Genehmigung geschlossener vollständig ersetzender Konkurrenzwettkämpfe gemacht werden kann.

#### mm) Kooperationspflicht der UEFA

Korrespondierend mit den UEFA-ARICC ist eine Kooperationspflicht der UEFA sowie ihrer Mitglieder anzunehmen, sollte ein Konkurrenzveranstalter die (rechtmäßigen) Voraussetzungen der UEFA-ARICC erfüllen: Der Konkurrenzveranstalter sowie die an dem Konkurrenzwettkampf teilnehmenden Klubs dürften nicht unbillig behindert werden; ansonsten wäre die Genehmigung wertlos. Der genaue Inhalt der Kooperationspflicht hängt davon ab, ob es sich um einen international ersetzenden oder einen vollständig ersetzenden Konkurrenzwettkampf handelt.<sup>1386</sup> So wäre es bei

---

1386 Zu einer Begriffsbestimmung s. Kap. 1, IV. 1.

einem international ersetzenden offenen Konkurrenzettbewerb unbillig, nicht sämtlichen an den nationalen Verbandswettbewerben teilnehmenden Klubs die Möglichkeit zu eröffnen, sich über diese Wettbewerbe sportlich für die UEFA-Klubwettbewerbe zu qualifizieren. Es ist jedoch angemessen, dass die UEFA – ebenso wie der Konkurrenzveranstalter – vor der für die Qualifikation maßgeblichen Spielzeit verlangen könnte, dass sich die Klubs entscheiden, ob sie in der Folgespielzeit an den UEFA-Klubwettbewerben oder dem Konkurrenzettbewerb teilnehmen wollen. Sollte die UEFA auf Grundlage der UEFA-ARICC einen vollständig ersetzenden offenen<sup>1387</sup> Konkurrenzettbewerb genehmigen, wären die Nationalverbände in die Pflicht zu nehmen: Gegen sie hätten Klubs, die aus dem offenen Konkurrenzettbewerb ausscheiden, einen Wiederaufnahmeanspruch in die Spielklasse, in der die Klubs zuletzt spielten (in aller Regel die höchste nationale).<sup>1388</sup> Der Anspruch bestünde nur, wenn der Klub die Lizenzierungsvoraussetzungen erfüllen würde; lediglich eine sportliche Eignungsprüfung wäre ausgeschlossen. Grundlage der Kooperationspflicht ist, dass die UEFA-ARICC derzeit nur offene Konkurrenzwettbewerbe erlauben und Art. 49 Abs. 3 UEFA-Statuten sowie die UEFA-ARICC ansonsten weiterhin erhebliche Wettbewerbsbeschränkungen begründen würden, die einen Wettbewerb von Wettbewerbsveranstaltern faktisch ausschließen. Denn es wäre äußerst unwahrscheinlich, dass Klubs Verbandswettbewerbe für die Teilnahme an offenen Wettbewerben, bei welchen naturgemäß ein Ausscheiden bzw. eine Nichtqualifikation möglich ist, verlassen würden, wenn eine Rückkehr in die Verbandswettbewerbe ausgeschlossen wäre.

#### 6. Art. 101 Abs. 3 AEUV<sup>1389</sup>

Eine Rechtfertigung von Art. 49 Abs. 3, 51 Abs. 1 UEFA-Statuten a.F. sowie vergleichbarer Genehmigungsbestimmungen nach Art. 101 Abs. 3 AEUV ist ausgeschlossen. Das ergibt sich bereits daraus, dass durch Genehmigungs-

1387 Zur parallelen Problematik bei (teilweise) geschlossenen Konkurrenzwettbewerben s. Kap. 4, IV. 4. d) ee).

1388 Kartellrechtliche Aufnahmeansprüche sind dem Sportrecht nicht fremd, wenn gleich sie bisher nur bei Monopolverbänden von Relevanz waren, s. bspw. *OLG München*, SpuRt 2019, 81 ff. = NZKart 2019, 287 ff.; *LG München*, SpuRt 2018, 165 ff.; *OLG Dresden*, SpuRt 2016, 33 ff. = NJW-RR 2017, 291 ff.

1389 Grundlegend zur Anwendung von Art. 101 Abs. 3 AEUV im Bereich des Sports s. Kap. 2, II. 3. c).

bestimmungen, die keine objektiven, klaren und diskriminierungsfreien Kriterien für die Erteilung einer Genehmigung enthalten, der Wettbewerb stärker beschränkt wird, als es für die Verwirklichung der verfolgten Ziele notwendig ist (Art. 101 Abs. 3 lit. a AEUV). Außerdem eröffneten diese Bestimmungen der UEFA die Möglichkeit, den Wettbewerb auf dem Veranstaltungsmarkt für internationale Fußballwettbewerbe in Europa vollständig auszuschalten (Art. 101 Abs. 3 lit. b AEUV).<sup>1390</sup> Bezüglich der durch die UEFA-ARICC begründeten Wettbewerbsbeschränkungen, deren Rechtfertigung nach dem *Meca-Medina*-Test umfassend geprüft wurde, bringt Art. 101 Abs. 3 AEUV – der gerade nicht auf eine Rechtfertigung wegen sportlicher Besonderheiten zugeschnitten ist – keine neuen Gesichtspunkte. So scheidet etwa eine Rechtfertigung von Art. 7 Abs. 4 UEFA-ARICC jedenfalls an Art. 101 Abs. 3 lit. b AEUV.

## 7. Zwischenergebnis

Vor dem Inkrafttreten der UEFA-ARICC verstießen die Art. 49 Abs. 3, 51 Abs. 1 UEFA-Statuten a.F. gegen Art. 101 AEUV.<sup>1391</sup> Auch die Regelungen der UEFA-ARICC sind teilweise nicht mit Art. 101 AEUV vereinbar.

### V. Art. 102 AEUV

Nach Art. 102 AEUV ist die missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung auf dem Binnenmarkt oder auf einem wesentlichen Teil desselben durch ein oder mehrere Unternehmen verboten, soweit dies dazu führen kann, den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen.

---

1390 So auch *Cukurov* 200 ff., der eine Rechtfertigung nach Art. 101 Abs. 3 AEUV zudem mit der Begründung, es seien keine Effizienzgewinne ersichtlich, verneint.

1391 So ebenfalls *Cukurov* 207; *Houben/Blockx/Nuyts* Int Sports Law J 2022, 205, 215; s. bereits *Pijetlovic* 301 ff.; *Hellenthal* 104 ff.



## 1. Die UEFA als Inhaberin einer beherrschenden Stellung auf dem relevanten Markt

Der relevante Markt, welcher den maßgeblichen Bezugspunkt für eine beherrschende Stellung iSd. Art. 102 AEUV darstellt, ist der Markt für die Organisation und Veranstaltung von internationalen Klub-Fußballwettbewerben in Europa.<sup>1392</sup> Sportverbände, die auf dem relevanten Markt selbst Wettbewerbe veranstalten, werden unternehmerisch tätig und sind folglich Normadressat des Art. 102 AEUV, sofern ihnen eine marktbeherrschende Stellung zukommt.<sup>1393</sup> Mit einer beherrschenden Stellung ist die wirtschaftliche Machtstellung eines Unternehmens gemeint, die dieses in die Lage versetzt, die Aufrechterhaltung eines wirksamen Wettbewerbs auf dem relevanten Markt zu verhindern, indem dem Unternehmen die Möglichkeit eröffnet wird, sich seinen Wettbewerbern, der Marktgegenseite sowie den Endverbrauchern gegenüber in einem nennenswerten Umfang unabhängig zu verhalten.<sup>1394</sup> Zwar setzt das Vorliegen einer marktbeherrschenden Stellung eine monopolistische Stellung des Unternehmens nicht voraus.<sup>1395</sup> Verfügt ein Unternehmen jedoch auf einem wesentlichen Teil des Binnenmarktes über ein Monopol, kann regelmäßig vom Vorliegen einer beherrschenden Stellung ausgegangen werden.<sup>1396</sup> Im Zusammenhang mit Genehmigungsbestimmungen hat der EuGH in der Rechtssache MOTOE festgestellt, dass ein Unternehmen eine solche Stellung erlangen kann, wenn Regelungen es ihm erlauben, zu bestimmen, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen andere Unternehmen Zugang zum betreffenden Markt erhalten und dort tätig sein können.<sup>1397</sup>

Bei Zugrundelegung dieser Maßgaben verfügt die UEFA hinsichtlich der Veranstaltung internationaler Klub-Fußballwettbewerbe in Europa über eine marktbeherrschende Stellung,<sup>1398</sup> da sie derzeit als einziger Anbieter

1392 S. Kap. 3, III.

1393 *OLG Düsseldorf*, BeckRS 2015, 13307, Rn. 105.

1394 *EuGH*, Slg. 2008, I-4863 – *MOTOE*, Rn. 37; *EuGH*, Slg. 1979, 461 – *Hoffmann-La Roche*, Rn. 38; *EuGH*, Slg. 1978, 207 – *United Brands*, Rn. 63 ff.

1395 *EuGH*, Slg. 1979, 461 – *Hoffmann-La Roche*, Rn. 39.

1396 *EuGH*, Rs. C-177/16 = *NZKart* 2017, 529 ff. – *Lettische Verwertungsgesellschaft für Urheberrechte*, Rn. 34; *EuGH*, Rs. C-351/12 (digitale Slg.) – *OSA*, Rn. 86; *EuGH*, Slg. 2008, I-9275 – *Kanal 5 und TV 4*, Rn. 22 jeweils mwN.; *Emmerich/Lange* § 9 Rn. 16 mwN.

1397 *EuGH*, Slg. 2008, I-4863 – *MOTOE*, Rn. 38.

1398 Da die nationalen Verbände nicht auf dem relevanten Markt auftreten und auch die Genehmigungszuständigkeit primär bei der UEFA liegt, ist auf die UEFA

auf dem Markt aktiv ist und es folglich keinerlei Auswahlmöglichkeiten für die Klubs auf der Marktgegenseite gibt.<sup>1399</sup> Zwar ist zu beachten, dass auch auf der Marktgegenseite eine Gruppe marktmächtiger Top-Klubs steht, die aus Sicht der Konsumenten von internationalen Fußballwettbewerben in Europa und damit auch aus Sicht der Nachfrager kommerzieller Rechte nicht austauschbar sind.<sup>1400</sup> Die UEFA ist somit von diesen Top-Klubs abhängig, was durch mehrere Reformen der UEFA-Klubwettbewerbe zugunsten großer Klubs belegt werden kann.<sup>1401</sup> In den vergangenen Jahren gab es mehrere Markteintrittsversuche dieser Klubs in ihrer Rolle als potenzielle Wettbewerber, wobei die Gründung der European Super League im April 2021 als der konkreteste hervorzuheben ist.<sup>1402</sup> Diese bieten jedoch keinen Anlass, an der marktbeherrschenden Stellung der UEFA zu zweifeln,<sup>1403</sup> sondern belegen diese vielmehr. Sie zeigen, wie schwierig es selbst für Wettbewerber mit großen finanziellen Möglichkeiten und hoher kumulierter Markenstärke ist, in den Markt einzutreten. Die UEFA hat folglich nicht nur derzeit ein Monopol, dieses wird auch noch durch die feste Verankerung des europäischen Sportmodells in der europäischen Fußballkultur sowie die Genehmigungsbestimmungen der UEFA geschützt. Da die UEFA einen Zusammenschluss aller nationalen Verbände darstellt, welchen mittelbar (nahezu) alle Klubs angehören, und deren Regelungen sämtliche Spieler unterworfen sind, wird die Marktmacht der UEFA zudem durch die Marktmacht der Nationalverbände abgesichert. Denn diese eröffnet der UEFA die Möglichkeit, über ihre Mitgliedsverbände abtrünnige Klubs und Spieler auch im nationalen Bereich empfindlich zu sanktionieren. Eine Absicherung der Marktmacht der UEFA erfolgt zudem über das Monopol der internationalen Fußballverbände hinsichtlich der Ausrichtung von Natio-

---

abzustellen und nicht auf die in ihr zusammengeschlossenen Nationalverbände bzw. die dahinterstehenden Klubs, *Cukurov* 223.

1399 So auch *GA Rantos Schlussanträge*, Rs. C-333/21 – *European Superleague Company*, Rn. 129; *Juzgado de lo Mercantil N° 17 de Madrid*, Verf. v. 20.4.2021, *Pieza de Medidas Cautelares 150/2021 - 0001* (Medidas Cautelares Previas LEC 727); *Deutscher Bundestag Fachbereich Europa*, 2020, WD 10 - 3000 - 031/20, Vereinbarkeit der Einführung von Gehaltsobergrenzen im europäischen Profifußball mit dem Unionsrecht, Ausarbeitung, S. 25; *Heermann NZKart* 2015, 128, 134.

1400 *Cukurov* 224 ff.; *Pijetlovic* 254 f.

1401 S. bereits Kap. 1, III. 2.; Kap. 1, IV. 2.

1402 S. ausführlich Kap. 1, IV. 2.

1403 So jedoch *Pijetlovic* 257 f.; nach *Cukurov* 227 erreicht hingegen die Nachfragemacht der Top-Klubs nicht das notwendige Maß, um eine Marktbeherrschung der UEFA zu beseitigen, da auch die Top-Klubs in hohem Maße von der UEFA abhängig seien und eine Abspaltung erhebliche Risiken berge.

nalmannschaftswettbewerben. Die Androhung, Spieler bei einer Teilnahme an konkurrierenden Klubwettbewerben von den Nationalmannschaftswettbewerben auszuschließen, nutzt gerade diese Stellung aus.

## 2. Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung

### a) Grundlagen

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs ist die missbräuchliche Ausnutzung ein objektiver Begriff, der Verhaltensweisen eines Unternehmens in marktbeherrschender Stellung erfasst, welche „die Struktur eines Marktes beeinflussen können, auf dem der Wettbewerb gerade wegen der Anwesenheit des fraglichen Unternehmens bereits geschwächt ist, und die die Aufrechterhaltung des auf dem Markt noch bestehenden Wettbewerbs oder dessen Entwicklung durch die Verwendung von Mitteln behindern, welche von den Mitteln eines normalen Produkt- oder Dienstleistungswettbewerbs auf der Grundlage der Leistungen der Marktbürger abweichen.“<sup>1404</sup> Es wird zwischen zwei Grundformen des Missbrauchs unterschieden, dem Behinderungsmissbrauch einerseits und dem Ausbeutungsmissbrauch andererseits.<sup>1405</sup> Während sich der Behinderungsmissbrauch gegen Wettbewerber richtet, zielt der Ausbeutungsmissbrauch gegen die Abnehmer der Marktgegenseite sowie die Endkonsumenten.<sup>1406</sup> Allgemein ist zu berücksichtigen, dass ein Unternehmen mit marktbeherrschender Stellung eine besondere Verantwortung dafür trägt, durch sein Verhalten einen wirksamen und unverfälschten Wettbewerb auf dem gemeinsamen Markt nicht zu beeinträchtigen.<sup>1407</sup> Es kommen zwei Anknüpfungspunkte für ein missbräuchliches Verhalten der UEFA in Betracht. Zum einen wird Klubs und Spielern keine andere Wahl gelassen, als sich den Genehmigungsbestimmungen der UEFA zu unterwerfen, wenn sie den Verbandsstrukturen angehören und an Wettbewerben der nationalen Fußballverbände und ggfs. an denen von FIFA und UEFA teilnehmen wollen. Zum anderen erschweren die UEFA-Genehmigungsbestimmungen – auch

1404 *EuGH*, Slg. 1979, 461 – *Hoffmann-La Roche*, Rn. 91; *EuGH*, Rs. C-457/10 P (digitale Slg.) – *AstraZeneca*, Rn. 74 mwN. zu dieser ständigen Rspr. des *EuGH*.

1405 Ausführlich zu den beiden Missbrauchsformen *MüKo-WettbewerbsR/Eilmansberger/Bien*, Art. 102 AEUV Rn. 337 ff. (Ausbeutungsmissbrauch), Rn. 442 ff. (Behinderungsmissbrauch).

1406 *Dreher/Kulka* Rn. 1210.

1407 *EuGH*, Slg. 2009, I-2369 – *France Télécom*, Rn. 105.

nach Inkrafttreten der UEFA-ARICC – den Markteintritt für Wettbewerber auf dem relevanten Markt erheblich, indem Klubs und Spieler (weitgehend) ausschließlich an die UEFA-Klubwettbewerbe gebunden werden.

b) Ausbeutungsmisbrauch gegenüber den regelungsunterworfenen Klubs und Spielern

Der Ausbeutungsmisbrauch ist durch das Streben des marktbeherrschenden Unternehmens nach ökonomischen Vorteilen durch eine Beeinträchtigung der Interessen von Handelspartnern und Verbrauchern gekennzeichnet.<sup>1408</sup> Entscheidend ist, ob der Inhaber einer marktbeherrschenden Stellung die sich daraus ergebenden Möglichkeiten nutzt, um geschäftliche Vorteile zu erlangen, die er ohne Marktbeherrschung – also bei einem normalen und hinreichend wirksamen Wettbewerb – nicht erhielte.<sup>1409</sup> Eine Ausprägung des Ausbeutungsmisbrauchs ist die Erzwingung von unangemessenen Geschäftsbedingungen gem. Art. 102 lit. a AEUV (sog. Konditionenmissbrauch).<sup>1410</sup>

Klubs und Spieler, die den Verbandsstrukturen angehören und an Wettbewerben der nationalen Fußballverbände und ggfs. an denen von FIFA und UEFA teilnehmen wollen, sind verpflichtet, sich umfassend den Statuten und Reglements der FIFA und der UEFA sowie deren Disziplinargewalt zu unterwerfen. Dazu gehören auch die Genehmigungsbestimmungen und die daran anknüpfenden Sanktionsmöglichkeiten. Eine Unterwerfung unter die Genehmigungsbestimmungen ist allerdings nicht im Interesse sämtlicher Klubs und Spieler, auch wenn alle Vor- und Nachteile berücksichtigt werden. Fußballklubs, die sich aufgrund ihrer hohen kumulierten Markenstärke in einem offenen Wettbewerb von internationalen Fußballwettbewerben durchsetzen könnten, haben – jedenfalls wirtschaftlich – kein Interesse an einer zentralen Veranstaltung der (höchsten) internationalen Fußballwettbewerbe in Europa durch die UEFA.<sup>1411</sup> Eine Unterwerfung von Klubs und Spielern unter die Genehmigungsbestimmungen, selbst wenn die Bestimmungen für diese Akteure nachteilig sind, kann die UEFA nur aufgrund ihrer Marktmacht erreichen.

1408 GHN EU-Recht/*Jung*, Art. 102 AEUV Rn. 166.

1409 *EuGH*, Slg. 1978, 207 – *United Brands*, Rn. 248/257.

1410 *Immenga/Mestmäcker – WettbewerbsR/Fuchs*, Art. 102 AEUV Rn. 186 ff.

1411 Zu einer ausführlichen Begründung s. Kap. 3, IV. 2.

Dabei wird die Marktmacht der UEFA mit der Marktmacht der nationalen Fußballverbände verknüpft. Es handelt sich um einen Sonderfall der kollektiven Marktbeherrschung<sup>1412</sup>, da die Nationalverbände jeweils isoliert ihren nationalen Veranstaltungsmarkt beherrschen; gemeinsam beherrschen sie nur den internationalen Veranstaltungsmarkt, wobei sie in der UEFA zusammengeschlossen sind. Die Verknüpfung erfolgt durch die Pflicht zur Unterwerfung unter die Regelungs- und Disziplinargewalt der UEFA bereits im Falle der Zugehörigkeit zu den nationalen Verbandsstrukturen sowie im Falle der Teilnahme an nationalen Wettbewerben. Auch durch die möglichen Sanktionen bei einem Verstoß gegen die Genehmigungsbestimmungen verbinden die nationalen Fußballverbände ihre (gemeinsame) Marktmacht auf dem Markt für die Veranstaltung und Organisation internationaler Klubwettbewerbe in Europa mit ihren beherrschenden Stellungen auf anderen Märkten. Erstens wird eine Verbindung zu den Märkten für die Veranstaltung von nationalen Klubwettbewerben hergestellt, da ein Ausschluss aus diesen droht. Zweitens können Spieler von Nationalmannschaftswettbewerben gebannt werden, womit auch eine Verbindung zu den Märkten für Nationalmannschaftswettbewerbe besteht. An einer solchen Konstruktion ist die Übertragung von Marktmacht von einem beherrschten Markt auf einen anderen Markt (sog. „leveraging“) wettbewerblich bedenklich, wie auch der Rechtsgedanke von Art. 102 lit. d AEUV zeigt.<sup>1413</sup>

Neben der Erzwingung ist noch die Unangemessenheit der Geschäftsbedingungen erforderlich. Zu deren Beurteilung ist eine am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit orientierte Interessenabwägung im Einzelfall unerlässlich, wobei insbesondere die Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Handlungsfreiheit des Vertragspartners sowie die Auswirkungen der Geschäftsbedingungen auf die Wettbewerbsstrukturen zu berücksichtigen sind.<sup>1414</sup> Wie bereits dargestellt, werden durch die Genehmigungsbestimmungen die Auswahlfreiheit der Klubs sowie deren mögliche Tätigkeit als potenzielle Wettbewerber massiv eingeschränkt, was sich mittelbar auch auf die Spieler auswirkt. Außerdem sichern sie das Monopol der UEFA auf dem relevanten

1412 S. hierzu Immenga/Mestmäcker – WettbewerbsR/*Fuchs*, Art. 102 AEUV Rn. 117 ff.

1413 Streinz (Hg.) – EUV/AEUV/*Eilmansberger/Kruis*, Art. 102 AEUV Rn. 121; *Dreher/Kulka* Rn. 1225.

1414 Immenga/Mestmäcker – WettbewerbsR/*Fuchs*, Art. 102 AEUV Rn. 186.

Markt ab. Folglich ist die Unangemessenheit zu bejahen.<sup>1415</sup> Gegenüber den Klubs und Spielern, für die die Genehmigungsbestimmungen bei einer Gesamtabwägung nachteilig sind, liegt somit ein Ausbeutungsmisbrauch in Form eines Konditionenmisbrauchs vor, wenn durch Genehmigungsbestimmungen internationaler Verbände die Teilnahme an nicht genehmigten Wettbewerben untersagt wird.<sup>1416</sup>

c) Behinderungsmisbrauch gegenüber potenziellen Wettbewerbern durch die Exklusivitätsbindung der Klubs und Spieler

Der Tatbestand des Behinderungsmisbrauchs beschreibt all diejenigen Verhaltensformen eines marktbeherrschenden Unternehmens, durch die die Marktposition von tatsächlichen oder potenziellen Wettbewerbern verschlechtert wird, mit der Folge, dass der Wettbewerb auf dem relevanten Markt als solcher beeinträchtigt oder gar ausgeschlossen wird.<sup>1417</sup> Eine bedeutende Variante des Behinderungsmisbrauchs ist der Marktstrukturmissbrauch, welcher durch eine Beeinflussung der Marktstruktur zum Nachteil anderer (potenzieller) Wettbewerber gekennzeichnet ist.<sup>1418</sup>

Die Genehmigungsbestimmungen der UEFA eröffnen dieser die Möglichkeit, den Zugang zu dem Markt für die Veranstaltung oder Organisation von internationalen Klub-Fußballwettbewerben in Europa und damit auch zu den nachgelagerten Verwertungsmärkten zu kontrollieren.<sup>1419</sup> Damit werden die Erzeugung und der Absatz von internationalen Fußballwettbewerben beschränkt und kontrolliert (Art. 102 lit. b AEUV).<sup>1420</sup> Durch eine Verweigerung der Zulassung weiterer (höchster) Wettbewerbe können Klubs und Spieler (weitgehend) exklusiv an die UEFA als Wettbewerbsveranstalter gebunden werden. Solche Ausschließlichkeitsbindungen

1415 Bei einer Einordnung des *Meca-Medina*-Tests als Tatbestandsrestriktion wäre dieser im Rahmen der Unangemessenheit umfassend zu prüfen gewesen.

1416 *Haug* SpoPrax 2021, 138, 142; *Schroeder* WRP 2006, 1327, 1331; vgl. auch *Cukurov* 233 f.

1417 LMRKM KartellR/*Huttenlauch*, Art. 102 AEUV Rn. 218.

1418 MüKo-WettbewerbsR/*Eilmansberger/Bien*, Art. 102 AEUV Rn. 315.

1419 Das Handelsgericht Nr. 17 Madrid vertrat vor dem Inkrafttreten der UEFA-ARICC sogar die These, dass es sich bei den Genehmigungsbestimmungen von FIFA und UEFA und der sich aus diesen Bestimmungen ergebenden Sanktionen um ein unüberwindliches Hindernis für den Eintritt neuer Wettbewerber in den relevanten Markt handele, s. *Juzgado de lo Mercantil Nº 17 de Madrid*, Verf. v. 20.4.2021, *Pieza de Medidas Cautelares 150/2021 - 0001* (Medidas Cautelares Previas LEC 727).

1420 Zu einer parallelen Argumentation im Rahmen von Art. 101 AEUV s. Kap. 3, IV. 3. b).

sind ein bedeutender Anwendungsfall des Art. 102 lit. b AEUV, da sie eine Ausschlusswirkung gegenüber Dritten entfalten.<sup>1421</sup> So wird der Leistungswettbewerb zwischen Wettbewerbsveranstaltern erheblich behindert, wenn Klubs und Spieler sich nicht frei entscheiden können, an welchem Wettbewerb sie teilnehmen, sondern ihnen vielmehr bei der Teilnahme an konkurrierenden Wettbewerben Sperren für Verbandswettbewerbe drohen, welche für sie – sportlich und finanziell – wichtig sind.<sup>1422</sup> Allerdings ist zu beachten, dass die hier zu untersuchenden Regelungen lediglich das Genehmigungserfordernis statuieren. Denkbar wäre somit der Einwand, dass (potenzielle) Wettbewerber erst durch eine verweigerte Genehmigung erheblich behindert würden, nicht jedoch durch das Genehmigungserfordernis an sich. Ist also nur die Entscheidung über eine Genehmigung am Maßstab des Art. 102 AEUV zu überprüfen? Oder erfüllt das Genehmigungserfordernis als solches bereits den Tatbestand des Behinderungsmisbrauchs?

Für Letzteres spricht, dass die Genehmigungsbestimmungen als solche der UEFA die Macht verleihen, über den Marktzugang und damit auch über die Marktstruktur zu entscheiden – und das, obwohl die UEFA selbst auf dem relevanten Markt unternehmerisch tätig ist. Die sich hieraus ergebenden Interessenkonflikte schaffen in Kombination mit der monopolistischen Marktstruktur und den einseitigen Entscheidungsbefugnissen der UEFA eine Situation, die einen möglichen Missbrauch erheblich begünstigt.<sup>1423</sup> Anders ausgedrückt: Die Behinderung von Wettbewerbern wird durch die Genehmigungsbestimmungen massiv erleichtert, ja fast schon vorgezeichnet, auch nach dem Inkrafttreten der UEFA-ARICC. Eine Chancengleichheit von sportlichen Wettbewerben auf dem relevanten Markt ist nicht kompatibel mit der Situation, dass ein Verband auf dem Markt unternehmerisch tätig ist und gleichzeitig entscheiden kann, wer Zutritt zum Markt erhält.<sup>1424</sup> Das gilt jedenfalls, wenn es keine klaren, objektiven und nichtdiskriminierenden Genehmigungsvoraussetzungen gibt (Art. 49 Abs. 3, 51 Abs. 1 UEFA-Statuten a.F.) oder die Genehmigungskriterien keinen Raum für konkurrierende (höchste) Wettbewerbe lassen (Art. 7 Abs. 4 UEFA-ARICC). Dafür spricht auch, dass es für die Feststellung eines Verstoßes gegen Art. 102 AEUV bereits

1421 Dausen/Ludwigs (Hg.) – EU-WirtschaftsR-HdB/*Emmerich*, H. I. Art. 102 AEUV Rn. 87.

1422 *LG Nürnberg-Fürth*, Az. 19 O 1079/18 = NZKart 2019, 288 ff., Rn. 39.

1423 *Agafonova Int Sports Law J* 2019, 87, 91.

1424 *Agafonova Int Sports Law J* 2019, 87, 93.



ausreicht, dass das in Frage stehende Verhalten geeignet ist, Mitbewerber zu behindern.<sup>1425</sup>

Gegenüber potenziellen Wettbewerbern erfüllt damit die durch die Genehmigungsbestimmungen bewirkte (weitgehende) Exklusivbindung der Klubs und Spieler an die Wettbewerbe der UEFA den Tatbestand des Behinderungsmissbrauchs.<sup>1426</sup> Als weiterer Beleg hierfür können die bereits ergangenen Ausführungen zu der sog. „Essential-facilities“-Doktrin angeführt werden, die den Zugang zu wesentlichen Einrichtungen (bspw. zu Netzen oder zu Immaterialgütern) betrifft, der praktisch notwendig ist, um auf einem Markt tätig zu werden.<sup>1427</sup> Bei Anwendung der einschlägigen Rechtsprechung sind Klubs und Spieler als notwendige Einrichtung im Sinne dieser Doktrin einzustufen, da der Zugriff auf diese Akteure eine notwendige Voraussetzung für die Veranstaltung von Fußballwettbewerben ist.<sup>1428</sup> Nach den Wertungen der Doktrin stellt die Verweigerung des Zugriffs ohne sachliche Rechtfertigung einen Missbrauch von Marktmacht dar.<sup>1429</sup>

### 3. Zwischenstaatlichkeitsklausel

Ein Verstoß gegen Art. 102 AEUV liegt nur vor, soweit das missbräuchliche Verhalten dazu führen kann, den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen. Für die Beurteilung dieser Zwischenstaatlichkeitsklausel gelten dieselben Grundsätze wie im Rahmen des Art. 101 AEUV, soweit sich aus den Besonderheiten des Missbrauchstatbestands nicht etwas anderes

---

1425 *EuG*, Slg. 2003, II-4082 – *Michelin*, Rn. 237 ff.; MüKo-WettbewerbsR/*Eilmansberger/Bien*, Art. 102 AEUV Rn. 297 f.

1426 *LG Nürnberg-Fürth*, Az. 19 O 1079/18 = NZKart 2019, 288 ff., Rn. 37 ff.; *Haug SpoPrax* 2021, 138, 142; *Schroeder WRP* 2006, 1327, 1331 f.

1427 *Dreher/Kulka* Rn. 1232; ausführlich zur „Essential-facilities“-Doktrin s. *Emmerich/Lange* § 10 Rn. 24 f.

1428 Hingegen kann nicht das gesamte „Ökosystem“ der FIFA und der UEFA – insbesondere die nationalen Ligen – als „Essential facility“ angesehen werden, s. *GA Rantos Schlussanträge*, Rs. C-333/21 – *European Superleague Company*, Rn. 139 ff. Generalanwalt *Rantos* erkennt jedoch, dass auch ein vollständig ersetzender Konkurrenzwettbewerb auf die Teilnahme von Spielern angewiesen wäre, die an Wettbewerben der UEFA sowie der nationalen Fußballverbände teilnehmen oder zukünftig wieder teilnehmen wollen, s. bereits Kap. 3, IV. 3. b).

1429 S. Kap. 3, IV. 5. a) hh).

ergibt.<sup>1430</sup> Hinsichtlich der Genehmigungsbestimmungen der UEFA sind die Anforderungen der Zwischenstaatlichkeitsklausel – ebenso wie bei Art. 101 AEUV – erfüllt.<sup>1431</sup>

#### 4. Objektive Rechtfertigung

Ein Verstoß gegen Art. 102 AEUV ist ausgeschlossen, wenn das Verhalten des Unternehmens objektiv gerechtfertigt ist.<sup>1432</sup> An dieser Stelle ist auch bei der Prüfung des Art. 102 AEUV umfassend der *Meca-Medina*-Test durchzuführen, um den Besonderheiten des Sports Rechnung zu tragen.<sup>1433</sup> Hinsichtlich der Anwendung und Ergebnisse des *Meca-Medina*-Tests kann auf die Ausführungen im Rahmen des Art. 101 AEUV verwiesen werden. Es bleibt noch anzumerken, dass der *Meca-Medina*-Test auch hier – entgegen der grundsätzlichen Rechtsprechung des EuGH zur Ebene der objektiven Rechtfertigung –<sup>1434</sup> nicht als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal zu qualifizieren ist, sondern als ungeschriebener Rechtfertigungsgrund. Denn nur dann liegt die Beweislast für die Rechtfertigung nach der Grundregel des Art. 2 VO 1/2003 bei dem regelungserlassenden Sportverband,<sup>1435</sup> was sachgerecht erscheint.<sup>1436</sup>

#### 5. Zwischenergebnis

Die Art. 49 Abs. 3, 51 Abs. 1 UEFA-Statuten a.F. verstoßen gegen Art. 102 AEUV.<sup>1437</sup> Die Regelungen der UEFA-ARICC, die nicht mit Art. 101 AEUV vereinbar sind, sind auch nach Art. 102 AEUV zu beanstanden.

1430 Immenga/Mestmäcker – WettbewerbsR/*Fuchs*, Art. 102 AEUV Rn. 22.

1431 Zu einer ausführlichen Begründung s. Kap. 3, IV. 4.

1432 Ausführlich zur Möglichkeit der objektiven Rechtfertigung von Tatbestandsverstößen gegen Art. 102 AEUV s. Immenga/Mestmäcker – WettbewerbsR/*Fuchs*, Art. 102 AEUV Rn. 152 ff.

1433 Zur Übertragbarkeit des *Meca-Medina*-Tests auf Art. 102 AEUV s. Kap. 2, II. 3. e).

1434 *EuGH*, Slg. 2008, I-7139 – *Sot. Lélou kai Sia u.a.*, Rn. 34 mwN.

1435 AA *Heermann* Kap. VI. Rn. 168 ff.

1436 S. Kap. 2, II. 3. f).

1437 So auch *Cukurov* 239; s. bereits *Hellenthal* 123.

VI. Regelungsvorschlag: Art. 4–7 UEFA-ARICC n.F.

Nach der erfolgten Überprüfung des Art. 4–7 UEFA-ARICC sind diese Vorschriften in ihrer aktuellen Fassung nicht uneingeschränkt mit den Art. 101, 102 AEUV vereinbar. Um die Rechtmäßigkeit herzustellen, müssen sämtliche Genehmigungskriterien klar, objektiv, diskriminierungsfrei und sachlich gerechtfertigt sein; die durch die Kriterien begründeten Wettbewerbsbeschränkungen müssen im Hinblick auf deren legitimen Ziele verhältnismäßig sein. An diesen Maßgaben orientiert sich der folgende Änderungsvorschlag des Verfassers für die Art. 4–7 UEFA-ARICC, der vereinzelt auch Ergänzungen enthält.<sup>1438</sup>

**Article 4 – Administrative and financial criteria**

<sup>1</sup> The Organiser shall submit the following information relating to the proposed International Club Competition in fulfilment of the administrative and financial criteria:

- a. [...]
- b. [...]
- c. [...]
- d. [...]
- e. evidence that the Organiser is in good financial standing for the organisation of the International Club Competition and the fulfilment of its commitments in particular has access to sufficient funds to pay all:
  - (i) payments and prize monies due to the participating clubs; and
  - (ii) solidarity payments;
- f. evidence of a relevant professional risk liability insurance for the Organiser from a reputable insurer;
- g. [...]

*The Organiser of a competition that does not involve clubs that continue to participate in competitions of UEFA or UEFA member association or leagues affiliated to them is only bound by lit. e, f with regard to its duty to make solidarity payments.*

<sup>2</sup> [...]

---

1438 Zu streichende Passagen wurden durchgestrichen, vom Verfasser hinzugefügte Passagen kursiv gekennzeichnet.

## Article 5 – Sporting and technical criteria

<sup>1</sup> The Organiser shall submit the following information relating to the proposed International Club Competition in fulfilment of the sporting and technical criteria:

- a. proposed dates for the International Club Competition, including an indication of any potential conflicts with events on the UEFA and/or the FIFA international match calendar (having regard in particular to the proposed dates, standard of clubs, and venue(s) of the proposed International Club Competition). *When scheduling matches, the organiser shall*
  - (i) *respect the international match windows set by the FIFA international match calendar;*
  - (ii) *provide sufficient time for regeneration, holidays and preparation, taking into account the other commitments of the clubs and players participating in the competition;*
  - (iii) *schedule match days early and cooperate with UEFA to avoid scheduling conflicts with competitions of UEFA and competitions organised by UEFA member associations or leagues affiliated to them as far as possible;*
  - (iv) *schedule match days only on two consecutive days from Tuesday to Thursday, provided that the clubs participating in the competition continue to play in their national leagues. Only the final may take place on a weekend after the conclusion of the national leagues. In addition, a sufficient number of weeks shall be kept free to enable the national cup competitions to be held, provided that the clubs participating in the competition are represented therein;*
  - (v) *not schedule matches on both days of the weekend if the clubs participating in the competition are not participating in competitions of UEFA member associations or leagues affiliated to them;*
- b. [...]
- c. details on referees to be appointed to officiate at the International Club Competition matches:
  - (i) which organisation(s) will provide the referees;
  - (ii) by whom and how the referees will be appointed;
  - (iii) if not sourced from Member Associations, qualification of referees (with referees being equivalent to referees of UEFA club competitions or referees from the first division of the leagues in the Member Associations in which the International Club Competition is

- to be played) and details about their education, career, experience at the level of the clubs participating in the International Club Competition;
- (iv) *if sourced from Member Associations proposed training compensation;*<sup>1439</sup>
  - (v) availability of referees during the International Club Competition to ensure consistency in the officiating and to avoid any conflict with other football competitions.
- d. [...]
- e. [...]
- f. [...]
- g. [...]
- h. confirmation that the competition will be played in accordance with the IFAB Laws of the Game or FIFA Futsal Laws of the Game. *An exception shall be made for deviations that are not substantial;*
- i. *confirmation that the Organiser accepts the FIFA Regulations on the Status and Transfer of Players in its current version as binding on itself and ensures that the clubs and players participating in the competition are bound by these regulations;*
- j. *confirmation that the Organiser will adopt regulations to ensure that clubs participating in its competition have significant incentives to provide good youth training.*

*The Organiser of a competition that does not involve clubs that continue to participate in competitions of UEFA or UEFA member associations or leagues affiliated to them is not bound by lit. c (i)–(iii), h.*

<sup>2</sup> [...]

<sup>3</sup> [...]

## Article 6 – Ethical criteria

[...]

## Article 7 – Sporting merit criteria

<sup>1</sup> [...]

---

<sup>1439</sup> Die Pflicht zur Zahlung einer angemessenen Ausbildungsentschädigung sollte über eine entsprechende Bedingung in Art. 10 Abs. 3 UEFA-ARICC abgesichert werden.

<sup>2</sup> The Organiser shall submit the following information relating to the proposed International Club Competition in fulfilment of the sporting merit criteria:

- a. [...]
- b. [...]
- c. ~~confirmation that the International Club Competition is compatible with the European Sports Model (e.g. involving clubs from a diverse number of Member Associations) and does not adversely affect the good functioning of national club competitions and/or international competitions.~~

<sup>3</sup> The Organiser may request a derogation from the principles of sporting merit *and openness* where the International Club Competition *has no claim to determine the winner for a specific European territory*, involves no more than four (4) clubs or in other exceptional circumstances (e.g. involving clubs with very limited experience of International Club Competitions in order to promote a European dimension to their activities).

<sup>4</sup> *The Organiser of a competition that does not involve clubs that continue to participate in competitions of UEFA or UEFA member associations or leagues affiliated to them is not bound by the principles of sporting merit and openness at a national and/or European level.*

~~<sup>4</sup> In order to protect the sporting merit of UEFA Champion Club Competitions, the good functioning of the international calendar as well as the health and safety of players, authorisation of an International Club Competition shall be subject to the following cumulative conditions so that it shall not adversely affect the good functioning of UEFA Champion Club Competitions with respect to:~~

~~a. the participation of the following qualified clubs for determination of a champion club of Europe in each respective category:~~

- ~~(i) the club is qualified to play as the winner of the top domestic league championship; or~~
- ~~(ii) the club is qualified to play as runner-up or qualified through the top domestic league championship in accordance with UEFA's association coefficient ranking; or~~
- ~~(iii) the club is qualified to play as the titleholder of the UEFA Champion Club Competition; or~~
- ~~(iv) the club is qualified to play as the titleholder of the UEFA Europa League;~~

~~b. the commitment by and duties of all qualified clubs participating in the UEFA Champion Club Competition to field their strongest team throughout the competition;~~

~~c. the commitment by and duties of all qualified clubs participating in the UEFA Champion Club Competition to play only in such competition:~~

~~(i) until their elimination up to the completion of qualifying rounds and/or play offs; and/or~~

~~(ii) for the duration of the UEFA Champion Club Competition for all successive rounds until its completion.~~

*<sup>5</sup> Authorisation shall only be granted if there is no high probability that the competition will lead to a significant decrease in competitive balance in the national leagues affiliated to the UEFA member associations, based on the eligible clubs, the size of the field of participants, the design of the competition and the projected revenue and distributions. Parameters for the assessment of competitive balance are whether*

*a. in the sub-competitions of a national league significantly more clubs have a realistic chance of reaching the contested places than there are places;*

*b. there is at least a certain degree of permeability between the sub-competitions of the national league.*

### VII. Besondere Erwägungen zur Rechtmäßigkeit von Disziplinarmaßnahmen in Folge einer Verletzung der Genehmigungsbestimmungen

1. Verstoß einer verhängten Disziplinarmaßnahme gegen das EU-Wettbewerbsrecht trotz Rechtmäßigkeit der statutarischen Grundlage?

Nach dem für die UEFA maßgeblichen schweizerischen Vereinsrecht erfordert die rechtmäßige Verhängung einer Vereinsstrafe nicht nur die Rechtmäßigkeit der statutarischen Grundlage, sondern auch die Rechtmäßigkeit der konkreten Sanktionierung.<sup>1440</sup> Doch in welchen Fällen kann die Sanktionierung eines Verstoßes gegen eine rechtmäßig ausgestaltete Genehmigungsbestimmung gegen das EU-Wettbewerbsrecht verstoßen?

Die Bedeutung der Überprüfung der konkreten Vereinsstrafe ist umso größer, je mehr Spielraum das Verbandsrecht dem sanktionierenden Verband für den Fall eines Verstoßes gewährt. Wird in den Genehmigungs-

---

1440 BSK ZGB I/Scherrer/Brägger, Art. 70 ZGB Rn. 23; Heini/Portmann Rn. 316.



bestimmungen oder in verbundenen Vorschriften klar geregelt, welche Sanktionen bei einem Regelverstoß zu verhängen sind, ist bereits bei der Überprüfung der statutarischen Rechtsgrundlagen zu beurteilen, ob die bei einem Verstoß drohenden Sanktionen wettbewerbsrechtlich unzulässig sind. Kann der Verband bei einem Verstoß hingegen nach seinem Ermessen verschiedene, ihrer Intensität nach (stark) variierende Sanktionen verhängen, ist Raum für die Unvereinbarkeit der konkreten Sanktionierung mit dem EU-Wettbewerbsrecht.

Das Verbandsrecht der UEFA gewährt den zuständigen Disziplinarorganen weitgehende Spielräume bei der Verhängung von Disziplinarmaßnahmen. Die Disziplinarorgane können aus einer langen Liste von möglichen Sanktionen wählen, die von einer Ermahnung bis zum Ausschluss reichen (Art. 53 f. UEFA-Statuten, Art. 6 UEFA-Rechtspflegeordnung).<sup>1441</sup> Für die Zumessung von Disziplinarmaßnahmen gibt es lediglich minimale Vorgaben, die sehr abstrakt gehalten sind (Art. 23 UEFA-Rechtspflegeordnung).<sup>1442</sup> Die UEFA-ARICC begrenzen diesen Spielraum nicht, sondern sehen lediglich einige konkretere Disziplinarmaßnahmen vor, die zusätzlich („in addition“) verhängt werden können (Art. 13 Abs. 1, 2 UEFA-ARICC). Doch auch hierbei handelt es sich nicht um Sanktionen, die im Falle eines Verstoßes zwingend zu erlassen sind („may impose“); den Disziplinarorganen steht ein weites Ermessen bezüglich des „Ob“ und der Höhe der Sanktion zu. Ob eine von der UEFA verhängte Disziplinarmaßnahme als solche gegen das EU-Wettbewerbsrecht verstößt, wird sich nur im konkreten Einzelfall abschließend beurteilen lassen. Gleichwohl können die Vorgehensweise sowie gewisse Orientierungspunkte skizziert werden.

## 2. Vorgehensweise

Disziplinarmaßnahmen, die auf Grundlage eines weiten Entscheidungsspielraums des sanktionierenden Verbandes ergehen, können insbesondere gegen Art. 102 AEUV verstoßen.<sup>1443</sup> Denn aufgrund des Spielraums, den das Verbandsrecht gewährt, liegt der Fokus auf der einseitigen Maßnahme durch den Verband und nicht auf der Verhaltenskoordination durch das

1441 S. auch Art. 55 FIFA-Statuten, Art. 6 FIFA-Disziplinarreglement.

1442 S. auch Art. 24 FIFA-Disziplinarreglement.

1443 S. bereits Kap. 3, II. 3.

Verbandsrecht. Die Disziplinarmaßnahmen haben somit einen eigenen wettbewerbsschädigenden Charakter. Bezüglich einer möglichen Rechtfertigung ist es nicht sachgerecht, für die Rechtfertigung von Tatbestandsverletzungen durch eine Disziplinarmaßnahme andere Maßstäbe anzulegen als für die Rechtfertigung von Tatbestandsverletzungen durch eine Verbandsnorm. Insoweit danach zu differenzieren, ob das Disziplinarorgan bei der Verhängung Spielraum hatte, entbehrt einer tauglichen Begründung.<sup>1444</sup> Die Rechtfertigung von Wettbewerbsverstößen durch Disziplinarmaßnahmen, die auf Grundlage rechtmäßiger Genehmigungsbestimmungen ergehen, richtet sich daher nach den erarbeiteten Maßstäben. Insbesondere die Grundsätze des *Meca-Medina*-Tests sind anzuwenden.

### 3. Orientierungspunkte

Damit rechtmäßige Genehmigungsbestimmungen ihre legitimen Ziele, die in den Genehmigungsvoraussetzungen festgehalten sind, effektiv erreichen können, sind Disziplinarmaßnahmen bei Verstößen unumgänglich.<sup>1445</sup> Dennoch müssen die Sanktionen hinreichend klar, vorhersehbar und im Hinblick auf die Verstöße verhältnismäßig sein.<sup>1446</sup> Kartellrechtlich besonders bedenklich sind Disziplinarmaßnahmen der UEFA, welche die nationalen Veranstaltungsmärkte (z.B. Ausschluss von Klubs aus nationalen Ligen) oder die Märkte für die Veranstaltung von Nationalmannschaftswettbewerben (z.B. Ausschluss von Spielern von der EM) betreffen. Denn durch solche Vereinsstrafen würde die UEFA die gemeinsame Marktmacht der Nationalverbände und ihre Marktmacht auf den Märkten für Nationalmannschaftswettbewerbe ausnutzen, um ihre Marktmacht auf den Märkten für den internationalen Klubfußball in Europa zu erhalten. Eine solche Übertragung von Marktmacht (sog. „leveraging“) beeinträchtigt den freien

---

1444 Ein (zu) großer Spielraum kann allenfalls zur Rechtswidrigkeit der zugrundeliegenden Vorschriften führen, da die Vorhersehbarkeit für die Regelungsunterworfenen fehlt. Da die FIFA und die UEFA jedoch im Vorfeld klar kommuniziert haben, welche Sanktionen bei einem Verstoß gegen ihre Genehmigungsbestimmungen drohen, bestehen diese Bedenken hinsichtlich der überprüften Genehmigungsbestimmungen nicht.

1445 In diesem Sinne allgemein zu Sportausübungsregelungen *Bien/Becker ZWeR* 2021, 565, 582 f.: „Annex-Kompetenz“ der Sportverbände; s. zudem Kap. 3, IV. 5. d) jj).

1446 So ebenfalls *GA Rantos Schlussanträge*, Rs. C-333/21 – *European Superleague Company*, Rn. 115.

Wettbewerb erheblich,<sup>1447</sup> da der Markteintritt für Konkurrenzveranstalter, der aufgrund der Marktmacht der UEFA auf den Märkten für den internationalen Klubfußball ohnehin bereits kaum möglich ist, weiter erschwert würde. Disziplinarmaßnahmen gegenüber Spielern würden sich sogar gegen Dritte richten, die keinen Einfluss auf die Entscheidung ihres Klubs haben, an Konkurrenzwettbewerben teilzunehmen.<sup>1448</sup>

Es kann nicht pauschal festgestellt werden, dass solche Disziplinarmaßnahmen stets unzulässig sind. Sollten Sanktionen im Rahmen der UEFA-Klubwettbewerbe nicht ausreichen, könnten auch Disziplinarmaßnahmen in anderen Bereichen zulässig sein, um die gewichtigen Ziele der Genehmigungsbestimmungen zu schützen. Sanktionen gegen Spieler wären jedoch allenfalls rechtmäßig, wenn Sanktionen gegen die Klubs wirkungslos wären.<sup>1449</sup> Stets bedürfte es einer Gewichtung der schutzwürdigen Interessen unter Berücksichtigung der Umstände der konkreten Disziplinarmaßnahme.

---

1447 Zum sog. „leveraging“ s. bereits Kap. 3, V., 2. b); s. auch Wiedemann (Hg.) – HB des Kartellrechts/Scholz, § 22 Rn. 61.

1448 Vgl. *LG München*, Beschluss v. 2.6.2016 – Az. 1 HK O 8126/16 (juris), Rn. 17 f.: „Die Entscheidung bestimmter Vereine, an einem bestimmten Vereinswettbewerb teilzunehmen, hat sportlich nichts, aber auch gar nichts mit der Teilnahme einer Nationalmannschaft an internationalen Wettkämpfen zu tun. Eine solche Verknüpfung, nämlich die Verhängung einer Sanktion gegenüber einem Dritten, um eigene Interessen in einem anderen Bereich durchzusetzen, ist ein klassischer Fall des kartellrechtlichen Missbrauchs iSd. Art. 102 AEUV.“

1449 Ebenfalls für eine unterschiedliche Beurteilung von Sanktionen gegen Spieler und Klubs argumentieren *GA Rantos Schlussanträge*, Rs. C-333/21 – *European Superleague Company*, Rn. 120 ff., 146; *Houben/Blockx/Nuyts Int Sports Law J 2022*, 205, 214.

